Reichsbürgergesetz / Blutschutzgesetz / Ehegesundheitsgesetz 1

Stuckart-Globke / Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung

Reichsbürgergesetz
Blutschutzgesetz
Ehegesundheitsgesetz

C. H. Beck / München und Berlin

Stuckart-Globke

Kommentare

zur deutschen Rassengesetzgebung

Band 1

Stuckart-Globke

Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung

Band 1

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1936

Reichsbürgergesetz

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

vom 18. Oktober 1935

nebst allen Ausführungsvorschriften
und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen

erläutert von

Dr. Wilhelm Stuckart und **Dr. Hans Globke**
Staatssekretär Oberregierungsrat
im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1936

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen XI

A. Einführung

1. Rasse, Volk und Vererbung 1
2. Rasse, Volk und Kultur 8
3. Das Juden- und Mischlingsproblem 14
4. Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit 19

B. Wortlaut der Gesetze und Verordnungen

1. **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) . 31
2. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) 31
3. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) 33
4. **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) 36
5. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) 37
6. **Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)** vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) 40
7. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) 41

C. Erläuterungen

I. Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vorbemerkungen 47

1. **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) 50
2. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) 59
3. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) 81

4. **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) 94

5. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) 126

6. Durchführungsbestimmungen 148

a) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9. Dezember 1935 (MBliV. S. 1467). Uebertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand 148

b) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1935 (MBliV. S. 1504). Uebertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand 149

c) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 21. Dezember 1935 (MBliV. S. 1506). Ausscheiden der jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes 150

d) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429). Verbot von Rassenmischehen 151

e) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zugleich im Namen des Stellvertreters des Führers vom 23. Dezember 1935 (RMBl. S. 881; RMBliV. 1936 S. 11). Ausführungsanweisung zum § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre 154

f) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zugleich im Namen des Stellvertreters des Führers vom 17. Januar 1936 (RMBl. S. 21; RMBliV. S. 135). Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes 157

g) Bekanntmachung des Führers und Reichskanzlers vom 21. November 1935 (RMBl. S. 835) 157

h) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455). Befreiungen von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes und des Blutschutzgesetzes sowie der Ausführungsverordnungen hierzu 158

i) Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 4. Februar 1936 (Deutsche Justiz S. 208). Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) 159

II. Ehegesundheitsgesetz

. **Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)** vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) . . 164

Begründung dazu 187

. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) 191

. Durchführungsbestimmungen 228

a) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295). Ehegesundheitsgesetz 228

b) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. Oktober 1935 (MBliV. S. 1299). Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) 229

c) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489). Ehegesundheitsgesetz 232

d) Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege 234

D. Anhang

Gesetze und Verordnungen des Reichs, in denen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden

. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655). §§ 3, 15 260

. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195). Zu § 3 260

. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 458), vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678) und vom 7. Mai 1934 (RGBl. I S. 373). 1, 3 261

. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245). Zu § 3 261

5. Zweite Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678). IX 262

6. Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). § 1a 263

7. Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575). 1—3 263

8. Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). § 6 264

9. Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609). § 15 264

10. Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (RGBl. I S. 697). § 19 265

11. Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (RGBl. I S. 1047) 266

12. Verordnung über das Erfassungswesen vom 7. November 1935 (RGBl. I S. 1297). § 10 267

13. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769). §§ 7, 11 268

14. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1215). Art. 21 268

15. Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225). § 4 268

16. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 226). Zu § 4 269

17. Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685). § 13 270

18. Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749). § 7 270

19. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188). §§ 1, 2 270

20. Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 217). §§ 1, 2 271

21. Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 669). §§ 3, 5 271

22. Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257). § 1 271

23. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433). §§ 3, 40 272

24. Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983). Art. I, II 272

25. Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 260). § 1 273

26. Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (RGBl. I S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983). §§ 1, 2. 274

27. Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983). §§ 4, 5, 27 274

28. Verordnung über die Zulassung von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983). Art. II bis IV 275

29. Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung) vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399). §§ 15, 25 275

30. Dritte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 13. Februar 1935 (RGBl. I S. 192). §§ 3, 4, 6, 21 276

31. Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten) vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 594). §§ 4, 5, 8, 34 277

32. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 283). §§ 1, 4 278

33. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 397) 279

34. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (RGBl. I S. 1143). §§ 1, 3 280

35. Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035). Art. 7 280

36. Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713). §§ 5, 6 281

37. Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085). §§ 16, 17 281

38. Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215). § 1 282

39. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481). § 5 282

40. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei vom 7. Januar 1936 (RGBl. I S. 8). § 10 . . . 282

41. Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (RGBl. I S. 11). § 6 282

Sachverzeichnis 283

Verzeichnis der Abkürzungen

BGB. ..... Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)

BlSchG. ..... Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)

EGBGB. ..... Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604)

Erste AV. z. BlSchG. .. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334)

Erste DV. z. EGesG. ... Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419)

Erste V. z. RBürgG. ... Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333)

EGesG. ..... Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246)

FGG. ..... Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189)

GVG. ..... Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299)

PStG. ..... Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23)

RBürgG. ..... Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)

RuStAngG. ..... Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

RVO.	Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779)
StGB.	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127)
StPO.	Strafprozeßordnung in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 322)
ZPO.	Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821)
Zweite V. z. RBürgG.	Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524)

A. Einführung

1. Rasse, Volk und Vererbung

Was haben Rasse, Volk und Staat miteinander zu tun, was ist Rasse, was ist Volk? Eine Klarstellung dieser Begriffe ist notwendig, denn die Gegner des Rassegedankens versuchen, Begriffsverwirrungen in das deutsche Volk hineinzutragen, um den Sieg des Rassegedankens zu verhindern. Immer wieder werden die Begriffe Rasse, Volk, Volkstum, Nation, Sprachzugehörigkeit, Staatsangehörigkeit miteinander verwechselt. Begriffsklarheit auf diesem Gebiet ist aber besonders in Gesetzgebung und Rechtsprechung notwendig. Staatsangehörigkeit ist z. B. ein staatsrechtlicher, Volkstum ein geschichtlich-kultureller, Rasse ein naturwissenschaftlicher Begriff. Es gibt germanische, romanische und slawische Sprachen, aber keine germanische, romanische oder slawische Rasse.

Am klarsten hat Günther den Begriff der Rasse umrissen. Rasse ist nach ihm eine Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt (Hans F. K. Günther, „Rassenkunde des deutschen Volkes", München 1930, S. 14). Die Rassenlehre besagt mithin, daß eine bestimmte Geisteshaltung, ein bestimmt gearteter Charakter, ein bestimmtes schöpferisches Wesen auch an bestimmte körperliche Merkmale gebunden sind, daß geistige Wesensart und körperliche Erscheinung eine Einheit bilden.

Der Rassebegriff umfaßt danach Geistiges und Körperliches zugleich, ohne jedoch diese beiden Seiten menschlichen Lebens ohne weiteres und unbedingt in eine kausale Abhängigkeit voneinander zu bringen. Der Rassebegriff schafft erst wieder die dem wahren Leben gerecht werdende Einheit und Ganzheit körperlich-geistigen Wesens. Damit ist der Grundvorwurf widerlegt, der dem Rassegedanken von allen seinen Gegnern einheitlich immer wieder gemacht wird, nämlich, daß das rassische Denken ein Hinwenden zum Stofflichen, eine Erklärung geistigen und kulturellen Geschehens aus dem Stofflich-Körperlichen oder gar eine Ersetzung des Geistigen durch Stoff und Materie sei.

Wie oben schon hervorgehoben, verstehen wir unter Rasse den naturwissenschaftlichen Einteilungsbegriff der Systemrasse, wie z. B. der

nordischen, fälischen, dinarischen, westischen, ostischen, ostbaltischen, vorderasiatischen, innerasiatischen, orientalischen, äthiopischen, negerischen Rasse usw. Es gibt ein deutsches Volk, aber keine deutsche Rasse. Und wie es keine deutsche Rasse gibt, so gibt es streng genommen auch keine jüdische. Die Juden stellen ein Rassengemisch dar, das jedoch in seiner heutigen Zusammensetzung üblicherweise als jüdische Rasse bezeichnet wird. „. . . im jüdischen Volk sind in der Hauptsache außereuropäische Rassen in einem bestimmten Mischungsverhältnis vertreten: daher die Erkennbarkeit der Juden als solcher innerhalb aller Bevölkerungen, die wesentlich anders zusammengesetzt sind" (Hans F. K. Günther, „Rassenkunde des jüdischen Volkes", 2. Aufl., München 1930, S. 13). Im Gegensatz zum jüdischen Volke sind im deutschen Volk in der Hauptsache die artverwandten europäischen Rassen in einem bestimmten Mischungsverhältnis vertreten.

Wie heute allgemein anerkannt ist, decken sich die Begriffe Volk und Rasse nicht. Wahrscheinlich haben sie es in der Geschichte nie getan. Volk ist nicht eine nur zufällig unter einer Herrschaft zusammengefaßte Summe von menschlichen Lebewesen ohne Rücksicht auf Abstammung, Sprache, Geschichte und Kultur. Die bloße Summierung einzelner entspricht liberalem und auch marxistischem Denken. Ihm kommt es auf innere Eigenart und Wesen nicht an. Die Summe dieser Einzelwesen ist daher auch nicht Volk, sondern form- und gestaltlose Masse. Volk ist dagegen ein Wesen, das sein eigenes Leben führt und eigenen Gesetzen folgt, das nur ihm selbst eigentümliche Kräfte besitzt und seine eigene Art aus sich selbst ständig entwickelt. Zum Volke gehört daher auch mehr als gemeinsame Sprache und Sitte, Geschichte und Kultur. Zum Volk gehört eine geschichtlich gewordene Blutsgemeinschaft. Damit ist nicht gesagt, daß ein Volkskörper nur Bestandteile einer einzigen Rasse enthalten dürfe. Eine solche Auffassung würde an der Wirklichkeit scheitern. Auch das deutsche Volkstum enthält Bestandteile mehrerer Rassen, ohne daß es dadurch seinen Charakter als einheitliches Volk verliert. Jedoch müssen die die Grundlage eines Volkes bildenden Rassen artverwandt sein. In aller Regel wird eine dieser verwandten Rassen dann dem Volkstum den Stempel aufprägen. Dann erzeugt das Vorherrschen einer oder mehrerer gleichgearteter Rassen die im wesentlichen gleiche Entwicklung von Kultur, Sprache und Siedlungsweise, aus der heraus das schon durch das gleichgeartete Blut hervorgehobene Zusammengehörigkeitsgefühl erneut gestärkt wird. Aus dieser Blutsgemeinschaft des deutschen Volkes heraus ist es zu erklären, daß bei den einzelnen deutschen Stämmen trotz aller Trennungsversuche stets das Gefühl des gleichen Schicksals und der inneren Verbundenheit dem Zug zur Einheit letztlich zum Sieg verholfen hat. Dagegen zerstört die Mischung wesensfremder Rassen die Einheitlichkeit und seelische Geschlossenheit des Volkstums. Die Kreuzung artverschiedener Rassen bewirkt keine Verschmelzung, sondern schafft eine uneinheitliche, in sich aufgespaltene Mischlingsrasse; die Erbanlagen beider sich kreuzenden Rassen erben sich auf die Nachkommen im Verhältnis der Blutmischung fort und rufen in dem Mischling Spannungen und eine unausgeglichene, schwankende Haltung hervor. „In zahllosen Fällen, in denen die Rasse standhält, bricht der Bastard zusammen" („Mein Kampf", S. 442).

Zwar wird diese Voraussetzung des Volkstums, nämlich daß es auf einer oder mehreren im wesentlichen gleichgearteten Rassen beruht, zuweilen noch geleugnet. Es geschieht dies aus dem alten liberalen Denken heraus, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien. Da man die tatsächlich vorhandenen und auch nach außen sichtbaren Verschiedenheiten der einzelnen Volkstypen und Rassen aber nicht wegleugnen kann, erklärt man diese Verschiedenheit mit dem Einfluß der den Menschen formenden Umwelt. Gewiß kann und soll ein solcher Einfluß nicht geleugnet werden, aber nicht er ist ausschlaggebend, sondern das im wesentlichen gleichartige Blut, das die Fähigkeit in sich birgt, die gleichen Merkmale auch auf die Nachkommen zu übertragen. Der Nationalsozialismus bedeutet eine Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz von der Gleichheit aller und der daraus folgenden Theorie der überwiegenden Gestaltungsfähigkeit der Umwelt.

Aus den Erfahrungen einer mehr als tausendjährigen Geschichte und den Forschungsergebnissen der Bevölkerungs- und Rassenwissenschaft wissen wir, daß, wie der Leiter des Rassenpolitischen Amts der NSDAP, Dr. Groß, es einmal formuliert hat, „nicht der vorübergehend bestimmende Einfluß der jeweiligen Umwelt die Typen der Menschen prägt, sondern zumindest für geschichtliche Zeiträume unabhängig vom Umwelteinfluß die erbliche Anlage, die mit der Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Rasse oder Rassenmischung über die körperlichen wie die geistig-seelischen Entwicklungsmöglichkeiten seines Lebens entscheidet. An Stelle der abstrakten Menschheit steht die Vielheit rassenbestimmter Gruppen vor unserem Auge, und zwischen der Vereinsamung des sich selbst genügenden Individuums und dem

grenzenlosen Verlieren an die Utopie einer nur gedachten Menschheit stellt die Rasse oder das rassenbestimmte Volk jenen Bezirk geschichtlichen Lebens dar, in dem die schöpferischen Kräfte im Geben und Nehmen Kultur und Glauben gestalten."

Der Nationalsozialismus bekennt sich daher zu folgenden unabdingbaren Grundsätzen: Die Erbmasse des Menschen ist sein unabänderliches Gut. Sie ist die Gesamtheit der in einem Menschen vorhandenen Erbanlagen. Sie wird weder durch Zeit, noch durch Ort, noch durch Lebensart, noch durch sonstige äußeren Einflüsse umgestaltet. Die Anlagen des Menschen werden von den Vorfahren ererbt. „Nach ewigen, ehernen, großen Gesetzen müssen wir alle unseres Daseins Kreise vollenden" (Goethe). Aus der Vererbungslehre und insbesondere durch die Forschungen Gregor Mendels wissen wir, daß die Erbmasse des Einzelwesens ein Mosaik aus zahlreichen Erbeinheiten ist, die sich bei den Nachkommen zu je $^1/_2$ mit den Erbeinheiten des anderen Partners kombinieren. Dabei bewahrt jede einzelne dieser Erbeinheiten ihre Eigenart im Laufe der Geschlechterfolge. Kreuzt man zwei verschiedene Rassen untereinander, so können die einzelnen Erbeinheiten durch diese Vermischung niemals völlig verschwinden, sondern jede Erbeigenschaft als solche wird bei den Nachkommen in einem nach der Mendelschen Erbregel vorauszuberechnenden Verhältnis vorkommen. Diesem Erbgut oder auch Erbbild des Lebewesens braucht keineswegs immer das äußere Erscheinungsbild zu entsprechen. Denn gewisse Erbanlagen, die mit einer anderen zusammentreffen, schlagen durch, d. h. sie prägen dem Mischling den Stempel auf, sie sind „vorherrschend". Die dadurch „verdeckten" Erbanlagen sind deswegen aber nicht verloren, sondern können bei der Weiterkreuzung dann wieder hervortreten, wenn die Verbindung der Erbanlagen zu einer Kombination führt, die die verdeckte Anlage wieder hervortreten läßt. Bei diesem Vorgang der Vererbung der Erbanlagen ist jede Erbanlage für sich zu betrachten, d. h. sie „mendelt" für sich. Trifft in der weiteren Geschlechterfolge niemals mehr eine entsprechende Erbanlage auf die vererbte Anlage, so wird bei Nachkommen späterer Geschlechter diese Erbanlage immer schwächer, bis sie schließlich überhaupt nicht mehr feststellbar ist, ohne jedoch völlig verschwunden zu sein. Andererseits können aber infolge der vielfachen Kombinationsmöglichkeiten Erscheinungsformen auftreten, die bei den Ausgangsformen nicht vorhanden waren. Beim Menschen handelt es sich um Tausende, ja um Zehntausende von Erbanlagen, die in

der Vererbung den Mendelschen Gesetzen folgen. Es vererben sich daher mit den gesunden und rassisch wertvollen Anlagen auch die krankhaften und die artfremden und deswegen für die eigene Rasse minder wertvollen. Das bedeutet, daß bei der Verbindung erbgesunder und rassisch wertvoller Menschen ein gesunder und rassisch wertvoller Nachwuchs zu erwarten ist, daß aber umgekehrt die Kreuzung mit krankhaften oder artfremden Menschen einen minder wertvollen Nachwuchs ergibt. Die Kreuzung gesunder und krankhafter oder rassisch wertvoller und artfremder Menschen in fortlaufender Geschlechterfolge führt zu einer immer wieder sich erneuernden Kombination von guten und schlechten Erbanlagen im Nachwuchs und damit bei dem Zusammentreffen entsprechender Erbanlagen infolge der großen Zahl der Kombinationsmöglichkeiten immer wieder auch zum Durchschlagen der schlechten Erbanlagen bei mindestens einem Teil des Nachwuchses, was zu einer Verewigung des Krankhaften und Artfremden führen muß. Oftmals wird durch dieses krankhafte oder artfremde Erbbild auch das Erscheinungsbild des Nachkommen bestimmt. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, wo also das Erscheinungsbild die schlechten Erbanlagen nicht zum Ausdruck bringt, sind diese Anlagen in dem Menschen, wenn auch verdeckt, vorhanden und bewirken vielfach eine seelische und geistige Aufspaltung und mangelnde innere Ausgeglichenheit. Dieses bevölkerungspolitisch verhängnisvolle Ergebnis wird vermieden, wenn die Verbindung gesunder und rassisch wertvoller Menschen mit krankhaften und artfremden Menschen verhindert wird. Die Zuführung artfremden Blutes zu dem eigenen führt daher zu dem Volkskörper schädlichen Veränderungen; denn die Homogenität, das instinktsichere Wollen eines Körpers wird dadurch geschwächt; an seine Stelle tritt eine unsichere, schwankende Haltung in allen entscheidenden Lebenslagen, eine Ueberschätzung des Intellekts und eine seelische Aufspaltung. Eine Blutmischung erreicht nicht eine einheitliche Verschmelzung beider sich fremden Rassen, sondern hat in der Regel eine Störung des seelischen Gleichgewichts in dem aufnehmenden Teil zur Folge. Auf Grund der Erkenntnisse der Rassen- und Bevölkerungswissenschaft ist daher die Ein- und Angliederung artfremder Rassenteile nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der eigenen Volkskraft. „Die Hege und Pflege der arteigenen und gesunden Erblinien ist mithin für jedes Volk die größte und wichtigste Aufgabe" (Prof. Eugen Fischer). Im erbgesunden und rassisch wertvollen Nachwuchs erblicken wir den Lebensquell des deutschen Volkes.

Diese Grundsätze und Folgerungen enthalten sich bewußt eines Urteils über die Ueberwertigkeit einer Rasse über die andere. Sie beruhen lediglich auf der Verschiedenartigkeit der Rassen an Körper und Geist und der durch artverschiedene Rassen bestimmten Völker. Die Gefahr, die in einer Rassenvermischung liegt, beruht nicht in dem verschiedenen Wert, sondern in der verschiedenen Eigenart der Rassen. Eine absolute „Rangordnung" unter den Rassen gibt es nicht; aber es gibt Rassenmischungen verwandter Rassen, die für den Erbwert unbedenklich sind, und es gibt Rassenkreuzungen artfremder Rassen, die rasseverderblich und volksschädlich sind. „Der nationalsozialistische Rassengedanke und die ihm zugrunde liegende Rassenerkenntnis führt also nicht zu einer Geringschätzung oder Minderbewertung anderer Völker, sondern vielmehr zur Erkenntnis der gestellten Aufgaben einer allein zweckmäßigen Lebensbewahrung und Lebensforterhaltung des eigenen Volkes" (Aus der Rede des Führers am 30. Januar 1934 in Berlin).

Wir unterscheiden sechs große europäische Rassen: die nordische Rasse, die fälische oder dalische Rasse, die Mittelmeer- oder westische Rasse, die dinarische Rasse, die ostische Rasse, die ostbaltische oder osteuropäische Rasse. Alle diese Rassen sind miteinander verwandt. Ihre Vermischung hat sie nicht gegenseitig ungünstig beeinflußt.

Neben diesen europäischen Rassen lassen sich Einschläge fremder Rassen in Europa feststellen, so im Süden Europas von Afrika her ein negerischer Einschlag, im Osten von Asien her ein Einschlag der innerasiatischen (mongolischen) Rasse, im Südosten ein Einschlag der vorderasiatischen Rasse.

Wie oben schon hervorgehoben, sind die Juden ein Rassengemisch außereuropäischer Rassen, in dem sich orientalische, vorderasiatische und zahlreiche andere außereuropäische Rassenbestandteile befinden. Das jüdische Volk zerfällt in zwei große Gruppen, die vorwiegend der orientalischen Rasse angehörenden sephardischen oder Südjuden, die in Europa besonders auf dem Balkan, in Italien, Spanien, Portugal, teilweise in Frankreich, Holland und England vorkommen, und die aschkenasischen Juden oder Ostjuden, bei denen die vorderasiatische Rasse vorherrscht. Sie finden sich vorwiegend in Deutschland, Rußland, Polen, Ungarn, Oesterreich und teilweise auch in Westeuropa.

Die europäischen Völker bestehen nicht aus einer einzigen Rasse, sondern sind aus der Vereinigung mehrerer Rassen hervorgegangen. Da die Rassen miteinander nahe verwandt sind, hat sich keine farblose

ischrasse gebildet, vielmehr ist in jedem Volk eine neue biologische bens- und Blutgemeinschaft einheitlicher Prägung entstanden, die n Stempel der vorherrschenden Rasse trägt. Die anderen Blutstandteile sind assimiliert, so daß sich ein harmonisches Ganzes hersgebildet hat. Die europäischen Völker unterscheiden sich also vontander durch ein verschiedenes Mischungsverhältnis der in ihnen thaltenen gleichen europäischen Rassen und durch das dadurch bengte Vorherrschen der Anlagen der einen oder anderen europäischen asse.

Die Grundlage des deutschen Volkes bildet die nordische Rasse. ach den Forschungsuntersuchungen der Rassenkunde beträgt der Anil nordischen Blutes etwa 40–60 vom Hundert. Der Rest wird aus ldersartigen Erbmassen gebildet, nämlich aus Rassenbestandteilen r fälischen, dinarischem, ostischen, westischen und ostbaltischen Rasse. ie überwiegende nordische Rasse hat dem deutschen Volk seine artgene Prägung verliehen. Sie stellt das Verbindende und den deutjen Volkstypus Bestimmende im deutschen Volke dar, denn alle utschen Stämme haben einen starken Einschlag nordischer Rasse, ögen sie sich im übrigen auch in der Höhe des Einschlages der anren europäischen Rassen zum Teil erheblich voneinander unterjeiden.

Der höchste Zweck des völkischen Staates liegt in der Erhaltung und orderung des aus körperlich und geistig gleichartigen Lebewesen sammengesetzten Volkes. Da der Blutwert eines Volkes durch die m Volke seine Eigenart verleihende Rasse bestimmt wird, ist die inerhaltung und Erhöhung des Blutwertes nur durch Rassenpflege öglich. Wie aber soll der Staat, wenn er Rassenpflege treiben will, h der Tatsache gegenüber verhalten, daß ein Volk mehrere Rassen ıfaßt? Die Antwort geht dahin: Die verantwortlichen Leiter des aates haben zu prüfen, wie das ihnen anvertraute Volk rassisch zusammengesetzt ist und ihre Maßnahmen so einzurichten, daß mindestens der weitere Verlust an besten rassischen Werten verhindert und der Volkskern möglichst gestärkt wird. Eine der wichtigsten Aufgaben der nationalsozialistischen Staatsführung ist daher „die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die als kulturspendend die Schönheit und Würde eines höheren Menschtums schaffen" („Mein Kampf", S. 434). Da der rassische Kern unseres Volkes das nordisch-fälische Erbgut ist, gilt es vor allem, dieses in der Gesamtheit und im einzelnen so zu pflegen und zu stärken, daß es eines Tages

auf allen Lebensgebieten deutschen Geist und deutsche Art zur vollen Entfaltung bringt. Dies bedeutet keine einseitige Bevorzugung eines Volksbestandteiles. Die Stärkung des rassischen Kernes eines Volkes ist vielmehr wohlverstandener Dienst am Volksganzen.

Vorbedingung jeder erfolgreichen Erb- und Rassenpflege ist eine entsprechende Grundhaltung des einzelnen Volksgenossen zu seinem Volk. Diese Grundhaltung kann nur durch sittliche Erziehung jedes einzelnen Volksgenossen zu echter Volksgemeinschaft und zur Achtung der gottgewollten und gottgegebenen Naturgesetze herbeigeführt werden. Der Volksgenosse darf im Volke nicht mehr die gerade lebende Nation sehen, sondern die zusammenhängende Kette vergangener und kommender Geschlechter gleichen Volkstums. Es muß ihm klar sein, daß, wenn die Kette reißt, weil ein Glied dieser Kette endgültig versagt, die Geschichte eines Volkes zu Ende geht. Und daraus muß im Volksgenossen der Wille zur sittlichen Pflicht erwachsen, durch seine Haltung das Glied in der Kette, deren Teil er ist, mit allen seinen Kräften zu stärken und zu festigen.

„Das stolze Bewußtsein, als Glied des gewaltigen Erbstromes unseres Volkes wertvolles körperliches und geistiges Erbgut zu treuen Händen von unseren Vorfahren übernommen zu haben, legt uns die ernste Verpflichtung auf, dieses heilige Vermächtnis rein und ohne Schaden zu bewahren und unverfälscht weiterzugeben an künftige Geschlechter (Otto und Stachowitz, „Abriß der Vererbungslehre und Rassenkunde", S. 75).

Jeder einzelne ist Träger einer Erblinie, einer guten oder schlechten, deren jede Pflichten hat gegen ihr Volk. „Es gibt nicht nur Nächstenliebe, es gibt Fernstenliebe, um ein Wort von Nietzsche zu gebrauchen, und diese Fernsten sind unsere Kindeskinder, und die Bevölkerungswissenschaft lehrt uns, ihr Schicksal mitzubestimmen . . . Suggestiv oder bewußt, philosophisch oder religiös, muß ein ganzes Volk die Idee erfassen, daß es reiche und erbgesunde Jugend, d. h. Zukunft haben will, brennend will, bewußt sein eigenes Schicksal in die Hand nehmend" (Prof. Dr. Eugen Fischer auf dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft 1935).

2. Rasse, Volk und Kultur

An den ehernen Lebens- und Naturgesetzen werden alle Theorien, philosophischen Systeme und politischen Anschauungen zuschanden, die sich mit ihnen in Widerspruch setzen. Die ewig waltenden Lebensgesetze sind unverrückbar. Der Mensch muß sie hinnehmen und kann nach ihrer tieferen Erkenntnis streben, um sein Handeln mit ihnen in Einklang zu bringen. Keinesfalls lassen sie sich aber von Menschen nach seinen Zielen und Wünschen formen. Zwar kann sich der Mensch über die Natur- und Lebensgesetze zeitweilig auch hinwegsetzen — aus Unkenntnis oder auch Ueberheblichkeit. Dadurch aber werden diese in ihrer Geltung nicht berührt. Die ewige Natur straft im Gegenteil die dauernde Mißachtung ihrer Gesetze und rächt am einzelnen ebenso wie an ganzen Völkern unerbittlich die Uebertretung ihrer Gebote.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat den unerschütterlichen Glauben, im Sinne des allmächtigen Schöpfers zu handeln, wenn sie den Versuch macht, die ewigen ehernen Gesetze des Lebens und der Natur, die das Einzelschicksal wie das der Gesamtheit beherrschen und bestimmen, in der staatlich-völkischen Ordnung des Dritten Reiches wieder zum Ausdruck zu bringen, soweit dies mit den unvollkommenen, Menschen zu Gebote stehenden Mitteln möglich ist. Die Rechts- und Staatsordnung des Dritten Reiches soll mit den Lebensgesetzen, den für Körper, Geist und Seele des deutschen Menschen ewig geltenden Naturgesetzen wieder in Einklang gebracht werden. Es geht also bei der völkischen und staatlichen Neuordnung unserer Tage um nicht mehr und nicht weniger als um die Wiederanerkennung und Wiederherstellung der im tiefsten Sinne gottgewollten organischen Lebensordnung im deutschen Volks- und Staatsleben.

Wenden wir den Blick von der Oberfläche in die Tiefe der Lebenszusammenhänge und der Ordnung dieser Welt, so erkennen wir als die wichtigsten Elemente der göttlichen Lebensordnung Rasse und Volk. Sie sind die Kräfte, die den Menschen prägen, die politischen Formen bestimmen und Kultur und Geschichte gestalten. Sie müssen daher auch die Grundelemente eines Staatsaufbaus und einer Rechtsordnung sein, die in einer organischen Weltbetrachtung und Weltanschauung wurzeln.

„Die Vorsehung hat, indem sie den Menschen schuf, in ihm auch und in seiner Erhaltung den Zweck des menschlichen Handelns geschaffen. Es kann daher das Ziel jeder Idee und jeder Einrichtung in einem Volke ursprünglich und natürlich nur sein, das von Gott geschaffene Volk als Substanz körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten" (Der Führer auf dem Parteitag der Freiheit).

Das Vorhandensein und der Fortbestand eines gesunden und reinen Volkes ist Voraussetzung für die Existenz und Wirksamkeit seiner Kultur

in Gegenwart und Zukunft. In der gottgegebenen Formung der Menschen in verschiedene Rassen und Völker sehen wir die Grundlage der menschlichen Kulturen und ihrer Verschiedenheit. Geistiges Leben und kulturelle Werte werden mit einer bestimmten Volks- und Rassenseele geboren und gehen mit ihr zugrunde. Geistiges Leben und kulturelle Werte können nie selbständig und losgelöst von ihren menschlichen Trägern, deren gleichgeartete Vorfahren sie einst geschaffen haben, bestehen und fortdauern. Voraussetzung für die Existenz und die Wirksamkeit von politischen Anschauungen, weltanschaulichen Ideen und Geistesgütern ist der Fortbestand von Menschen gleicher Art wie derjenigen, die die kulturellen Erscheinungen einst hervorgebracht haben. Der Untergang der kulturschaffenden Rasse oder des kulturschaffenden Volkes macht mit dem Verschwinden des letzten Angehörigen der Rasse oder des Volkes auch die von ihnen geschaffenen Ideen und kulturellen Erscheinungen wert- und wesenlos. Jedes Volk und jede Rasse nehmen in ihren rassisch völkischen Tod auch die geistigen Werte und Ideen mit, deren Träger sie waren. Die Auffassung, es könne eine kulturelle und geistige Leistung, wenn sie einmal vollbracht ist, auf ewige Zeiten lebendig, wertvoll und schöpferisch bleiben, auch wenn Menschen der Art, die sie einst schufen, längst nicht mehr auf dieser Erde leben, ist ein verhängnisvoller Irrtum. Das Weiterwirken aller geistigen Werte ist gebunden an den Fortbestand der Menschen, aus denen sie entstanden sind und für die sie geschaffen wurden. Es gibt kein abstraktes Sein und von seinem Träger losgelöstes ewiges Leben irgendwelcher kulturellen Werte und Leistungen. Geht das deutsche Volk unter, so mögen andere Völker an den geistigen Leistungen des deutschen Volkes einen ihrer Eigenart entsprechenden Genuß empfinden, aber sie werden niemals auch nur im entferntesten das fühlen und erleben, was der Deutsche dabei empfunden, und sie werden vor allem nicht den schöpferisch-seelischen Impuls empfangen, wie ihn der deutsche Mensch erhält. Auf Grund strengster wissenschaftlicher Einsicht wissen wir heute, daß der Mensch bis in die tiefsten unbewußtesten Regungen seines Gemütes, aber auch bis in die kleinste Gehirnfaser hinein in der Wirklichkeit und der Unentrinnbarkeit seiner Volks- und Rassenzugehörigkeit steht. Die Rasse prägt sein geistiges Gesicht nicht weniger als seine äußere Gestalt. Sie bestimmt seine Gedanken und Empfindungen, Kräfte und Triebe, sie macht seine Eigenart, sein Wesen aus. Dieses Wissen und dieses tägliche Erleben, Teil zu sein einer artgebundenen

schöpferischen Gemeinschaft, läßt uns den engen Zusammenhang zwischen Rasse, Volk und Kultur erkennen. Im umfassenden Sinne bedeutet Kultur Pflege des Menschen, seines gesamten Daseins und seines Geisteslebens mit dem Ziele, einer seiner Rassen- und Volkszugehörigkeit entsprechenden inneren Vervollkommnung durch Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Gaben. Die Rassen sind durch ihr Erbgut, ihr Blut, ihre körperlichen und geistigen Merkmale untereinander verschieden oder auch verwandt, sie sind einander artfremd oder artverwandt. Völker gleicher oder verwandter Rassenbestimmtheit bedürfen in den Grundlagen zu ihrer artgemäßen Entfaltung der gleichen Pflege. Sie haben also auch zum mindesten in den Grundlagen eine gleiche Kultur. Ihre Kultur ist bestimmt durch die ihr Volkstum bestimmende Rasse. Aus dem Zusammenhang zwischen Kultur und Rasse folgt umgekehrt, daß, wenn die Rassen verschieden sind, die dem einzelnen Volkstum sein Gepräge geben, auch die Kulturen der von artverschiedenen Rassen bestimmten Völker verschieden sein müssen. Wie also die Kultur eines Volkes gestaltet wird, welchen Inhalt sie gewinnt, und welche Form und welchen Ausdruck sie findet, das ist je nach der Rassenbestimmtheit des Volkes verschieden. Es besteht also ein unmittelbarer und gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen dem körperlich lebenden Volk und insbesondere seiner Artreinheit und der von ihm geschaffenen Kultur.

Auch die moderne Entwicklung der gleichmachenden Zivilisation darf uns den Blick nicht trüben für die Rassen- und Volksbedingtheit der Kulturen. „Dabei verkennen wir nicht, wie vieles über alle Rassen und Völker hinweg den Menschen an sich gemeinsam ist. Aber wir sehen, daß das Gemeinsame spärlicher wird, je tiefer unser Blick in das Wesentliche der geistigen und körperlichen Strukturen eindringt. Je mehr wir in die Tiefe und damit in das Wesen aller Kultur dringen, desto stärker fordern die rassebedingten Verschiedenheiten ihr Recht und desto klarer setzt sich ein völkischer Lebenskreis auf dieser Erde von dem andern ab. Indem aber der Rassengedanke naturgemäß die Besonderheiten hervorhebt, wo man gestern die Feststellung des Gleichen und Aehnlichen in den Mittelpunkt zu rücken suchte, bedeutet er damit gleichzeitig eine Hinwendung von der Oberfläche zur Tiefe, von den Aeußerlichkeiten einer zivilisierten und mechanisierten Welt zum inneren Reichtum völkisch und rassisch bestimmter echter Kulturen“ (Dr. Groß).

Erkennen wir so in Rasse und Volkstum das kulturschaffende Ele-

ment dieser Erde, so kann es kein höheres Ziel und keine größere Aufgabe geben als die Sorge um die Erhaltung von Volk und Rasse in ihrer ursprünglichen Reinheit und Gesundheit.

„Es ist das Recht und die heilige Pflicht eines jeden Volkes, seinen völkischen Bestand in seiner Rassigkeit so zu halten, wie er zu Urväter Zeiten war, wie er in seiner Besonderheit seine eigene Kultur geschaffen, die er nur in seiner Reinheit und Unveränderlichkeit weiter schaffen kann" (Professor Dr. Eugen Fischer in seiner Begrüßungsrede vor dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft am 26. August 1935).

Die Erkenntnis von der Bedeutung von Blut und Rasse für Volk und Staat gehört zu den wesentlichsten Bausteinen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Blut und Rasse gestalten letztlich das nationalsozialistische Welt- und Geschichtsbild. Dabei sind die Begriffe Blut und Rasse nicht nur Forschungsergebnisse der modernen Naturwissenschaften, sondern sie sind in erster Linie Grundelemente der weltanschaulichen Ueberzeugung. Die Forschungsergebnisse der Biologie und Anthropologie und die nationalsozialistische Weltanschauung berühren sich in weiten Bezirken, bestätigen und ergänzen sich von verschiedenen Seiten her. Dennoch sind sie — mindestens zunächst — voneinander unabhängig geworden. Deswegen ist es für jeden, der Erb- und Rassenpflege treiben will, sei es als Arzt, sei es als Rechtswahrer, notwendig, daß er die weltanschaulichen Grundlagen und ihre politischen Auswirkungen ebenso kennt wie die biologischen Tatsachen und Grundbegriffe, die der rassischen Denkwelt zugrunde liegen.

Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das Volk. Das Volk ist danach die einzige wirklich umfassende, in sich geschlossene, selbständig und für sich bestehende Ganzheit, die alles aus sich hervorbringt, was die in einem Volke vorhandenen, unselbständigen Teilgemeinschaften und ihre Einzelglieder für ihre Existenz brauchen, nämlich Sprache, Recht, Kultur, Wirtschaft usw. Keine inner- und keine übervölkische Gemeinschaft steht dem Volke gleich. In seinem schicksalhaften Verwurzeltsein und seinem bewußten Gebundensein an die Gemeinschaft des Volkes in Haltung und Handlung, in Wissen und Wollen, im Leben und Sterben erhält sein Dasein Sinn und Aufgabe.

In einem blutmäßig gesunden und rassisch hochwertigen Volk sieht daher der Nationalsozialismus Grundlage und Voraussetzung für

den Bestand und die Fortdauer des völkischen Staates. Weil er den Wert des reinen und gesunden Blutes für Volk und Staat erkannt hat, sieht er eine seiner Hauptaufgaben in der Reinerhaltung und Erneuerung des deutschen Blutes, das vor neuen rassischen Schädigungen bewahrt und dem vor allem aus dem Quell unserer gesunden bäuerlichen Bevölkerung neuer kräftiger Zufluß erschlossen werden muß.

Das rassische Denken des Nationalsozialismus bedeutet ferner eine Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz, von der Gleichheit aller Menschen. Volk und Staat können nur gedeihen, wenn die besten Kräfte führen und wenn sie stark genug sind, um führen zu können und sich in der Führung zu halten. Führertum aber setzt bestimmte Eigenschaften voraus, die nun einmal nicht bei allen Menschen in gleicher Weise vorhanden sind. Aus dem Rassegedanken folgt so zwangsläufig der Führergedanke. Der völkische Staat muß also notwendig ein Führerstaat sein.

Diese Erkenntnisse und die Erfahrungen der Geschichte verpflichten den völkisch-deutschen Staat, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, dem Volke zu dienen, sich in besonderem Maße der Pflege der eigenen Rasse anzunehmen.

Die umfassende Zielsetzung der deutschen Erb- und Rassenpflege hat der Führer in seinem Werk „Mein Kampf" gegeben:

„Der völkische Staat hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen. Er hat das Kind zum kostbarsten Gut eines Volkes zu erklären. Er muß dafür Sorge tragen, daß nur wer gesund ist, Kinder zeugt; daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eignen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten. Umgekehrt aber muß es als verwerflich gelten, gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten. Der Staat muß dabei als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigenschaft des einzelnen als nichts erscheinen und sich zu beugen haben. Er hat die modernsten ärztlichen Hilfsmittel in den Dienst dieser Erkenntnis zu stellen. Er hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies auch praktisch durchzusetzen. Er hat umgekehrt dafür zu sorgen, daß die Fruchtbarkeit des gesunden Weibes nicht beschränkt wird durch die finanzielle Luderwirtschaft eines Staatsregiments, das den Kindersegen zu einem

Fluch für die Eltern gestaltet. Er hat mit jener faulen, ja verbrecherischen Gleichgültigkeit, mit der man heute die sozialen Voraussetzungen einer kinderreichen Familie behandelt, aufzuräumen und muß sich an Stelle dessen als oberster Schirmherr dieses köstlichen Segens eines Volkes fühlen. Seine Sorge gehört mehr dem Kinde als den Erwachsenen.

Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen. Der völkische Staat hat hier die ungeheuerste Erziehungsarbeit zu leisten. Sie wird aber dereinst auch als eine größere Tat erscheinen als es die siegreichsten Kriege unseres heutigen bürgerlichen Zeitalters sind. Er hat durch Erziehung den einzelnen zu belehren, daß es keine Schande, sondern nur ein bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein, daß es aber ein Verbrechen und daher zugleich eine Schande ist, dieses Unglück durch eigenen Egoismus zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen wieder aufbürdet; daß es dem gegenüber von einem Adel höchster Gesinnung und bewundernswerter Menschlichkeit zeugt, wenn der unschuldige Kranke unter Verzicht auf ein eigenes Kind seine Liebe und Zärtlichkeit einem unbekannten, armen jungen Sprossen seines Volkstums schenkt, der in seiner Gesundheit verspricht, dereinst ein kraftvolles Glied einer kraftvollen Gemeinschaft zu werden. Und der Staat hat in dieser Erziehungsarbeit die rein geistige Ergänzung seiner praktischen Tätigkeit zu leisten. Er muß ohne Rücksicht auf Verständnis oder Unverständnis, Billigung oder Mißbilligung in diesem Sinne handeln." „Die Blutsvermischung und das dadurch bedingte Senken des Rassenniveaus ist die alleinige Ursache des Absterbens aller Kulturen; denn die Menschen gehen nicht an verlorenen Kriegen zugrunde, sondern am Verlust jener Widerstandskraft, die nur dem reinen Blute zu eigen ist." „Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit" („Mein Kampf", S. 324, 272).

3. Das Juden- und Mischlingsproblem

Das Judenproblem entspringt der Tatsache, daß im deutschen Staatsraum neben dem deutschen Volke Teile des gänzlich artverschiedenen jüdischen Volkes leben und zwar nicht irgendwo in geschlossenem Siedlungsraum als völkische oder nationale Minderheit, sondern im ganzen Reich verstreut.

Da das Judentum seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum artfremd ist, sind Spannungen zwischen beiden Völkern e notwendige Folge. Die jedes Rassengefühls ermangelnden vergangenen Jahrzehnte glaubten, diese Spannungen durch eine wahllose Vermischung und geistige Annäherung beseitigen zu können. In Wirklichkeit bewirkte die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen ur eine Uebertragung der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Innerheitsicherheit des Volkes. Damit schuf sie eine zwischen Deutschtum nd Judentum stehende Mischlingsrasse, die in ihrer Struktur eine gehrliche Mischung arteigener deutscher und jüdischer Anlagen darstellt. Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie ingen die blutmäßig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum nd Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für nen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird. Ihre grundgende Bedeutung besteht darin, daß sie das Eindringen weiteren dischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verndern.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß es sich beim Judentum um te blutmäßige Gemeinschaft handelt, gewährleisten die Nürnberger esetze dieser Gemeinschaft ihr Eigenleben in gesetzlichen Grenzen, wie h insbesondere aus der Bestimmung ergibt, daß den Juden das igen der jüdischen Farben unter staatlichem Schutz gestattet ist. r gleicher Weise garantiert der nationalsozialistische Staat dem Juntum freie Religionsausübung, kulturelles Leben und Erziehung. uch die wirtschaftliche Betätigung ist dem Juden im Rahmen der esetze ungestört gewährleistet. Umgekehrt ist aber dem Judentum für e Zukunft die Vermischung mit dem deutschen Volkstum und die nmischung in die staatspolitische, wirtschaftspolitische und kulturlitische Gestaltung des Reiches unmöglich gemacht. Das deutsche olk wünscht, sein Blut und seine Kultur rein und eigen zu erhalten, e es die Juden seit dem Propheten Esra für ihr Volk als Forderung erzeit aufgestellt haben. Die Juden müssen sich damit abfinden, ß ihr Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal rbei ist. Dagegen können Juden nach wie vor deutsche Staatsangerige mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten sein.

Im Hinblick auf die Judenfrage sind die beiden Nürnberger Gesetze d ihre Ausführungsverordnungen eine Einheit. Sie beseitigen die

bisher verwendeten verschiedenartigen Arier- bzw. Nichtarierbegriffe und unterscheiden künftig zwischen dem Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes, dem Juden und dem deutschjüdischen Mischling.

Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch: nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, kann grundsätzlich Reichsbürger sein. Nur er kann in Zukunft über Wohl und Wehe des deutschen Volkes mitbestimmen. Kein Jude kann daher Reichsbürger sein.

Das Blutschutzgesetz zieht die Trennung zwischen jüdischem und deutschem Blut in biologischer Hinsicht. Der in dem Jahrzehnt vor dem Umbruch um sich greifende Verfall des Gefühls für die Bedeutung der Reinheit des Blutes und die damit verbundene Auflösung aller völkischen Werte ließ ein gesetzliches Eingreifen besonders dringend erscheinen. Da hier für das deutsche Volk nur von seiten des Judentums eine akute Gefahr drohte, bezweckt das Gesetz in erster Linie die Verhinderung weiterer Blutmischung mit Juden.

Die durch beide Gesetze durchgeführte Scheidung zwischen Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes, zwischen Juden und zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen ist für alle Lebensgebiete von Bedeutung. Die Fähigkeit, Träger eines öffentlichen Amtes, Arzt, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater usw. zu werden, den deutschen Grund und Boden als Erbhofbauer zu besitzen und zu bebauen, zum Ehrendienst am deutschen Volke, wie Wehrdienst und Arbeitsdienst, zugelassen zu werden, am kulturellen Leben Deutschlands mitzugestalten, d. h. Kulturkammermitglied, Schriftleiter, Künstler, Theaterleiter usw. werden zu können, Mitglied der berufsständischen Organisationen sein zu können, oder auf deutschen Schulen und Hochschulen Erziehung, Bildung und Formung zu erhalten, hängt von der Zugehörigkeit des einzelnen zu den blutmäßig verschiedenen Gruppen ab. Am bedeutungsvollsten ist die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen dieser Gruppen für die Frage der Eheschließung.

Das Judenproblem ist also nicht nur ein rassebiologisches. Es bedurfte auch in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte. Die Judenfrage berührt, wie oben schon hervorgehoben, fast alle Lebens- und Rechtsgebiete. Die Gesamtheit aller dieser Gesichtspunkte auf den verschiedenen Lebensgebieten ergibt erst das gesamte Judenproblem. Nur von dieser Gesamtschau aus konnte auf der Grundlage der rassebiologischen Tatsachen daher auch die Begriffsbestimmung des Juden und des jüdischen Mischlings in § 5 und in § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfolgen.

Das Problem der deutsch-jüdischen Mischlinge liegt anders als die Judenfrage. Der Jude ist uns völlig fremd nach Blut und Wesen. Deshalb ist die Dissimilation die einzig mögliche Lösung. Bei der Mischlingsfrage liegen die biologischen Tatsachen anders. Der Mischling hat nicht nur jüdische Erbmasse, sondern auch deutsche. Eine Scheidung der Erbmassen in seiner Person ist nicht mehr möglich. Die Menge deutschen Blutes ist in den einzelnen Gruppen der Mischlinge je nach ihrem Grade verschieden; der unmittelbare Nachkomme aus einer deutsch-jüdischen Mischehe ist der sogenannte Halbjude. Er hat genau zur Hälfte jüdische und zur anderen Hälfte deutsche Erbanlagen. Heiratet ein Halbjude eine deutschblütige Frau oder eine Halbjüdin einen deutschblütigen Mann, so sind die Nachkommen aus dieser Ehe sogenannte Vierteljuden. Schließen diese wiederum Ehen mit Deutschblütigen und deren Nachkommen ebenfalls, so vermindert sich der jüdische Blutanteil auf ein Achtel, ein Sechzehntel und so fort.

Das Ziel einer gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage mußte das baldige Verschwinden der Mischrasse sein. Zur Erreichung dieses Zieles konnten drei Wege in Frage kommen: die rechtliche Zuteilung der Mischlinge schlechthin zum Judentum,

oder ihre rechtliche Gleichbehandlung mit den Deutschblütigen,

oder schließlich die Aufteilung der Mischlinge in drei Gruppen, von denen die eine mit dem schwächsten jüdischen Bluteinschlag schlechthin den Deutschblütigen gleichbehandelt, die andere mit überwiegend jüdischem Bluteinschlag oder mindestens überwiegend jüdischer Tendenz dem Judentum gleichgestellt und schließlich die dritte Gruppe als die eigentlich zwischen den Rassen und Völkern stehende teils den Deutschblütigen gleich, teils ihnen ungleich behandelt wurde.

Die Zuteilung der Mischlinge schlechthin zum Judentum wäre zwar eine rechtlich einfache Lösung gewesen. Sie wäre aber weder den biologischen Tatsachen noch den Zielen, die Mischrasse zum Verschwinden zu bringen, gerecht geworden; denn dadurch, daß alle Mischlinge rechtlich als Juden behandelt worden wären, wäre noch nicht sichergestellt gewesen, daß sie auch tatsächlich durch Vermischung im Judentum aufgegangen wären. Die Mischrasse wäre zwar rechtlich, nicht aber biologisch und soziologisch verschwunden. Die Zuteilung

der Mischlinge zum Deutschtum wäre ebenfalls an den biologischen Tatsachen vorbeigegangen und hätte eine neue, nicht unerhebliche Gefährdung der Reinheit des deutschen Blutes zur Folge gehabt. Eine solche Lösung wäre rassebiologisch und politisch-weltanschaulich nicht tragbar gewesen. Die gesetzliche Lösung der Mischlingsfrage hat daher den Weg der Aufteilung der Mischlinge gewählt. Diese Lösung entspricht am meisten den rassebiologischen Tatsachen, indem sie die Trennungsstriche zwischen Deutschblütigen und Mischlingen einerseits und zwischen Mischlingen und Juden andererseits so zieht, daß der als Jude zu Wertende als Jude, und der als Mischling zu Wertende als Mischling betrachtet und behandelt wird.

Wer dreiviertel oder mehr jüdische Erbmasse hat, gilt daher ohne weiteres als Jude; desgleichen wird derjenige Teil der Halbjuden, den bereits das Leben durch Religionsbekenntnis oder Heirat zum Judentum sortiert hat, auch rechtlich dem Judentum zugeteilt, um sein Aufgehen im Judentum zu beschleunigen. Wer dagegen weniger als einviertel jüdische Erbmasse hat, also der Achtel-, Sechzehnteljude usw., wird grundsätzlich den Deutschblütigen gleichbehandelt.

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung ist daher jüdischer Mischling im Rechtssinne nur der deutsche Staatsangehörige, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude gilt. Davon ist Mischling ersten Grades der Mischling mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse, Mischling zweiten Grades der Mischling mit ein Viertel jüdischer Erbmasse. Damit ist der gesetzliche Begriff des jüdischen Mischlings auf den nicht zum Judentum tendierenden Teil der Halbjuden und auf die Vierteljuden beschränkt.

Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht von der Erkenntnis aus, daß sie weder wesensgleich den Deutschen noch wesensgleich den Juden sind. Dabei besteht in der Behandlung oftmals ein Unterschied, je nach dem, ob es sich um Mischlinge ersten oder zweiten Grades handelt.

Beide Gruppen unterliegen auch weiterhin grundsätzlich den in anderen Reichsgesetzen bisher aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes. Im Hinblick auf die Fähigkeit, Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Erbhofbauern, Schriftleiter usw. zu werden, verbleibt es bei dem durch das Reichsbeamtengesetz vom 30. Juni 1933, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 usw. für die jüdischen Mischlinge geschaffenen Rechtszustand. Das bedeutet, daß sie auch in Zukunft nicht Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Erbhofbauern, Schriftleiter usw. werden können. Dagegen haben sie durch § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, soweit sie am 30. September 1935 das Reichstagswahlrecht besaßen, das vorläufige Reichsbürgerrecht erhalten. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung und ihrer sozialpolitischen Betreuung unterliegen die Mischlinge in Zukunft keinen besonderen Einschränkungen mehr, so können sie z. B. zukünftig Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront werden.

Die Behandlung als Jude oder Mischling ersten oder zweiten Grades ist insbesondere für das Eherecht von Bedeutung. Durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und seine Erste Ausführungsverordnung in Verbindung mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist eindeutig und endgültig klargelegt worden, in welchem Umfange in Zukunft im Interesse der Reinerhaltung des deutschen Blutes Rassenmischehen verboten sind. Eheschließungen, die nach diesen Vorschriften wegen jüdischen Bluteinschlags nicht ausdrücklich untersagt sind, sind zulässig. Daneben müssen selbstverständlich die Anforderungen des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 an die Gesundheit der Ehepartner erfüllt sein.

Die Regelung des Eherechts erreicht neben dem Hauptziel der Reinerhaltung des deutschen Blutes, daß das ins deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut soweit als möglich wieder ausgeschieden wird, und daß, soweit eine solche Ausscheidung nicht mehr möglich ist, die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse möglichst schnell und immer weiter aufgeteilt wird, bis durch die mit jeder Generation fortschreitende Abschwächung des jüdischen Bluteinschlags die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden ist.

4. Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit

Die nationalsozialistische Idee hat Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft von Grund auf umgestaltet. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft bestimmen sich aus dem Begriff des Staates. In der staatsrechtlichen Gestaltung und begrifflichen Erfassung der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft spiegeln sich Staatsauffassung und politisch-staatsrechtliche Gestaltung des Staates wider.

Die Staatslehre des vergangenen Jahrhunderts begriff den Staat als ein eigenes Wesen, als eine abstrakte juristische Staatsperson. Der politische Grundwert des Nationalsozialismus ist dagegen nicht der Staat als solcher, sondern das Volk. Hier werden vielleicht die stärksten Unterschiede zwischen germanischer Vorstellungswelt und romanischem Denken offenbar. Im germanischen Gemeinschaftsdenken besteht der Staat aus einem System von Gemeinschaften, wie Familie, Sippe, Hundertschaft, Volksgemeinschaft, bei denen jeweils die weitere eine Anzahl engerer Gemeinschaften umfaßt. Das gesamte Leben des einzelnen Genossen spielt sich in diesen Gemeinschaften ab. Außerhalb der Gemeinschaften gibt es kein menschliches Leben im Rechtssinne, sondern nur noch ein biologisch-vegetatives Leben, weshalb auch der aus der Gemeinschaft ausgestoßene Verbrecher vogelfrei ist. Der Staat steht also nicht als etwas anderes dem Genossen gegenüber oder über dem Genossen, sondern die Genossen der Gemeinschaft bilden in ihrer Gesamtheit den Staat. Für das romanische Denken steht dagegen die abstrakte Staatspersönlichkeit mit ihrem Staatsapparat im Mittelpunkt. Die stark romanisch beeinflußte individualistisch-liberale Staatsauffassung, die im freien unabhängigen Individuum und in der Summe der Individuen, der Gesellschaft, das Primäre und daher allein Schutzwürdige sah, weil man durch das „freie Spiel der Kräfte" das größtmögliche Glück des einzelnen und der Summe der einzelnen, der Allgemeinheit, zu erreichen glaubte, begriff den Staat als einen neben oder über dem Individuum stehenden Apparat, als einen verselbständigten Mechanismus, der juristisch als eine über dem Volke schwebende juristische Staatsperson erfaßt wurde. Dieser Begriff des Staates entsprach dem herrschenden mechanischen Weltbild. Die juristische, vom Volke gelöste Staatspersönlichkeit hatte unter scharfer Kontrolle der Gesellschaft der freien Entfaltung der Einzelpersönlichkeit zu dienen und darauf zu achten, daß niemand in seiner Freiheit beschränkt wurde. Staat und Volk, Staatsgewalt und Untertan standen sich hier streng geschieden gegenüber. Das einzelne Individuum war der Gegenpart der abstrakten Staatspersönlichkeit. Beide traten, wenn auch nicht gleichgeordnet, miteinander in Rechtsbeziehungen. Die Wirklichkeit des Volkes und des Staates löste sich in ein System von Rechtsbeziehungen zwischen der Staatspersönlichkeit und der Einzelperson auf. Die dauernde Rechtsbeziehung zwischen Einzelperson und Staatsperson war die Staatsangehörigkeit, die man als Rechtsverhältnis zwischen der Staatsperson und der

Einzelperson ansah. In diesen positiv-rechtlichen Rechtsbeziehungen erschöpfte sich im liberalen Rechtsstaat das Wesen der Staatsangehörigkeit. Mit peinlicher Sorgfalt für das Individuum und seine Rechte versuchte man den Inhalt der Staatsangehörigkeit genauestens zu erörtern und festzulegen. Selbstverständlich bezog sich die Betrachtung im wesentlichen auf die Rechte des Staatsangehörigen, auf den Grad seines Einflusses auf den Staat und seiner Unabhängigkeit von diesem Staat. Der individualistischen Denkweise entsprach es, den Inhalt der Staatsangehörigkeit, abgesehen von einigen wenigen Untertanenpflichten wie der Wehrpflicht, in einem Strauß von Rechten zu sehen, den sogenannten Staatsbürgerrechten, die sich im wesentlichen *gegen* den Staat richteten. In jeder Verfassung spielten daher die sogenannten Grundrechte eine hervorragende Rolle, so im besonderen Maße auch in der Weimarer Verfassung. Vor allem aber wurde der Grundsatz der Gleichheit aller auf das peinlichste gewahrt. Stets waren die Rechte und Pflichten für jeden Staatsangehörigen die gleichen. Auf seine Blutzugehörigkeit insbesondere kam es nicht an. Eine völkische Grundlage für die Staatsbürgerschaft gab es nicht. Die Frage nach der völkischen Zugehörigkeit des einzelnen Staatsangehörigen wurde nicht gestellt.

Der Umbruch in der Staatsauffassung hat zwangsläufig Begriff, Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft gewandelt. Der Nationalsozialismus hat das Volk in den Mittelpunkt des Denkens, Glaubens und Wollens, des Schaffens und Lebens gerückt. Er lebt, wie Reichsminister Dr. Frick sagt, aus der mächtigsten Tradition, die es auf Erden gibt: aus der Ewigkeit des sich immer wieder erneuernden Volkes. „Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk, d. h. um die Richtigkeit, mithin Zweckmäßigkeit der äußeren volklichen Organisationsformen überprüfen, beurteilen und korrigieren zu können, ist es notwendig, über sie als Mittel hinweg den Zweck zu begreifen. Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebenden Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als deutsches Volk bezeichnen." (Aus der Schlußrede des Führers auf dem Parteikongreß 1935.) Die Gemeinschaft des Volkes, getragen vom Gemeinschaftswillen und gemeinsamen Ehrbewußtsein des artgleichen deutschen Volkes, ist die politische Einheit. Diese Gemeinschaft ist nicht nur eine geistige, sondern eine reale. Die reale Bindung ist das gemeinsame Blut. Die Blutsgemeinschaft schafft die völkisch-poli-

tische Einheit der Willensrichtung in der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Die völkisch-politische Volksgemeinschaft ist der Angelpunkt unseres staatlichen und volklichen Lebens. Demgemäß begreifen wir den Staat nicht, wie die individualistisch-liberale Staatsauffassung es tat, als eine neben oder über den Individuen stehende abstrakte Staatsperson mit Staatsapparat. Der Staat ist die völkisch-politische Organisation des lebendigen Organismus Volk. Die Staatsauffassung des Nationalsozialismus ist die Idee der völkisch-politischen Volksgemeinschaft. Der die Geschichte durchziehende Gegensatz zwischen Staatsidee und Staatsziel einerseits und Nation und Volkstum andererseits ist überwunden, die Zerreißung von Volk und Staat, aus der in der Vergangenheit dem deutschen Volk schwere Schäden erwachsen sind, beseitigt. Das Verhältnis von Nation und Staat begreifen wir heute als das von Inhalt und Form, von Zweck und Mittel. Der Staat ist das Mittel der Volkssicherung. „Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichgearteter Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassemäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte" (Der Führer in „Mein Kampf" S. 433).

Die äußere Rechtsgestalt, in der die geordnete Gemeinschaft der Deutschen nach außen in Erscheinung tritt, ist das Reich. Es ist der Rechtsbegriff der deutschen politischen Einheit. Es hat mithin eine tiefe staatsrechtliche Bedeutung, wenn wir vom Dritten Reich sprechen. Dieses Dritte Reich ist die Gestaltwerdung der deutschen Volksidee. Es ist deshalb nicht als besonderer Organismus, als abstrakte Staatsperson über dem Volke zu begreifen, sondern es ist und soll immer mehr die mit den Lebensgesetzen des Organismus Volk übereinstimmende politisch-völkische Organisation werden. Das Reich ist die politisch geformte und rechtlich geordnete Volksgemeinschaft im deutschen Raum. Wir sehen also das Reich nicht mehr als selbstgenügsamen in und für sich bestehenden abstrakten Staat, sondern für uns ist das Reich die Gemeinschaftsordnung des völkischen Gesamtlebens, die höchste organisatorische Erscheinungsform der blutgebundenen Gemeinschaft des Volkes, die alle Gliederungen und Funktionen des Volkes zur handlungsfähigen Einheit, zur öffentlichen Macht zusammenfaßt. Der Reichsorganisation als solcher kann kein Eigenleben und Selbstzweck mehr zuerkannt werden, wie dies beim individualistischen Staatsbegriff der Fall ist. Wenn aber der Staat — nicht die

Staatsapparatur, sondern der Staat im völkischen Sinne — sich von der Nation herleitet, wenn er die Organisation des lebendigen Organismus Volk ist, so ist damit auch klar zum Ausdruck gebracht, daß der Staat nichts Bedeutungsloses ist. Das Volk braucht seine wesensgemäße organisatorische Gestaltung und der organisatorische Rahmen seinen Inhalt, wenn nicht das Volk gestaltlose Masse und das Reich starre, tote Form sein sollen. Die Verneinung der abstrakten Staatsperson schließt jedoch nicht aus, daß das Reich als politisch-völkische Organisation des Volkes Träger von Rechten und Pflichten ist, d. h. daß das Reich im Rechtsverkehr rechtsfähig ist. Träger dieser Rechtsfähigkeit ist nun nicht mehr die abstrakte Rechtsfigur Staat, sondern die Gemeinschaft des Volkes in ihrer politisch geformten und rechtlich geordneten Gestalt.

Aus dieser Auffassung von Volk und Reich bestimmt sich auch das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit. Wie schon hervorgehoben, stellte die liberalistische Staatsauffassung das Individuum und die Gesellschaft in einen Gegensatz zum Staat, indem sie der Staatsgewalt gegenüber das Recht des einzelnen auf möglichst ungehemmte Betätigung betonte und Vorsorge treffen zu müssen glaubte, den Staatsbürger von den Fesseln einer übermächtigen Staatsgewalt zu befreien und seine persönliche Rechtssphäre gegen staatliche Eingriffe zu schützen. Der einzelne war nicht Gemeinschaftsglied, sondern Gegenspieler des Staates. Das Verhältnis der Einzelperson zum Staat war von der Person aus bestimmt und begünstigte die Stellung des einzelnen zum Nachteil der Gesamtheit. Nach nationalsozialistischer Anschauung sind dagegen nicht einzelne Menschen, sondern Rassen, Völker und Nationen die tatsächlichen Gegebenheiten der gottgewollten Ordnung dieser Welt. Der einzelne ist in seinem Volkstum schicksalhaft verwurzelt. Die Gemeinschaft des Volkes ist der erste Wert im Leben der Gesamtheit wie des einzelnen. Der Einzelmensch ist nur denkbar als Glied von Gemeinschaften, denen er artgleich ist, und von denen er sein körperliches Wesen und seine geistige Veranlagung ererbte (Familie, Volkstum). Für den Nationalsozialismus gibt es keine abgekapselte gemeinschaftsfreie Individualsphäre mehr, die peinlich vor jedem Eindringen des Staates zu bewahren wäre. Die Bewährung der sittlichen Persönlichkeit ist nur in der Gemeinschaft möglich. Jede Arbeit des täglichen Lebens ist nur als Dienst am Ganzen sinn- und wertvoll. Das bedeutet, die Entfaltung des eigenen Lebens zu seinen höchsten Möglichkeiten kann nur als dienendes Glied in der völkischen

Gemeinschaft erfolgen. In der Rechtsordnung bestimmt sich daher auch die Stellung des einzelnen nicht mehr von der Einzelperson, sondern von der Gemeinschaft aus. Bei dem Abwägen der öffentlichen Interessen gegenüber denjenigen des einzelnen Privaten steht nicht im Mittelpunkt der Betrachtung, was der Einzelmensch zur freien Entfaltung seiner Kräfte, zur möglichst ungehinderten Erreichung seiner persönlichen Ziele, seines Strebens nach persönlichem Erwerb und Besitz braucht, und wieviel er von diesem seinem eigenen Bereich notfalls zugunsten der Gesamtheit aufgeben kann. Aus der Idee der höchsten Verantwortlichkeit gegenüber Volk und Reich ergibt sich für den Nationalsozialismus vielmehr die Fragestellung, welchen Umfang von Rechten billigt die Gemeinschaft dem einzelnen zu? Damit wird eine klare Rangordnung zwischen den Belangen der Gesamtheit und dem berechtigten Streben des einzelnen geschaffen. Sie bedeutet nicht die Verneinung staatsbürgerlicher Rechte des einzelnen, sondern seine Einordnung in eine auf sozialer Gerechtigkeit und Ehre aufgebaute Volksordnung. Er wird als kleinste Einheit der Nation gewertet und als Teil des Ganzen um des Ganzen willen geschützt. Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sind jedoch nicht Ausfluß der grundsätzlich unbeschränkten Persönlichkeit des Einzelindividuums und von Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der Staatspersönlichkeit, sondern sie sind Auswirkungen der Gliedschaftsstellung des einzelnen in der Gemeinschaft. In sein Volk wird der einzelne Mensch als Glied hineingeboren. Diese Gliedschaft erzeugt für ihn Rechte und Pflichten gegenüber dem Volksganzen und den anderen Gliedern. Recht und Pflicht des einzelnen bedürfen daher zu ihrer Entstehung nicht der Konstruktion von zweiseitigen Rechtsverhältnissen zwischen Einzelperson und Staatsperson, sondern sie erwachsen unmittelbar aus der Gliedschaft und Eingliederung des einzelnen in die Gemeinschaft.

Die Reichsbürgerschaft, die Gesamtheit der Reichsbürger, ist das Volk in seiner politischen Gestaltung und Formung. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts setzt den staatsangehörigen Volksgenossen in den Vollbesitz der aus seiner Volkszugehörigkeit fließenden Rechte und Pflichten. Das Reichsbürgerrecht gliedert den Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes als Vollgenossen in die Volksgemeinschaft ein. Diese Eingliederung erzeugt die vollen politischen Rechte und Pflichten.

Das Reichsbürgergesetz verwirklicht die völkische Ordnung des deutschen Volkes auf der politischen Ebene. Es ist damit zum sichern-

den und tragenden Fundament der gesamten politischen Volksordnung des Dritten Reiches geworden. Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen. Aus der Verschiedenartigkeit der Rassen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und Pflichten der einzelnen. Diese auf dem Leben und den unabänderlichen Naturgesetzen beruhende Verschiedenheit führt das Reichsbürgergesetz in der politischen Grundordnung des deutschen Volkes durch. Es unterscheidet daher zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern. Staatsangehöriger ist nach § 1 des Gesetzes, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. Reichsbürger dagegen ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Der Aufbau der völkischen Lebens- und Volksordnung und des darauf beruhenden Führerstaates erfordert die Trennung zwischen Staatsangehörigkeit als äußerer Abgrenzung gegenüber dem Ausländer und Staatenlosen und dem innerpolitischen Reichsbürgerrecht als der Befähigung der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte. Liberalem Rechtsdenken war es fremd, die Ausübung der politischen Rechte und Pflichten an die völkische Zugehörigkeit des einzelnen zu knüpfen. Aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung folgt, daß der nationalsozialistische Staat dagegen als völkischer Staat die Ausübung der Staatsbürgerrechte von der Volkszugehörigkeit abhängig machen muß. Was deutsch ist und was dem deutschen Volk und Reich nützt oder schadet, kann nur der Blutsverwandte empfinden, wissen und daher auch bestimmen. Neben der Staatsangehörigkeit ist daher die Zugehörigkeit oder Artverwandtschaft mit dem deutschen Volk Voraussetzung für das Reichsbürgerrecht.

Damit verwirklicht das Reichsbürgerrecht eine grundsätzliche Forderung des nationalsozialistischen Parteiprogramms:

> Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfes-

sion. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

Das Reichsbürgergesetz hebt den Träger deutschen oder artverwandten Blutes aus den übrigen Staatsangehörigen heraus, indem es ihn allein befähigt, Reichsbürger zu werden. Personen artfremden Blutes, insbesondere also die Juden, sind damit ohne weiteres vom Erwerb des Reichsbürgerrechts ausgeschlossen.

Aber auch dem Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes fällt das Reichsbürgerrecht nicht ohne weiteres zu. Das Reichsbürgergesetz verlangt vielmehr bei ihm den Willen und die Eignung, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Beides muß er vor der Verleihung des Reichsbürgerrechts durch sein Verhalten bewiesen haben.

Die subjektive Voraussetzung des Reichsbürgerrechts, nämlich der Wille, dem deutschen Volk und Reich zu dienen, wird grundsätzlich bis zum Beweise des Gegenteils als vorliegend angenommen werden können. Denn das Reichsbürgergesetz bezweckt keineswegs, die Ausübung der politischen Rechte auf einen kleinen Bruchteil des deutschen Volkes zu beschränken und alle übrigen Volksgenossen davon auszuschließen. Es ist aber Sinn und Zweck der Reichsbürgergesetzgebung, die Staatsbürgerrechte nicht wahllos jedem Angehörigen des Staatsverbandes mit der Erreichung eines bestimmten Alters zufallen zu lassen, sondern sie ihm nach Prüfung seiner Würdigkeit durch einen staatlichen Hoheitsakt, die Verleihung des Reichsbürgerbriefes, zu erteilen. Das Reichsbürgerrecht wird demgemäß dem weitaus größten Teil aller Staatsangehörigen bei der Erreichung eines bestimmten Lebensalters verliehen werden. Andererseits ermöglicht aber die Versagung oder Entziehung des Reichsbürgerrechts, die Ungeeigneten von der politischen Mitbestimmung auszuschließen. Schwere Verbrechen, staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten, wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht, Wehrunwürdigkeit, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Berufsunwürdigkeit werden den Staatsangehörigen vom Reichsbürgerrecht ausschließen.

In objektiver Hinsicht verlangt das Reichsbürgergesetz die Eignung zum Dienst für Volk und Reich. Wie schon ausgeführt, bestanden Inhalt und Wesen der Staatsangehörigkeit und damit der Staatsbürgerrechte im individualistisch-liberalen Rechtsstaat, von einigen wenigen Untertanenpflichten abgesehen, im wesentlichen in einem Bündel von Rechten; demgegenüber sind Ehre und Pflichterfüllung gegenüber dem Reich und dem Reichsvolk Wesensmerkmale des nationalsozialistischen Reichsbürgerrechts. Nur wer seine Gemeinschaftspflichten erfüllt, dadurch seine Eignung bewiesen hat, und mithin verspricht, ein wertvolles Glied der Gemeinschaft zu werden, erhält die Reichsbürgerschaft. Während bisher der junge Deutsche nur das Alter von 20 Jahren erreicht zu haben brauchte, um bereits als Reichstagswähler über Wohl und Wehe des Reiches mitbestimmen zu können, obwohl er nicht einmal volljährig war und daher seine eigenen Geschäfte mit voller Rechtswirksamkeit nicht besorgen durfte, wird das Reichsbürgerrecht in Zukunft in einem späteren Lebensalter verliehen werden, nachdem der junge Deutsche vorher Gelegenheit gehabt hat, sich in der Jugendschulung des nationalsozialistischen Staates, im Ehrendienst am Volk (Arbeitsdienst, Wehrdienst), im Dienste der Partei, des Staates oder in beruflicher Tätigkeit zu führen.

Staatsangehörigkeit und Volkstum decken sich wohl in kaum einem Staate vollkommen. Sie decken sich nur insoweit, als meist die Mehrzahl der Staatsangehörigen dem Volkstum angehört, durch das der Staat seine völkische, politische und staatsrechtliche Prägung erhält.

Das Volkstum geht aber oft über die Grenzen des Staates hinaus, häufig ragen andere Volkstümer in den Staat hinein. Die Angehörigen artverwandter Volkstümer sind im Hinblick auf die blutmäßige Voraussetzung der Reichsbürgerschaft ohne weiteres den Volkstumsangehörigen gleichzustellen. Da der Nationalsozialismus vom Volke als dem politischen Grundwert des Staates ausgeht, achtet er auch das Bestehen fremder Volkstümer und Volksgruppen innerhalb der eigenen Staatsgrenzen. „Die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der man glaubte, vielleicht aus Polen oder Franzosen Deutsche machen zu können, ist uns genau so fremd, wie wir uns leidenschaftlich gegen jeden umgekehrten Versuch wenden" (Der Führer in seiner Rede vom 17. Mai 1933). Jeder Staat, in dem nationale Volksgruppen ihr kulturelles Eigenleben führen, muß aber umgekehrt fordern, daß die nationalen Volksgruppen die politische Gestaltung des Staates bejahen und an seiner Formung

positiv mitarbeiten. Das innerstaatliche Recht des Staates, in den sie eingegliedert sind, ist deshalb für sie auch absolut verbindlich. Die Eignung eines Angehörigen einer Minderheit zum Dienst am Deutschen Reich liegt daher dann vor, wenn er ohne Preisgabe seiner Volksgruppenzugehörigkeit in Treue zum Reich seine staatsbürgerlichen Pflichten, wie Wehrdienst usw., erfüllt. Die Reichsbürgerschaft steht mithin den in Deutschland lebenden artverwandten Volksgruppen, wie Polen, Dänen usw., offen.

Anders verhält es sich mit art- und blutsfremden Staatsangehörigen. Diese erfüllen die blutmäßige Voraussetzung für das Reichsbürgerrecht nicht. Rassefremdheit kennzeichnet insbesondere das Judentum, das einen Fremdkörper in allen europäischen Völkern bildet. Bei Juden kann deshalb auch die Eignung zum Dienst am Volk und Reich nicht anerkannt werden. Ihnen muß daher die Reichsbürgerschaft versagt bleiben.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Nur er kann zum Reichstag wählen oder gewählt werden, sich an Volksabstimmungen beteiligen, Ehrenämter im Staat und in der Gemeinde ausüben und zum Berufs- oder Ehrenbeamten ernannt werden. Kein Jude kann daher in Zukunft ein solches öffentliches Amt ausüben.

Da der Verleihung des Reichsbürgerrechts infolge ihrer Tragweite für die Nation wie für den einzelnen hervorragende Bedeutung zukommt, kann sie nur mit größter Sorgfalt und nur durch die hierfür geeigneten Stellen der Reichs- und Parteiführung vorgenommen werden. Der Reichsbürgerbrief wird somit, dem Willen des Führers entsprechend, die wertvollste Urkunde sein, die die Nation zu vergeben hat und die ein Deutscher in seinem Leben erwerben kann. Dabei ist es selbstverständlich, daß das Reichsbürgerrecht wieder entzogen werden kann, wenn seine Voraussetzungen, insbesondere das eines Reichsbürgers würdige Verhalten, in Wegfall kommen.

Der deutsche Staatsangehörige erwirbt das Reichsbürgerrecht nicht ohne weiteres durch seine Abstammung oder durch seine Betätigung für das deutsche Volk, sondern nach individueller Prüfung seiner Würdigkeit durch einen staatlichen Hoheitsakt, durch die Erteilung des Reichsbürgerbriefes. Die danach notwendige ständige Überprüfung der deutschen Nation wird zur Ausscheidung aller für die Fortentwicklung des deutschen Volkes und Reiches ungeeigneten Elemente aus dem politischen Leben führen und damit für alle Zukunft das Schicksal der deutschen Nation in die Hände der Träger guter deutscher Erbmasse und deutschen Geistes legen.

Neben den Reichsbürgern als den politisch allein vollberechtigten Volksgenossen bilden die Staatsangehörigen den weiteren Kreis. Das Reichsbürgergesetz ändert zunächst die Grundsätze des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit nicht, wie sie sich auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, seit der nationalsozialistischen Revolution durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 und durch die in Ausführung des Neuaufbaugesetzes ergangene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 entwickelt haben. Inhalt und Wesen der Staatsangehörigkeit hat das Reichsbürgergesetz dagegen tiefgehend umgestaltet. Der Begriff des Staatsangehörigen war bisher nicht gesetzlich festgelegt, seine Bestimmung vielmehr der Rechtswissenschaft überlassen. Das Reichsbürgergesetz gibt nunmehr eine Legaldefinition. Materieller Inhalt der Staatsangehörigkeit ist danach die Zugehörigkeit zum Schutzverband des Deutschen Reiches, d. h. das Recht auf Schutz des Deutschen Reiches. Mit diesem Recht sind unlöslich verbunden die Pflichten des Staatsangehörigen gegenüber dem Reich. Die Staatsangehörigkeit hat innen- und außenpolitische Bedeutung. In ihrer völkerrechtlichen Beziehung ist sie das Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Ausländer, d. h. demjenigen, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist. Innenpolitisch ist sie eine Schutzverbandsgenossenschaft aller dem Staatsverband Angehörigen. Diese Schutzverbandsgenossenschaft umfaßt in erster Linie die Reichsbürger, darüber hinaus aber auch die übrigen Volksgenossen, die entweder wegen Jugendlichkeit noch nicht Reichsbürger sind, oder denen das Reichsbürgerrecht versagt oder wieder entzogen worden ist, und schließlich die artfremden Staatsangehörigen. Der Besitz der Staatsangehörigkeit begründet die rechtliche Stellung des Staatsangehörigen als Schutzverbandsgenosse im staatlichen Schutzverband. Es ist dies kein zweiseitiges Rechtsverhältnis Staat-Einzelperson, vielmehr erzeugt die Rechtsstellung des Staatsangehörigen im Schutzverband Rechtsbeziehungen in den verschiedensten Richtungen. Aus dieser Eingliederung in den Schutzverband erwachsen die öffentlichen Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen.

Durch die Trennung des Besitzes der Staatsangehörigkeit und des Erwerbs der Staatsbürgerrechte durch die Verleihung des Reichs-

bürgerrechts hat die Staatsangehörigkeit ihren politischen Inhalt verloren. Die bisher mit der Staatsangehörigkeit verknüpften politischen Befugnisse sind weggefallen. Der Staatsangehörige hat als solcher keine politischen Rechte mehr. Im übrigen kann er alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen benutzen; er darf, soweit nicht gesetzliche Einschränkungen vorliegen, sich wirtschaftlich betätigen und genießt den Schutz durch die staatlichen Organe. Umgekehrt ist er verpflichtet, alle öffentlichen Lasten mitzutragen und sich notfalls auch mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Staates einzusetzen. Staatspolitische Rechte besitzt er jedoch nicht. Der Besitz der Staatsangehörigkeit gibt keinen Anspruch auf den Erwerb des Reichsbürgerrechts.

Im Unterschied zum Reichsbürgerrecht ist die Staatsangehörigkeit unabhängig von der blutmäßigen Zugehörigkeit. Demgemäß werden auch weiterhin Fremdrassige die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können, wenn sie die im übrigen an ihre Gesamtpersönlichkeit zu stellenden Anforderungen erfüllen. Allerdings besteht seit dem Gesetz vom 15. Mai 1935 kein Anspruch auf Einbürgerung mehr, vielmehr hängt die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit von der auf dem pflichtmäßigen Ermessen und der Gesamtbeurteilung der einzubürgernden Persönlichkeit beruhenden Entscheidung der Einbürgerungsbehörden ab. Im Zuge der Neuordnung wird eine Neuregelung des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit erfolgen müssen, und zwar im Ausbau des bereits im Gesetz vom 15. Mai 1935 zum Durchbruch gelangten Gedankens, daß die deutsche Staatsangehörigkeit in keinem Fall mehr nach freiem Belieben erworben, verloren und gewechselt werden kann.

B. Wortlaut der Gesetze und Verordnungen

1. Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

(RGBl. I S. 1146)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick

2. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

(RGBl. I S. 1333)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern

im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Aemtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

3. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 21. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1524)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(2) Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaft-

lichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

(3) Als Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Uebertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.

(5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt erhalten sie ihr Wartegeld auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.

(6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

§ 2

(1) Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Uebertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

(3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Vorschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zufließen. Ueber die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der beim Uebertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, dem § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

(1) Bei Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Uebertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Gebühren selbst zufließen, finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.

(2) Das gleiche gilt für Mietverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

§ 5

(1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.

(3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

(4) Amtshandlungen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil der Träger des öffentlichen Amtes im Sinne des Absatzes 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschieden ist, beurlaubt, und hat aus diesem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hieraus Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

(2) Jüdische leitende Aerzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

(3) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.
(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern Frick
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

4. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

(RGBl. I S. 1146)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.
(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

5. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

(RGBl. I S. 1334)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.
(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).
(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des

Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister

des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

6. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

Vom 18. Oktober 1935

(RGBl. I S. 1246)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3

(1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4

(1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

7. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes

Vom 29. November 1935

(RGBl. I S. 1419)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses (Anlage 1)[1] ist ein Teil der Eheberatung und erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege).

§ 2

(1) Zwecks Erlangung des Ehetauglichkeitszeugnisses hat sich jeder Verlobte bei dem Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Verlobter seinen Wohnsitz im Ausland oder hält er sich längere Zeit im Ausland auf, so kann er sich bei jedem deutschen Gesundheitsamt untersuchen lassen. Das Gesundheitsamt hat Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten anzustellen.

(2) Der Verlobte kann sich auch von einem vom Reichsärzteführer hierfür zugelassenen Arzt der freien Praxis untersuchen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Untersuchungsbogen (Anlage 2)[1] niederzulegen und dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar nach der Untersuchung zu übersenden. Das Gesundheitsamt hat das Untersuchungsergebnis seiner Beurteilung zugrunde zu legen.

(3) Hat einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann die Untersuchung auch durch einen ausländischen Arzt erfolgen, dessen Zuverlässigkeit durch den zuständigen deutschen Berufskonsul oder diplomatischen Vertreter nach Anhörung des zuständigen politischen Leiters der NSDAP bestätigt wird.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt.

§ 4

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird von dem für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt. Ist das Gesundheitsamt nicht auch für die Untersuchung des Bräutigams zuständig, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis erst auszustellen, wenn die Unterlagen über den Gesundheitszustand des Bräutigams vorliegen.

§ 5

Leisten die Verlobten einer Anordnung des Gesundheitsamts zur Beibringung der für ihre Beurteilung erforderlichen Nachweise keine Folge, so kann das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ablehnen.

§ 6

Besitzt nur der Bräutigam die Reichsangehörigkeit, so ist er verpflichtet, die Unterlagen für die Beurteilung der Ehetauglichkeit der Braut beizubringen.

[1]) Die Anlagen 1—3 sind abgedruckt unten S. 222 ff.

§ 7

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird. Das Gesundheitsamt kann die Frist verlängern.

§ 8

(1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses Ehehindernisse nach § 1 des Gesetzes bekannt, so kann es das Zeugnis zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist beiden Verlobten und den für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.

§ 9

Ueber die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist den Verlobten von dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung zu erteilen (Anlage 3).[1])

§ 10

(1) Für die Erteilung oder die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses erhebt das Gesundheitsamt von jedem Verlobten eine Gebühr von fünf Reichsmark. Bei Bedürftigkeit hat das Gesundheitsamt die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen. Ueber Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung (§ 9) kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Die Tätigkeit des Arztes nach § 2 Abs. 2 ist kostenlos, wenn sie für eine Person, die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert ist, für deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen oder für solche Personen ausgeübt wird, für die im Fall einer Krankheit die öffentliche Fürsorge eintreten muß. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist dem Arzt durch Vorlage eines Ausweises der Krankenkasse oder des Fürsorgeträgers nachzuweisen.

§ 11

Gegen die Versagung (§ 9) oder Zurücknahme (§ 8) des Ehetauglichkeitszeugnisses aus Gründen des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes kann jeder Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts anrufen.

§ 12

Zuständig ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk das Gesundheitsamt seinen Sitz hat. Aus wichtigen Gründen kann das Erbgesundheitsgericht die Sache an ein anderes Erbgesundheitsgericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde kann von jedem Verlobten sowie von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt werden.

[1]) Die Anlagen 1—3 sind abgedruckt unten S. 222 ff.

§ 14

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes vorliegt.

(2) Der Beschluß, daß ein solches Ehehindernis nicht vorliegt, ersetzt das Ehetauglichkeitszeugnis.

§ 15

Als Richter sind die Aerzte ausgeschlossen, die bei der Untersuchung auf die Ehetauglichkeit oder bei der Ausstellung der Bescheinigung (§ 9) mitgewirkt haben.

§ 16

(1) Ein minderjähriger Verlobter kann seine Rechte selbst wahrnehmen.

(2) Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, wenn einer der Verlobten minderjährig ist, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung beizufügen.

(3) Ein Pfleger wird in Ehegesundheitssachen nicht bestellt.

§ 17

Auf das Verfahren in Ehegesundheitssachen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und seiner Ausführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

§ 18

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Verlobten und ihre ärztliche Untersuchung anordnen. Ein Zwang zur Durchführung dieser Anordnungen ist nicht statthaft.

(2) Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so kann das Gericht die Versagung oder Zurücknahme des Zeugnisses ohne weitere Ermittlungen bestätigen.

§ 19

Der Beschluß des Gerichts ist beiden Verlobten sowie dem Gesundheitsamt unter Mitteilung der Gründe zuzustellen.

§ 20

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünf Reichsmark erhoben. Für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschwerde von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt worden ist.

(2) Auf Antrag kann der Vorsitzende die Gebühr, solange sie noch nicht gezahlt ist, ermäßigen oder erlassen, wenn die Verlobten bedürftig sind und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint; die Verfügung ist unanfechtbar.

(3) Sofern die Gebühr nicht erlassen ist, wird das Gericht erst nach Zahlung der im Abs. 1 bestimmten oder nach Abs. 2 ermäßigten Gebühr in der Sache tätig.

(4) Der unterliegende Verlobte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

(5) Ist rechtskräftig festgestellt, daß ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes nicht besteht, so werden die gerichtlichen Gebühren erstattet.

§ 21

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

§ 22

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann frühestens sechs Monate, nachdem der Beschluß des Gerichts rechtskräftig geworden ist, erneut beim Gesundheitsamt beantragt werden.

§ 23

Das Aufgebot darf erst angeordnet werden, wenn dem Standesbeamten das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt worden ist. § 3 findet Anwendung.

§ 24

§ 1 des Ehegesundheitsgesetzes steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehe nach § 50 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23, 33) wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

§ 25

Die Unfruchtbarkeit einer Frau, die über 45 Jahre alt ist, braucht im Fall des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht nachgewiesen zu werden.

§ 26

Lehnt der Standesbeamte vor dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes das Aufgebot ab, weil das von ihm geforderte Zeugnis nicht beigebracht wird, so ist eine Anrufung des Gerichts (§ 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) ausgeschlossen.

§ 27

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes darf, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen.

§ 28

Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Ehegesundheitsgesetzes geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

§ 29

Auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, findet das Ehegesundheitsgesetz keine Anwendung, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird.

§ 30

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Richtlinien, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen

mit dem Stellvertreter des Führers erlassen werden, Befreiungen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes bewilligen.

(2) Gegen die Ablehnung des Befreiungsgesuchs ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

(3) Der Reichsminister des Innern kann in Fällen bestimmter Art und in Einzelfällen über Befreiungsgesuche selbst entscheiden.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

C. Erläuterungen

I.

Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vorbemerkungen

1. Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sind insofern als Einheit anzusehen, als sie gemeinsam die Grundlage bilden, auf der sich die nach nationalsozialistischer Erkenntnis notwendige Scheidung des deutschen und des jüdischen Volkes vollzieht. Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch: nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, kann Reichsbürger sein; das Blutschutzgesetz sichert die blutmäßige Scheidung: eheliche und außereheliche Verbindungen zwischen Deutschblütigen und Juden sind verboten. In den Ausführungsverordnungen zu den beiden Gesetzen wird das Problem der Mischlinge, in deren Person eine Scheidung nicht möglich ist, in einer Weise gelöst, die das baldige Verschwinden der Mischrasse zur Folge haben soll.

2. Die Regelung der Juden- und Mischlingsfrage in einem Sinne, der die Interessen des deutschen Volkes am besten wahrt, stellt ein wichtiges und schwieriges Problem des neuen Staates dar. Oertliche Stellen sind dabei vielfach nicht in der Lage, die Tragweite grundsätzlicher Entscheidungen auf diesem Gebiet in allen ihren Konsequenzen zu übersehen. Eine Regelung läßt sich daher nur von Stellen treffen, die die bei der Entscheidung zu beachtenden Gesichtspunkte in ihrer Gesamtheit gegeneinander abzuwägen vermögen. Solche Stellen sind allein die oberste Führung des Staates und der Partei. Nur sie vermögen auch den richtigen Zeitpunkt zu bestimmen, in dem eine grundsätzlich erwünschte Maßnahme praktisch am besten durchgeführt werden kann. Die Nürnberger Gesetze sind Rahmen und Richtschnur, an denen alle die Juden- und die Mischlingsfrage betreffenden Maßnahmen und Bestimmungen auszurichten sind. Soweit die oberste Staats- oder die oberste Parteiführung davon absehen, eine bestimmte Maßnahme anzuordnen, muß angenommen werden, daß die Interessen der Allgemeinheit ihre Durchführung nicht verlangen. Verwaltungsbehörden und Gerichte wie Partei-

dienſtſtellen müſſen daher auf dem Gebiet der Juden- und der Miſchlingsfrage davon ausgehen, daß eine unterſchiedliche Behandlung von Juden und Miſchlingen gegenüber den deutſchblütigen Staatsangehörigen nur da erfolgen darf, wo ſie durch Geſetze, durch Erlaſſe der Reichsminiſter oder durch Anordnungen der oberſten Parteiführung ausdrücklich angeordnet iſt.

3. Nach Artikel 66 bis 68 des deutſch-polniſchen Abkommens über Oberſchleſien vom 15. Mai 1922 — Genfer Abkommen — (RGBl. II S. 237) genießen in dem ehemaligen oberſchleſiſchen Abſtimmungsgebiet auf die Dauer von 15 Jahren ſeit dem Inkrafttreten des Abkommens (15. Juni 1922) alle deutſchen Staatsangehörigen ohne Unterſchied des Volkstums, der Sprache oder der Religion die gleichen Rechte; aus Artikel 71 ergibt ſich, daß dieſe Beſtimmungen auch auf die Juden anzuwenden ſind. Da internationale Vereinbarungen den Reichsgeſetzen vorgehen — dies iſt für die Artikel 66 bis 68 des Genfer Abkommens in Artikel 65 auch ausdrücklich ausgeſprochen —, iſt die Einführung der deutſchen Raſſengeſetzgebung, ſoweit darin eine unterſchiedliche Behandlung nichtdeutſchblütiger Staatsangehörigen vorgeſehen iſt, im oberſchleſiſchen Abſtimmungsgebiet bis zum 15. Juni 1937 nicht möglich.

Ebenſo kommt die Raſſengeſetzgebung bis zum 1. März 1936 auch im Saarland nicht zur Anwendung. Vgl. hierzu Abſ. II des Schreibens des Reichsminiſters des Auswärtigen an den Präſidenten des Ratsausſchuſſes für das Saargebiet vom 3. Dezember 1934 (RGBl. II S. 125).

Die im oberſchleſiſchen Abſtimmungsgebiet und im Saarland gegen eine unterſchiedliche Behandlung geſchützten Perſonen genießen dieſen Schutz nur in den genannten Gebieten. Im übrigen Reichsgebiet ſind ſie der deutſchen Raſſengeſetzgebung ebenſo unterworfen wie andere Perſonen. Iſt eine ſtrafrechtliche Beſtimmung außerhalb der Abſtimmungsgebiete übertreten worden, ſo kann die Strafverfolgung auch in dieſen Gebieten durchgeführt werden.

Schließen Perſonen, die außerhalb des oberſchleſiſchen Abſtimmungsgebiets oder des Saarlands ihren Wohnſitz haben, in dieſen Gebieten eine gegen § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verſtoßende Ehe, ſo muß dieſe, falls eine Umgehung des Geſetzes bezweckt war, wie eine in Umgehungsabſicht im Ausland geſchloſſene Ehe als nichtig angeſehen werden. Sie kann daher außerhalb der Abſtimmungsgebiete gemäß § 1 BlSchG. für nichtig erklärt werden; die Beteiligten ſind dort nach § 5 Abſ. 1 BlSchG. ſtrafbar.

4. Reichsbürgergeſetz und Blutſchutzgeſetz ſind nicht von der Reichsregierung eingebracht worden. Es handelt ſich bei ihnen vielmehr um

Geſetze, die ebenſo wie das Reichsflaggengeſetz auf einen Initiativantrag des Reichstags zurückgehen, der am 15. September 1935 während des Reichsparteitags der Freiheit in Nürnberg verſammelt war. Von den 669 Reichstagsabgeordneten fehlten 18 entſchuldigt, die übrigen 651 Abgeordneten haben die Geſetze einſtimmig angenommen.

1. Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935
(RGBl. I S. 1146)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) **Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.**

(2) **Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.**

1. Der **Begriff „Staatsangehöriger"** steht einerseits im Gegensatz zu den Begriffen „Ausländer" und „Staatenloser"; er unterscheidet sich andererseits von dem Begriff „Reichsbürger". Der letztere Unterschied ergibt sich daraus, daß aus den Staatsangehörigen in § 2 ein Teil, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt, als Reichsbürger herausgehoben wird. § 1 enthält demgegenüber die Abgrenzung von den Ausländern einschließlich der Staatenlosen. Danach ist Staatsangehöriger, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind Ausländer, gleichgültig ob sie sich im Inland aufhalten oder nicht. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob diese Personen eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit oder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen. Auch die Staatenlosen sind rechtlich als Ausländer anzusehen, selbst wenn sie oder ihre Vorfahren früher deutsche Staatsangehörige gewesen sein sollten.

Wegen der zivilrechtlichen Stellung der Ausländer und der Staatenlosen vgl. Art. 13, 29 EGBGB.

2. In der in § 1 festgelegten Begriffsbestimmung des Staatsangehörigen sind die Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen zum Ausdruck gekommen; als **materieller Inhalt der Staatsangehörigkeit** ergibt sich danach das Recht auf Schutz des Deutschen Reiches; mit diesem Recht sind die Pflichten des Staatsangehörigen gegenüber dem Reich untrennbar verbunden.

Als Ausfluß des dem Staatsangehörigen zukommenden staatlichen Schutzes werden Person, Vermögen, Berufsausübung, insbesondere wirtschaftliche Betätigung usw. des Staatsangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Insbesondere nimmt das Reich auch seine Rechte im Ausland wahr. Der Staatsangehörige besitzt als solcher dagegen keinerlei politischen Rechte.

Umgekehrt hat der Staatsangehörige auch alle ihm auferlegten Pflichten zu tragen. Er muß, soweit er hierzu herangezogen wird, die Arbeitsdienstpflicht und die Wehrpflicht erfüllen, Steuern zahlen usw.

Als **formeller Inhalt der Staatsangehörigkeit** wurde bisher allgemein das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich angesehen. Diese rechtliche Konstruktion der Staatsangehörigkeit läßt sich mit der neuen Auffassung des Staates als der rechtlich organisierten und politisch geformten Volksgenossenschaft schwer in Einklang bringen. Der Besitz der Staatsangehörigkeit begründet vielmehr die rechtliche Stellung des Staatsangehörigen als Schutzverbandsgenossen im staatlichen Schutzverband. Es ist dies kein zweiseitiges Rechtsverhältnis Staat—Einzelperson. Die durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eingeräumte Gliedschaftsstellung und Eingliederung in den Schutzverband erzeugt vielmehr Rechtsbeziehungen in den verschiedensten Richtungen, sowohl zur Gesamtheit als auch zu den einzelnen anderen Schutzverbandsgenossen, schließlich — aber nicht zuletzt — auch im Verhältnis zu anderen Staaten. Die Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen erwachsen demnach aus seiner Eingliederung in den Schutzverband.

3. **Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit** regeln sich wie bisher nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung, die es durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) und das Gesetz zur Aenderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 595) erhalten hat.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz unterschied noch zwischen der Reichsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit in den einzelnen deutschen Ländern. Diesen Unterschied hat die Verordnung vom 5. Februar 1934 beseitigt. Die Staatsangehörigkeit in den Ländern (die preußische, bayerische, sächsische usw. Staatsangehörigkeit) ist danach fortgefallen; es gibt nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

Erwerbsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit sind

1. Abstammung von einem deutschen Vater oder — im Falle unehelicher Geburt — Abstammung von einer deutschen Mutter,
2. Legitimation durch einen deutschen Vater,
3. Eheschließung einer Ausländerin mit einem deutschen Staatsangehörigen,

4. Einbürgerung eines Ausländers; hierzu wird auch die Anſtellung eines Ausländers als Beamter im Reichs- oder Landesdienſt gerechnet.

Im einzelnen vgl. §§ 3 bis 16 RuStAngG.

Die Staatsangehörigkeit geht nach § 17 RuStAngG. verloren

1. durch Entlaſſung aus der deutſchen Staatsangehörigkeit,
2. durch den Erwerb einer ausländiſchen Staatsangehörigkeit,
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht,
4. durch Ausſpruch der zuſtändigen Behörde wegen Nichtrückkehr im Kriegsfall oder wegen Eintritts in ausländiſche Staatsdienſte,
5. durch Legitimation durch einen Ausländer,
6. durch Verheiratung einer Deutſchen mit einem Ausländer,

ferner nach §§ 1, 2 des Geſetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480):

7. durch Widerruf der Einbürgerung (§ 1; außer Kraft ſeit 1. Januar 1936),
8. durch Ausbürgerung (§ 2).

Durch das Geſetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 595) ſind die Fälle, in denen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeſetz ein Anſpruch auf Einbürgerung beſtand, beſeitigt worden. In beſtimmten Fällen kann aber nach dem derzeitigen Recht noch die Staatsangehörigkeit ſowohl erworben wie verloren werden, ohne daß der Staat darauf Einfluß nehmen kann (Verheiratung, Legitimation uſw.). Dieſe Regelung iſt mit den heutigen ſtaatsrechtlichen Auffaſſungen kaum noch zu vereinbaren. Es kann danach nicht darauf verzichtet werden, daß dem Staate in allen Fällen ein Mitbeſtimmungsrecht eingeräumt wird, in denen jemand in ſeinen Schutzverband eintreten oder aus ihm ausſcheiden will. Dieſem Geſichtspunkt wird bei einer kommenden Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts Rechnung getragen werden müſſen.

Der Erwerb der deutſchen Staatsangehörigkeit iſt nicht von der Erfüllung raſſiſcher Vorausſetzungen abhängig; auch Perſonen artfremden Blutes können die deutſche Staatsangehörigkeit erwerben.

§ 2

(1) **Reichsbürger iſt nur der Staatsangehörige deutſchen oder artverwandten Blutes, der durch ſein Verhalten beweiſt, daß er gewillt und geeignet iſt, in Treue dem Deutſchen Volk und Reich zu dienen.**

(2) **Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.**

(3) **Der Reichsbürger iſt der alleinige Träger der vollen politiſchen Rechte nach Maßgabe der Geſetze.**

1. Bisher hatten alle deutſchen Staatsangehörigen grundſätzlich die gleichen politiſchen Rechte. Dabei war es regelmäßig ohne Bedeutung, wie ſie ihre Pflichten gegenüber dem Staate erfüllten; ſie mußten ſich nur von ſtrafbaren Handlungen fernhalten, die den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte uſw. im Gefolge hatten. Der neue Staat konnte dieſen Zuſtand nicht fortdauern laſſen. Rechte können nur dem zuſtehen, der ſie ſich durch Erfüllung ſeiner Pflichten verdient. Der Beſitz der deutſchen Staatsangehörigkeit allein kann daher für die Ausübung politiſcher Rechte in Zukunft nicht mehr ausreichen. Aus den Staatsangehörigen müſſen vielmehr die Reichsbürger als diejenigen Volksgenoſſen beſonders hervorgehoben werden, die ſich durch ihr Verhalten des Vollbeſitzes der politiſchen Rechte würdig erwieſen haben.

Bei der Beſtimmung des Kreiſes der Reichsbürger ſind im weſentlichen nur zwei Löſungen möglich. Entweder kann der Erwerb des Reichsbürgerrechts auf einen kleinen Teil bewährter Volksgenoſſen, etwa die Angehörigen der NSDAP., beſchränkt werden, und die große Maſſe der Volksgenoſſen wird davon ausgeſchloſſen. Oder aber die große Maſſe der Volksgenoſſen erwirbt das Reichsbürgerrecht und nur demjenigen kleinen Teil, der ſich nach ſeinem Verhalten des Erwerbs nicht würdig gezeigt hat, wird es vorenthalten. Praktiſch kommt nur die zweite Löſung in Frage. Denn nur ſie ermöglicht bei einer Abſtimmung der vollberechtigten Volksgenoſſen die notwendige Feſtſtellung, ob der Wille von Führung und Volk übereinſtimmt. Daß dieſe Löſung auch verwirklicht wird, ergibt ſich aus der Tatſache, daß § 1 der Erſten V. z. RBürgG. die große Maſſe der Volksgenoſſen vorläufig zu Reichsbürgern gemacht hat.

Aus der nationalſozialiſtiſchen Staatsauffaſſung folgt dabei ohne weiteres, daß das Reichsbürgerrecht nur an Volksgenoſſen verliehen werden kann; demnach kommt eine Verleihung an Juden, da dieſe nicht zum deutſchen Volke gerechnet werden können, nicht in Frage.

Die Reichsbürgerſchaft, die Geſamtheit der Reichsbürger, iſt die politiſch geformte Volksgemeinſchaft. Das Reichsbürgerrecht iſt nicht eins von vielen Rechten des Staatsangehörigen. Es gewährt dieſem vielmehr die rechtliche Stellung als Vollgenoſſe der politiſch geformten Volksgemeinſchaft. In ein Volk wird der einzelne Menſch als Glied hineingeboren. Aus dieſem Gliedſein erwachſen ſeine Rechte und Pflichten gegenüber der Volksgemeinſchaft und den einzelnen Volksgenoſſen. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts

gibt den Vollbeſitz der aus ſeiner Volkszugehörigkeit fließenden Rechte und Pflichten.

2. Die **Vorausſetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts** ſind zwei objektive und eine ſubjektive. Zu den objektiven Vorausſetzungen gehören:

a) der Beſitz der deutſchen Staatsangehörigkeit. Deutſche Volksgenoſſen, die dieſe nicht beſitzen, können daher nicht Reichsbürger werden, gleichgültig ob ſie ſich im Inland oder im Ausland aufhalten. Beſitzt ein Volksgenoſſe aber die deutſche Staatsangehörigkeit, ſo kann er auch dann Reichsbürger werden, wenn er ſich im Ausland aufhält; die ſtaatsangehörigen Auslandsdeutſchen können daher das Reichsbürgerrecht erlangen. Staatsangehörige die neben der deutſchen auch eine ausländiſche Staatsangehörigkeit beſitzen, können ebenfalls das Reichsbürgerrecht erwerben;

b) die Zugehörigkeit zum deutſchen oder artverwandten Blut; vgl. im einzelnen hierüber unten Bem. 3. Es iſt aber vorgeſehen, auch Miſchlinge unter beſtimmten Vorausſetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts zuzulaſſen. Vgl. Bem. 3d.

Die ſubjektive Vorausſetzung beſteht

c) in dem Willen und der Eignung des Volksgenoſſen zum Dienſt am deutſchen Volk. Wann dieſe Vorausſetzung als erfüllt angeſehen wird, iſt bisher noch nicht feſtgelegt; es dürfte nach verſchiedenen objektiven Merkmalen feſtgeſtellt werden. In erſter Linie wird eine einwandfreie Führung des Volksgenoſſen erforderlich ſein. Auch die Forderung nach ſeiner Bewährung im Beruf wird in Frage kommen. Ferner wird auch von männlichen Volksgenoſſen die Erfüllung der Wehrpflicht und der Arbeitsdienſtpflicht verlangt werden müſſen; von ſolchen Volksgenoſſen, die zu ihrer Erfüllung unverſchuldeterweiſe nicht in der Lage ſind, und von weiblichen Volksgenoſſen wird man eine andere Betätigung im Dienſt der Volksgemeinſchaft erwarten müſſen.

Keine Vorausſetzung für den Erwerb des Reichsbürgerrechts iſt die Zugehörigkeit zum deutſchen Volkstum. Die Eignung eines Angehörigen einer Minderheit zum Dienſt am Deutſchen Reich liegt dann vor, wenn er — ohne Preisgabe ſeiner Volksgruppenzugehörigkeit — in Treue zum Reich ſeine ſtaatsbürgerlichen Pflichten, wie Wehrdienſt uſw., erfüllt. Auch die Angehörigen der in Deutſchland lebenden Minderheiten, z. B. der Polen, Dänen, Wenden, können daher unter den gleichen Vorausſetzungen wie die Angehörigen des deutſchen Volkes Reichsbürger werden.

3. Bei der Entſcheidung der Frage, welche **raſſiſchen Erforderniſſe** erfüllt werden müſſen, um das Reichsbürgerrecht zu erlangen, iſt folgendes zu beachten:

a) Grundſätzlich ſollen nur Staatsangehörige deutſchen oder artverwandten Blutes das Reichsbürgerrecht erlangen (§ 2). Das deutſche Volk ſetzt ſich aus Angehörigen verſchiedener Raſſen (der nordiſchen, fäliſchen, weſtiſchen, dinariſchen, oſtiſchen und oſtbaltiſchen Raſſe) und ihren Miſchungen untereinander zuſammen. Das danach im deutſchen Volk vorhandene Blut iſt **deutſches Blut.**

Dem deutſchen Blute **artverwandt** iſt das Blut derjenigen Völker, deren raſſiſche Zuſammenſetzung der deutſchen verwandt iſt. Das iſt durchweg der Fall bei den geſchloſſen in Europa ſiedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in außereuropäiſchen Erdteilen, die ſich artrein erhalten haben.

Der Begriff „deutſches oder artverwandtes Blut" tritt an die Stelle des bisher üblichen Begriffs „ariſche Abſtammung". Perſonen deutſchen und Perſonen artverwandten Blutes werden unter der Bezeichnung „deutſchblütig" zuſammengefaßt; vgl. Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abſ. 2 f, unten S. 151 ff.

b) **Artfremdes Blut** iſt alles Blut, das nicht deutſches Blut noch dem deutſchen Blut verwandt iſt. Artfremden Blutes ſind in Europa regelmäßig nur Juden (ſ. unten Bem. c) und Zigeuner. Artfremde erhalten das Reichsbürgerrecht grundſätzlich nicht.

c) Insbeſondere werden die ſtaatsangehörigen **Juden** nicht Reichsbürger. Der Kreis der Perſonen, die als Juden vom Erwerb des Reichsbürgerrechts ausgeſchloſſen ſind, beſtimmt ſich nach § 5 der Erſten V. z. RBürgG. Danach iſt kraft ſeines Blutes Jude, wer von mindeſtens drei der Raſſe nach volljüdiſchen Großeltern abſtammt; ferner gilt kraft Geſetzes als Jude der ſtaatsangehörige jüdiſche Miſchling erſten Grades, der ſich ſelbſt durch Zugehörigkeit zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft oder durch Verheiratung mit einem Juden zum Judentum bekannt hat oder der dieſem auf Grund einer Beſtimmung ſeiner Eltern angehört; dies wird angenommen, wenn der Miſchling aus einer Ehe mit einem Juden ſtammt, die nach Inkrafttreten des Blutſchutzgeſetzes — zuläſſiger- oder unzuläſſigerweiſe (vgl. unten Bem. 6 zu § 1 BlSchG.) — geſchloſſen iſt, oder wenn er aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden ſtammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. Im einzelnen vgl. die Bem. zu § 5 der Erſten V. z. RBürgG. Miſchlinge zweiten Grades oder deutſchblütige Per-

ſonen gelten auch dann nicht als Juden, wenn ſie der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehören. Eine Ausnahme von dieſem Grundſatz gilt nur inſoweit, als es ſich um die raſſiſche Einordnung ihrer Enkel handelt; inſoweit beſtimmt § 2 Abſ. 2 Satz 2 und § 5 Abſ. 1 Satz 2 der Erſten V. z. RBürgG., daß ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdiſch gilt, wenn er der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat. Vgl. im einzelnen die Bem. zu §§ 2 und 5 der Erſten V. z. RBürgG.

d) Außer den Perſonen artfremden Blutes gehören auch die aus Verbindungen deutſchblütiger und artfremder Perſonen hervorgegangenen **Miſchlinge** nicht zu den Perſonen deutſchen oder artverwandten Blutes. Dieſe Miſchlinge können aber auch nicht zu den Artfremden gerechnet werden. Der Miſchling hat deutſche und fremde Erbmaſſe. Die geſetzliche Behandlung der Miſchlinge geht daher von der Erkenntnis aus, daß ſie weder dem deutſchen noch dem artfremden Blute weſensgleich ſind. Wer Miſchling iſt, iſt durch § 2 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG. nur für Perſonen mit jüdiſchem Bluteinſchlag ausdrücklich geregelt; jüdiſcher Miſchling iſt danach, wer von einem oder zwei der Raſſe nach volljüdiſchen Großeltern abſtammt; wer mehr als zwei volljüdiſche Großeltern beſitzt, iſt Jude; wer keinen volljüdiſchen Großelternteil hat, wird grundſätzlich als deutſchblütig behandelt und nicht mehr zu den Miſchlingen gezählt, auch wenn er einen geringfügigen jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſen ſollte. Die gleichen Grundſätze, wie ſie für die raſſiſche Einordnung als jüdiſcher Miſchling gelten, müſſen auch für die Einordnung als ſonſt artfremder Miſchling zugrunde gelegt werden.

Wenn auch nach § 2 den Miſchlingen an ſich das Reichsbürgerrecht nicht zuſteht, da dieſes auf die Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes beſchränkt iſt, ſo trägt doch § 2 Abſ. 1 der Erſten V. z. RBürgG. der biologiſchen Tatſache, daß der Miſchling mindeſtens zur Hälfte deutſche Erbmaſſe hat, dadurch Rechnung, daß den ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen auch das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen worden iſt.

e) Welcher Raſſe eine Perſon angehört, läßt ſich niemals ohne weiteres nach ihrer Zugehörigkeit zu einem beſtimmten Volke oder einer beſtimmten Völkergruppe beurteilen, ſondern kann immer nur aus ihren perſönlichen raſſebiologiſchen Merkmalen entnommen werden.

4. § 2 regelt auch die **Form, in der das Reichsbürgerrecht erworben** wird. Der Erwerb tritt mit der Verleihung des Reichsbürgerbriefs ein. Dieſe hat konſtitutive (rechtgeſtaltende) Wirkung. Nähere

Beſtimmungen über die Verleihung der Reichsbürgerbriefe ſind bisher nicht ergangen. Da die Verleihung aber in jedem Einzelfall von einer Durchprüfung der Verhältniſſe des betreffenden Volksgenoſſen abhängig iſt, wird die Ausſtellung der Reichsbürgerbriefe erſt in geraumer Zeit abgeſchloſſen werden können; denn etwa 40 Millionen Menſchen müſſen darauf nachgeprüft werden, ob ſie den Vorausſetzungen für die Verleihung entſprechen. Infolgedeſſen haben §§ 1, 2 der Erſten V. z. RBürgG. eine Uebergangsregelung dahin getroffen, daß alle deutſchblütigen Staatsangehörigen und alle ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlinge, die am 30. September 1935, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsbürgergeſetzes, das Reichstagswahlrecht beſeſſen haben, vorläufig als Reichsbürger gelten.

5. Der **Inhalt des Reichsbürgerrechts** beſteht darin, daß der Reichsbürger außer den Rechten, die auch dem Staatsangehörigen zuſtehen, auch die vollen politiſchen Rechte beſitzt. Der Umfang dieſer Rechte beſtimmt ſich nach Maßgabe der Geſetze. Insbeſondere gehört hierzu das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten, das Recht zur Bekleidung öffentlicher Aemter uſw.; vgl. auch Bem. 1 a. E. ſowie § 3 der Erſten V. z. RBürgG. und Bem. hierzu.

6. Ueber den **Verluſt des Reichsbürgerrechts** enthält das Reichsbürgergeſetz nichts. Auch die Erſte Verordnung zum Reichsbürgergeſetz beſtimmt in § 1 nur, daß der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen kann, ohne indes Entziehungsgründe feſtzulegen. Allgemeine Verluſtgründe ſind heute bereits die Verurteilung zum Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte ſowie der Verluſt der deutſchen Staatsangehörigkeit.

7. Befreiungen von den Vorſchriften des Reichsbürgergeſetzes ſind nicht vorgeſehen. § 7 der Erſten V. z. RBürgG. enthält lediglich Vorſchriften über Befreiungen von den Ausführungsverordnungen zum Reichsbürgergeſetz.

§ 3

Der Reichsminiſter des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Geſetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorſchriften.

1. An Durchführungs- und Ergänzungsbeſtimmungen zum Reichsbürgergeſetz ſind bisher die Erſte Verordnung zum Reichsbürgergeſetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333), unten S. 59, und die Zweite Verordnung zum Reichsbürgergeſetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524), unten S. 81, ergangen.

2. Da das Reichsbürgergeſetz nicht auf Grund des Ermächtigungsgeſetzes vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) von der Reichsregierung beſchloſſen worden, ſondern durch Beſchluß des Reichstags zuſtande gekommen iſt, beſtimmt ſich ſein Inkrafttreten nicht nach Art. 3 des Ermächtigungsgeſetzes, ſondern nach Art. 71 der Weimarer Verfaſſung. Das Geſetz iſt demnach 14 Tage nach ſeiner am 16. September 1935 erfolgten Verkündung im Reichsgeſetzblatt, d. h. am 30. September 1935, in Kraft getreten.

2. Erſte Verordnung zum Reichsbürgergeſetz

Vom 14. November 1935
(RGBl. I S. 1333)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergeſetzes vom 15. September 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) **Bis zum Erlaß weiterer Vorſchriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergeſetzes das Reichstagswahlrecht beſeſſen haben, oder denen der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.**

(2) **Der Reichsminiſter des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.**

1. Die Verleihung des Reichsbürgerbriefs iſt in jedem Einzelfall von einer Prüfung abhängig, ob die Vorausſetzungen des § 2 Abſ. 1 RBürgG. erfüllt ſind. Nähere Vorſchriften darüber, wie dieſe Prüfung vorgenommen werden ſoll, ſind bisher nicht ergangen. Feſt ſteht aber jedenfalls, daß es geraume Zeit erfordern wird, bis alle deutſchen Volksgenoſſen darauf durchgeprüft ſind, ob bei ihnen die Vorausſetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts vorliegen. Da es nicht angängig erſchien, die Ausübung politiſcher Rechte auf ſo lange Zeit hinaus praktiſch unmöglich zu machen, mußte eine Löſung gefunden werden, die ohne Nachprüfung im Einzelfall die große Maſſe des deutſchen Volkes vorläufig zu Reichsbürgern machte, die endgültige Entſcheidung aber der ſpäteren Prüfung vorbehielt. Eine ſolche Löſung iſt im § 1 vorgeſehen. Danach gelten vorläufig als Reichsbürger alle deutſchblütigen Staatsangehörigen, die am 30. September 1935 das Reichstagswahlrecht beſeſſen haben (vgl. unten Bem. 2); daneben beſteht die Möglichkeit, auch in anderen Fällen das vorläufige Reichsbürgerrecht durch beſondere Verleihung zu erwerben (vgl. unten Bem. 4).

2. **Vorausſetzungen für den Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts** ſind wie beim endgültigen Reichsbürgerrecht (vgl. oben Bem. 2 zu § 2 RBürgR.) der Beſitz der deutſchen Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zum deutſchen oder artverwandten Blut (vgl. aber für das vorläufige Reichsbürger-

recht § 2 Abſ. 1). Dazu tritt als weitere Vorausſetzung entweder der Beſitz des Reichstagswahlrechts am 30. September 1935 (vgl. unten Bem. 3) oder die beſondere Verleihung durch den Reichsminiſter des Innern und den Stellvertreter des Führers (vgl. unten Bem. 4).

3. Das **Reichstagswahlrecht** beſaßen bisher alle über 20 Jahre alten Staatsangehörigen ohne Rückſicht auf ihr Geſchlecht. Das Wahlrecht ſtand auch den im Ausland wohnenden Reichsdeutſchen zu. Ausgeſchloſſen vom Wahlrecht waren nach § 2 des Reichswahlgeſetzes vom 6. März 1924 (RGBl. I S. 159) nur diejenigen, die entmündigt waren, unter vorläufiger Vormundſchaft oder wegen geiſtiger Gebrechen unter Pflegſchaft ſtanden oder denen durch Richterſpruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren; die zu dieſen Gruppen gehörenden Volksgenoſſen ſind auch nicht vorläufige Reichsbürger geworden. Dagegen beſaßen das Reichstagswahlrecht auch diejenigen Volksgenoſſen, deren Wahlrecht ruhte (Soldaten) oder die in der Ausübung des Wahlrechts behindert waren (die in einer Heil- oder Pflegeanſtalt untergebrachten Perſonen, die Straf- und Unterſuchungsgefangenen, die ſonſt in amtlicher Verwahrung gehaltenen Perſonen); ſie ſind daher auch vorläufige Reichsbürger geworden. Inwieweit die Vorſchriften über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts hierin eine Aenderung bringen werden, bleibt abzuwarten.

Maßgebender Zeitpunkt für den Beſitz des Reichstagswahlrechts iſt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsbürgergeſetzes, demnach der 30. September 1935.

4. Es laſſen ſich Fälle denken, in denen es zweckmäßig erſcheint, auch anderen Volksgenoſſen als den am 30. September 1935 vorhandenen Reichstagswählern das vorläufige Reichsbürgerrecht zu verleihen. Hier kommen z. B. nach dem genannten Zeitpunkt eingebürgerte Perſonen, aber auch ſolche Perſonen in Betracht, die erſt nach dem 30. September 1935 das 20. Lebensjahr vollendet haben. Wenn es nach den Umſtänden des Einzelfalles als erwünſcht anzuſehen iſt, kann eine **beſondere Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts** durch den Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erfolgen. Auch die beſondere Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts darf nur an Perſonen erfolgen, die deutſchblütig oder jüdiſche Miſchlinge ſind.

5. Ebenſo wie vorgeſehen wird, daß das endgültige Reichsbürgerrecht verloren geht, wenn der Inhaber ſich ſeiner unwürdig erweiſt — man denke an Verurteilungen zu entehrenden Strafen —, ſo iſt auch die Möglichkeit eines Verluſts des vorläufigen Reichsbürgerrechts gegeben. In Fällen, in denen es nach dem Verhalten des vor-

läufigen Reichsbürgers geboten erſcheint, kann der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers **das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.**

6. Diejenigen Perſonen, die bis zum 30. September 1935 das 20. Lebensjahr vollendet haben, ſind in einem Lebensalter in den Beſitz des vorläufigen Reichsbürgerrechts gelangt, in dem es die ſpäter Geborenen regelmäßig nicht mehr erlangen. Dieſe Regelung ließ ſich nicht umgehen, weil auch der Erwerb des endgültigen Reichsbürgerrechts vorausſichtlich von der Erreichung eines höheren Lebensalters als 20 Jahre abhängig ſein wird. Es wäre unzweckmäßig geweſen, wenn man auch weiterhin vorläufige Reichsbürger hätte entſtehen laſſen, denen nach der in Ausſicht genommenen Regelung das endgültige Reichsbürgerrecht nicht verliehen würde.

§ 2

(1) **Die Vorſchriften des § 1 gelten auch für die ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlinge.**

(2) **Jüdiſcher Miſchling iſt, wer von einem oder zwei der Raſſe nach volljüdiſchen Großelternteilen abſtammt, ſofern er nicht nach § 5 Abſ. 2 als Jude gilt. Als volljüdiſch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat.**

1. § 2 regelt in Abſ. 1 den Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts durch die jüdiſchen Miſchlinge (vgl. unten Bem. 2) und legt in Abſ. 2 feſt, wer als jüdiſcher Miſchling anzuſehen iſt (vgl. unten Bem. 4–9).

2. § 2 RBürgG. beſchränkt den Erwerb des Reichsbürgerrechts grundſätzlich auf die deutſchblütigen Staatsangehörigen. Es läßt ſich jedoch nicht vertreten, allen Miſchlingen das Reichsbürgerrecht vorzuenthalten. Der Miſchling beſitzt entweder zur Hälfte oder zu Dreivierteln deutſche Erbmaſſe neben 50% oder 25% fremder Erbmaſſe. Unverkennbar überwiegt in einem Teil der Miſchlinge die deutſche Erbmaſſe. Dieſer Teil bekennt ſich nicht nur äußerlich zum Deutſchtum, ſondern rechnet ſich ihm auch innerlich zu. Ihm iſt daher der Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts grundſätzlich nicht verwehrt worden. Dabei iſt die Regelung für die artfremden Miſchlinge mit Ausnahme der jüdiſchen Miſchlinge zunächſt zurückgeſtellt geblieben, da es ſich hierbei um einen verhältnismäßig geringfügigen Perſonenkreis handelt. Die Regelung für die jüdiſchen Miſchlinge iſt dadurch erleichtert worden, daß diejenigen von ihnen, die nach ihrer Blutzuſammenſetzung und aus ſonſtigen Gründen erkennbar zum

Judentum hinneigen, im Rahmen des § 5 Abſ. 2 als Juden gelten und damit als Miſchlinge ausſcheiden. Im übrigen ſind die jüdiſchen Miſchlinge nach § 2 Abſ. 1 vorläufige Reichsbürger.

3. Der **Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts durch einen jüdiſchen Miſchling** iſt abgeſehen von der Blutzuſammenſetzung von der Erfüllung derſelben **Vorausſetzungen** abhängig, die für ſeinen Erwerb durch deutſchblütige Volksgenoſſen gelten. Nur der Miſchling kann vorläufiger Reichsbürger werden, der deutſcher Staatsangehöriger iſt (vgl. auch Bem. 2a zu § 2 RBürgG.) und am 30. Sept. 1935 das Reichstagswahlrecht beſeſſen hat (vgl. Bem. 3 zu § 1).

Bei der Blutzuſammenſetzung der Miſchlinge macht es keinen Unterſchied, ob es ſich um einen Miſchling erſten oder zweiten Grades (vgl. unten Bem. 4) handelt. Es iſt aber zu beachten, daß § 2 Abſ. 1 das vorläufige Reichsbürgerrecht nur den Miſchlingen mit jüdiſchem Bluteinſchlag, nicht auch den Miſchlingen mit ſonſt artfremdem Bluteinſchlag verleiht. Sonſt artfremde Miſchlinge können nur auf Grund einer Befreiung gemäß § 7 vorläufige Reichsbürger werden. Jüdiſche Miſchlinge werden nur dann vorläufige Reichsbürger, wenn es ſich bei ihrem nichtjüdiſchen Blutanteil um deutſches Blut handelt; Beiſpiel: ein Miſchling aus einer Verbindung zwiſchen einem Juden und einem Zigeuner wird nicht vorläufiger Reichsbürger.

4. Jüdiſcher Miſchling iſt nach § 2 Abſ. 2, wer von einem oder zwei der Raſſe nach volljüdiſchen Großelternteilen abſtammt, ſofern er nicht nach § 5 Abſ. 2 als Jude gilt. Dieſe **Begriffsbeſtimmung des jüdiſchen Miſchlings** iſt ſo gehalten, daß ſie Zweifelsfälle nach Möglichkeit ausſchließt und eine raſche Entſcheidung ermöglicht. Miſchlinge mit zwei volljüdiſchen Großeltern werden nach dem Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), 2 f, unten S. 151 ff., als Miſchlinge erſten Grades, ſolche mit einem volljüdiſchen Großelternteil als Miſchlinge zweiten Grades bezeichnet.

5. Nach § 2 Abſ. 2 beſtimmt ſich die raſſiſche Einordnung eines Menſchen als jüdiſcher Miſchling grundſätzlich nach der Raſſe ſeiner **Großeltern.** Miſchling iſt danach, wer einen oder zwei volljüdiſche Großelternteile beſitzt. Wer keinen volljüdiſchen Großelternteil hat, iſt auch dann nicht Miſchling, ſondern als deutſchblütig zu behandeln (Ausnahmen: § 13 des Reichserbhofgeſetzes vom 20. Sept. 1933 — RGBl. I S. 685; Aufnahmebedingungen der NSDAP. uſw.), wenn er etwa von einer entfernteren Vorfahrengeneration her einen geringfügigen jüdiſchen Bluteinſchlag haben ſollte. Wer drei volljüdiſche Großeltern beſitzt, iſt nicht mehr Miſchling, ſondern nach § 5 Abſ. 1 Jude; als Jude gilt außerdem ein ſtaatsangehöriger jüdiſcher Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern, wenn aus ſeinem oder ſeiner Eltern Verhalten unter den in § 5 Abſ. 2 näher beſtimmten Vorausſetzungen auf eine enge Verbundenheit mit dem Judentum zu ſchließen iſt. Durch dieſe Regelung grenzt ſich der Kreis der Perſonen, die als Miſchlinge zu betrachten ſind, ſowohl nach der deutſchen wie nach der jüdiſchen Seite deutlich ab.

6. Eine Erleichterung der Entſcheidung iſt weiter darin zu erblicken, daß ein Großelternteil, wenn es ſich um die raſſiſche Einordnung eines Enkels als Miſchling handelt, nur dann als jüdiſch zu bewerten iſt, wenn er **volljüdiſch** iſt; ein Großelternteil, der nicht volljüdiſch iſt, wird dagegen nicht als jüdiſch angeſehen. Es ſcheiden damit bei der raſſiſchen Einordnung einer Perſon alle Fälle aus, in denen die Großeltern ſelbſt nicht reinblütige Juden, ſondern blutmäßige Miſchlinge waren. Wenn eine Perſon mehrere Großelternteile beſitzt, die jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſen, aber nicht volljüdiſch ſind, wird das Blut dieſer Großelternteile bei der raſſiſchen Einordnung eines Enkels nicht zuſammengerechnet, ſie fallen vielmehr als Juden aus. Die Zahl derartiger Fälle fällt praktiſch nicht ins Gewicht. Die Regelung in § 2 Abſ. 2 hat demnach von einem Zurückgehen auf die Urgroßelterngeneration grundſätzlich abgeſehen; ſog. Dreiachteljuden und Fünfachteljuden ſpielen entgegen dem bisherigen Zuſtand nunmehr in der Praxis keine Rolle mehr. Der Dreiachteljude, der einen volljüdiſchen und einen halbjüdiſchen Großelternteil beſitzt, gilt als Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil, der Fünfachteljude mit zwei volljüdiſchen und einem halbjüdiſchen Großelternteil als Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern. Dieſe Regelung iſt notwendig, um das häufig ſchwierige Feſtſtellungen erforderliche Zurückgreifen auf entfernte Vorfahrengenerationen auszuſchließen. Die in dieſer Löſung liegenden Nachteile mußten in Kauf genommen werden, um eine praktiſche, ſchnelle und ſichere Handhabung der Vorſchriften zu ermöglichen; die Nachteile können um ſo eher in Kauf genommen werden, als nach § 2 Abſ. 2 Satz 2 ein Großelternteil, der der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, ohne Rückſicht auf ſeine Blutzuſammenſetzung als volljüdiſch gilt (vgl. unten Bem. 8).

7. Für die raſſiſche Einordnung eines Enkels iſt grundſätzlich die **Raſſe** ſeiner Großeltern maßgebend. Ein der Raſſe nach volljüdiſcher Großelternteil verliert dieſe Eigenſchaft nicht durch ſeine Zugehörigkeit zu einer chriſtlichen Religionsgemeinſchaft; dies gilt auch für den Fall, daß er niemals der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat. Die Tatſache, daß ein Großelternteil chriſtlich getauft iſt, begründet daher nur eine tatſächliche Vermutung dafür, daß er nicht jüdiſcher Raſſe war; dieſe Vermutung kann jedoch im Einzelfall widerlegt werden. Wegen des umgekehrten Falles vgl. unten Bem. 8.

8. Eine Ausnahme von dem Grundſatz, daß die Raſſe der Großeltern die raſſiſche Einordnung eines Enkels beſtimmt, ergibt ſich aus § 2 Abſ. 2 Satz 2. Danach gilt ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdiſch, wenn er der **jüdiſchen Religionsgemeinſchaft** angehört hat. Auch ein voll deutſchblütiger Großelternteil, der — etwa aus Anlaß ſeiner Verheiratung mit einem Juden — zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft übergetreten iſt, gilt daher für die raſſiſche Einordnung ſeiner Enkel als volljüdiſch. Ein Gegenbeweis iſt nicht zugelaſſen.

Dieſe Regelung erleichtert die raſſiſche Einordnung erheblich. Ein volljüdiſcher Großelternteil wird ſehr häufig der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört haben, ſodaß ſich Feſtſtellungen über ſeine Raſſe erübrigen. Es erledigen ſich damit aber auch die bisher in zahlreichen Fällen aufgeſtellten, vielfach ſchwer nachprüfbaren Behauptungen, daß ein Großelternteil zwar der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört habe, aber dennoch deutſchblütig oder Miſchling geweſen ſei. Die Regelung erſcheint auch nicht unbillig; denn die Zugehörigkeit zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft muß in der Regel als ein ſolch ſtarkes Bekenntnis zum Judentum angeſehen werden, daß mit einer Weitergabe der jüdiſchen Einſtellung an die Nachkommen gerechnet werden kann.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinſchaft iſt nach geltendem Recht regelmäßig nicht davon abhängig, daß ihr jemand ausdrücklich beitritt oder die Eltern ſeinen Beitritt erklären. Die Frage, ob jemand der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, mag daher im Einzelfall einmal ſtreitig werden können. Grundſätzlich muß dabei daran feſtgehalten werden, daß die Zugehörigkeit nach objektiven Merkmalen zu beurteilen iſt. Danach iſt als Angehöriger der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft immer derjenige anzuſehen, der unter den üblichen rituellen Zeremonien in ſie aufgenommen worden iſt. Aber auch die trotz Kenntnis nicht beanſtandete Führung in den Liſten einer jüdiſchen Synagogengemeinde oder die widerſpruchsloſe Zahlung jüdiſcher Kultusſteuern müſſen ſchon allein als ausreichende Merkmale angeſehen werden. Beiſpiel: Stammt ein Großelternteil aus einer Ehe zwiſchen einem Juden und einer Deutſchen und iſt eine rituelle Aufnahme weder in die jüdiſche, noch in eine chriſtliche Religionsgemeinſchaft erfolgt, ſo iſt der Großelternteil trotzdem als Jude anzuſehen, wenn er etwa jüdiſche Kultusſteuern gezahlt hat. Haben beide Eltern eines Großelternteils der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört, ſo muß zunächſt auch beim Fehlen ausdrücklicher Feſtſtellungen hierüber angenommen werden, daß auch der Großelternteil ſelbſt der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat. Er kann dieſe Annahme aber entkräften, z. B. dadurch, daß er glaubhaft macht,

weder rituell in die jüdiſche Religionsgemeinſchaft aufgenommen, noch in den Liſten einer Synagogengemeinde geführt worden zu ſein oder jüdiſche Kultusſteuern gezahlt zu haben uſw. Die Vermutung der Zugehörigkeit zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft erlangt praktiſche Bedeutung für den Fall, daß ein Elternteil oder beide Eltern des Großelternteils der Raſſe nach nicht jüdiſch waren. Waren beide Eltern Raſſejuden, ſo iſt auch der Großelternteil volljüdiſch, ohne daß es auf ſein Religionsbekenntnis ankommt (vgl. oben Bem. 7).

Wie lange der Großelternteil der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, iſt gleichgültig. Auch eine nur vorübergehende Zugehörigkeit genügt. Zu beachten iſt dabei folgendes. Für die raſſiſche Einordnung eines beim Inkrafttreten des Reichsbürgergeſetzes lebenden Enkels iſt maßgebend, ob der Großelternteil bis zu dieſem Zeitpunkt einmal der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat. Iſt dies der Fall, ſo muß dem Enkel ein volljüdiſcher Großelternteil angerechnet werden; hat der Großelternteil dagegen vor dem 30. Sept. 1935 der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft nicht angehört, ſondern iſt er ihr erſt nach dieſem Zeitpunkt beigetreten, ſo ändert ſich dadurch an der einmal feſtſtehenden raſſiſchen Einordnung des Enkels nichts. Für die nach dem Inkrafttreten des Reichsbürgergeſetzes geborenen Perſonen iſt der Geburtstag der maßgebliche Zeitpunkt für ihre raſſiſche Einordnung. Die vor dieſem Zeitpunkt liegende Zugehörigkeit eines Großelternteils zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft muß der Enkel gegen ſich gelten laſſen, ein ſpäterer Eintritt ſchadet ihm dagegen nicht.

Die Regelung, daß ein Großelternteil ohne Rückſicht auf ſeine Raſſe für die raſſiſche Einordnung der Enkel als volljüdiſch gilt, wenn er einmal der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, kann, da kein Gegenbeweis geführt werden darf, im Einzelfall zu Härten führen. Angenommen, eine deutſchblütige Frau iſt anläßlich ihrer Heirat mit einem Juden zum Judentum übergetreten, die Ehe aber nach kurzer Zeit — etwa durch Tod des Mannes — aufgelöſt worden; die Frau heiratet daraufhin, nachdem ſie wieder chriſtlich geworden iſt, in zweiter Ehe einen deutſchblütigen Mann; bei der raſſiſchen Einordnung der auf die zweite Ehe zurückgehenden Enkel iſt ſie nach § 2 Abſ. 2 Satz 2 als volljüdiſch anzuſehen; die Enkel ſind daher Miſchlinge zweiten Grades, obwohl ſie blutmäßig keinerlei jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſen. In ſolchen Fällen wird durch eine Befreiung gemäß § 7 geholfen werden können.

Zu beachten iſt, daß die unwiderlegliche Vermutung des § 2 Abſ. 2 Satz 2 nur für die raſſiſche Einordnung der Enkel Bedeutung hat, aber keine Änderung der raſſiſchen Einordnung des Großelternteils ſelbſt herbeiführt. Ob dieſer ſelbſt Jude iſt oder als ſolcher gilt, beſtimmt ſich

allein nach § 5; § 2 Abſ. 2 Satz 2 ſtellt keine Ergänzung des § 5 dar. Ein zum Judentum übergetretener Deutſchblütiger iſt daher für ſeine eigene raſſiſche Einordnung nach wie vor als deutſchblütig anzuſehen, lediglich für die raſſiſche Einordnung der Enkel gilt er als Volljude.

9. Aus dem Kreis der Miſchlinge ſcheiden diejenigen **Miſchlinge erſten Grades** aus, **die nach § 5 Abſ. 2 als Juden gelten.** Dieſe Miſchlinge werden nicht mehr wie Miſchlinge, ſondern nach jeder Richtung hin wie Juden behandelt. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme. Erzeugt ein als Jude geltender Miſchling mit einem Deutſchblütigen — zuläſſiger- oder unzuläſſigerweiſe — eheliche oder außereheliche Nachkommen, ſo gelten dieſe nicht als Juden, ſondern als Miſchlinge zweiten Grades, während ſie nach § 5 Abſ. 2 Buchſt. c und d als Juden gelten würden, wenn ein Elternteil nicht nur als Jude gelten würde, ſondern es blutmäßig wäre (Voll- oder Dreivierteljude).

10. Die **Rechtsſtellung der jüdiſchen Miſchlinge** liegt entſprechend ihrer Blutzuſammenſetzung auf einer mittleren Linie zwiſchen der Rechtsſtellung der deutſchblütigen und der der jüdiſchen Staatsangehörigen. Grundſätzlich werden die jüdiſchen Miſchlinge auf einer Reihe von Lebensgebieten wie die deutſchen Volksgenoſſen behandelt, ſie werden aber anders behandelt, ſoweit dies durch Reichsgeſetze, durch Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen oder mit Zuſtimmung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers ausdrücklich feſtgelegt iſt. Dabei beſteht ein Unterſchied, je nachdem ob es ſich um Miſchlinge erſten oder um ſolche zweiten Grades handelt.

a) **Beide Arten von Miſchlingen** ſind durch § 2 Abſ. 1 vorläufig zu Reichsbürgern gemacht worden; vgl. oben Bem. 2 und 3. Sie ſind dadurch grundſätzlich zu Trägern der vollen politiſchen Rechte geworden (vgl. § 1 Abſ. 3 RBürgG. und § 3). Sie haben alſo das Stimmrecht in politiſchen Angelegenheiten (vgl. § 3). Grundſätzlich ſind ſie auch zur Bekleidung öffentlicher Aemter berechtigt (vgl. § 3 der Erſten und § 4 der Zweiten V. z. RBürgG.). Hiervon macht aber § 1a des Reichsbeamtengeſetzes in der Faſſung des Geſetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), vgl. unten Anhang D Nr. 6, eine Ausnahme, ſoweit es ſich um eigentliche Beamtenſtellen handelt; dieſe ſind den Miſchlingen und auch ſolchen Deutſchblütigen, die mit Miſchlingen verheiratet ſind, verſchloſſen. Miſchlinge und mit Miſchlingen verheiratete Deutſchblütige, die beim Inkrafttreten des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) Beamte waren, ſind jedoch in ihrem Amt verblieben, ſoweit ſie bereits am 1. Auguſt 1914 Beamte geweſen

oder Frontkämpfer oder Väter, Söhne oder Ehegatten von im Weltkrieg Gefallenen ſind (vgl. unten Anhang D Nr. 1).

Ähnlichen Beſchränkungen wie hinſichtlich des Beamtenberufs unterliegen die Miſchlinge insbeſondere, ſoweit es ſich um ihre Berufsausübung als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Arzt, Zahnarzt und Schriftleiter handelt (vgl. die unten Anhang D aufgeführten einſchlägigen Geſetze). Ferner können ſie nach § 13 des Reichserbhofgeſetzes vom 29. Sept. 1933 (RGBl. I S. 685), vgl. unten Anhang D Nr. 17, der noch weitergehende Anforderungen an die Reinheit des Blutes ſtellt, nicht Bauern werden. Im übrigen iſt den Miſchlingen, ſoweit nicht etwa berufsſtändiſche Organiſationen mit Zuſtimmung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers gemäß § 6 Beſchränkungen anordnen, die Berufsausübung grundſätzlich freigeſtellt, insbeſondere unterliegt auch ihre Tätigkeit im Wirtſchaftsleben keiner Beſchränkung.

Zum aktiven Wehrdienſt ſind Miſchlinge nach § 15 des Wehrgeſetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609), vgl. unten Anhang D Nr. 9, nur zugelaſſen, wenn ein Prüfungsausſchuß die Zulaſſung ausſpricht. Nur die zum Wehrdienſt zugelaſſenen Miſchlinge können nach § 7 des Reichsarbeitsdienſtgeſetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769), vgl. unten Anhang D Nr. 13, zum Reichsarbeitsdienſt herangezogen werden.

Weiter unterliegen Miſchlinge den Beſchränkungen, die der Reichsminiſter des Innern und der Stellvertreter des Führers gemäß § 6 zugelaſſen hat oder zuläßt. Die Mitgliedſchaft in der NSDAP., ihren Gliederungen und ihren angeſchloſſenen Verbänden mit Ausnahme der Deutſchen Arbeitsfront können Miſchlinge nicht erwerben.

b) Ein **Unterſchied in der Behandlung von Miſchlingen erſten und ſolchen zweiten Grades** wird im weſentlichen nur bei der Eheſchließung gemacht. Den Miſchlingen erſten Grades iſt die Heirat mit Juden geſtattet, den Miſchlingen zweiten Grades dagegen verboten. Miſchlinge erſten Grades dürfen Deutſchblütige und Miſchlinge zweiten Grades nur mit Genehmigung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers heiraten; Miſchlingen zweiten Grades iſt die Ehe mit Deutſchblütigen ohne weiteres geſtattet, die Ehe mit Miſchlingen zweiten Grades dagegen verboten. Vgl. im einzelnen unten die Bem. zu § 1 BlSchG. und §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. Weiter iſt der außereheliche Verkehr zwiſchen Miſchlingen erſten Grades und Juden nicht ſtrafbar, während der Verkehr zwiſchen Miſchlingen zweiten Grades und Juden nach § 5 Abſ. 2 BlSchG. beſtraft wird (§ 11 Satz 2 der Erſten AV. z. BlSchG.).

11. § 2 bezieht ſich nur auf jüdiſche Miſchlinge, nicht auch auf ſonſt **artfremde** (vgl. oben Bem. 3c zu § 2 RBürgG.) **Miſchlinge.** Die für

jüdiſche Miſchlinge in § 2 Abſ. 2 gegebene Begriffsbeſtimmung iſt aber entſprechend auch auf ſonſt artfremde Miſchlinge anzuwenden. Jemand, der drei artfremde Großeltern beſitzt, iſt daher nicht als Miſchling, ſondern als voll artfremd anzuſehen. Artfremder Miſchling iſt nur der, der von zwei oder einem voll artfremden Großelternteil abſtammt; im erſteren Fall handelt es ſich um einen artfremden Miſchling erſten Grades, im letzteren um einen ſolchen zweiten Grades.

Da nach § 2 Abſ. 1 die Vorſchriften über den Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts nur für jüdiſche Miſchlinge gelten, ergibt ſich, daß die ſonſt artfremden Miſchlinge das vorläufige Reichsbürgerrecht nicht erworben haben; ſie können dies nur im Wege einer Befreiung gemäß § 7 erlangen (vgl. auch oben Bem. 3 a. E.). Eine Verleihung durch den Reichsminiſter des Innern und den Stellvertreter des Führers gemäß § 1 kommt dagegen nicht in Frage, da dieſe davon abhängig iſt, daß der zur Verleihung in Betracht kommende Staatsangehörige deutſchblütig oder jüdiſcher Miſchling iſt.

Abgeſehen davon, daß den artfremden Miſchlingen das vorläufige Reichsbürgerrecht nicht verliehen worden iſt, unterſcheidet ſich ihre Rechtsſtellung von der der jüdiſchen Miſchlinge nur bei der Eheſchließung. An Stelle der Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags kommt unter Umſtänden das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes in Betracht; vgl. § 6 der Erſten AV. z. BlSchG. und Bem. hierzu. Ferner iſt der außereheliche Verkehr von artfremden Miſchlingen ohne Rückſicht auf die Raſſezugehörigkeit des anderen Teils nicht mit Strafe bedroht; vgl. auch Bem. 9 zu § 6 der Erſten AV. z. BlSchG.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politiſchen Rechte das Stimmrecht in politiſchen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminiſter des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulaſſung zu öffentlichen Aemtern geſtatten. Die Angelegenheiten der Religionsgeſellſchaften werden nicht berührt.

1. **§ 3 ergänzt § 2 Abſ. 3 RBürgG.** dahin, daß er den weſentlichen Inhalt der politiſchen Rechte, die allein dem Reichsbürger zuſtehen, aufführt. Die politiſchen Rechte beſtehen danach in der Ausübung des Stimmrechts in politiſchen Angelegenheiten und in der Bekleidung eines öffentlichen Amts.

2. Das **Stimmrecht** in politiſchen Angelegenheiten umfaßt das Stimmrecht bei allen politiſchen Abſtimmungen, insbeſondere daher das Stimmrecht auf Grund des Geſetzes über Volksabſtimmung vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) und das Reichstagswahlrecht. Das bisherige Reichstagswahlrecht iſt mit dem Inkrafttreten des Reichsbürgergeſetzes erloſchen.

3. Träger eines **öffentlichen Amts** ſind in erſter Linie die Beamten, daneben die ſonſtigen Perſonen, die dazu beſtellt ſind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen (vgl. § 5 der Zweiten V. z. RBürgG.). Hierzu rechnen z. B. Schöffen, Geſchworene, Handelsrichter, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Lotterieeinnehmer, Stempelverteiler, Schiedsmänner, Bezirksſchornſteinfeger, Fleiſchbeſchauer uſw., nicht dagegen Rechtsanwälte, Aerzte, Wirtſchaftsprüfer, Steuerberater, Teſtamentsvollſtrecker, Vormünder, Pfleger uſw.; vgl. im einzelnen unten die Bem. zu § 5 der Zweiten V. z. RBürgG.

4. Die Befugnis des Reichsminiſters des Innern, für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulaſſung zu öffentlichen Aemtern zu geſtatten, iſt insbeſondere erforderlich, um dem Nachwuchs, der am 30. September 1935 noch nicht das Reichstagswahlrecht beſeſſen und daher auch nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht erworben hat, den Zugang zur Beamtenlaufbahn nicht zu verſperren.

Da die Ausnahmen ſich durchweg nur wegen des mangelnden Lebensalters als notwendig erweiſen werden, konnte unbedenklich die Möglichkeit einer Uebertragung der Befugnis zur Ausnahmebewilligung auf andere Stellen vorgeſehen werden. Eine Uebertragung iſt bisher jedoch nicht erfolgt.

Die Befugnis, in ſolchen Fällen Ausnahmen zu bewilligen, wird nicht nur in der Uebergangszeit, ſondern auch ſpäter, wenn das endgültige Reichsbürgerrecht an die Stelle des vorläufigen getreten iſt, erforderlich ſein. Dies wird beſonders dann der Fall ſein, wenn der Erwerb des Reichsbürgerrechts, wie angenommen werden kann, an ein höheres Lebensalter als bisher das Wahlrecht geknüpft iſt.

5. Die Reichsbürgerrechtsgeſetzgebung läßt die Angelegenheiten der **Religionsgeſellſchaften** unberührt. Dieſe können ſowohl bei den Wahlen zu ihren Vertretungskörperſchaften auch andere Perſonen als Reichsbürger zulaſſen, als auch Nichtreichsbürgern ein öffentliches Amt in der Religionsgeſellſchaft übertragen. Iſt dieſes Amt zugleich ein ſtaatliches Amt (z. B. das Amt des Religionslehrers an höheren Schulen), ſo gelten für ſeine Beſetzung die allgemeinen Vorſchriften.

Religionsgeſellſchaften ſind insbeſondere die öffentlich-rechtlichen Religionsgeſellſchaften, d. h. die chriſtlichen Kirchen und die Synagogengemeinden.

Vgl. auch § 4 Abſ. 3.

§ 4

(1) **Ein Jude kann nicht Reichsbürger ſein. Ihm ſteht ein Stimmrecht in politiſchen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.**

(2) **Jüdiſche Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruheſtand. Wenn dieſe Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutſche Reich oder für ſeine Verbündeten gekämpft haben, erhalten ſie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienſtbezüge; ſie ſteigen jedoch nicht in Dienſtaltersſtufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienſtbezügen neu berechnet.**

(3) **Die Angelegenheiten der Religionsgeſellſchaften werden nicht berührt.**

(4) **Das Dienſtverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdiſchen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdiſchen Schulweſens unberührt.**

1. § 4 zieht die ſich aus § 2 RBürgG. für die Juden ergebenden Folgerungen. Er beſtimmt einmal, daß ein Jude nicht Reichsbürger ſein kann (vgl. unten Bem. 2) und regelt weiter den Uebertritt der jüdiſchen Beamten in den Ruheſtand (vgl. unten Bem. 3). Wer Jude iſt, beſtimmt ſich dabei nach § 5.

2. Das Reichsbürgerrecht, das höchſte Recht, das der nationalſozialiſtiſche Staat zu vergeben hat, kann ſeiner Natur nach nur an Volksgenoſſen verliehen werden; ſeine Verleihung an Juden ſcheidet daher aus (vgl. auch Bem. 1 a. E. zu § 2 RBürgG.). Dadurch wird die deutſche Staatsangehörigkeit der Juden jedoch nicht berührt.

Da nach § 3 nur der Reichsbürger das Stimmrecht in politiſchen Angelegenheiten (vgl. oben Bem. 2 zu § 3) ausüben und ein öffentliches Amt (vgl. oben Bem. 3 zu § 3) bekleiden kann, ergibt ſich daraus die Folgerung, daß den Juden dieſe Rechte nicht zuſtehen. Im übrigen unterſcheidet ſich die **Rechtsſtellung der ſtaatsangehörigen Juden** von der der deutſchblütigen Staatsangehörigen inſoweit, als dies durch Reichsgeſetze, durch Anordnungen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen oder mit Zuſtimmung des Reichsminiſters des Innern

und des Stellvertreters des Führers ausdrücklich feſtgelegt iſt. Die Juden unterliegen danach insbeſondere den Beſchränkungen, die ſich aus den im Anhang D aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen ergeben.

Hinſichtlich der Berufsſtellung der Juden iſt bereits erwähnt, daß ſie nicht Beamte ſein können, § 4 enthält inſoweit eine Verſchärfung des § 3 des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175), der diejenigen jüdiſchen Beamten noch in ihrem Amt belaſſen hatte, die bereits am 1. Auguſt 1914 Beamte waren oder Frontkämpfer oder Väter, Söhne oder Ehegatten eines Gefallenen ſind. Auch dieſe Beamten ſind nunmehr mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ausgeſchieden; vgl. im einzelnen Bem. 3 und die Zweite V. z. RBürgG. Ebenſo ſind, und zwar mit dem Inkrafttreten der Erſten V. z. RBürgG. am 15. November 1935, alle ſonſtigen Inhaber eines öffentlichen Amts, die Juden ſind, hieraus ausgeſchieden (vgl. Bem. 3 zu § 3 der Erſten V. z. RBürgG. und § 5 der Zweiten V. z. RBürgG.). Als Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Aerzte und Zahnärzte werden Juden nicht neu zugelaſſen; ſoweit ſie bisher in ihrem Beruf tätig ſind, bleibt dieſe Tätigkeit unberührt. Eine Ausnahme gilt nur inſoweit, als jüdiſche leitende Aerzte an öffentlichen Krankenanſtalten oder an freien gemeinnützigen Krankenanſtalten ſowie jüdiſche Vertrauensärzte mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung ausſcheiden müſſen (vgl. § 6 der Zweiten V. z. RBürgG.). Bauern können Juden nicht ſein. Im Wirtſchaftsleben unterliegt ihre Tätigkeit nur den Beſchränkungen, die von den oberſten Staats- und Parteiſtellen innerhalb ihres Zuſtändigkeitsbereichs feſtgelegt ſind oder werden. Als Schriftleiter dürfen Juden nur an jüdiſchen Zeitungen tätig ſein. Im übrigen gelten für ſie die von den berufsſtändiſchen Organiſationen mit Zuſtimmung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers geſtellten Anforderungen.

Zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Arbeitsdienſtpflicht werden Juden nicht herangezogen. Mitglieder der Partei, ihrer Gliederungen und ihrer angeſchloſſenen Verbände können ſie nicht ſein.

Danach haben die Juden auf die ſtaatspolitiſche, wirtſchaftspolitiſche und kulturpolitiſche Geſtaltung Deutſchlands keinen Einfluß mehr; dagegen wird dem Judentum als einer blutmäßigen Gemeinſchaft ſein Eigenleben in geſetzlichen Grenzen gewährleiſtet, insbeſondere iſt ihm freie Religionsausübung, kulturelles Eigenleben und Erziehung garantiert.

3. § 4 Abſ. 2 regelt das **Ausſcheiden der jüdiſchen Beamten.** Dieſe ſind danach mit Ablauf des 31. Dezember 1935 kraft Geſetzes in den

Ruheſtand getreten. Dazu, wer als Beamter im Sinne des § 4 Abſ. 2 anzuſehen iſt, vgl. im einzelnen § 1 der Zweiten V. z. RBürgG.; danach gehören nicht hierzu Notare, denen die Gebühren ſelbſt zufließen; dieſe werden vielmehr wie die nichtbeamteten Träger eines öffentlichen Amts behandelt, ſind daher bereits mit dem Inkrafttreten der Erſten V. z. RBürgG. am 15. November 1935 ausgeſchieden. § 4 Abſ. 2 gilt ſinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht (§ 1 Abſ. 4 der Zweiten V. z. RBürgG.). Die Reichsbank und die Deutſche Reichsbahngeſellſchaft können entſprechende Beſtimmungen erlaſſen (vgl. § 3 der Zweiten V. z. RBürgG.).

Mit der Verſetzung in den Ruheſtand iſt nur dann ein Ruhegehalt verbunden, wenn die Beamten es nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erdient hatten. Dies gilt auch für Frontkämpfer. § 4 Abſ. 2 Satz 2 regelt nur die Höhe des den Frontkämpfern zuſtehenden Ruhegehalts, ſchafft aber keine über die bisherigen Vorſchriften hinausgehenden neuen Vorausſetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt; vgl. auch Runderlaß vom 20. Dezember 1935 (MBliV. S. 1504), 1, unten S. 149. Frontkämpfer, denen danach kein Ruhegehalt zuſteht, kann nach § 2 der Zweiten V. z. RBürgG. ein Unterhaltszuſchuß gewährt werden.

Das Ruhegehalt der ausgeſchiedenen jüdiſchen Beamten wird nach den allgemeinen Vorſchriften berechnet. Eine Ausnahme gilt nur für Frontkämpfer (vgl. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 — RGBl. I S. 245, zu § 3 Nr. 3, unten Anhang D Nr. 4), und zwar nur für dieſe ſelbſt, nicht auch für die Väter, Söhne oder Ehegatten im Weltkrieg Gefallener. Frontkämpfer erhalten bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienſtbezüge. Dies iſt dahin zu verſtehen, daß ſie, während den übrigen ausgeſchiedenen Beamten beſtimmte Hundertteile des Gehalts als Ruhegehalt gezahlt werden, hundert Hundertteile erhalten; im übrigen aber richtet ſich die Berechnung auch ihres Ruhegehalts nach den allgemeinen Vorſchriften. Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienſtbezügen neu berechnet; dabei iſt zu beachten, daß nach dem Ausſcheiden ein Aufſteigen in Dienſtalterſtufen nicht ſtattfindet; die zugrunde zu legende ruhegehaltfähige Dienſtzeit ſchließt mit dem 31. Dezember 1935 ab. Wegen der Wartestandsbeamten, die Frontkämpfer waren, vgl. § 1 Abſ. 5 des Zweiten V. z. RBürgG. Vgl. auch Runderlaß vom 20. Dez. 1935 (MBliV. S. 1504), 3 und 4, unten S. 149.

Vgl. im übrigen §§ 2 bis 4 der Zweiten V. z. RBürgG. und die Bem. hierzu.

4. Die **Religionsgeſellſchaften** ſind nicht gehindert, Juden an Wahlen teilnehmen zu laſſen oder ihnen ein öffentliches Amt in ihrem Geſchäftsbereich zu übertragen. Religionsgeſellſchaften ſind insbeſondere die öffentlich-rechtlichen Religionsgeſellſchaften, d. h. die chriſtlichen Kirchen und die Synagogengemeinden. Vgl. auch § 3 letzter Satz.

5. § 4 Abſ. 3 enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Ausſcheiden jüdiſcher Amtsträger, ſoweit es ſich um **Lehrer an öffentlichen jüdiſchen Schulen** handelt. Solange noch keine Neuregelung des jüdiſchen Schulweſens auf einer Grundlage erfolgt iſt, die den darin tätigen Lehrern die Stellung als öffentliche Amtsträger nimmt, war dieſe Ausnahme nicht zu umgehen.

§ 5

(1) Jude iſt, wer von mindeſtens drei der Raſſe nach volljüdiſchen Großeltern abſtammt. § 2 Abſ. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdiſchen Großeltern abſtammende ſtaatsangehörige jüdiſche Miſchling,

a) der beim Erlaß des Geſetzes der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat oder danach in ſie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Geſetzes mit einem Juden verheiratet war oder ſich danach mit einem ſolchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abſatzes 1 ſtammt, die nach dem Inkrafttreten des Geſetzes zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1146) geſchloſſen iſt,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abſatzes 1 ſtammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

1. Bisher fehlte es an einer allgemein gültigen Beſtimmung darüber, wer als Jude anzuſehen iſt. Die praktiſch hierüber vertretenen Auffaſſungen gingen erheblich auseinander. Weitgehende Uebereinſtimmung herrſchte zwar inſofern, als nicht nur der Volljude, d. h. der von vier jüdiſchen Großeltern abſtammende Jude, als Jude angeſehen wurde, ſondern auch der Dreivierteljude, der drei jüdiſche Großeltern beſitzt. Der nicht nur den Voll- und Dreivierteljuden, ſondern auch den Halb- und Vierteljuden umfaſſende Nichtarierbegriff hatte aber vielfach zu der Auffaſſung geführt, daß auch der deutſchjüdiſche Miſchling ohne Einſchränkung und unter Außerachtlaſſung der biologiſchen Tatſachen als Jude behandelt werden müſſe.

§ 5 ſtellt demgegenüber einen erſchöpfenden und endgültigen **Judenbegriff** auf. Es iſt nicht zuläſſig, andere als die unter die Begriffsbeſtimmung des § 5 fallenden Perſonen als Juden zu bezeichnen und zu behandeln. Es iſt auch nicht angängig, irgendwo einen anderen Judenbegriff zu verwenden. § 5 hat allgemeine Geltung. Wo in Zukunft in Geſetzen oder in ſonſtigen Anordnungen des Staates oder der Partei von Juden geſprochen wird, ſind darunter immer nur die in § 5 bezeichneten Kreiſe zu verſtehen. Daß über § 5 hinausgehende Anforderungen an die Reinheit des Blutes geſtellt werden, iſt nach Maßgabe des § 6 zuläſſig, ändert aber an dem Judenbegriff nichts.

Bei der Beſtimmung des Judenbegriffs in § 5 iſt davon ausgegangen worden, daß ihrer Blutzuſammenſetzung nach die von drei volljüdiſchen Großeltern ſtammenden Perſonen, die ſog. Dreivierteljuden, den Perſonen mit vier volljüdiſchen Großeltern (Volljuden) unbedenklich gleichgeſtellt werden können (vgl. unten Bem. 2). Zu dieſen Perſonen, die ſchon nach ihrer Blutzuſammenſetzung Juden ſind, treten diejenigen Miſchlinge mit zwei volljüdiſchen Großeltern, die als Juden gelten müſſen, weil ſie ſich ſelbſt durch Annahme der jüdiſchen Religion oder durch Verheiratung mit einem Juden zum Judentum bekannt haben, oder weil ſie aus einer ehelichen oder außerehelichen Verbindung ſtammen, die ihre Eltern erſt nach Inkrafttreten des Blutſchutzgeſetzes, alſo in Kenntnis oder ſelbſtverſchuldeter Unkenntnis der Rechtsfolgen für die raſſiſche Einordnung der Kinder, eingegangen ſind; vgl. unten Bem. 3 c und d.

2. Bei der Feſtſtellung, ob jemand als Voll- oder Dreivierteljude nach § 5 Jude iſt, wird wie bei der Feſtſtellung, ob jemand nach § 2 Miſchling iſt, darauf abgeſtellt, **wie viele Großeltern der Raſſe nach volljüdiſch** ſind. Die oben Bem. 5 bis 7 zu § 2 hierzu gemachten Bemerkungen gelten entſprechend. Auch die in § 2 Abſ. 2 Satz 2 aufgeſtellte unwiderlegliche Vermutung, daß ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdiſch gilt, wenn er der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, findet Anwendung; vgl. hierzu oben Bem. 8 zu § 2.

3. Bei allen **jüdiſchen Miſchlingen, die** nach § 5 Abſ. 2 **als Juden gelten,** müſſen **zwei gemeinſame Vorausſetzungen** gegeben ſein: ſie müſſen Miſchlinge erſten Grades und deutſche Staatsangehörige ſein.

Nur Miſchlinge erſten Grades, nicht auch ſolche zweiten Grades oder gar Deutſchblütige gelten unter den in § 5 Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen als Juden. Ein Deutſchblütiger z. B., der der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft beitritt, iſt trotzdem hinſichtlich ſeiner raſſiſchen Einordnung weiter als deutſchblütig zu behandeln;

wegen der Bedeutung des Religionswechſels für die Einordnung ſeiner Enkel vgl. oben Bem. 8 zu § 2.

Während es bei der raſſiſchen Einordnung als Jude nach § 5 Abſ. 1 nicht auf die Staatsangehörigkeit des Juden ankommt, gelten nach § 5 Abſ. 2 nur ſolche Miſchlinge erſten Grades, die die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen, unter den in § 5 Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen als Juden. Miſchlinge mit ausländiſcher Staatsangehörigkeit bleiben daher auch dann Miſchlinge, wenn bei ihnen eine der Vorausſetzungen in § 5 Abſ. 2 Buchſt. a bis d vorliegt. Erlangt ein ausländiſcher Miſchling erſten Grades aber durch ſeine Heirat mit einem Juden, die bei einem ſtaatsangehörigen Miſchling die raſſiſche Einordnung als Jude zur Folge hätte, die deutſche Staatsangehörigkeit, ſo tritt dieſe Folge auch bei ihm ein. Umgekehrt hört ein deutſcher Miſchling erſten Grades, der durch ſeine Heirat mit einem ausländiſchen Juden die deutſche Staatsangehörigkeit verliert, nicht auf, Miſchling zu ſein. Staatenloſe Miſchlinge erſten Grades ſind bei der raſſiſchen Einordnung als Ausländer zu behandeln; für die Anwendung des Blutſchutzgeſetzes iſt jedoch § 15 der Erſten AV. z. BlSchG. zu beachten.

Im einzelnen iſt folgendes zu bemerken:

a) Ein Miſchling erſten Grades, der beim Erlaß des Reichsbürgergeſetzes der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat oder ſich ſeitdem in ſie hat aufnehmen laſſen oder ſich in Zukunft aufnehmen läßt, legt dadurch ein ſo ſtarkes Bekenntnis zum Judentum ab, daß er als Jude behandelt werden muß.

Wegen der Frage, wann eine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinſchaft vorliegt, vgl. Bem. 8 Abſ. 2 zu § 2.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft iſt der Tag, an dem das Reichsbürgergeſetz erlaſſen wurde. Der Erlaß des Geſetzes ſteht ſeiner Verkündung gleich. Die Verkündung des Geſetzes iſt in der am 16. September 1935 herausgegebenen Nummer des Reichsgeſetzblattes erfolgt. Der Miſchling erſten Grades, der am 16. September 1935 der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, gilt daher als Jude. Hat er vor dieſem Zeitpunkt einmal der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört, war er aber am 16. September 1935 wirkſam ausgeſchieden, ſo gilt er nicht als Jude; ein nach dieſem Zeitpunkt erfolgter Austritt aus der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft ändert an ſeiner raſſiſchen Einordnung nichts mehr. Dagegen bewirkt der nachträgliche Eintritt in die jüdiſche Religionsgemeinſchaft, daß er von dem Zeitpunkt des Eintritts an nicht mehr als Miſchling behandelt wird, ſondern als Jude gilt.

b) Durch ſeine Verheiratung mit einem Juden beweiſt ein Miſchling erſten Grades, daß ſein jüdiſcher Blutanteil ſtärker als ſein deutſcher Blutanteil wirkt. Auch in einem ſolchen Fall iſt es daher notwendig, den Miſchling als Juden zu behandeln. Ob der Jude, den der Miſchling heiratet, nach § 5 Abſ. 1 Jude iſt, oder ob er nach § 5 Abſ. 2 als Jude gilt, iſt gleichgültig. Heiratet z. B. ein ſtaatsangehöriger jüdiſcher Miſchling erſten Grades einen gleichen Miſchling, der der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört und deshalb als Jude gilt, ſo gilt auch er von dem Zeitpunkt der Heirat ab als Jude.

Verheiratet iſt jemand, der in einer gültigen Ehe lebt. Wer in einer ſog. Nichtehe (wegen Formmangels nichtigen und nicht ins Heiratsregiſter eingetragenen Ehe) lebt, iſt nicht verheiratet. Dagegen iſt verheiratet, wer in einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe lebt, ſolange dieſe Ehe nicht für nichtig erklärt iſt. Die Vorausſetzung entfällt, wenn eine Ehe durch Tod eines Ehegatten, im Falle des § 1348 Abſ. 2 BGB. (Wiederverheiratung nach Todeserklärung) oder durch Scheidung aufgelöſt iſt.

Der maßgebende Stichtag, an dem ein Miſchling erſten Grades mit einem Juden verheiratet geweſen ſein muß, wenn er nach § 5 Abſ. 2 Buchſt. b als Jude gelten ſoll, iſt der Tag, an dem das Reichsbürgergeſetz erlaſſen wurde, demnach der 16. September 1935; vgl. oben Bem. a am Ende. War die Ehe eines Miſchlings mit einem Juden vorher aufgelöſt oder für nichtig erklärt, ſo greift § 5 Abſ. 2 nicht Platz. Durch eine ſeit dem 16. September 1935 erfolgte Auflöſung einer vorher geſchloſſenen Ehe wird an der raſſiſchen Einordnung des Miſchlings als Jude dagegen nichts geändert. Auch die nachträgliche Nichtigkeitserklärung beſeitigt die Einordnung als Jude nicht, obwohl in dieſem Fall die Ehe als von Anfang an nichtig anzuſehen iſt. Abweichend von der ſonſtigen Wirkung der Nichtigkeitserklärung ändert dieſe an der raſſiſchen Einordnung deshalb nichts, weil in der Eingehung der Ehe mit einem Juden das für die raſſiſche Einordnung eines Miſchlings erſten Grades entſcheidende Bluts- und Willensbekenntnis zum Judentum liegt, das ohne Rückſicht auf die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe beſtehen bleibt.

Hat ein Miſchling erſten Grades nach dem 16. September 1935 eine Ehe mit einem Juden geſchloſſen oder ſchließt er dieſe in Zukunft, ſo ändert ſich ebenfalls die dadurch bedingte raſſiſche Einordnung als Jude auch dann nicht, wenn die Ehe ſpäter wieder aufgelöſt oder für nichtig erklärt wird.

c) Das Blutſchutzgeſetz konnte nicht alle Raſſenmiſchehen, aus denen Miſchlinge erſten Grades hervorgehen, verbieten. Es ergibt ſich aus ſeinen Beſtimmungen aber unzweideutig, daß alle derartigen Ehen unerwünſcht ſind. Um auch in den Fällen, in denen ſolche Ehen nicht

verboten ſind (z. B. im Falle der Heirat eines Juden deutſcher Staatsangehörigkeit mit einer deutſchblütigen Ausländerin) die Verlobten von der Eingehung einer ſolchen unerwünſchten Ehe abzuhalten, beſtimmt daher § 5 Abſ. 2 Buchſt. c, daß die aus einer Ehe mit einem Juden ſtammenden ſtaatsangehörigen Miſchlinge erſten Grades als Juden gelten, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des Blutſchutzgeſetzes, d. h. nach dem 17. September 1935, geſchloſſen iſt.

Ob die Ehe, aus der der Miſchling, der nach § 5 Abſ. 2 Buchſt. c als Jude eingeordnet wird, ſtammt, nach den Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes verboten oder zuläſſig war, iſt rechtlich nicht von Bedeutung. Vorausſetzung iſt aber, daß der Miſchling von einem Juden im Sinne des § 5 Abſ. 1, nicht auch des § 5 Abſ. 2 ſtammt, und daß er zwei volljüdiſche Großeltern hat. Das iſt nur dann der Fall, wenn der eine Elternteil volljüdiſch und der andere deutſchblütig iſt, dagegen nicht, wenn der eine Elternteil dreivierteljüdiſch und der andere einvierteljüdiſch iſt. Da § 5 Abſ. 2 Buchſt. c nur zur Anwendung kommt, wenn ein Ehegatte Jude nach § 5 Abſ. 1 iſt, gelten auch Kinder, die aus Ehen zwiſchen Miſchlingen erſten Grades hervorgehen, die nach § 5 Abſ. 2 als Juden gelten, nicht als Juden, ſondern als Miſchlinge erſten Grades.

d) § 5 Abſ. 2 Buchſt. d zieht die in Buchſt. c für die eheliche Nachkommenſchaft gezogene Folgerung in gleicher Weiſe für uneheliche Kinder, die aus einer Verbindung mit einem Juden ſtammen und nach dem 31. Juli 1936 geboren werden. Wird der Miſchling zwar außerehelich erzeugt, aber in der Ehe geboren, ſo regelt ſich ſeine raſſiſche Einordnung nach Buchſt. c; praktiſche Bedeutung hat dieſer Unterſchied nicht.

§ 6

(1) **Soweit in Reichsgeſetzen oder in Anordnungen der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes geſtellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben ſie unberührt.**

(2) **Sonſtige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zuſtimmung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers geſtellt werden. Soweit Anforderungen dieſer Art bereits beſtehen, fallen ſie am 1. Januar 1936 weg, wenn ſie nicht von dem Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelaſſen werden. Der Antrag auf Zulaſſung iſt bei dem Reichsminiſter des Innern zu ſtellen.**

1. Seit der Machtergreifung hatten eine Anzahl Organiſationen zumal wirtſchaftlicher Art in ihre Satzungen ſogenannte Arierparagraphen aufgenommen, die ihrem Inhalt nach entweder den in der Erſten Verordnung zur Durchführung des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195), vgl. unten Anhang D Nr. 2, oder den im Reichserbhofgeſetz vom 29. Sept. 1933 (RGBl. I S. 685), vgl. unten Anhang D Nr. 17, und den Aufnahmebedingungen der NSDAP. geſtellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes entſprachen. Bei der endgültigen Löſung der Miſchlingsfrage, wie ſie durch die Nürnberger Geſetzgebung erfolgt iſt, mußte eine einheitliche Regelung für die Zuläſſigkeit derartiger Anforderungen an die Reinheit des Blutes getroffen werden, die der oberſten Reichs- und Parteiführung Entſcheidungen ermöglicht, die den Abſichten des Geſetzgebers entſprechen und in der Vergangenheit zuweilen aufgetretene Unzuträglichkeiten vermeiden.

2. Nach § 6 ſind nur **diejenigen Anforderungen** an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, **unberührt geblieben,** die in Reichsgeſetzen oder in Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen geſtellt ſind. Den Reichsgeſetzen im Sinne dieſer Vorſchrift ſind die auf Reichsgeſetzen beruhenden Verordnungen des Reiches gleichzuſtellen. Dies rechtfertigt ſich daraus, daß die Geſetze heute vielfach Rahmengeſetze ſind, und die Beſtimmungen in den auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen als Beſtandteile der Geſetze angeſehen werden können. Die Reichsgeſetze (einſchließlich der Reichsverordnungen), in denen derartige Anforderungen geſtellt werden, ſind im Anhang D aufgeführt. Bei den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen handelt es ſich in erſter Linie um die Aufnahmebedingungen, nach denen Freiheit von artfremdem Bluteinſchlag bis wenigſtens zum 1. Januar 1800 nachgewieſen werden muß.

Gliederungen der NSDAP. ſind nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Geſetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 502) in der Faſſung der Verordnung vom 5. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1523) SA., SS., Nationalſozialiſtiſches Kraftfahrkorps, Hitlerjugend, NS.-Deutſcher Dozentenbund, NS.-Deutſcher Studentenbund und NS.-Frauenſchaft. Von den Gliederungen der NSDAP. ſind die ihr angeſchloſſenen Verbände (NS.-Aerztebund, Bund Nationalſozialiſtiſcher Deutſcher Juriſten, NS.-Lehrerbund, NS.-Volkswohlfahrt, NS.-Kriegsopferverſorgung, Reichsbund der Deutſchen Beamten, NS.-Bund Deutſcher Technik und Deutſche Arbeitsfront) zu unterſcheiden. Die von ihnen geſtellten Anforderungen ſind nur in Kraft geblieben, ſoweit ſie gemäß § 6 Abſ. 2 vom Reichsminiſter des Innern und vom Stellvertreter des Führers beſonders zugelaſſen worden ſind (vgl. unten Bem. 3).

3. Alle **ſonſtigen Anforderungen** an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, ſind am 1. Januar 1936 **weggefallen,** ſoweit ſie nicht auf Antrag vom Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausdrücklich weiter zugelaſſen worden ſind. Neue Anforderungen dieſer Art dürfen nur mit Zuſtimmung dieſer Miniſter geſtellt werden. Der Antrag auf Zulaſſung iſt beim Reichsminiſter des Innern zu ſtellen.

4. Von beſonderer praktiſcher Bedeutung iſt, daß die **Deutſche Arbeitsfront** ſeit dem 1. Jan. 1936 die Mitgliedſchaft nicht mehr von Anforderungen, die über § 5 hinausgehen, abhängig macht.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorſchriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

1. Bei der beſonderen Wichtigkeit, die den Vorſchriften über das Reichsbürgerrecht zukommt, mußte die Möglichkeit vorgeſehen werden, etwa vorkommende Härten, die über den Geſetzeszweck hinausgehen, durch **Befreiungen** auszugleichen. Da dem Reichsbürgergeſetz ſelbſt programmatiſche Bedeutung im Aufbau des neuen Staates zukommt, ſchien es jedoch nicht angezeigt, die Möglichkeit von Ausnahmen auch von den darin feſtgelegten Beſtimmungen zuzulaſſen. Es iſt daher eine Befreiungsmöglichkeit nur für die Vorſchriften der ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen zum Reichsbürgergeſetz vorgeſehen worden. Zuläſſig ſind Befreiungen von ſämtlichen Vorſchriften der Ausführungsverordnungen. Indes werden Befreiungen nur in ganz beſonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen.

2. Die **Bewilligung der Befreiungen** hat ſich der **Führer und Reichskanzler** vorbehalten, die Befugnis zur Ablehnung von Befreiungsgeſuchen hat er auf den Reichsminiſter des Innern übertragen.

3. Das **Verfahren** bei der Erledigung von Befreiungsgeſuchen iſt durch den Runderlaß vom 4. Dez. 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158, geregelt. Danach ſind Geſuche um Bewilligung von Befreiungen grundſätzlich bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Höhere Verwaltungsbehörde iſt

in Preußen	der Regierungspräſident (in Berlin der Polizeipräſident),
in Bayern	der Regierungspräſident,

in Sachſen	die Kreishauptmannſchaft,
in den übrigen Ländern	die Landesregierung, d. h. die ſachlich zuſtändige oberſte Landesbehörde, in der Regel alſo das Innenminiſterium.

Beſitzt der Geſuchſteller im Inland keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ſo iſt das Geſuch bei dem Reichsminiſter des Innern einzureichen. Anträge von Perſonen, die nicht Reichsbürger ſind, auf Belaſſung in dem von ihnen bisher bekleideten öffentlichen Amt ſind auf dem Dienſtwege dem zuſtändigen Reichsminiſter einzureichen.

Sofern die Ausſichtsloſigkeit des Geſuchs nicht von vornherein feſtſteht, trifft die höhere Verwaltungsbehörde die vorbereitenden Feſtſtellungen, die ſich insbeſondere auf die innere und äußere Verbundenheit des Geſuchſtellers und ſeiner Familie, zumal ſeiner etwa vorhandenen deutſchblütigen Vorfahren, mit dem Deutſchtum zu erſtrecken haben. Nach Abſchluß der Ermittlungen hat die höhere Verwaltungsbehörde in den Ausnahmefällen, in denen ſie das Geſuch befürworten will, der zuſtändigen Gauleitung der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Zweite Verordnung zum Reichsbürgergeſetz

Vom 21. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1524)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergeſetzes vom 15. September 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) **Beamte im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergeſetz (Reichsgeſetzbl. I S. 1333) ſind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren ſelbſt zufließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ſowie Beamte von Körperſchaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieſer Vorſchrift gelten auch Bedienſtete der Träger der Sozialverſicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.**

(2) **Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben ſind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienſt und die Lehrer an den wiſſenſchaftlichen Hochſchulen, ſoweit ſie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden ſind.**

(3) **Als Beamte im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz gelten ferner die Honorarprofeſſoren, die nicht beamteten außerordentlichen Profeſſoren und die Privatdozenten an wiſſenſchaftlichen Hochſchulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Uebertritts in den Ruheſtand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wiſſenſchaftlichen Hochſchulen.**

(4) **Die Beſtimmungen des § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz gelten ſinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.**

(5) **Warteſtandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutſche Reich oder für ſeine Verbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ſie auf Grund der allgemeinen Vorſchriften ſonſt in den endgültigen Ruheſtand getreten wären; als Ruhegehalt erhalten ſie**

ihr Wartegeld auch dann, wenn ſie zum Zeitpunkt ihres Ausſcheidens als nicht planmäßige Beamte voll beſchäftigt waren.

(6) **Iſt gegen einen Beamten (Abſ. 1 bis 4) ein förmliches Diſziplinarverfahren anhängig, ſo kann dieſes mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.**

1. Der **Begriff des Beamten** iſt in der deutſchen Geſetzgebung und Rechtſprechung nicht immer einheitlich feſtgelegt worden. Es erſchien daher notwendig, genau zu bezeichnen, wer als Beamter im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. anzuſehen und demgemäß am 31. Dezember 1935 ausgeſchieden iſt. Dabei war es zweckmäßig, grundſätzlich denſelben weitgeſpannten Beamtenbegriff wie im Geſetz zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) zu verwenden. Denn § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. will das Ausſcheiden der jüdiſchen Beamten erreichen, die nach dem Geſetz zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums in ihrem Amte verblieben waren, weil ſie entweder am 1. Auguſt 1914 bereits Beamte waren, oder weil ſie Frontkämpfer oder Väter, Söhne oder Ehegatten von im Weltkrieg Gefallenen ſind.

2. Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. **gehören** alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Reichs und der Länder, die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände einſchließlich der Ehrenbeamten, ferner die Beamten der Körperſchaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgeſellſchaften (vgl. § 4 Abſ. 3 der Erſten VO. z. RBürgG.), die Lehrer im öffentlichen Schuldienſt mit Ausnahme der Lehrer an jüdiſchen Schulen (vgl. § 4 Abſ. 4 der Erſten VO. z. RBürgG.) und die nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Hochſchullehrer (ordentliche und außerordentliche Profeſſoren), ſoweit ihnen eine Beamtenſtelle übertragen iſt; vgl. unten Bem. 5. Wegen der Notare vgl. unten Bem. 6.

Als Beamte im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. **gelten** die mit den Rechten und Pflichten von Beamten ausgeſtatteten Bediensteten der Träger der Sozialverſicherung (z. B. der Reichsanſtalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsloſenverſicherung, der Reichsverſicherungsanſtalt für Angeſtellte, der Reichsknappſchaft) und die Hochſchullehrer, die nicht beamtet (Honorarprofeſſoren, nichtbeamtete außerordentliche Profeſſoren und Privatdozenten) oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden ſind; vgl. unten Bem. 5.

§ 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. bezieht ſich ſowohl auf im Dienſt befindliche Beamte wie auf Beamte im Wartеſtand (einſtweiligen Ruheſtand); vgl. hierzu auch unten Bem. 3. Bei den aktiven Beamten macht es grundſätzlich keinen Unterſchied, ob es ſich um planmäßige Beamte oder um außerplanmäßige Beamte, um Beamte auf Probe, im Vorbereitungsdienſt oder dergl. oder um Beamtenanwärter handelt.

Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teils ihrer Bezüge von ihrem Amt enthoben ſind. Die erſtere Möglichkeit beſteht für richterliche, die letztere für ſonſtige Beamte im Dienſtſtrafverfahren. Wegen der Durchführung eines Dienſtſtrafverfahrens nach dem Ausſcheiden aus dem Dienſt vgl. unten Bem. 7.

3. Alle in Bem. 2 genannten Beamten ſind nach § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruheſtand getreten. Sie erhalten das erdiente **Ruhegehalt** — ſoweit ſie Frontkämpfer ſind, mit der Maßgabe, daß die zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienſtbezüge der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden (§ 4 Abſ. 2 Satz 2 und 3 der Erſten VO. z. RBürgG.); haben Frontkämpfer keinen Anſpruch auf Ruhegehalt, ſo kann ihnen unter den Vorausſetzungen des § 2 Abſ. 1 ein Unterhaltszuſchuß bewilligt werden.

Für Wartеſtandsbeamte, die Frontkämpfer waren, gilt hinſichtlich der Höhe ihres Ruhegehalts eine entſprechende Regelung wie für aktive Beamte, die Frontkämpfer waren. Wie dieſe die zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienſtbezüge als Ruhegehalt erhalten, ſo ſteht den Wartеſtandsbeamten ihr Wartegeld als Ruhegehalt zu. Nicht wenige Wartеſtandsbeamte werden praktiſch trotz ihrer Verſetzung in den Wartеſtand als nicht planmäßige Beamte weiterbeſchäftigt und erhalten alsdann die vor der Verſetzung in den Wartеſtand bezogenen Bezüge. Auch dieſe Wartеſtandsbeamten erhalten nach der ausdrücklichen Regelung in § 1 Abſ. 5 nur ihr Wartegeld als Ruhegehalt und nicht etwa, wie man aus § 4 Abſ. 2 Satz 2 hätte entnehmen können, die zuletzt bezogenen Bezüge. Das Wartegeld ſteht den ausgeſchiedenen Wartеſtandsbeamten bis zu dem Zeitpunkt als Ruhegehalt zu, zu dem ſie auch ſonſt in den endgültigen Ruheſtand getreten wären; zu dieſem Zeitpunkt wird ihr Ruhegehalt nach den allgemein gültigen Vorſchriften neu berechnet.

Die ausgeſchiedenen Beamten behalten das Recht auf Führung ihrer **Amtsbezeichnung** mit einem die Beendigung des Beamtenverhältniſſes kennzeichnenden Zuſatz (i. R.).

Wegen der Hochſchullehrer vgl. Bem. 5.

4. Bei den **Angehörigen der Wehrmacht** iſt zwiſchen den Beamten der Wehrmacht einerſeits, den ſog. aktiven Offizieren und Unter-

offizieren andererſeits zu unterſcheiden. Die Wehrmachtbeamten unterliegen ſchon als unmittelbare Beamte des Reichs den Vorſchriften des § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. Offiziere und Unteroffiziere ſind dagegen keine Beamten, ſie müſſen aber als Träger eines öffentlichen Amts angeſehen werden. Die Folge dieſes Unterſchieds wäre geweſen, daß Wehrmachtbeamte wie die übrigen Beamten am 31. Dezember 1935, Offiziere und Unteroffiziere aber wie die ſonſtigen Träger eines öffentlichen Amtes bereits am 15. November 1935 ausgeſchieden wären. Durch § 1 Abſ. 4 wird eine gleiche Behandlung aller Wehrmachtangehörigen dahin ſichergeſtellt, daß die für Beamte geltenden Vorſchriften ſinngemäß auf alle Angehörigen der Wehrmacht anwendbar ſind.

5. Die verſchiedene rechtliche Stellung der **Hochſchullehrer** bringt es mit ſich, daß ſie auch bei Anwendung des Reichsbürgergeſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen verſchieden behandelt werden müſſen. Die beamteten ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren ſind, ſoweit ſie nicht bereits von den amtlichen Verpflichtungen entbunden waren, in den Ruheſtand verſetzt worden; mit der Verſetzung in den Ruheſtand iſt der Verluſt der Lehrbefugnis verbunden. Die Höhe des Ruhegehalts und die Gewährung eines Unterhaltszuſchuſſes richten ſich nach den allgemein für jüdiſche Beamte geltenden Vorſchriften. Die bisherige Amtsbezeichnung darf mit dem Zuſatz i. R. weitergeführt werden.

Bei den nichtbeamteten Honorarprofeſſoren und außerordentlichen Profeſſoren ſowie bei den Privatdozenten kam ein Uebertritt in den Ruheſtand nicht in Frage, da ſie keine Beamtenſtellung bekleidet haben. Nach § 1 Abſ. 3 iſt an deſſen Stelle die Entziehung der Lehrbefugnis getreten. Ebenſo iſt den bereits entpflichteten Hochſchullehrern die Lehrbefugnis entzogen worden; an ihrer ſonſtigen Rechtsſtellung hat ſich nichts geändert. Ein Ruhegehalt können Honorarprofeſſoren ſowie nicht beamtete außerordentliche Profeſſoren und Privatdozenten nicht erhalten; beim Vorliegen der Vorausſetzungen des § 2 kann Frontkämpfern unter ihnen aber ein Unterhaltszuſchuß gewährt werden. Honorarprofeſſoren behalten nach dem Ausſcheiden die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zuſatz i. R. Nichtbeamtete außerordentliche Profeſſoren haben dagegen ihre Amtsbezeichnung mit ihrem Ausſcheiden verloren, wie ſich dieſer Verluſt auch bei einem Ausſcheiden aus ſonſtigen Gründen ergeben hätte. Die Bezeichnung Privatdozent iſt mit dem Ausſcheiden verlorengegangen; die von den Privatdozenten geführte Bezeichnung Dr. habil. darf dagegen weiter geführt werden.

6. Die Rechtsſtellung der **Notare** in den einzelnen deutſchen Ländern iſt ſehr verſchieden. Es gibt Notare, die Beamte ſind, und ſolche,

denen dieſe Eigenſchaft fehlt. Bei den beamteten Notaren gibt es von dem Notar, der eine Planſtelle beſitzt und ruhegehaltsberechtigt iſt, bis zu dem Notar, dem lediglich die bei ſeiner Tätigkeit aufkommenden Gebühren zuſtehen, mehrere Zwiſchenſtufen. Auch die nichtbeamteten Notare bekleiden ein öffentliches Amt.

Die Notare, die nicht Beamte ſind, ſondern nur ein öffentliches Amt bekleiden (z. B. die thüringiſchen Notare, die öffentlichen Notare in Württemberg), ſind wie die übrigen Träger eines öffentlichen Amtes mit dem Inkrafttreten der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz, d. h. am 15. November 1935, ausgeſchieden. Ihnen ſind durch § 1 Abſ. 1 die beamteten Notare, denen die Gebühren ſelbſt zufließen (z. B. die preußiſchen Notare), gleichgeſtellt; ſie ſind daher nicht wie die übrigen Beamten erſt am 31. Dezember 1935 in den Ruheſtand getreten, ſondern ebenfalls bereits mit dem 15. November 1935 ausgeſchieden. Die übrigen beamteten Notare ſind am 31. Dezember 1935 in den Ruheſtand getreten. Zu ihnen wird man auch die Notare in Bayern rechnen müſſen, denen zwar die Gebühren z. T. zufließen, die aber Inhaber einer planmäßigen Beamtenſtelle und auch hinſichtlich ihres Ruhegehalts ähnlich wie andere Beamte geſtellt ſind.

In den Ruheſtand getretene beamtete Notare dürfen die Bezeichnung Notar i. R. führen. Dies gilt nicht für die Notare, die allein auf das Gebührenaufkommen angewieſen waren; dieſe ſtehen vielmehr auch inſoweit den nichtbeamteten Notaren gleich, die mit dem Ausſcheiden das Recht auf die bisherige Amtsbezeichnung verloren haben. Den ſog. Nur-Notaren im Rheinland dürfte jedoch die Bezeichnung Notar i. R. zuſtehen.

7. Abgeſehen von den in § 14 des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) geregelten Fällen iſt die Einleitung eines **Dienſtſtrafverfahrens** gegen einen in den Ruheſtand getretenen oder ſonſt ausgeſchiedenen Beamten nach Reichsrecht nicht möglich. § 1 Abſ. 1 ſtellt aber in Uebereinſtimmung mit § 75 Ziff. 2 Satz 3 des Reichsbeamtengeſetzes feſt, daß die Fortführung eines förmlichen Dienſtſtrafverfahrens gegen einen Beamten im Sinne des § 1 Abſ. 1–4 auch nach ſeinem Ausſcheiden dann möglich iſt, wenn ſie die Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung zum Ziele hat. Das Dienſtſtrafverfahren darf nur dann fortgeführt werden, wenn ihm eine ſo ſchwere Verfehlung zugrunde liegt, daß die Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung zu erwarten iſt; anderenfalls iſt ein anhängiges Verfahren einzuſtellen. Das Verfahren richtet ſich bei Reichsbeamten nach §§ 64 ff. des Reichsbeamtengeſetzes, bei den übrigen Beamten nach den für ſie geltenden einſchlägigen Vorſchriften. Soweit nach Landesrecht weitergehende Vorſchriften über die Zuläſſigkeit einer

Diſziplinarverfolgung nach dem Ausſcheiden beſtehen, bleiben ſie unberührt.

8. Keine Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG. ſind **Angeſtellte und Arbeiter** im öffentlichen Dienſt.

§ 2

(1) **Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 Satz 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz, die beim Uebertritt in den Ruheſtand nach den allgemeinen verſorgungsrechtlichen Beſtimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anſpruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuſchuß gewährt werden.**

(2) **Der Unterhaltszuſchuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminiſter der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern erläßt. Die Richtlinien ſind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperſchaften des öffentlichen Rechts verbindlich.**

(3) **Den Beamten nach Abſ. 1 dieſer Vorſchrift werden gleichgeſtellt die Notare, denen die Gebühren ſelbſt zufließen. Ueber die Gleichſtellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entſcheidet der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen.**

(4) **Wird einem Beamten, der beim Uebertritt in den Ruheſtand nach den allgemeinen verſorgungsrechtlichen Beſtimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuſchuß bewilligt, ſo findet eine Nachverſicherung nach Maßgabe der reichsgeſetzlichen Sozialverſicherung nicht ſtatt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuſchuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuſchuß zeitlich beſchränkt bewilligt worden iſt, finden die Vorſchriften der Reichsverſicherung über die Nachverſicherung von Perſonen, die von der Verſicherungspflicht befreit ſind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuſchuſſes ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwiſchen dem Ausſcheiden und der Nachverſicherung als Erſatzzeit für die Erhaltung der Anwartſchaft.**

1. Es iſt mit dem Weſen des nationalſozialiſtiſchen Staates als der organiſierten Gemeinſchaft des deutſchen Volkes nicht vereinbar, ſeine Aufgaben durch jüdiſche Beamte wahrnehmen zu laſſen. Es war daher auch nicht möglich, jüdiſchen Beamten, die im Weltkrieg an der Front für das Deutſche Reich oder ſeine Verbündeten gekämpft haben, das Verbleiben im Amt zu geſtatten. Frontkämpfer ſind aber hinſichtlich ihrer Verſorgung nach dem Ausſcheiden beſſer geſtellt worden als die übrigen Beamten. Soweit ſie ruhegehaltsberechtigt waren, erhalten ſie die vollen zuletzt bezogenen Dienſtbezüge als Ruhegehalt; vgl. Bem. 3 zu § 4 der Erſten V. z. RBürgG.; ſoweit dies nicht der Fall war, iſt durch § 2 aus Billigkeitsgründen Vorſorge getroffen, daß ihnen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein Unterhaltszuſchuß bewilligt werden kann.

2. Die Bewilligung des **Unterhaltszuſchuſſes** iſt von der Erfüllung folgender **Vorausſetzungen** abhängig:

a) Nur Frontkämpfer können den Unterhaltszuſchuß erhalten. Ob jemand Frontkämpfer iſt, iſt unter entſprechender Anwendung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245), zu § 3 Nr. 3, feſtzuſtellen. Väter, Söhne und Ehegatten eines im Weltkrieg Gefallenen, die bei der Durchführung des Geſetzes zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums wie Frontkämpfer behandelt worden ſind, ſtehen ihnen bei der Anwendung des § 2 nicht gleich.

b) Nur ſolche Frontkämpfer können berückſichtigt werden, die ohne Ruhegehaltsberechtigung aus ihrer Stellung ausgeſchieden ſind, ſei es, daß ſie beim Uebertritt in den Ruheſtand nach den allgemeinen verſorgungsrechtlichen Beſtimmungen noch kein Ruhegehalt erdient hatten (z. B. bei zu kurzer Tätigkeit als Beamter), ſei es, daß ſie überhaupt keinen Anſpruch auf Ruhegehalt beſitzen (z. B. die nichtplanmäßigen Beamten). Der Unterhaltszuſchuß kann nicht nur den Beamten im Sinne des § 1 Abſ. 1–4 gewährt werden, ſondern auch den ſich praktiſch in der gleichen Lage befindenden, ohne Ruhegehalt ausgeſchiedenen Notaren, die auf das Gebührenaufkommen angewieſen waren. Ebenſo können andere Gruppen nichtbeamteter Träger eines öffentlichen Amtes (vgl. § 5) durch Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern und des Reichsminiſters der Finanzen den ohne Ruhegehaltsberechtigung ausgeſchiedenen Beamten gleichgeſtellt werden.

c) In jedem Einzelfall muß die Würdigkeit des Frontkämpfers geprüft werden. Sollte dieſer nach ſeinem Ausſcheiden Handlungen begehen, die an ſeiner Würdigkeit zweifeln laſſen, kann ſie nachträglich verneint und der Unterhaltszuſchuß entzogen werden; vgl. Bem. 3.

d) Der Unterhaltszuſchuß ſoll verhindern, daß Frontkämpfer durch die Maßnahmen auf Grund der Reichsbürgergeſetzgebung in eine wirtſchaftliche Notlage geraten. Eine Notwendigkeit für die Gewährung des Unterhaltszuſchuſſes beſteht daher nur in den Fällen, in

denen eine Bedürftigkeit des Frontkämpfers feſtgeſtellt wird; bei dieſer Feſtſtellung wird nicht kleinlich verfahren werden dürfen. Fällt die Bedürftigkeit nachträglich fort, hat der ausgeſchiedene Beamte z. B. einen anderen auskömmlichen Beruf ergriffen, ſo wird der Unterhaltszuſchuß widerrufen werden müſſen.

3. Der **Unterhaltszuſchuß kann jederzeit widerrufen werden.** Ein Widerruf wird beſonders dann in Frage kommen, wenn die Vorausſetzungen für die Bewilligung nachträglich fortfallen, z. B. wenn Tatſachen eintreten, die die Annahme der Würdigkeit oder der Bedürftigkeit nicht mehr rechtfertigen. Der Unterhaltszuſchuß kann auch von vornherein mit zeitlicher Beſchränkung bewilligt werden.

Der **Unterhaltszuſchuß wird nach Richtlinien bewilligt,** die der Reichsminiſter der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern erläßt. Bisher ſind dieſe Richtlinien noch nicht erlaſſen. Die Richtlinien ſind für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Körperſchaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutſche Reichsbahn-Geſellſchaft werden ermächtigt, dem § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz und dem § 2 dieſer Verordnung entſprechende Beſtimmungen zu erlaſſen.

Für die Beamten der Reichsbank und der Deutſchen Reichsbahn-Geſellſchaft gilt nicht das allgemeine Beamtenrecht, ſondern beſondere Beſtimmungen, die z. T. auf internationale Vereinbarungen zurückgehen. Sie ſind aus dieſem Grunde auch nicht dem § 4 Abſ. 2 der Erſten VO. z. RBürgG. unmittelbar unterworfen worden. Reichsbank und Deutſche Reichsbahn-Geſellſchaft ſind jedoch ermächtigt worden, für ihre Beamten entſprechende Beſtimmungen zu erlaſſen, wie ſie für die übrigen Beamten gelten.

§ 4

(1) **Bei Beamten im Sinne des § 4 Abſ. 2 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz, die beim Uebertritt in den Ruheſtand nach den allgemeinen verſorgungsrechtlichen Beſtimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anſpruch auf Ruhegehalt haben, ſowie bei den Notaren, denen die Gebühren ſelbſt zufließen, finden auf die Kündigung von Mietverhältniſſen über Räume, die ſie für ſich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorſchriften des Geſetzes über das Kündigungsrecht der durch das Geſetz zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums betroffenen Perſonen vom 7. April 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 187) entſprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter ſpäteſtens am 31. Januar 1936 zugehen.**

(2) **Das gleiche gilt für Mietverhältniſſe der Angeſtellten von Notaren, die durch das Ausſcheiden des Notars ſtellungslos geworden ſind.**

1. Bei den Beamten, die ohne Ruhegehalt ausgeſchieden ſind, ſowie bei den Notaren, die auf das Gebührenaufkommen angewieſen waren, bewirkt das Ausſcheiden aus ihrem Amt vielfach eine ſolche Aenderung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe, daß ſie die bisher gemieteten Räume nicht länger beibehalten können. Ihnen iſt daher durch § 4 wie den ſeinerzeit von dem Geſetz zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums betroffenen Perſonen ein **beſonderes Kündigungsrecht** unter entſprechender Anwendung des Geſetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 187) eingeräumt worden. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter ſpäteſtens am 31. Januar 1936 zugegangen ſein.

2. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Belaſtung der Vermieter iſt das beſondere Kündigungsrecht nur einem beſchränkten **Perſonenkreis** eingeräumt worden. Es ſteht daher den mit Ruhegehalt ausgeſchiedenen Beamten nicht zu, ſondern nur den ohne Ruhegehalt ausgeſchiedenen; dabei iſt es unerheblich, ob im Einzelfall nach § 2 ein Unterhaltszuſchuß bewilligt iſt oder nicht. Ein Kündigungsrecht beſitzen ferner die Notare, die auf das Gebührenaufkommen angewieſen waren, daneben aber auch diejenigen ihrer Angeſtellten, die durch das Ausſcheiden des Notars ſtellungslos geworden ſind.

3. Nur **Mietverhältniſſe über Räume** können gekündigt werden; andere Mietverhältniſſe, z. B. über ſonſtige Grundſtücke oder über bewegliche Sachen, bleiben unberührt. Gleichgültig iſt, ob es ſich um Wohnräume oder — bei Notaren — um Geſchäftsräume handelt.

Iſt das Kündigungsrecht durch Vertrag ausgeſchloſſen, ſo iſt dieſe Vereinbarung unwirkſam (§ 1 Abſ. 2 des Geſetzes vom 7. April 1933 — RGBl. I S. 187).

4. Dem Vermieter ſteht ein **Widerſpruchsrecht** gegen die Kündigung zu. Die Kündigung iſt unwirkſam, wenn dem Mieter unter Berückſichtigung der Verhältniſſe beider Teile die Fortſetzung des Mietverhältniſſes zugemutet werden kann (§ 2 des Geſetzes vom 7. April 1933 — RGBl. I S. 187).

Das Verfahren bei der Erhebung des Widerſpruchs richtet ſich nach § 3 des Geſetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 187). Danach iſt

der Widerſpruch binnen zwei Wochen ſeit dem Zugang der Kündigung ſchriftlich oder zur Niederſchrift der Geſchäftsſtelle bei dem Amtsgericht anzubringen, in deſſen Bezirk die Mieträume liegen. Das Gericht hat dem Mieter eine Abſchrift zur Erklärung mitzuteilen. Die Beteiligten haben ihre tatſächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen. Die Entſcheidung erfolgt durch Beſchluß des Amtsgerichts; ſie kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen den Beſchluß findet innerhalb einer Notfriſt von zwei Wochen ſeit ſeiner Zuſtellung ſofortige Beſchwerde an das Landgericht ſtatt. Eine weitere Beſchwerde iſt nicht möglich.

§ 5

(1) **Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abſ. 1 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz ſind neben den Beamten die Perſonen, die dazu beſtellt ſind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.**

(2) **In Zweifelsfällen entſcheidet der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieſer Beſtimmung vorliegt.**

(3) **Aus Beurlaubungen oder ſonſtigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergeſetz getroffen ſind, können Anſprüche nicht hergeleitet werden.**

(4) **Amtshandlungen ſind nicht deshalb rechtsunwirkſam, weil der Träger des öffentlichen Amtes im Sinne des Abſatzes 1 ſie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu dieſem Zeitpunkt nach § 4 Abſ. 1 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz bereits ausgeſchieden war.**

(5) **War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abſ. 1 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz ausgeſchieden iſt, beurlaubt, und hat aus dieſem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuſtändigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, ſo können hieraus Bedenken gegen die Wirkſamkeit dieſer Handlung nicht hergeleitet werden.**

1. Der **Begriff des öffentlichen Amtes** iſt bisher geſetzlich nicht feſtgelegt geweſen. § 5 definiert den Träger eines öffentlichen Amtes in einem ähnlichen Sinne, wie der Beamtenbegriff im Strafrecht verſtanden wird. Danach ſind Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des §4 Abſ. 1 der Erſten VO. z. RBürgG. neben den Beamten die Perſonen, die dazu beſtellt ſind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen; in Zweifelsfällen entſcheidet der Reichsminiſter des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen, ob ein öffentliches Amt vorliegt.

In der Regel werden obrigkeitliche und hoheitliche Aufgaben durch Beamte wahrgenommen. Als Amtsträger neben den Beamten kommen in Frage: nichtbeamtete Notare, Handelsrichter, Schöffen, Geſchworene, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Lotterieeinnehmer, Stempelverteiler, Schiedsmänner, Bezirksſchornſteinfeger, Fleiſchbeſchauer uſw. Dagegen wird man z. B. Rechtsanwälte, Wirtſchaftsprüfer, Steuerberater, Aerzte, Teſtamentsvollſtrecker, Vormünder, Pfleger uſw. nicht als Träger eines öffentlichen Amtes anſehen können.

Die Träger eines öffentlichen Amtes, die nicht Beamte ſind, ſind am Tage des Inkrafttretens der Erſten VO. z. RBürgG., d. h. am 15. November 1935, ausgeſchieden; dasſelbe iſt von beamteten Amtsträgern der Fall bei den Notaren, die auf Gebühren angewieſen waren.

2. Mit dem Inkrafttreten des Reichsbürgergeſetzes am 30. September 1935 ſind die jüdiſchen Beamten beurlaubt worden. Auch gegen andere Träger eines öffentlichen Amtes ſind ſeit dieſem Zeitpunkt vielfach Maßnahmen getroffen worden, die ihnen die Ausübung ihres Amtes unmöglich machten. Da dieſe Amtsträger nach § 4 der Erſten VO. z. RBürgG. erſt zu ſpäteren Zeitpunkten (31. Dezember 1935 oder 15. November 1935) auszuſcheiden hatten, mußte Vorſorge getroffen werden, daß ſie nicht mit formaler Begründung aus ihrer Beurlaubung oder den ſonſt gegen ſie getroffenen behördlichen Maßnahmen Anſprüche herleiten konnten. Auch Anſprüche dritter Perſonen gegen den Amtsträger oder untereinander wären in Frage gekommen. Durch § 5 Abſ. 3 iſt die Erhebung derartiger Anſprüche ausgeſchloſſen worden.

Weiter mußte im Intereſſe der Rechtsſicherheit die Gültigkeit von Amtshandlungen, die in der Uebergangszeit von unzuſtändiger Seite vorgenommen waren, ſichergeſtellt werden. Auf der einen Seite ſind daher Amtshandlungen nicht deshalb rechtsunwirkſam, weil der jüdiſche Träger eines öffentlichen Amtes ſie noch nach dem 14. November 1935, alſo in einem Zeitpunkt vorgenommen hat, in dem er bereits kraft Geſetzes aus ſeinem Amt ausgeſchieden war. Auf der anderen Seite ſind alle Amtshandlungen, die von einem Gericht oder einer anderen Behörde an Stelle eines beurlaubten jüdiſchen Notars vorgenommen worden ſind, rechtswirkſam, auch wenn die geſetzlichen Vorausſetzungen für die Erſatzvornahme nicht vorgelegen haben ſollten.

§ 6

(1) **Die Beſtimmung des § 4 Abſ. 1 der Erſten Verordnung zum Reichsbürgergeſetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes**

gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanſtalten ſowie freien gemeinnützigen Krankenanſtalten und des Vertrauensarztes.

(2) **Jüdiſche leitende Aerzte an öffentlichen Krankenanſtalten ſowie freien gemeinnützigen Krankenanſtalten und jüdiſche Vertrauensärzte ſcheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Beſtehende Verträge erlöſchen mit dem gleichen Zeitpunkt.**

(3) **Jüdiſche Krankenhäuſer werden von dieſer Regelung nicht betroffen.**

(4) **In Zweifelsfällen entſcheidet der Reichsminiſter des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.**

1. § 6 ſtellt eine Ergänzung des § 4 Abſ. 1 der Erſten VO. z. RBürgG. dar. Wird in dieſer Vorſchrift ausgeſprochen, daß ein Jude kein öffentliches Amt bekleiden kann, ſo gilt nach § 6 das gleiche auch für die Bekleidung der Stellung eines leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanſtalten oder an freien gemeinnützigen Krankenanſtalten ſowie der Stellung eines Vertrauensarztes, obwohl die Inhaber dieſer Stellen durchweg nicht Beamte oder Träger eines ſonſtigen öffentlichen Amtes ſind.

Die genannten jüdiſchen Aerzte ſcheiden mit dem 31. März 1936 kraft Geſetzes aus ihrer Stellung aus. Eine Kündigung der mit ihnen abgeſchloſſenen Verträge iſt nicht erforderlich. Die Verträge erlöſchen vielmehr mit dem genannten Zeitpunkt. Keine der Vertragsparteien kann daher noch Rechte daraus herleiten. Es beſtehen demnach z. B. auf der einen Seite keine Anſprüche auf Dienſtleiſtungen, auf der anderen Seite keine Anſprüche auf Gehalt oder dergl.; auch ſonſtige vereinbarte Leiſtungen, insbeſondere Penſionsanſprüche entfallen ohne Entſchädigung.

2. **Leitender Arzt** iſt nicht nur der Arzt, dem die ärztliche Leitung des geſamten Krankenhauſes obliegt; zu den leitenden Aerzten gehören vielmehr regelmäßig auch diejenigen Aerzte, die, ohne an der Leitung des Krankenhauſes beteiligt zu ſein, ſelbſtändige, den ärztlichen Weiſungen eines anderen Arztes nicht unterliegende Leiter einer beſtimmten Fachabteilung („Station") ſind. Stellt dagegen ein Krankenhaus einem Arzt zur Behandlung ſeiner Kranken lediglich Betten zur Verfügung, ohne ihm gleichzeitig Einfluß auf die Leitung des Krankenhauſes oder einer ſeiner Abteilungen einzuräumen, ſo iſt dieſer Arzt nicht als leitender Arzt i. S. des § 6 anzuſehen, auch wenn er den ärztlichen Weiſungen eines anderen Arztes nicht unterworfen iſt. Wo Zweifel beſtehen, iſt die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einzuholen, der nach Anhörung der Reichsärztekammer entſcheidet.

3. **Oeffentliche Krankenanſtalten** ſind die von Reich, Staat, Gemeinde, Gemeindeverband oder einer ſonſtigen Körperſchaft des öffentlichen Rechts betriebenen Krankenhäuſer. **Freie gemeinnützige Krankenanſtalten** ſind ſolche, die von Stiftungen, kirchlichen Korporationen, Organiſationen der privaten Wohlfahrt oder dergl. ohne Erwerbszweck betrieben werden. Nicht erfaßt werden von § 6 die privaten Krankenanſtalten, die nicht auf gemeinnütziger Grundlage errichtet ſind, ſondern Erwerbszwecken dienen und daher gemäß § 30 der Gewerbeordnung einer Konzeſſion bedürfen. Eine allgemeine Ausnahme beſteht nach § 6 Abſ. 3 für jüdiſche Krankenhäuſer, gleichgültig welche Rechtsſtellung dieſe einnehmen.

4. **Vertrauensärzte** ſind die insbeſondere auf dem Gebiet der Sozialverſicherung und des Verſorgungsweſens, aber auch z. B. für private Krankenkaſſen, für Lebensverſicherungsgeſellſchaften uſw. tätigen Aerzte, von deren gutachtlicher Aeußerung die Entſcheidung über geſtellte Anträge regelmäßig abhängig iſt.

4. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

(RGBl. I S. 1146)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) **Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.**

(2) **Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.**

1. Das Blutschutzgesetz und die Erste Ausführungsverordnung hierzu stellen mehrere Eheverbote auf, die der Verhinderung der Rassenmischung im deutschen Volke dienen. Diese **Ehehindernisse der Rassenmischung** zerfallen in die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags und das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes.

Zu den Ehehindernissen wegen jüdischen Bluteinschlags gehört zunächst das Eheverbot des § 1, das Eheschließungen zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet (vgl. unten Bem. 4a). § 1 wird durch § 2 der Ersten AV. z. BlSchG. ergänzt; danach gehören zu den nach § 1 verbotenen Eheschließungen auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben (vgl. unten Bem. 4a). Nach § 3 der Ersten AV. z. BlSchG. sind weiter Eheschließungen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die zwei volljüdische Großeltern haben, und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, verboten, sofern nicht der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers oder die von ihnen bestimmte Stelle die Genehmigung zur Eheschließung erteilen (vgl. unten Bem. 4b). Schließlich verbietet § 4 der Ersten AV. z. BlSchG., daß staatsangehörige jüdische Mischlinge, die nur

einen volljüdischen Großelternteil haben, miteinander eine Ehe eingehen (vgl. Bem. 4c).

Das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes ist durch § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. aufgestellt. Es besteht darin, daß eine Ehe verboten ist, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Vgl. im einzelnen die Bem. zu § 6 der Ersten AV. z. BlSchG.

2. Bei der Prüfung, ob ein Ehehindernis wegen jüdischen Bluteinschlags vorliegt, sind folgende **Begriffsbestimmungen** festzuhalten:

a) Wer Jude ist, ist durch § 5 der Ersten V. z. RBürgG. geregelt; vgl. auch § 1 Abs. 3 der Ersten AV. z. BlSchG. Grundsätzlich ist danach die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft maßgebend. Jude ist, wer von drei oder vier der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Jude gilt auch der staatsangehörige jüdische Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern, der sich durch Verheiratung mit einem Juden oder durch Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft selbst zum Judentum bekennt, oder der aus einer nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes eingegangenen ehelichen oder außerehelichen Verbindung stammt. Die rassische Einordnung als Jude ist unabhängig von dem Geschlecht und grundsätzlich auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit; diese ist dabei nur insofern von Bedeutung, als die Fälle, in denen ein jüdischer Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern als Jude gilt, auf jüdische Mischlinge deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt sind. Im einzelnen vgl. § 5 der Ersten AV. z. BlSchG. und die Bem. hierzu.

b) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, es sei denn, daß er als Jude gilt; vgl. § 2 Abs. 2 der Ersten AV. z. RBürgG. und die Bem. hierzu. Nach dem Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abs. 2 f, unten S. 151 ff., ist ein jüdischer Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern als Mischling ersten Grades, ein jüdischer Mischling mit einem volljüdischen Großelternteil als Mischling zweiten Grades zu bezeichnen.

c) Deutsches Blut ist das Blut derjenigen Rassen, aus denen sich das deutsche Volk vorwiegend zusammensetzt. Artverwandtes Blut besitzen diejenigen Völker, deren Blut von denselben Rassen stammt wie das deutsche Blut, mag auch der Anteil der einzelnen Rassen an der Blutzusammensetzung ein anderer sein. Als Sammelbezeichnung für Personen deutschen und

Perſonen artverwandten Blutes iſt durch den Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abſ. 2 f, unten S. 151 ff., die Bezeichnung deutſchblütig eingeführt. Artfremdes Blut iſt das Blut aller anderen Raſſen. Vgl. auch Bem. 3 zu § 2 RBürgG.

d) Soweit im Blutſchutzgeſetz und der Erſten Ausführungsverordnung hierzu von Staatsangehörigen geſprochen wird, ſind hierunter nach § 1 Abſ. 1 der Erſten AV. z. BlSchG. die deutſchen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergeſetzes zu verſtehen; vgl. die Bem. zu § 1 RBürgG.

3. Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags ſtellen im Gegenſatz etwa zu § 15 Abſ. 4 des Wehrgeſetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 609), der nur eine militäriſche Ordnungsvorſchrift ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung aufſtellt, **Ehehinderniſſe mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung** dar.

Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags ſind **teils trennende Ehehinderniſſe,** d. h. die gleichwohl geſchloſſene Ehe iſt nichtig, **teils aufſchiebende Ehehinderniſſe,** d. h. die Ehe iſt beim Vorliegen eines ſolchen Ehehinderniſſes zwar verboten, die gleichwohl geſchloſſene Ehe aber iſt gültig. Trennende Ehehinderniſſe ſind die Verbote einer Ehe zwiſchen Juden und Deutſchblütigen oder Miſchlingen zweiten Grades (§ 1 BlSchG., § 2 der Erſten AV. z. BlSchG.); aufſchiebende Ehehinderniſſe ſind die Verbote für ungenehmigte Ehen zwiſchen Miſchlingen erſten Grades und Deutſchblütigen oder Miſchlingen zweiten Grades (§ 3 der Erſten AV. z. BlSchG.) ſowie für Ehen zwiſchen Miſchlingen zweiten Grades untereinander (§ 4 der Erſten AV. z. BlSchG.).

Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags ſind nach der Faſſung der geſetzlichen Beſtimmungen **zweiſeitige Ehehinderniſſe.** Die Eheverbote richten ſich daher nicht nur an den Verlobten, der den jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſt, ſondern auch an den anderen Verlobten. Dieſe Regelung wird praktiſch bedeutſam, wenn einer der Verlobten Ausländer iſt. Vgl. hierzu unten Bem. 5.

Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags haben durch § 1 BlSchG. und die §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. eine **erſchöpfende Regelung** gefunden (§ 5 der Erſten AV. z. BlSchG.). Der Standesbeamte darf daher über den durch dieſe Vorſchriften gezogenen Rahmen hinaus ſeine Mitwirkung bei Eheſchließungen wegen jüdiſchen Bluteinſchlags eines Verlobten nicht verſagen. Insbeſondere kann inſoweit auch aus § 6 der Erſten AV. z. BlSchG. kein Ehehindernis hergeleitet werden; denn dieſe Vorſchrift bezieht ſich ausſchließlich auf Eheſchließungen zwiſchen deutſchblütigen Perſonen und An-

gehörigen einer anderen artfremden als der jüdiſchen Raſſe. Alle durch § 1 BlSchG. und §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. nicht verbotenen Eheſchließungen, an denen Perſonen mit jüdiſchem Bluteinſchlag beteiligt ſind, ſind daher zuläſſig.

4. Zu den **einzelnen Ehehinderniſſen** wegen jüdiſchen Bluteinſchlags iſt im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Durch § 1 BlSchG. und § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. wird einem Juden — gleich welcher Staatsangehörigkeit; vgl. oben Bem. 2a — die Eheſchließung mit einer deutſchblütigen Perſon oder einem Miſchling zweiten Grades nur unterſagt, wenn dieſe die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen; die Ehe eines Juden mit einer deutſchblütigen Perſon fremder Staatsangehörigkeit iſt daher zuläſſig. Beiſpiele: Heirat eines Juden deutſcher Staatsangehörigkeit mit einer deutſchblütigen Oeſterreicherin, Heirat eines deutſchblütigen Oeſterreichers mit einer Jüdin deutſcher Staatsangehörigkeit. Wegen der ſich aus einer ſolchen Ehe ergebenden Folge für die raſſiſche Einordnung der Kinder vgl. § 5 Abſ. 2c der Erſten V. z. RBürgG.

Heiratet ein Jude einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling erſten Grades, ſo gilt dieſer mit der Eheſchließung nach § 5 Abſ. 2b der Erſten V. z. RBürgG. als Jude. Dieſe Folge tritt auch ein, wenn ein Jude einen weiblichen Miſchling erſten Grades, der eine ausländiſche Staatsangehörigkeit beſitzt, heiratet, da dieſer mit der Heirat zum „ſtaatsangehörigen" jüdiſchen Miſchling wird.

b) Nach § 3 der Erſten AV. z. BlSchG. bedürfen ſtaatsangehörige Miſchlinge erſten Grades zur Eheſchließung mit deutſchblütigen Staatsangehörigen oder mit ſtaatsangehörigen Miſchlingen zweiten Grades der Genehmigung. Eine Genehmigung iſt demnach nur erforderlich, wenn beide Verlobten die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen.

§ 3 der Erſten AV. z. BlSchG. betrifft nur ſolche Miſchlinge erſten Grades, die nicht nach § 5 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG. als Juden gelten.

Wegen des Verfahrens bei der Genehmigung von Eheſchließungen gemäß § 3 der Erſten AV. z. BlSchG. vgl. die Ausführungsanweiſung vom 23. Dezember 1935 (RMBliV. 1936 S. 11), unten S. 154 ff.

c) Das Verbot des § 4 der Erſten AV. z. BlSchG. bezieht ſich nur auf Heiraten von Miſchlingen zweiten Grades, die die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen.

5. Bei einer **Beteiligung von Ausländern** iſt die Zuläſſigkeit einer Raſſenmiſchehe verſchieden zu beurteilen, je nachdem ob beide Verlobten oder nur einer von ihnen Ausländer ſind.

Nach Art. 13 EGBGB. iſt die Eheſähigkeit eines ausländiſchen Verlobten nach ſeinem Heimatrecht zu beurteilen; im Verhältnis zu den Staaten, die dem Haager Eheſchließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (Reichsgeſetzbl. 1904 S. 221) beigetreten ſind (vgl. unten Bem. 9), iſt das Deutſche Reich zur Anwendung des Heimatrechts auch vertraglich verpflichtet. Da das Recht keines ausländiſchen Staates ein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags kennt, beſteht daher auch ein ſolches Ehehindernis in der Perſon eines ausländiſchen Verlobten nicht, auch wenn dieſer jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſt. Sind beide Verlobten Ausländer, finden das Blutſchutzgeſetz und die Erſte AV. hierzu daher auf ihre Eheſchließung keine Anwendung. Beiſpiel: Ein niederländiſcher Jude kann vor einem deutſchen Standesbeamten eine deutſchblütige Oeſterreicherin heiraten.

Iſt nur ein Verlobter Ausländer, ſo beſteht zwar ebenfalls in ſeiner Perſon kein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags, auch wenn er einen ſolchen Einſchlag aufweiſen ſollte. Da die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags aber zweiſeitig ſind, vgl. oben Bem. 3, ſo bleibt nichtsdeſtoweniger aber dem deutſchen Verlobten die Eingehung der Ehe verboten. Beiſpiel: Der niederländiſche Jude, der eine deutſchblütige Deutſche heiraten will, darf nach ſeinem auch in Deutſchland anzuwendenden niederländiſchen Heimatrecht dieſe Ehe eingehen; der deutſchen Verlobten iſt dagegen die Eingehung dieſer Ehe durch § 1 BlSchG. unterſagt; die Eheſchließung darf daher nicht ſtattfinden.

Da bei der Beteiligung eines Ausländers die Rechtslage nicht einfach zu überſehen iſt, ſchaltet § 9 der Erſten AV. z. BlSchG. in ſolchen Fällen den Reichsminiſter des Innern ein. Glaubt ein Standesbeamter ein Aufgebot, bei dem ein ausländiſcher Verlobter beteiligt iſt, wegen jüdiſchen Bluteinſchlags eines der Verlobten verſagen zu müſſen, ſo hat er vor der Verſagung die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einzuholen. Die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern iſt verbindlich; ſie iſt auch von dem Gericht zu beachten, deſſen Entſcheidung etwa nach § 11 Abſ. 3 PStG. angerufen wird. Die Entſcheidung wirkt, wenn das Aufgebot zugelaſſen wird, als Befreiung von dem Ehehindernis. Vgl. auch Bem. 7 ſowie § 9 der Erſten AV. z. BlSchG. und Bem. hierzu.

Wegen der Beteiligung von Staatenloſen vgl. § 15 der Erſten AV. z. BlSchG.

6. Nachſtehende **Ueberſicht** zeigt, **welche Eheſchließungen,** an denen Perſonen mit jüdiſchem Bluteinſchlag beteiligt ſind, **zuläſſig ſind oder nicht.** Dabei iſt beſonders zu beachten, daß unter Juden immer diejenigen Perſonen zu verſtehen ſind, die nach § 5 der Erſten V. z. RBürgG. Juden ſind oder als ſolche gelten; vgl. auch oben Bem. 2a.

1. Ein deutſcher Staatsangehöriger deutſchen oder artverwandten Blutes

kann nicht heiraten

a) einen Juden deutſcher Staatsangehörigkeit,
b) einen Juden fremder Staatsangehörigkeit;

er kann mit Genehmigung heiraten

einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern;

er kann heiraten

a) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil,
b) einen ausländiſchen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil,
c) einen ausländiſchen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern.

2. Ein ſtaatsangehöriger jüdiſcher Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil

kann nicht heiraten

a) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil,
b) einen Juden deutſcher Staatsangehörigkeit,
c) einen Juden fremder Staatsangehörigkeit;

er kann mit Genehmigung heiraten

einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern;

er kann heiraten

a) einen deutſchen Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes,
b) einen Ausländer deutſchen oder artverwandten Blutes,
c) einen ausländiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil,
d) einen ausländiſchen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern.

3. Ein ſtaatsangehöriger jüdiſcher Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern

kann mit Genehmigung heiraten

a) einen deutſchen Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes,

b) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil;

er kann heiraten

a) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern,
b) einen Juden deutſcher Staatsangehörigkeit,
c) einen Ausländer gleich welcher Raſſe.

4. Ein Jude deutſcher Staatsangehörigkeit

kann nicht heiraten

a) einen deutſchen Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes,
b) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil;

er kann heiraten

a) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern,
b) einen Juden deutſcher Staatsangehörigkeit,
c) einen Ausländer gleich welcher Raſſe.

5. Ein Ausländer deutſchen oder artverwandten Blutes, ein ausländiſcher jüdiſcher Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil oder ein ausländiſcher jüdiſcher Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern

kann heiraten

a) einen deutſchen Staatsangehörigen gleich welcher Raſſe,
b) einen Ausländer gleich welcher Raſſe.

6. Ein Jude fremder Staatsangehörigkeit

kann nicht heiraten

a) einen deutſchen Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes,
b) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil;

er kann heiraten

a) einen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern,
b) einen Juden deutſcher Staatsangehörigkeit,
c) einen Ausländer gleich welcher Raſſe.

7. Der **Standesbeamte** hat nach § 45 PStG. vor der Anordnung des Aufgebots — falls Befreiung hiervon bewilligt iſt, oder im Falle einer Nottrauung gemäß § 50 PStG vor der Eheſchließung — zu

prüfen, ob der beabſichtigten Eheſchließung kein Ehehindernis entgegenſteht. Dies gilt auch für die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags. Bei der großen Bedeutung, die im nationalſozialiſtiſchen Staat der Trennung des deutſchen und des jüdiſchen Blutes zukommt, hat die Prüfung mit aller notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Auf der anderen Seite darf aber der Standesbeamte keine übertriebenen Anforderungen an den Nachweis der Abſtammung ſtellen. Solche Anforderungen würden in weiteſten Kreiſen des deutſchen Volkes kein Verſtändnis finden. Es darf nie überſehen werden, daß der Kreis der deutſchen Staatsangehörigen mit jüdiſchem Bluteinſchlag, deren Blutzuſammenſetzung zu der deutſchen Raſſengeſetzgebung geführt hat, nicht mehr als 2,3% der Bevölkerung umfaßt. Kann daher ein deutſcher Staatsangehöriger trotz nachgewieſener Bemühungen oder wegen Fehlens von Anhaltspunkten, z. B. wenn der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt iſt, ſeine Abſtammung nicht in vollem Umfang durch Urkunden belegen, ſo muß angenommen werden, daß er deutſchblütig iſt, ſofern nicht beſtimmte Tatſachen für einen jüdiſchen Bluteinſchlag ſprechen. Es genügt daher zum Nachweis der von den Verlobten behaupteten Abſtammung regelmäßig, wenn ſie ihre Angaben durch Beibringung ihrer Geburtsurkunden und der Heiratsurkunden ihrer Eltern belegen und dabei ausdrücklich die Verſicherung abgeben, die Angaben über ihre Abſtammung nach beſtem Wiſſen gemacht zu haben. Die Verwendung von Geburts- oder Heiratsſcheinen (§§ 15 a ff. PStG.) iſt dabei nicht geſtattet; dagegen können abgekürzte Perſonenſtandsurkunden benutzt werden; ſtatt der Heiratsurkunden der Eltern kann ein Gutachten der Reichsſtelle für Sippenforſchung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, über die Abſtammung vorgelegt werden; vgl. Runderlaß vom 26. Oktober 1934 (MBliV. S. 1416). Mit dieſen Unterlagen hat ſich der Standesbeamte zufrieden zu geben, wenn ihm nicht beſtimmte Tatſachen bekannt ſind oder werden, die Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten Abſtammung erwecken. In dieſem Fall kann er verlangen, daß weitere Urkunden, insbeſondere die Heiratsurkunden der Großeltern, beigebracht werden. Zweifel an der behaupteten Abſtammung können ſich auch aus dem Inhalt der vorgelegten Urkunden, z. B. aus Namen, Vornamen oder Beruf eines Eltern- oder Großelternteils ergeben. Vgl. auch Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abſ. 5b, unten S. 151 ff.

Dieſelbe Prüfung wie vor der Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte vor der Erteilung eines Ehefähigkeitszeugniſſes zum Zwecke der Eheſchließung im Ausland anzuſtellen.

Beſitzt einer der Verlobten eine ausländiſche Staatsangehörigkeit, ſo hat der Standesbeamte folgendes zu beachten. Die Ehefähigkeit

jedes Verlobten beſtimmt ſich nach ſeinem Heimatrecht (Art. 13 EGBGB.); im Verhältnis zu den Vertragsſtaaten des Haager Eheſchließungsabkommens vom 12. Juni 1902 (Reichsgeſetzbl. 1904 S. 221) iſt dies in dem Abkommen ausdrücklich feſtgelegt. Da das Heimatrecht des ausländiſchen Verlobten kein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags kennt, darf der Standesbeamte auch von ihm weder Nachweiſe über ſeine Abſtammung noch eine Erklärung hierüber fordern. Da die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags zweiſeitige Ehehinderniſſe ſind, muß er aber prüfen, ob der Eheſähigkeit des deutſchen Verlobten, für den deutſchen Recht gilt, kein ſolches Ehehindernis entgegenſteht. Zu dieſem Zwecke muß er von ihm den vorgeſchriebenen Abſtammungsnachweis auch für den ausländiſchen Verlobten und eine entſprechende Erklärung auch über deſſen Abſtammungsverhältniſſe verlangen. Glaubt er danach, das Aufgebot verſagen zu müſſen, ſo hat er vorher nach § 9 der Erſten AV. z. BlSchG. die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern auf dem Dienſtwege einzuholen. Die Entſcheidung darf jedoch grundſätzlich erſt erbeten werden, wenn feſtſteht, daß der Eheſchließung kein anderes Ehehindernis entgegenſteht. Vgl. auch Allgemeine Verfügung des Reichsminiſters der Juſtiz vom 4. Februar 1936 (Deutſche Juſtiz S. 208), unten S. 159 ff. Die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern iſt verbindlich, ſoweit wegen des jüdiſchen Bluteinſchlags die Eheſchließung zuzulaſſen oder zu verſagen iſt; vgl. auch oben Bem. 5.

Hinſichtlich der Eheſähigkeit von Staatenloſen hat der Standesbeamte den § 15 der Erſten AV. z. BlSchG. zu beachten. Danach ſind die für Deutſche geltenden Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen auf Staatenloſe mit Wohnſitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in jedem Fall, auf Staatenloſe mit Wohnſitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dagegen nur dann anzuwenden, wenn ſie früher die deutſche Staatsangehörigkeit beſeſſen haben.

8. Grundſätzlich darf die **kirchliche Eheſchließung** erſt nach der ſtandesamtlichen Eheſchließung ſtattfinden. Der Geiſtliche oder ſonſtige Religionsdiener, der dieſer Vorſchrift zuwiderhandelt, wird nach § 67 Abſ. 1 PStG. mit Geldſtrafe von 3 bis zu 10000 *RM* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten beſtraft. Dies gilt nicht für den Fall, daß einer der Verlobten an einer lebensgefährlichen, einen Aufſchub nicht geſtattenden Erkrankung leidet (§ 67 Abſ. 2 PStG.). Die danach beſtehende Befugnis des Geiſtlichen, in einem ſolchen Falle ohne Rückſicht auf die ſtandesamtliche Eheſchließung bei einer kirchlichen Eheſchließung ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung mitzuwirken, iſt durch Art. 26 des am 10. September 1933 in Kraft getretenen Konkordats vom 20. Juli 1933 (vgl. die Bekanntmachung vom 12. September 1933 — RGBl. I S. 649), auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen ein ſchwerer ſittlicher, von der zuſtändigen biſchöflichen Behörde beſtätigter Notſtand vorliegt. Dieſe Beſtimmungen können indes nicht die Vornahme einer kirchlichen Eheſchließung zwiſchen Perſonen, die wegen ihrer Raſſenverſchiedenheit keine ſtandesamtliche Eheſchließung vornehmen können, rechtfertigen. In allen Fällen, in denen die vorzeitige kirchliche Eheſchließung zuläſſig iſt, iſt vielmehr Vorausſetzung, daß nur formelle Mängel der ſtandesamtlichen Eheſchließung entgegenſtehen, daß dieſe aber materiell zuläſſig iſt. Dies ergibt ſich eindeutig aus der im Schlußprotokoll vom 20. Auguſt 1933 zu Art. 26 des Konkordats abgegebenen Erklärung der Vertragsteile. Danach liegt ein ſchwerer ſittlicher Notſtand vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beſeitigende Schwierigkeiten ſtößt, die zur Eheſchließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen. Es wird auf der anderen Seite von den Geiſtlichen nicht verlangt werden können, daß ſie — zumal beim Vorliegen der Vorausſetzung des § 67 Abſ. 2 PStG. — eingehende Nachforſchungen nach den Abſtammungsverhältniſſen der Verlobten vornehmen. Ergibt ſich aus der ausdrücklichen Befragung der Beteiligten, den vorgelegten Urkunden oder aus ſonſtigen Umſtänden kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ehehinderniſſes wegen jüdiſchem Bluteinſchlags, wird der Geiſtliche daher in den zugelaſſenen Fällen die kirchliche Eheſchließung vornehmen können.

9. Wie nach deutſchem Recht die Eheſähigkeit eines Ausländers, der im Inland eine Ehe eingehen will, nach ſeinem Heimatrecht zu beurteilen iſt, ſo richtet ſich umgekehrt auch die Eheſähigkeit eines Deutſchen, der im Ausland eine Ehe eingehen will, nach deutſchem Recht (Art. 13 EGBGB.). Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags gelten daher auch bei einer **Eheſchließung Deutſcher im Ausland.**

Ob aber praktiſch dieſer Forderung des deutſchen Rechts von den ausländiſchen Behörden, vor denen die Eheſchließung erfolgt, Rechnung getragen wird, entſcheidet ſich nach dem Recht des Landes, in dem die Ehe geſchloſſen wird. Es ſind dabei drei Gruppen von Ländern zu unterſcheiden:

a) diejenigen, die ohne Rückſicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten nur ihr innerſtaatliches Recht zugrunde legen, ebenſo aber bei Eheſchließungen ihrer im Ausland wohnenden Staatsangehörigen das ausländiſche Recht für maßgebend erklären. Zu dieſen Ländern, den Anhängern des ſog. Domizilprinzips, gehören insbeſondere Großbritannien einſchließlich ſeiner Beſitzungen, Bulgarien, Dänemark, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die

meiſten ſüdamerikaniſchen Staaten. Praktiſch iſt hierzu auch die Sowjetunion zu rechnen; ſie wendet zwar nicht das Domizilprinzip in der üblichen Form an, ſondern ein eigenartiges gemiſchtes Prinzip, wonach Sowjetangehörige im Ausland dem Sowjetrecht unterſtehen, dieſes aber auch für Ausländer in der Sowjetunion gilt; dieſes Prinzip ſtimmt demnach im Ergebnis in ſeiner Anwendung auf eine Eheſchließung Deutſcher in der Sowjetunion mit dem Domizilprinzip überein;

b) diejenigen, die auf Grund ihres innerſtaatlichen Rechts für jeden Verlobten das Recht ſeines Heimatſtaates zugrundelegen. Zu dieſen Ländern, die auf dem Boden des ſog. Staatsangehörigkeitsprinzips ſtehen, gehören insbeſondere Belgien, Eſtland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Jugoſlawien, Oeſterreich, Portugal, Rumänien, Spanien und die Tſchechoſlowakei;

c) diejenigen, die ebenfalls jeweils das Heimatrecht jedes Verlobten zugrundelegen, dies aber auf Grund der im Haager Eheſchließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) übernommenen internationalen Verpflichtungen tun. Hierzu gehören Danzig, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Schweden, die Schweiz und Ungarn.

Die Länder der Gruppe a, die nur ihr eigenes Recht zugrundelegen, werden die deutſchen Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags ebenſowenig beachten wie andere Ehehinderniſſe des deutſchen Rechts; ſie werden vielmehr nur prüfen, ob der Eheſchließung nach ihrem innerſtaatlichen Recht keine Ehehinderniſſe entgegenſtehen.

Die Länder der Gruppe b ſind zur Anwendung des deutſchen Rechts nur auf Grund ihres Heimatrechts verpflichtet. Keines dieſer Länder mißt jedoch dem Raſſenunterſchied — jedenfalls ſoweit die jüdiſche Raſſe beteiligt iſt — eine rechtliche Bedeutung bei; ein großer Teil von ihnen betont im Gegenteil die Gleichheit aller vor dem Geſetz, ohne Unterſchied von Raſſe, Volkstum, Religion uſw. Da weiter wohl alle genannten Länder eine dem Art. 30 EGBGB. entſprechende Beſtimmung befolgen, daß die Anwendung eines ausländiſchen Geſetzes dann ausgeſchloſſen iſt, wenn es gegen die eigene Rechtsordnung, den ſog. ordre public, verſtößt, iſt die Anwendung der deutſchen Raſſengeſetzgebung auf einen deutſchen Verlobten bei Eheſchließungen in jenen Ländern nicht abſolut ſichergeſtellt.

Dagegen müſſen die Vertragsſtaaten des Haager Eheſchließungsabkommens auf Grund ihrer internationalen Verpflichtungen die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags bei Beteiligung eines deutſchen Verlobten berückſichtigen. Obwohl auch in dieſen Ländern zumeiſt die Gleichheit aller vor dem Geſetz ausdrücklich feſtgelegt iſt, können ſie ſich auf einen der Anwendung der deutſchen Raſſengeſetzgebung bei Eheſchließungen zuwiderlaufenden ordre public nicht berufen. Denn in Art. 2 und 3 des Haager Eheſchließungsabkommens ſind die Fälle, in denen der ordre public die Nichtanwendung der eherechtlichen Vorſchriften eines anderen Vertragsſtaates rechtfertigt, erſchöpfend aufgezählt; zu dieſen Fällen zählen aber die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags nicht.

Die vor einer deutſchen Konſularbehörde im Ausland geſchloſſene Ehe gilt nach § 10 der Erſten AV. z. BlSchG. als im Inland geſchloſſen. Sie unterliegt daher, ſoweit Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags in Frage kommen, in jeder Hinſicht denſelben Vorſchriften wie Ehen im Inland.

10. Die **Rechtswirkungen einer Ehe,** die **trotz eines Ehehinderniſſes wegen jüdiſchen Bluteinſchlags** geſchloſſen worden iſt, ſind verſchieden, je nachdem ob die Eheſchließung gegen die Verbote des § 1 BlSchG. oder des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verſtoßen hat, oder ob ſie den Verboten der §§ 3 oder 4 der Erſten AV. z. BlSchG. zuwider zuſtande gekommen iſt. Eine entgegen den Verboten des § 1 BlSchG. oder des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. geſchloſſene Ehe iſt nichtig; eine entgegen den Verboten der §§ 3 oder 4 der Erſten AV. z. BlSchG. geſchloſſene Ehe iſt dagegen gültig (vgl. § 8 der Erſten AV. z. BlSchG.). Eine Ehe, die bei Eingehung im Inland nichtig wäre, iſt bei Eingehung im Ausland nur dann nichtig, wenn ſie zur Umgehung des Blutſchutzgeſetzes im Ausland geſchloſſen wurde. Dieſe verſchiedene rechtliche Behandlung der verbotswidrig geſchloſſenen Ehen erklärt ſich aus der mehr oder weniger großen Wichtigkeit, die den einzelnen Verboten unter dem Geſichtspunkt beizumeſſen iſt, daß jüdiſches und deutſches Blut nicht mehr vermiſcht werden ſollen.

11. Nichtig ſind nach § 1 die Ehen zwiſchen Juden und deutſchblütigen deutſchen Staatsangehörigen ſowie die dieſen Ehen durch § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. gleichgeſtellten Ehen zwiſchen Juden und ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen zweiten Grades. **Vorausſetzung der Nichtigkeit** iſt nur die Feſtſtellung, daß nach den Abſtammungsverhältniſſen der Ehegatten die Eingehung der Ehe objektiv verboten war; ob die Ehegatten ihre Abſtammungsverhältniſſe und das Verbot kannten oder nicht, iſt nicht erheblich.

Dieſe Regelung gilt jedoch allgemein nur für im Inland geſchloſſene Ehen, denen nach § 10 der Erſten AV. z. BlSchG. die vor einer deutſchen Konſularbehörde im Ausland geſchloſſenen Ehen gleichſtehen. Vorausſetzung für die Nichtigkeit der ſonſtigen im Ausland geſchloſſenen Ehen iſt abgeſehen von der objektiven Feſtſtellung, daß die Ehe gegen § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verſtößt, die weitere Feſtſtellung, daß die Ehe zur Umgehung

des Blutſchutzgeſetzes im Ausland geſchloſſen worden iſt; es genügt, daß ein Verlobter die Umgehungsabſicht gehabt hat. Kann dieſe Feſtſtellung nicht getroffen werden, ſo iſt die Ehe trotz des Verſtoßes gegen § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. gültig. Wann eine Umgehungsabſicht vorliegt, läßt ſich nur nach Lage des Einzelfalles entſcheiden. Regelmäßig wird man ſie annehmen müſſen, wenn die Verlobten nur zum Zwecke der Eheſchließung ins Ausland gereiſt und im Anſchluß daran wieder nach Deutſchland zurückgekehrt ſind. Dagegen wird eine Umgehungsabſicht dann meiſt nicht vorliegen, wenn beide Verlobten ihren ſtändigen Aufenthalt im Ausland haben. Beiſpiel: Ein Jude braſilianiſcher Staatsangehörigkeit heiratet in Braſilien eine dort wohnende deutſchblütige Reichsdeutſche.

Dem Blutſchutzgeſetz iſt keine rückwirkende Kraft beigelegt. Nichtig ſind daher nur ſolche Ehen, die nach dem Inkrafttreten des Blutſchutzgeſetzes geſchloſſen worden ſind. Ehen, die zu dieſem Zeitpunkt bereits beſtanden haben, bleiben dagegen in ihrer Rechtswirkſamkeit unberührt. Wegen der bereits beſtehenden Ehen vgl. auch unten Bem. 15.

12. Die **Geltendmachung der Nichtigkeit** kann **ausſchließlich im Wege der Nichtigkeitsklage** erfolgen; vgl. § 8 Abſ. 1 der Erſten AV. z. BlSchG. Nach Auflöſung der Ehe kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden. Bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, daß die Ehe nichtig iſt, iſt ſie als gültig zu behandeln.

Die **Wirkungen der Nichtigkeit** beſtehen darin, daß die Ehe als nicht zuſtande gekommen angeſehen wird. Im einzelnen gelten die Vorſchriften der §§ 1344 ff. BGB. Die aus einer nach § 1 BlSchG. oder nach § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder gelten dann als unehelich, wenn beide Ehegatten bei der Eheſchließung das Ehehindernis der Raſſenverſchiedenheit und die ſich daraus ergebende Nichtigkeit der Ehe gekannt haben; war jedoch auch nur ein Ehegatte gutgläubig, ſo gelten die Kinder als ehelich (§ 1699 BGB.). Wegen der raſſiſchen Einordnung der Kinder vgl. die Bem. zu § 5 der Erſten V. z. RBürgG.

Für das **Verfahren bei der Durchführung der Nichtigkeitsklage** (vgl. § 1329 BGB.) gelten die Vorſchriften der §§ 606 ff., insbeſondere §§ 631 ff. ZPO. mit der Maßgabe, daß nur der Staatsanwalt, nicht auch die Ehegatten ſelbſt die Klage erheben können. Eine Pflicht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage hat der Staatsanwalt nicht; er wird vielmehr nach pflichtgemäßem Ermeſſen zu prüfen haben, ob ein öffentliches Intereſſe die Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangt.

13. Wie oben unter Bem. 11 ausgeführt, iſt die Nichtigkeit einer entgegen § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. geſchloſſenen Ehe nur von der objektiven Feſtſtellung abhängig, daß die Ehe nach den Abſtammungsverhältniſſen der Verlobten unzuläſſig war; dagegen kommt es auf den guten oder böſen Glauben der Verlobten nicht an. Waren die Verlobten oder wenigſtens der nichtjüdiſche Teil bei der Eheſchließung gutgläubig, ſo kommt unter Umſtänden neben der Nichtigkeit auch eine Anfechtbarkeit der Ehe in Frage — eine bisher im deutſchen Eherecht nicht gekannte Möglichkeit. Ob eine **Anfechtung der Ehe** zuläſſig iſt, richtet ſich nach den allgemeinen Vorſchriften des BGB., d. h. praktiſch danach, ob die Vorausſetzungen für eine Anfechtung wegen eines Irrtums über eine perſönliche Eigenſchaft des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten oder wegen einer argliſtigen Täuſchung des anderen Ehegatten vorliegen (§§ 1333, 1334 BGB.). Die Möglichkeit einer Anfechtung kommt in allen Fällen in Betracht, in denen ein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags die Eheſchließung unzuläſſig machte, d. h. nicht nur in den Fällen des § 1 BlSchG. und des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG., ſondern auch in den Fällen der §§ 3 und 4 der Erſten AV. z. BlSchG.

Nach § 1333 BGB. kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der ſich u. a. über ſolche perſönlichen Eigenſchaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verſtändiger Würdigung des Weſens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Die Vorausſetzungen des § 1333 BGB. müſſen als gegeben angeſehen werden, wenn ein Ehegatte die Ehe in Unkenntnis des jüdiſchen Bluteinſchlags des anderen Ehegatten geſchloſſen hat. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß nach nationalſozialiſtiſcher Auffaſſung die Raſſezugehörigkeit eine weſentliche perſönliche Eigenſchaft jedes Menſchen iſt; dies iſt um ſo mehr der Fall, als ſich die durch die Raſſezugehörigkeit bedingten Eigenſchaften des Menſchen auf ſeine Nachkommen vererben. Ein Irrtum über die Zugehörigkeit eines Ehegatten zur jüdiſchen Raſſe oder zu den Miſchlingen mit jüdiſchem Bluteinſchlag berechtigt daher den anderen Ehegatten zur Anfechtung der Ehe; dagegen würde der Ehegatte, der den jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſt, die Ehe nicht anfechten können, da nur ein Irrtum über eine Eigenſchaft des anderen Ehegatten nach § 1333 BGB. zur Anfechtung berechtigt.

Hat ein Miſchling zweiten Grades oder ein Miſchling erſten Grades mit Genehmigung zuläſſigerweiſe einen angeblich Deutſchblütigen geheiratet, ſo kann fraglich ſein, ob er zur Anfechtung der Ehe gemäß § 1333 berechtigt iſt, wenn ſich nachträglich herausſtellt, daß die Deutſchblütigkeit des anderen Ehegatten irrtümlich angenommen worden iſt. Zwar iſt auch hier die Vorausſetzung des § 1333 BGB., daß ein Irrtum über eine perſönliche Eigenſchaft des anderen Ehegatten vorgelegen hat, erfüllt. Es mag aber zweifelhaft erſcheinen, ob auch der

weiteren Vorausſetzung entſprochen iſt, daß die Kenntnis der Sachlage den zur Anfechtung berechtigten Ehegatten bei verſtändiger Würdigung des Weſens der Ehe von der Eheſchließung abgehalten hätte. Die Anfechtungsberechtigung dürfte in dieſem Fall zu verneinen ſein. Wer ſelbſt jüdiſchen Bluteinſchlag aufweiſt, kann ſich auf den jüdiſchen Bluteinſchlag des anderen Ehegatten nicht berufen, um eine Auflöſung der Ehe herbeizuführen.

Nach § 1334 BGB. kann eine Ehe angefochten werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch argliſtige Täuſchung über ſolche Umſtände beſtimmt worden iſt, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verſtändiger Würdigung des Weſens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Die Vorausſetzungen des § 1334 BGB. dürften neben denen des § 1333 in dem Fall gegeben ſein, daß ein Ehegatte, deſſen jüdiſcher Bluteinſchlag dem anderen Ehegatten erſt nachträglich bekannt wird, ſelbſt hiervon Kenntnis gehabt, ihn aber dem anderen Ehegatten argliſtig verſchwiegen hat.

Die Anfechtung kann nach § 1339 BGB. nur binnen einer Ausſchlußfriſt von 6 Monaten ſeit der Entdeckung des Irrtums oder der argliſtigen Täuſchung erhoben werden.

14. Die **Wirkungen der Anfechtung** beſtehen vor allem darin, daß die Ehe als von Anfang an nichtig anzuſehen iſt (§ 1343 BGB.). Im einzelnen gelten die Vorſchriften der §§ 1344 ff. BGB. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gelten als ehelich; denn die Vorausſetzungen einer Anfechtung nach §§ 1333 oder 1334 BGB. wegen eines Irrtums oder einer argliſtigen Täuſchung über die Raſſezugehörigkeit eines Ehegatten ſind nur dann gegeben, wenn der andere Ehegatte ſich geirrt hat oder getäuſcht worden iſt, alſo wenigſtens er gutgläubig war; iſt dies aber der Fall, gelten die Kinder aus einer nichtigen Ehe nach § 1699 BGB. als ehelich.

Die Anfechtung erfolgt, ſolange die Ehe nicht aufgelöſt iſt, durch **Erhebung der Anfechtungsklage** (§ 1341 BGB.). Nach dem Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erfolgt ſie durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 1342 BGB.); der Grundgedanke (und damit der § 8) der Ersten AV. z. BlSchG. ſteht dieſer Regelung nicht entgegen (vgl. Bem. zu § 8 a. a. O.).

Das **Verfahren bei der Durchführung der Anfechtungsklage** iſt durch §§ 606 ff. ZPO. geregelt.

15. Die **vor dem Inkrafttreten des Blutſchutzgeſetzes geſchloſſenen Ehen,** deren Eingehung ſeitdem ein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags entgegenſtehen würde, bleiben gültig, da das bisherige Recht ſolche Ehehinderniſſe nicht kannte und dem Blutſchutzgeſetz keine

rückwirkende Kraft beigelegt iſt; vgl. auch oben Bem. 11 a. E. Seit der Machtergreifung haben jedoch deutſchblütige Ehegatten wiederholt verſucht, ihre Ehe mit Perſonen jüdiſcher Raſſe dadurch zur Auflöſung zu bringen, daß ſie die Ehe wegen eines Irrtums über eine perſönliche Eigenſchaft des jüdiſchen Teils nach § 1333 BGB. angefochten haben. Zur Zuläſſigkeit der Anfechtung hat die Rechtſprechung folgende Grundſätze herausgeſtellt.

Hat ein Ehegatte nicht gewußt, daß der andere Ehegatte der jüdiſchen Raſſe angehört, ſo iſt darin ein Irrtum über eine perſönliche Eigenſchaft dieſes Ehegatten zu erblicken, der zur Anfechtung der Ehe nach § 1333 BGB. berechtigt, ſofern auch die ſonſtigen Vorausſetzungen für die Anfechtung gegeben ſind. Als ausreichender Grund für die Anfechtung iſt aber nicht nur ein Irrtum über die Raſſezugehörigkeit ſelbſt, ſondern auch ein Irrtum über die Bedeutung der Raſſezugehörigkeit und die ſich daraus ergebenden Eigenſchaften jedes Menſchen angeſehen worden (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 1). Darüber hinaus hat das Reichsgericht (Entſch. vom 22. Auguſt 1935 — IV 128/35) auch ſchon die Möglichkeit jüdiſcher Abſtammung als ausreichenden Eheanfechtungsgrund erklärt; denn nach der natürlichen Lebensauffaſſung könne von einer perſönlichen Eigenſchaft einer Perſon auch dann geſprochen werden, wenn ihr raſſiſcher Urſprung inſofern in ein unaufklärbares Dunkel gehüllt ſei, als nicht feſtgeſtellt werden könne, welcher von zwei als Erzeuger in Betracht kommenden, raſſeverſchiedenen Männern tatſächlich der Vater geweſen ſei. Eine Ausdehnung der Anfechtungsmöglichkeit über dieſen bereits weit geſpannten Rahmen hinaus erſcheint nicht notwendig. Insbeſondere wird es nicht angehen, etwa die Ehe eines unehelichen Kindes, deſſen Erzeuger unbekannt iſt, mit einer entſprechenden Begründung für anfechtbar zu erklären.

Die Anfechtung kann nach § 1339 BGB. nur binnen einer Ausſchlußfriſt von 6 Monaten ſeit dem Zeitpunkt, in welchem der Irrtum entdeckt wird, erfolgen; dieſe Friſt iſt u. a. gehemmt, wenn der anfechtungsberechtigte Teil durch Stillſtand der Rechtspflege oder in ſonſtiger Weiſe durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert iſt. Fälle der Anfechtung einer früher geſchloſſenen Ehe, die mit der nachträglichen Entdeckung jüdiſchen Bluteinſchlags eines Ehegatten begründet werden, werden daher auch in Zukunft, wenn die Anfechtungsfriſt gewahrt wird, erhoben werden können. Fraglich kann aber erſcheinen, wann die Friſt zu laufen begonnen hat, wenn ein Ehegatte zwar die Raſſezugehörigkeit des anderen Ehegatten kannte, ſich aber über ihre Bedeutung nicht klar war. Die Anſichten des Reichsgerichts und des Kammergerichts ſtehen ſich in dieſer Frage gegenüber. Während das Reichsgericht die Auffaſſung vertritt (RGZ.

Bd. 145 S. 1), daß ſeit der Veröffentlichung des nationalſozialiſtiſchen Parteiprogramms vom 24. Februar 1920 Fälle eines Irrtums nach der gedachten Richtung nur ſelten anzunehmen ſeien, nimmt das Kammergericht den Standpunkt ein (JW. 44/3120), von den politiſch und wiſſenſchaftlich geſchulten Volksgenoſſen abgeſehen, ſei der großen Maſſe des Volkes die Bedeutung des Raſſeproblems erſt nach dem Siege der nationalſozialiſtiſchen Bewegung bekannt geworden. Die Anſicht des Kammergerichts verdient den Vorzug. Es kann zwar nicht verkannt werden, daß gerade die Punkte 4 und 5 des Parteiprogramms, die die Raſſenfrage behandeln, bereits ſeit langem auch in weiteſten Kreiſen des Volkes, die nicht zur nationalſozialiſtiſchen Bewegung zählten, bekannt geworden ſind. Die darin vertretenen Anſichten ſind aber von ihnen unter dem Einfluß einer gegenteiligen Propaganda vielfach als unrichtig angeſehen worden. In dieſer Auffaſſung hat erſt die Aufklärungsarbeit, die ſeit der Machtergreifung eingeſetzt hat, einen Wandel herbeigeführt.

Auch nach der Anſicht des Reichsgerichts ſind praktiſch allerdings die Fälle, in denen eine Anfechtung der Ehe zuläſſig geweſen wäre, nicht auf Ausnahmen beſchränkt. Das Reichsgericht nimmt nämlich an (RGZ. Bd. 145 S. 8), daß die Friſt für die Geltendmachung der Anfechtung ſo lange gehemmt geweſen ſei, als keine Ausſicht beſtand, daß die Gerichte einer auf den Irrtum über Weſen und Bedeutung der Raſſenverſchiedenheit geſtützten Anfechtungsklage Folge geben würden. Dies ſei aber ſo lange nicht der Fall geweſen, als die Bedeutung der Raſſenverſchiedenheit nicht in dem Geſetz zur Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in Verbindung mit der Erſten Durchführungsverordnung hierzu vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) ſtaatliche Anerkennung gefunden habe. Bis zu dieſem Zeitpunkt ſei daher die Anfechtungsfriſt gehemmt geweſen. Als Beginn der Friſt könne der 15. April 1933 angeſehen werden, da an dieſem Tage die erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen allgemein bekannt geweſen ſeien. Vor dem 15. Oktober 1933 ſei daher die Anfechtungsfriſt nicht abgelaufen. Heute wird dieſe aber in aller Regel nicht mehr laufen, gleichgültig, ob man der Anſicht des Reichsgerichts oder der des Kammergerichts folgt. Insbeſondere iſt es nicht angängig, den Beginn der Friſt erſt auf den Tag des Erlaſſes der Nürnberger Geſetze oder gar der Ausführungsverordnungen hierzu zu verlegen. Will ein Ehegatte ſeine Ehe anfechten, weil ihm die Bedeutung der Raſſezugehörigkeit des anderen Teils nicht bekannt war, wird er daher die Einhaltung der Anfechtungsfriſt beſonders dartun müſſen. Die Einhaltung der Anfechtungsfriſt iſt von Amts wegen zu prüfen. Wenn ſich das Reichsgericht in dem bereits erwähnten Urteil vom 22. Auguſt 1935 inſoweit mit der Feſtſtellung

begnügt, die Einhaltung der Friſt ſei nicht in Zweifel gezogen worden, kann dies kaum als ausreichend angeſehen werden.

16. Strafrechtliche Beſtimmungen: Die Eingehung einer Ehe, die dem § 1 BlSchG. oder dem § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. zuwider geſchloſſen wird, wird nach § 5 Abſ. 1 beſtraft; wird dagegen eine Ehe trotz des Vorliegens eines Ehehinderniſſes nach §§ 3 oder 4 der Erſten AV. z. BlSchG. geſchloſſen, tritt dieſe Folge nicht ein (§ 8 Abſ. 2 der Erſten AV. z. BlSchG.). Die Strafverfolgung eines Ausländers bedarf der Zuſtimmung der Reichsminiſter der Juſtiz und des Innern (§ 16 der Erſten AV. z. BlSchG.); vgl. auch unten Bem. 14 zu § 5.

17. Nach § 16 der Erſten AV. z. BlSchG. kann der Führer und Reichskanzler von allen Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen **Befreiungen** erteilen. Damit iſt auch die Möglichkeit von Befreiungen von den Eheverboten wegen jüdiſchen Bluteinſchlags ſowie von den Rechtsfolgen, die ſich an verbotswidrig geſchloſſene Ehen knüpfen, gegeben. Den Zielen der Raſſengeſetzgebung entſprechend werden Befreiungen jedoch nur in ganz beſonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen. Im einzelnen vgl. § 16 der Erſten AV. z. BlSchG. und die Bem. hierzu ſowie den Runderlaß vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwiſchen Juden und Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes iſt verboten.

1. § 2 iſt die notwendige **Ergänzung der Eheverbote** wegen jüdiſchen Bluteinſchlags. Der Zweck dieſer Verbote — die Verhütung miſchraſſiger Nachkommenſchaft — würde nur unvollkommen erreicht werden, würde nicht auch ein Verbot des außerehelichen Geſchlechtsverkehrs wenigſtens für die Fälle ergangen ſein, in denen die daraus zu erwartende Nachkommenſchaft unter raſſebiologiſchen Geſichtspunkten am wenigſten erwünſcht iſt.

2. Das **Verbot des § 2 erſtreckt ſich auf den außerehelichen Geſchlechtsverkehr zwiſchen Juden und deutſchblütigen deutſchen Staatsangehörigen;** es iſt durch § 11 der Erſten AV. z. BlSchG. auf den Verkehr **zwiſchen Juden und ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen zweiten Grades** ausgedehnt.

Der Geſchlechtsverkehr zwiſchen anderen Perſonen, deren Eheſchließung ein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags entgegenſteht, iſt durch § 2 nicht verboten. Demgemäß fällt der Verkehr zwiſchen ſtaatsangehörigen Miſchlingen erſten Grades und deutſchblütigen Staatsangehörigen oder ſtaatsangehörigen Miſchlingen zweiten

Grades ebenſowenig unter das Verbot wie der Verkehr von ſtaatsangehörigen Miſchlingen zweiten Grades untereinander.

Wer Jude iſt, beſtimmt ſich nach § 5 der Erſten AV. z. RBürgG. Auf die Staatsangehörigkeit des Juden kommt es nicht an; Vorausſetzung für das Verbot iſt dagegen, daß der andere Teil die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzt. Iſt dieſer Ausländer, ſo iſt der Verkehr eines Juden mit ihm durch § 2 nicht verboten. Für Staatenloſe gilt § 15 der Erſten AV. z. BlSchG.

Der außereheliche Geſchlechtsverkehr zwiſchen deutſchblütigen Perſonen und Perſonen, die einer anderen artfremden Raſſe als der jüdiſchen angehören, iſt durch § 2 nicht verboten; vgl. unten Bem. 9 zu § 6 der Erſten AV. z. BlSchG.

3. **Außerehelicher Verkehr** im Sinne des § 2 iſt **nur der Geſchlechtsverkehr** (§ 11 Satz 1 der Erſten AV. z. BlSchG.). Unter Geſchlechtsverkehr iſt zwar nicht nur der Beiſchlaf, das heißt die natürliche Vereinigung der Geſchlechtsteile, zu verſtehen, ſondern auch beiſchlafähnliche Handlungen, z. B. gegenſeitige Onanie. Im Hinblick auf den Zweck des Verbots, miſchraſſige Nachkommenſchaft zu verhüten, verbietet ſich aber jede hierüber hinausgehende Auslegung des Begriffs Geſchlechtsverkehr; ſonſtige Handlungen erotiſcher Art, z. B. Küſſe, Umarmungen, unzüchtige Berührungen, fallen nicht unter das Verbot.

Das Verbot gilt innerhalb ſeines Anwendungsgebiets uneingeſchränkt. Auch der Geſchlechtsverkehr eines Juden mit einer deutſchblütigen Dirne iſt daher unzuläſſig.

Der geſellſchaftliche und der geſchäftliche Verkehr wird durch das Verbot nicht betroffen.

4. Soweit der Geſchlechtsverkehr zwiſchen Perſonen mit jüdiſchem Bluteinſchlag und deutſchblütigen Perſonen durch § 2 nicht verboten iſt, vgl. oben Bem. 2, iſt auch eine Verfolgung ſolcher Perſonen wegen Raſſenſchande oder dergleichen nicht angängig. Dagegen bleibt das Recht und die Pflicht der zuſtändigen Polizeibehörde unberührt, gegen ein offenkundiges Konkubinat, das die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, mit den üblichen polizeilichen Mitteln (Polizeiverfügung, Zwangsſtrafe, unmittelbarer Zwang) einzuſchreiten.

In der Praxis werden vielfach Anträge geſtellt, einen durch § 2 nicht verbotenen außerehelichen Verkehr für unbedenklich zu erklären oder ihn ſogar ausdrücklich zu geſtatten. Solchen Anträgen kann von den um Entſcheidung angegangenen Behörden nicht entſprochen werden. Denn wenn auch ein ſolcher Verkehr nicht verboten und unter Strafe geſtellt iſt, ſo iſt er doch unerwünſcht.

5. Wegen der **Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen** gegen § 2 vgl. § 5 BlSchG. ſowie § 11 Satz 2 der Erſten AV. z. BlSchG.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutſchen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beſchäftigen.

1. § 3 verbietet die Beſchäftigung deutſchblütiger weiblicher Hausangeſtellten in jüdiſchen Haushaltungen, um ſie vor raſſeverderblichen geſchlechtlichen Gefährdungen zu ſchützen. § 3 wird durch § 12 der Erſten AV. z. BlSchG. in einer Weiſe ergänzt, die die Erreichung dieſes **Zwecks** ſicherſtellen ſoll. Es liegt auf der einen Seite kein Anlaß vor, den Hausangeſtellten den Dienſt in einem jüdiſchen Haushalt unmöglich zu machen, wenn dieſem Haushalt kein männlicher Jude angehört. Auf der anderen Seite würde der Zweck des Verbots nicht erreicht, wenn ſeine Anwendbarkeit lediglich davon abhängig gemacht wäre, ob der im Haushalt lebende männliche Jude Haushaltungsvorſtand iſt oder nicht; denn auch in letzterem Fall könnte die Anweſenheit anderer Männer im Haushalt, die der jüdiſchen Raſſe angehören, zu einer Gefährdung der Hausangeſtellten führen. § 12 Abſ. 1 der Erſten AV. z. BlSchG. macht daher die Anwendbarkeit des Beſchäftigungsverbots von der Zugehörigkeit eines jüdiſchen Mannes zum Haushalt abhängig ohne Rückſicht darauf, ob er Haushaltungsvorſtand iſt oder nicht.

2. Das Verbot des § 3 iſt von der Erfüllung folgender **Vorausſetzungen** abhängig:

a) es erſtreckt ſich nur auf weibliche Hausangeſtellte (vgl. unten Bem. 3);
b) nur die Beſchäftigung deutſchblütiger Hausangeſtellten iſt verboten (vgl. unten Bem. 4);
c) es muß ſich um deutſche Staatsangehörige handeln (vgl. unten Bem. 5);
d) die Hausangeſtellten dürfen noch nicht 45 Jahre alt ſein (vgl. unten Bem. 6);
e) die Beſchäftigung in einem jüdiſchen Haushalt iſt unzuläſſig (vgl. unten Bem. 6);
f) nur die Beſchäftigung in einem jüdiſchen Haushalt iſt unterſagt (vgl. unten Bem. 8).

3. Das Verbot des § 3 ſchützt nur **weibliche Hausangeſtellte.** Es iſt unzuläſſig, das Verbot auch auf die Beſchäftigung männlicher Hausangeſtellten auszudehnen. Mit dem Zweck des § 3 könnte eine ſolche

Auslegung nicht begründet werden; ein beſonderer Schutz für männliche Hausangeſtellte iſt nicht erforderlich.

4. Das Verbot des § 3 erſtreckt ſich nur auf die Beſchäftigung von **Hausangeſtellten deutſchen oder artverwandten Blutes.** Wegen der Auslegung dieſes Begriffs vgl. Bem. 3 zu § 2 RBürgG. Perſonen artfremden Blutes dürfen, auch ſoweit es ſich nicht um Juden handelt, in einem jüdiſchen Haushalt beſchäftigt werden. Ebenſowenig iſt die Beſchäftigung von Miſchlingen erſten oder zweiten Grades verboten.

5. Nur die Beſchäftigung **deutſcher Staatsangehörigen** iſt verboten. Ihnen ſind durch § 15 der Erſten AV. z. BlSchG. die Staatenloſen praktiſch gleichgeſtellt; auch ſtaatenloſe Hausangeſtellte dürfen daher nicht beſchäftigt werden. Dagegen iſt die Beſchäftigung von Ausländerinnen, z. B. Oeſterreicherinnen, Polinnen, Tſchechoſlowakinnen uſw. zuläſſig, ſoweit ſie im Beſitz der erforderlichen Genehmigung zur Arbeitsaufnahme ſein ſollten.

6. Das Verbot des § 3 iſt auf **Hausangeſtellte unter 45 Jahren** beſchränkt. Das Alter von 45 Jahren iſt nach §§ 187 ff. BGB. zu berechnen. Das Alterserfordernis wird nicht durch den Nachweis erſetzt, daß die Hausangeſtellte nicht fortpflanzungsfähig iſt.

Von dem Alterserfordernis von 45 Jahren macht § 12 Abſ. 3 der Erſten AV. z. BlSchG. eine Ausnahme. Danach dürfen deutſchblütige deutſche Hausangeſtellte, die am 16. September 1935 in einem jüdiſchen Haushalt beſchäftigt waren, in dieſem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn ſie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben. Als zuläſſig wird man das Verbleiben einer Hausangeſtellten, die bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet hatte, in einem Haushalt auch dann anſehen müſſen, wenn erſt nach dieſem Zeitpunkt ein jüdiſcher Mann in den Haushalt eintritt. Eine Neuanſtellung von Hausangeſtellten zwiſchen 35 und 45 Jahren iſt dagegen unzuläſſig.

7. Ein **jüdiſcher Haushalt** liegt nach § 12 Abſ. 1 der Erſten AV. z. BlSchG. vor, wenn ein jüdiſcher Mann Haushaltungsvorſtand iſt oder der Hausgemeinſchaft angehört.

Wer Jude iſt, beſtimmt ſich nach § 5 der Erſten V. z. RBürgG.

Da das Verbot von der Zugehörigkeit eines jüdiſchen Mannes zum Haushalt abhängig iſt, findet es keine Anwendung, wenn nur Frauen und Kinder dem Haushalt angehören; ein männliches Kind iſt dabei bis zu dem Zeitpunkt nicht als Mann anzuſehen, in dem mit der Erreichung der Geſchlechtsreife gerechnet werden muß, d. h. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Darauf, ob der jüdiſche Mann Haushaltungsvorſtand iſt oder nicht, kommt es nicht an. Es genügt, wenn er der Hausgemeinſchaft angehört. Dies iſt der Fall, wenn er in einem Haushalt nicht nur vorübergehend Unterkunft und Verpflegung erhält. Beiſpiele: Der jüdiſche Mieter eines möblierten Zimmers ohne Familienanſchluß iſt nicht Angehöriger der Hausgemeinſchaft des Vermieters. Nimmt der Mieter aber am Familienleben des Vermieters teil, nimmt er insbeſondere die Mahlzeiten gemeinſam mit deſſen Familie ein, ſo gehört er zur Hausgemeinſchaft; Beſuch gehört regelmäßig nicht der Hausgemeinſchaft an.

8. Nur die **Beſchäftigung im Haushalt** iſt durch § 3 verboten. Im Haushalt beſchäftigt iſt nach § 12 Abſ. 2 der Erſten AV. z. BlSchG., wer im Rahmen eines Arbeitsverhältniſſes in die Hausgemeinſchaft aufgenommen iſt oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung ſtehenden Arbeiten beſchäftigt iſt. Vorausſetzung für das Verbot iſt das Beſtehen eines Dienſtverhältniſſes. Liegt ein ſolches nicht vor, ſo findet § 3 keine Anwendung. Beiſpiel: Die Schweſter der deutſchblütigen Ehefrau eines Juden darf im Haushalt mitarbeiten, wenn ſie auf Grund ihres Verwandtſchaftsverhältniſſes mit im Haushalt lebt.

Das Verbot richtet ſich praktiſch in erſter Linie gegen die Beſchäftigung von Hausangeſtellten, die die Hausgemeinſchaft (vgl. hierzu oben Bem. 7 a. E.) mit einem Juden teilen. Iſt dies der Fall, ſo iſt es unerheblich, welcher Art das der Beſchäftigung zugrunde liegende Arbeitsverhältnis iſt. Es kommt alſo nicht darauf an, daß es ſich dabei um eigentliche Haushaltsarbeiten handelt. Beiſpiele: Bei Aufnahme in die Hausgemeinſchaft fallen unter das Verbot außer Dienſtmädchen, Kindermädchen, Köchinnen, Zofen, Jungfern, Stützen, Geſellſchafterinnen, Haustöchtern auch Krankenſchweſtern, Stenotypiſtinnen, Sprechſtundenhilfen, Privatſekretärinnen uſw.

Von der Aufnahme in die Hausgemeinſchaft abgeſehen iſt das Verbot auf die Verrichtung alltäglicher Haushaltsarbeiten oder damit in Verbindung ſtehender alltäglicher Arbeiten beſchränkt. Unter alltäglichen Haushaltsarbeiten ſind ſolche Arbeiten zu verſtehen, die üblicherweiſe in einem Haushalt regelmäßig verrichtet werden; das Verbot iſt aber im Einzelfall nicht davon abhängig, daß die Angeſtellte die Arbeiten täglich verrichtet. Beiſpiele: Verboten iſt die Beſchäftigung von außerhalb wohnenden Dienſtmädchen, Stubenmädchen, Putzfrauen, Waſchfrauen uſw. Alltägliche Arbeiten, die keine eigentlichen Haushaltsarbeiten ſind, aber mit dem Haushalt in Verbindung ſtehen, ſind z. B. die Arbeiten einer Gärtnerin o. dgl. Nicht unter das Verbot fällt, weil es an der Vorausſetzung der Alltäg-

lichkeit der Arbeiten fehlt, die Beſchäftigung von Näherinnen, Friſöſen, Maſſöſen uſw.

Das Verbot iſt nicht davon abhängig, daß ein Barlohn gezahlt wird; ein Arbeitsverhältnis liegt auch dann vor, wenn lediglich Naturallohn gewährt wird.

Das Verbot trifft auch die Fälle, in denen ein Ehepaar im Haushalt beſchäftigt werden ſoll, z. B. ein Diener-, Chauffeur-, Portierehepaar uſw. Hier darf nur der Mann beſchäftigt werden, die Frau darf dagegen keine Tätigkeit im Haushalt ausüben.

Im Gegenſatz zu der Beſchäftigung im Haushalt ſteht insbeſondere die Beſchäftigung in Gewerbebetrieben; dieſe iſt nicht verboten. Die Beſchäftigung weiblicher Angeſtellten in einem Ladengeſchäft, einem Büro, einer Fabrik, in der ärztlichen, zahnärztlichen oder Anwaltspraxis uſw. iſt daher zuläſſig, ſofern nicht im Einzelfall eine Aufnahme der Angeſtellten in die Hausgemeinſchaft des Arbeitgebers erfolgt ſein ſollte. Hotels, Penſionen, Zimmervermietungen, Heime, Aſyle, Krankenanſtalten, Sanatorien uſw. ſind regelmäßig Gewerbebetriebe. Jüdiſche Inhaber dieſer Betriebe dürfen daher weibliche Angeſtellte in dieſen Betrieben beſchäftigen, nicht aber gleichzeitig in ihrem Privathaushalt. Entſprechendes gilt, wenn ſolche Betriebe auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden.

9. Juden fremder Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnſitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, ſind dem Beſchäftigungsverbot des § 3 grundſätzlich in gleicher Weiſe unterworfen wie Inländer. Ein Anlaß, ausländiſche Juden im Inland allgemein von dem Verbot auszunehmen, iſt nicht erſichtlich. Dagegen ſcheint es auf der anderen Seite auch nicht zweckmäßig, ausländiſche Juden, die ſich nur vorübergehend im Inland aufhalten, dem Verbot zu unterwerfen. Auf ſie erſtreckt ſich daher nach § 1 Abſ. 4 der Erſten AV. z. BlSchG. das Verbot des § 3 nicht. Beiſpiel: Ein jüdiſches Ehepaar, das die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika beſitzt, kann für eine Reiſe durch Deutſchland eine deutſchblütige Kammerzofe einſtellen.

Eine allgemeine Ausnahme beſteht für die ſog. Exterritorialen. Dieſe ſind von der Anwendung des § 3 durch die Bekanntmachung des Führers und Reichskanzlers vom 21. November 1935 (RMBl. S. 835), unten S. 157, ausdrücklich ausgenommen.

10. Nach den allgemeinen Grundſätzen über den Geltungsbereich deutſcher Geſetze unterliegen **im Ausland beſtehende oder einzugehende Arbeitsverhältniſſe** nicht dem Verbot des § 3. Dies gilt auch für den Fall, daß außer der Hausangeſtellten auch der Arbeitgeber die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzt.

11. Die **zivilrechtlichen Folgen** des Verbots beſtehen zunächſt darin, daß die danach unzuläſſigen Dienſtverträge mit dem Inkrafttreten des Verbots kraft Geſetzes aufgelöſt worden ſind. Neue Dienſtverträge würden wegen Zuwiderhandlung gegen ein geſetzliches Verbot nach § 134 BGB. nichtig ſein; daraus könnten daher auf der einen Seite keine Anſprüche auf Dienſtleiſtung, auf der anderen Seite keine Anſprüche auf Lohn hergeleitet werden.

12. Wegen der **Strafbarkeit** von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 3 vgl. § 5 Abſ. 3. Strafbar iſt der Arbeitgeber ohne Rückſicht auf ſein Geſchlecht, auch wenn er nicht Jude iſt (§ 13 der Erſten AV. z. BlSchG.). Die Strafverfolgung eines Ausländers bedarf der Zuſtimmung der Reichsminiſter der Juſtiz und des Innern (§ 16 der Erſten AV. z. BlSchG.); vgl. auch unten Bem. 14 zu § 5.

13. Befreiungen von dem Verbot des § 3 kann der Führer und Reichskanzler erteilen (vgl. § 16 der Erſten AV. z. BlSchG.). Befreiungen werden nur in beſonders liegenden Ausnahmefällen erteilt werden können; ſie werden regelmäßig auch nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn nach der Lage des Einzelfalles eine Gefährdung der Hausangeſtellten ausgeſchloſſen erſcheint. Die Befugnis zur Ablehnung von Befreiungsgeſuchen hat der Führer und Reichskanzler auf den Reichsminiſter des Innern übertragen.

Anträge auf Befreiung ſind bei der unteren Verwaltungsbehörde zu ſtellen, in deren Bezirk ſich der jüdiſche Haushalt befindet. Untere Verwaltungsbehörde iſt in Ortspolizeibehörden, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer beſonderen ſtaatlichen Behörde übertragen iſt, der Polizeipräſident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreiſen der Oberbürgermeiſter, auf dem Lande:

in Preußen der Landrat,
in Bayern das Bezirksamt,
in Sachſen die Amtshauptmannſchaft,
in Württemberg der Landrat,
in Baden das Bezirksamt,
in Thüringen das Kreisamt,
in Heſſen das Kreisamt,
in Mecklenburg der Landrat,
in Oldenburg:
Landesteile:
a) Oldenburg der Amtshauptmann,
b) Birkenfeld der Regierungspräſident,
c) Lübeck der Regierungspräſident,
in Anhalt das Kreisamt,
in Braunſchweig die Kreisdirektion,

in Lippe der Landrat,
in Schaumburg-Lippe der Landrat,
im Saarland der Landrat,
in Hamburg (Landgebiet) der Polizeipräſident,
in Bremen (Landgebiet) der Polizeidirektor,
in Lübeck (Landgebiet) das Polizeiamt.

In den bayeriſchen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreiſe im Sinne der Deutſchen Gemeindeordnung ſind, iſt untere Verwaltungsbehörde das zuſtändige Bezirksamt.

14. Während die übrigen Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes am Tage nach ſeiner Verkündung in Kraft getreten ſind, iſt das **Inkrafttreten des § 3** erſt auf den 1. Januar 1936 feſtgeſetzt worden, um den von dem Verbot betroffenen Perſonen einen möglichſt reibungsloſen Uebergang in die neuen Verhältniſſe zu ermöglichen; vgl. § 7.

§ 4

(1) **Juden iſt das Hiſſen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.**

(2) **Dagegen iſt ihnen das Zeigen der jüdiſchen Farben geſtattet. Die Ausübung dieſer Befugnis ſteht unter ſtaatlichem Schutz.**

1. Symbole des Deutſchen Volkes, wie ſie die Reichs- und Nationalflagge und die Reichsfarben ſchwarz-weiß-rot darſtellen, ſind nur für Deutſche beſtimmt. Da die Juden nach nationalſozialiſtiſcher Auffaſſung nicht zum Deutſchen Volke gehören, ſondern ein eigenes Volk — wenn auch ohne Staat — bilden, kommen die deutſchen Symbole für ſie daher nicht in Frage. Die Angehörigen des jüdiſchen Volkes können ſich aber ihrer eigenen Symbole bedienen, um die Zugehörigkeit zu ihrem Volkstum auch äußerlich kundzutun. Das Zeigen der jüdiſchen Farben iſt daher unter ſtaatlichen Schutz geſtellt.

Wer Jude iſt, beſtimmt ſich nach § 5 der Erſten V. z. RBürgG. Auf die Staatsangehörigkeit des Juden kommt es nicht an. Das Verbot gilt auch für ausländiſche und für ſtaatenloſe Juden.

Leben deutſchblütige und jüdiſche Perſonen in einem Haushalt, z. B. im Falle einer Raſſenmiſchehe, ſo wird man das Flaggen nicht als zuläſſig anſehen können, gleichgültig welcher Raſſe der Haushaltungsvorſtand angehört.

2. Reichs- und Nationalflagge iſt nach Art. 2 des Reichsflaggengeſetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) die Hakenkreuzflagge; **Reichsfarben** ſind nach Art. 1 a. a. O. die Farben ſchwarz-weiß-rot.

3. Für die **Flaggenführung von Kauffahrteiſchiffen** zur See gilt eine Sonderregelung. Dieſe Schiffe müſſen nach §1 der Verordnung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 15) in den vorgeſchriebenen Fällen die Handelsflagge (§ 2 a. a. O.) mit dem Hakenkreuz zeigen. Dies gilt auch für Schiffe, die im Eigentum von Juden ſtehen; das Recht zum Führen der Handelsflagge kann Juden jedoch vom Reichsverkehrsminiſter im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern und dem Stellvertreter des Führers entzogen werden. Binnenſchiffe dürfen nach § 7 a. a. O. die Hakenkreuzflagge nur führen, wenn ſie weder im Eigentum eines Juden ſtehen noch ein Jude das Schiff benutzt, es ſei denn, daß er ſich als Fahrgaſt auf einem Schiff des öffentlichen Verkehrs befindet.

4. Juden, denen auf Grund der Verordnung des Reichspräſidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 619) das **Ehrenkreuz** verliehen iſt, dürfen dieſes Kreuz an dem durch § 4 a. a. O. vorgeſchriebenen ſchwarz-weiß-roten Bande tragen, da darin kein Zeigen der Reichsfarben im Sinne des §4 BlSchG. zu erblicken iſt.

Der Verkauf von Spielwaren, auf denen die Hakenkreuzflagge oder die Reichskriegsflagge angebracht iſt, z. B. von Soldaten, Flugzeugen oder dergl., durch jüdiſche Geſchäftsinhaber fällt aus dem gleichen Grunde nicht unter das Verbot. Dagegen wird man das öffentliche Feilhalten von Hakenkreuzflaggen in jüdiſchen Ladengeſchäften nicht als zuläſſig anſehen können.

5. Das jüdiſche Volk hat ſich bisher keine allgemein anerkannten Farben oder Flagge gegeben. Die Farben der verſchiedenen ziioniſtiſchen Organiſationen ſind blau und weiß; ſie werden in verſchiedener Zuſammenſetzung, blau-weiß, blau-weiß-blau, teils mit, teils ohne Davidſtern, verwandt. Die Farben blau und weiß werden bis auf weiteres als **jüdiſche Farben** im Sinne des § 4 angeſehen werden müſſen.

6. § 4 Abſ. 3 **gewährleiſtet** den Juden das ungeſtörte **Zeigen der jüdiſchen Farben.** Dieſer Schutz wird gegebenenfalls von der Polizei gewährleiſtet werden müſſen. Von dem Zeigen der Farben darf im Einzelfall jedoch kein unangemeſſener Gebrauch gemacht werden. So würde eine Beflaggung an nationalen Feiertagen des Deutſchen Volkes nicht in Frage kommen.

7. Wegen der Zuläſſigkeit von **Befreiungen** von den Verboten des § 4 vgl. § 16 der Erſten AV. z. BlSchG. Anträge auf Befreiung werden jedoch regelmäßig erfolglos ſein.

8. Wegen der **Strafbarkeit** von Zuwiderhandlungen gegen § 4 vgl. § 5 Abſ. 3.

§ 5

(1) **Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus beſtraft.**

(2) **Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus beſtraft.**

(3) **Wer den Beſtimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldſtrafe oder mit einer dieſer Strafen beſtraft.**

I. Zu § 5 Abſ. 1

1. Der **Tatbeſtand des § 5 Abſ. 1** beſteht in der Zuwiderhandlung gegen die Eheverbote des § 1 BlSchG. und des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. Dagegen iſt eine Zuwiderhandlung gegen die Eheverbote der §§ 3, 4, und 6 der Erſten AV. z. BlSchG. nicht mit Strafe bedroht (§ 8 Abſ. 2 der Erſten AV. z. BlSchG.). Eine ſtrafbare Handlung liegt daher nur vor, wenn ein Jude (vgl. § 5 der Erſten V. z. RBürgG.) mit einem deutſchblütigen deutſchen Staatsangehörigen oder einem ſtaatsangehörigen Miſchling zweiten Grades eine Ehe eingeht. Die Beſtrafung ſetzt die Feſtſtellung voraus, daß die Eheverbote des § 1 BlSchG. oder des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verletzt ſind. Ueber die Vorausſetzungen der Eheverbote vgl. im einzelnen die Bem. zu § 1. Da die Erſte VO. z. BlSchG. erſt am 15. November 1935 in Kraft getreten iſt, vgl. § 17 der Erſten VO. z. BlSchG. und Bem. 1 hierzu, können vor dieſem Zeitpunkt liegende Handlungen, die gegen § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verſtoßen, ſtrafrechtlich nicht verfolgt werden.

2. Die Ehegatten, die entgegen dem Verbot des § 1 BlSchG. oder des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. die Ehe geſchloſſen haben, ſind als **Täter** zu beſtrafen. Ein Irrtum der Verlobten über ihre Raſſezugehörigkeit iſt nach § 59 StGB. beachtlich; durch den Irrtum wird die Strafbarkeit ausgeſchloſſen. War nur einer der Verlobten bösgläubig, trifft ihn allein die Strafe.

Der Standesbeamte und die Zeugen, die in Kenntnis des Verbots bei der Eheſchließung mitgewirkt haben, machen ſich als Gehilfen ſtrafbar.

Da es ſich bei einer Zuwiderhandlung gegen § 5 Abſ. 1 um ein Verbrechen handelt, iſt auch der Verſuch ſtrafbar. Haben die Verlobten z. B. das Aufgebot zur Eheſchließung unter Verheimlichung der ihnen bekannten Tatſache beſtellt, daß die Eheſchließung verboten iſt, kommt es aber angeſichts vom Standesbeamten über die Abſtammung getroffener Feſtſtellungen doch nicht zur Eheſchließung, ſo ſind die Verlobten eines verſuchten Verbrechens gegen § 5 Abſ. 1 ſchuldig.

Haben die Verlobten die Verſchleierung der Abſtammung durch Fälſchung von Urkunden hierüber bewirkt, ſo ſind ſie auch wegen Urkundenfälſchung (§§ 267 ff. StGB.) ſtrafbar. Hat ein Verlobter dem anderen Verlobten das Vorliegen eines Ehehinderniſſes argliſtig verſchwiegen, ſo iſt er auf Antrag des getäuſchten Teils auch wegen Vergehens gegen § 170 StGB. zu beſtrafen. Es wird ſich hierbei regelmäßig um Fälle realer Konkurrenz (§ 74 StGB.) mit einem Verbrechen gegen § 5 Abſ. 1 handeln.

Von mehr theoretiſcher Bedeutung iſt die Frage, ob der Standesbeamte ſich durch ſeine Mitwirkung bei einer verbotenen Eheſchließung nicht nur eines Verbrechens gegen § 5 Abſ. 1 ſchuldig macht, ſondern auch wegen eines Vergehens gegen § 69 PStG. zu beſtrafen iſt. Danach macht ſich der Standesbeamte ſtrafbar, wenn er bei einer Eheſchließung unter Außerachtlaſſung der im Perſonenſtandsgeſetz und im Bürgerlichen Geſetzbuch hierüber gegebenen Vorſchriften mitwirkt. Zwar ſind im § 69 PStG. die Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes nicht erwähnt. Der aus jener Strafvorſchrift erſichtliche Grundgedanke rechtfertigt aber nach § 2 StGB. — Faſſung des Geſetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) — im Einklang mit dem geſunden Volksempfinden eine Beſtrafung auch bei Außerachtlaſſung der Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes. Da § 5 Abſ. 1 BlSchG. und § 69 PStG. aber durch eine und dieſelbe Handlung verletzt ſind, iſt nach § 73 StGB. die Strafe nur aus § 5 Abſ. 1 als dem Strafgeſetz zu entnehmen, das die ſchwerſte Strafart — Zuchthaus — androht; vgl. unten Bem. 3. Eine Beſtrafung des Standesbeamten nach § 69 PStG. wird jedoch in den Fällen praktiſch, in denen er bei einer durch §§ 3, 4 oder 6 der Erſten AV. z. BlSchG. verbotenen Eheſchließung mitwirkt.

3. Die in § 5 Abſ. 1 angedrohte **Strafe** iſt Zuchthaus von einem Jahr bis zu 15 Jahren. Hinzu treten die aus § 31 StGB. erſichtlichen Ehrenſtrafen. Nach § 32 StGB. kann daneben auch auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4. Verlobte, die eine durch § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. **verbotene Ehe im Ausland** eingegangen ſind, machen ſich nur ſtrafbar, wenn ſie die Ehe zur Umgehung des Geſetzes im Ausland geſchloſſen haben. Die Tatſache, daß die ſtrafbare Handlung im Ausland begangen iſt, ſteht der Strafverfolgung nicht entgegen. Zwar werden nach § 4 Abſ. 1 StGB. die im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen grundſätzlich nicht verfolgt; die im § 4 Abſ. 2 Nr. 1 bis 3 StGB. ausgeführten Ausnahmen von dieſem Grundſatz treffen auch bei einer Zuwiderhandlung gegen § 5 Abſ. 1 nicht zu. Da § 5 Abſ. 1 aber auf § 1 verweiſt, der ſich ausdrücklich auch auf im Ausland geſchloſſene Ehen bezieht, muß angenommen werden, daß

§ 5 Abſ. 1 als Sonderregelung der allgemeinen Regelung in § 4 StGB. vorgeht. Allerdings wird man annehmen müſſen, daß der Geſetzgeber nur diejenigen Ehen mit Strafe bedrohen wollte, bei denen die Verlobten eine ſtrafwürdige Geſinnung gezeigt haben. Dies iſt dann der Fall, wenn ſie die Ehe zur Umgehung des Blutſchutzgeſetzes im Ausland geſchloſſen haben. Nur in dieſem Fall hat auch der Geſetzgeber an die Eingehung der Ehe im Ausland die Folge ihrer Nichtigkeit geknüpft. Haben die Verlobten keine Umgehungsabſicht gehabt, ſo iſt die Eheſchließung ebenſowenig mit Strafe bedroht, wie ſie nichtig iſt.

5. Für Verbrechen gegen § 5 Abſ. 1 iſt nach § 14 der Erſten AV. z. BlSchG. die **große Strafkammer zuſtändig.**

II. Zu § 5 Abſ. 2

6. Der **Tatbeſtand des § 5 Abſ. 2** ſetzt die Uebertretung des durch § 11 Satz 2 der Erſten AV. z. BlSchG. ergänzten Verbots des § 2 voraus. Er iſt demnach erfüllt, wenn ein Jude (vgl. § 5 der Erſten V. z. RBürgG.) und ein deutſchblütiger deutſcher Staatsangehöriger oder ein Jude und ein ſtaatsangehöriger jüdiſcher Miſchling zweiten Grades miteinander außerehelichen Geſchlechtsverkehr ausüben. Wegen der Vorausſetzungen der Verbote im einzelnen vgl. die Bem. zu § 2. Da die Erſte AV. z. BlSchG. erſt am 15. November 1935 in Kraft getreten iſt, vgl. § 17 der Erſten AV. z. BlSchG. und Bem. 1 hierzu, können vor dieſem Zeitpunkt liegende Handlungen, die gegen § 11 Satz 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verſtoßen, ſtrafrechtlich nicht verfolgt werden.

7. Da beim außerehelichen Geſchlechtsverkehr der Mann regelmäßig der beſtimmende Teil zu ſein pflegt, iſt **nur der Mann ſtrafbar,** und zwar gleichgültig, ob er der jüdiſche oder der deutſchblütige Teil (Miſchling zweiten Grades) iſt. Die Regelung dient alſo dem Schutz der Frau. Wären beide Teilnehmer mit Strafe bedroht worden, ſo würde der Mann es in der Hand haben, die Frau durch Drohung mit einer Anzeige zur Fortſetzung des Geſchlechtsverkehrs zu zwingen. Da die getroffene Regelung dem Schutz der Frau dient und daher die Strafbarkeit ausdrücklich auf den Mann beſchränkt, iſt auch eine **Beſtrafung der Frau** wegen Anſtiftung oder Beihilfe zu dem Verbrechen des § 5 Abſ. 2 **ausgeſchloſſen.**

Ein **Irrtum** des Mannes **über die Raſſenverſchiedenheit** iſt nach § 59 StGB. beachtlich. Durch den Irrtum wird die Strafbarkeit ausgeſchloſſen.

Da es ſich bei der Zuwiderhandlung gegen § 5 Abſ. 2 um ein Verbrechen handelt, iſt der **Verſuch ſtrafbar.** Die Beſtrafung wegen Verſuchs ſetzt jedoch die Feſtſtellung voraus, daß die Beteiligten den Willen hatten, miteinander geſchlechtlich zu verkehren, daß ſie dieſem Willen entſprechend Handlungen begangen haben, die die Ausübung des Verkehrs einleiteten, daß dieſer aber nicht zur Ausführung gekommen iſt. Die Feſtſtellung allein, daß die Beteiligten miteinander geſchlechtliche Handlungen vorgenommen haben, genügt nicht.

Die **Ueberführung des Täters** wird vielfach **durch die Ausſage des weiblichen Teils** möglich ſein. Dieſer beſitzt weder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO. noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Nach § 55 StPO. kann ein Zeuge die Auskunft auf ſolche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr ſtrafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Da der weibliche Teil aber wegen des außerehelichen Geſchlechtsverkehrs weder als Mittäter noch als Anſtifter oder Gehilfe beſtraft werden kann, würde eine Auskunftsverweigerung auf § 55 StPO. nicht geſtützt werden können. Ebenſowenig würde der weibliche Teil mit der Behauptung gehört werden können, er ſei mit dem männlichen Teilnehmer an dem Geſchlechtsverkehr verlobt und daher gemäß § 52 StPO. zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Das Verlöbnis zweier Perſonen, deren Eheſchließung wegen ihrer Raſſenverſchiedenheit verboten iſt, muß grundſätzlich als ungültig angeſehen werden. Zwar beſteht rechtlich nach § 16 der Erſten AV. z. BlSchG. die Möglichkeit, daß der Führer und Reichskanzler von den Ehehinderniſſen wegen jüdiſchen Bluteinſchlags Befreiung erteilt, tatſächlich werden aber derartige Befreiungen bei der grundſätzlichen Einſtellung des nationalſozialiſtiſchen Staates zu Raſſenmiſchehen in ſo ſeltenen Fällen erteilt werden, daß die Möglichkeit einer Befreiung bei der Eingehung eines Verlöbniſſes nicht in Rechnung geſtellt werden kann.

8. Die in § 5 Abſ. 2 angedrohte **Strafe** iſt Gefängnis von einem Tag bis zu 5 Jahren oder Zuchthaus von einem Jahr bis zu 15 Jahren. Bei Verurteilung zu Zuchthaus treten die aus § 31 StGB. erſichtlichen Ehrenſtrafen hinzu. Neben einer Verurteilung zu Zuchthaus kann außerdem nach § 32 StGB. auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben einer Verurteilung zu Gefängnis dagegen nicht, da die Gefängnisſtrafe in § 5 Abſ. 2 nicht an Stelle von Zuchthausſtrafe, ſondern wahlweiſe neben ihr angedroht iſt.

9. Ein **im Ausland begangenes Verbrechen gegen § 5 Abſ. 2** könnte im Inland nach § 4 Abſ. 2 Nr. 3 StGB. nur verfolgt werden, wenn durch den außerehelichen Geſchlechtsverkehr auch gegen ein ausländiſches Strafgeſetz verſtoßen worden wäre. Da der außereheliche Verkehr zwiſchen Deutſchen und Juden als ſolcher nach ausländiſchem Recht nicht ſtrafbar iſt, würde dies nur dann der Fall ſein,

wenn danach der außereheliche Verkehr überhaupt oder unter beſtimmten, im Einzelfall vorliegenden Vorausſetzungen (z. B. als Ehebruch) ſtrafbar iſt. Der deutſche Richter muß, um zur Beſtrafung zu gelangen, die Feſtſtellung treffen, daß nach deutſchem Recht § 5 Abſ. 2, nach ausländiſchem Recht ein beſtimmtes ausländiſches Strafgeſetz verletzt iſt. Iſt dieſe Feſtſtellung im Einzelfall nicht möglich, ſo kann eine Strafverfolgung im Ausland nicht durchgeführt werden.

10. Für Verbrechen gegen § 5 Abſ. 2 iſt nach § 14 der Erſten AV. z. BlSchG. die **große Strafkammer zuſtändig.**

III. Zu § 5 Abſ. 3

11. § 5 Abſ. 3 umfaßt zwei ſtrafrechtliche Tatbeſtände: Die **Zuwiderhandlung gegen § 3** (Beſchäftigungsverbot in jüdiſchen Haushaltungen) und die **Zuwiderhandlung gegen § 4** (Flaggenregelung für Juden).

12. Wegen des Inhalts und des Umfangs des **Verbots der Beſchäftigung deutſchblütiger Hausangeſtellten in jüdiſchen Haushaltungen** vgl. § 3 und Bem. hierzu.

13. Strafbar iſt der **Haushaltungsvorſtand.** Ob er ein Mann oder eine Frau iſt, iſt gleichgültig. Ebenſowenig kommt es auf ſeine Raſſezugehörigkeit an; vgl. § 13 der Erſten AV. z. BlSchG.

Die Hausangeſtellte kann weder wegen Mittäterſchaft noch wegen Anſtiftung oder wegen Beihilfe zu dem Vergehen gegen § 5 Abſ. 3 beſtraft werden, da dieſe Vorſchrift ihren Schutz bezweckt.

Der jüdiſche Mann, der der Hausgemeinſchaft angehört, ohne Haushaltungsvorſtand zu ſein, iſt nicht ſtrafbar, es ſei denn, daß er als Anſtifter zu beſtrafen iſt, weil er den Haushaltungsvorſtand zu der verbotenen Beſchäftigung vorſätzlich beſtimmt hat.

14. Vergehen gegen § 5 Abſ. 3 können im Ausland nicht begangen werden, weil Dienſtverhältniſſe im Ausland durch § 3 nicht verboten ſind; vgl. oben Bem. 10 zu § 3.

15. Die für Vergehen gegen § 5 Abſ. 3 angedrohte **Strafe** beſteht in Gefängnis von einem Tag bis zu 5 Jahren und in Geldſtrafe bis zu 10000 *RM* oder in einer dieſer Strafen. Zur Aburteilung iſt nach §§ 24, 28 GVG. das **Schöffengericht zuſtändig.**

Zu I bis III

16. Die Verbote der §§ 1, 2, 3 und 4 gelten grundſätzlich auch für **Ausländer.** Soweit ihnen keine Befreiungen erteilt ſind (vgl. z. B. oben Bem. 4 zu § 3), machen ſie ſich daher **ſtrafbar,** wenn ſie dieſen Verboten im Inland zuwiderhandeln. Die Strafverfolgung eines

Ausländers iſt jedoch durch § 16 Abſ. 2 der Erſten AV. z. BlSchG. von der Zuſtimmung der Reichsminiſter der Juſtiz und des Innern abhängig gemacht. Dieſe Zuſtimmung iſt unverzüglich einzuholen.

§ 6

Der Reichsminiſter des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminiſter der Juſtiz die zur Durchführung und Ergänzung des Geſetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorſchriften.

1. Die auf Grund des § 6 ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorſchriften brauchen ſich nicht im Rahmen des Blutſchutzgeſetzes zu halten (zu deſſen „Durchführung" ergehen), ſondern können über ſeinen Rahmen hinaus Vorſchriften zu ſeiner „Ergänzung" enthalten.

2. Bisher iſt nur die Erſte Verordnung zur Ausführung des Geſetzes zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334), unten S. 126, ergangen.

§ 7

Das Geſetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erſt am 1. Januar 1936 in Kraft.

1. Das Geſetz iſt in der am 16. September 1935 herausgegebenen Nummer des Reichsgeſetzblattes verkündet worden, alſo — von § 3 abgeſehen (vgl. unten Bem. 2) — am 17. September 1935 in Kraft getreten.

2. Das Verbot der Beſchäftigung von deutſchblütigen Hausangeſtellten in jüdiſchen Haushaltungen iſt erſt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft geſetzt worden, um den davon getroffenen Perſonen einen möglichſt reibungsloſen Uebergang in die neuen Verhältniſſe zu ermöglichen.

5. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935
(RGBl. I S. 1334)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) **Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.**

(2) **Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).**

(3) **Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.**

1. § 1 stellt klar, daß die im Reichsbürgergesetz und der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz verwandten Begriffsbestimmungen auch für das Blutschutzgesetz und die Ausführungsverordnungen hierzu gelten. Sie werden in Zukunft auch sonst allgemein verwandt werden müssen.

2. Wegen des Begriffs Staatsangehöriger vgl. Bem. 1 zu § 1 RBürgG.

3. Wegen des Begriffs jüdischer Mischling vgl. die Bem. zu § 2 der Ersten V. z. RBürgG.

4. Wegen des Begriffs Jude vgl. die Bem. zu § 5 der Ersten V. z. RBürgG.

5. Vgl. auch Bem. 2 zu § 1 BlSchG.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

1. Die Blutschutzgesetzgebung soll den jüdischen Mischlingen zweiten Grades das Aufgehen im deutschen Volke ermöglichen. Infolgedessen sind sie bei den Eheverboten den deutschblütigen Personen

grundsätzlich gleichgestellt worden. § 2 stellt daher den durch § 1 BlSchG. verbotenen Eheschließungen zwischen Juden und Deutschblütigen die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen zweiten Grades gleich.

2. Voraussetzung des Eheverbots ist, daß der eine Verlobte Jude ist, der andere staatsangehöriger jüdischer Mischling zweiten Grades. Auf die Staatsangehörigkeit des Juden kommt es nicht an. Der Mischling muß dagegen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Im übrigen vgl. wegen der Voraussetzungen des Eheverbots die Bem. zu § 1 BlSchG.

3. Das Ehehindernis des § 2 ist ein **trennendes Ehehindernis;** die gleichwohl geschlossene Ehe ist daher nichtig; die Eheschließung wird nach § 5 Abs. 1 BlSchG. **strafrechtlich verfolgt.**

Im einzelnen vergleiche wegen der **Wirkungen des Eheverbots** die Bem. zu § 1 BlSchG.

4. Wegen der **rassischen Einordnung der Kinder,** die aus dem § 2 zuwider geschlossenen Ehen stammen, vgl. Bem. 3c zu § 5 der Ersten V. z. RBürgG.

§ 3

(1) **Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.**

(2) **Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.**

(3) **Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

(4) **Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.**

1. Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern haben je zur Hälfte deutsches und jüdisches Blut. Es bot daher besondere Schwierigkeiten, für ihre Eheschließungen eine Regelung zu finden, die unter dem Gesichtspunkt der Reinerhaltung des deutschen Blutes möglichst wenig

Nachteile mit ſich bringt, auf der anderen Seite aber davon abſieht, dieſe Miſchlinge wahllos zu den Juden zu ſchlagen, zu denen ſie nach ihrer Blutzuſammenſetzung ebenſoviel und ebenſowenig gehören wie zu den Deutſchblütigen, es ſei denn, daß ſie ſich ſelbſt zum Judentum bekennen oder ihre Eltern ſie dazu beſtimmen (vgl. § 5 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG.). Die Schwierigkeiten der Löſung wurden dadurch vermehrt, daß die Entſcheidung, ob ein ſolcher Miſchling einen Juden oder einen Deutſchblütigen heiraten darf, nicht von ſeinem äußeren Erſcheinungsbild abhängig gemacht werden kann; denn dieſes läßt einmal keine Schlüſſe auf die noch wichtigeren inneren Eigenſchaften des Miſchlings zu, ſchließt weiter aber auch nicht aus, daß das Erſcheinungsbild der Nachkommen ein ganz anderes iſt. Es iſt daher den Miſchlingen erſten Grades, ſofern ſie ſich nicht mit einem blutgleichen Miſchling verbinden wollen, grundſätzlich ſelbſt die Wahl gelaſſen, ob ſie ſich durch ihre Eheſchließung zum jüdiſchen oder zum deutſchen Volke bekennen wollen; dabei iſt nur der Vorbehalt gemacht, daß die Wahl eines deutſchen Ehegatten von einer Genehmigung abhängig gemacht wird, die eine Nachprüfung ermöglicht, ob nicht allgemeine Intereſſen der Eheſchließung entgegenſtehen.

2. § 3 **verbietet die Eheſchließung** zwiſchen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen erſten Grades und Deutſchblütigen oder ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen zweiten Grades, ſofern nicht eine beſondere Genehmigung (vgl. Bem. 4 ff.) zur Eheſchließung erteilt iſt. Wird die Genehmigung erteilt, entfällt das Ehehindernis.

Das Verbot ſetzt wie das Verbot des § 4 voraus, daß beide Verlobten die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen; iſt auch nur einer von ihnen ein Ausländer, ſo iſt die Einholung einer Genehmigung zur Eheſchließung nicht erforderlich. Bei Staatenloſen iſt § 15 zu beachten.

Gilt ein Miſchling erſten Grades nach § 5 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG. als Jude, ſo iſt ihm die Eheſchließung mit einem Deutſchblütigen oder einem Miſchling zweiten Grades durch § 1 BlSchG. oder § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. verboten; eine Genehmigung nach § 3 ſcheidet in dieſem Falle aus. Dies gilt auch für diejenigen Staatenloſen, die nach § 15 wie Ausländer zu behandeln ſind, ſofern ſie nach § 5 Abſ. 2 der Erſten V. z. RBürgG. als Juden gelten würden, wenn ſie die deutſche Staatsangehörigkeit beſäßen.

Wegen der Vorausſetzungen des Eheverbots vgl. im übrigen auch oben die Bem. zu § 1 BlSchG.

3. Das Ehehindernis des § 3 iſt wie das des § 4 ein **aufſchiebendes Ehehindernis.** Die Eheſchließung iſt daher verboten; der Standesbeamte, der bei ihr mitwirkt, macht ſich nach § 69 PStG. ſtrafbar. Die gleichwohl geſchloſſene Ehe iſt gültig; die **Strafvorſchrift** des § 5 Abſ. 1 BlSchG. findet **keine Anwendung** (vgl. § 8 Abſ. 2). Vgl. auch oben die Bem. zu §§ 1, 5 Abſ. 1 BlSchG.

4. Die **Genehmigung zur Eheſchließung** eines Miſchlings erſten Grades mit einem Deutſchblütigen oder einem Miſchling zweiten Grades iſt davon abhängig, daß die Ermittlungen ſeine und ſeiner Familie, insbeſondere ſeiner deutſchblütigen Vorfahren innere und äußere Verbundenheit mit dem Deutſchtum dartun.

5. **Zuſtändig zur Erteilung der Genehmigung** ſind der Reichsminiſter des Innern und der Stellvertreter des Führers. Von der Möglichkeit, die Genehmigungsbefugnis zu übertragen, iſt kein Gebrauch gemacht worden. Die Entſcheidung wird auf Vorſchlag des Reichsausſchuſſes zum Schutze des deutſchen Blutes (vgl. unten Bem. 7) getroffen.

6. Das **Verfahren** iſt durch die vom Reichsminiſter des Innern und vom Stellvertreter des Führers erlaſſene Ausführungsanweiſung zu § 3 vom 23. Dezember 1935 (RMBl. S. 881; RMBliV. 1936 S. 11), unten S. 154, in Verbindung mit dem Runderlaß vom 17. Januar 1936 (RMBl. S. 21; RMBliV. S. 135), unten S. 157, geregelt.

Der Antrag auf Genehmigung iſt ſchriftlich bei der höheren Verwaltungsbehörde zu ſtellen, in der der Antragſteller ſeinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Höhere Verwaltungsbehörde iſt

in Preußen	der Regierungspräſident (in Berlin der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin),
in Bayern	der Regierungspräſident,
in Sachſen	die Kreishauptmannſchaft,
in den übrigen Ländern	die Landesregierung, das iſt die jeweils zuſtändige oberſte Landesbehörde, in der Regel das Innenminiſterium.

Beſitzt der Antragſteller im Inland keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ſo iſt der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin zuſtändig.

Der höheren Verwaltungsbehörde obliegen die vorbereitenden Feſtſtellungen; ſie hat zu dieſem Zwecke eingehende Ermittlungen über den Antragſteller, den anderen Verlobten und ihre Familien zu treffen und eine Unterſuchung der Verlobten durch das Geſundheitsamt zu veranlaſſen. Im Anſchluß daran hat ſie unter Vorlegung des Ermittlungs- und Unterſuchungsergebniſſes die Stellungnahme des Leiters des zuſtändigen Amts für Volksgeſundheit und der zuſtändigen Gauleitung der NSDAP. einzuholen.

Die Vorbereitung der Entſcheidung erfolgt durch den dem Reichsminiſterium des Innern angegliederten Reichsausſchuß zum Schutze des deutſchen Blutes. Dieſer kann ſelbſt Ermittlungen vornehmen, insbeſondere das perſönliche Erſcheinen der Beteiligten anordnen ſowie unter ſinngemäßer Anwendung der Vorſchriften der Zivilprozeßordnung Zeugen und Sachverſtändige — auch eidlich — vernehmen. Gerichte und Verwaltungsbehörden ſind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Nachdem alle notwendigen Feſtſtellungen getroffen ſind und der Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten iſt, legt der Ausſchuß dem Reichsminiſter des Innern einen ſchriftlich begründeten Vorſchlag vor. Der Reichsminiſter des Innern und der Stellvertreter des Führers ſind bei ihrer Entſcheidung an den Vorſchlag nicht gebunden.

7. Der **Reichsausſchuß zum Schutze des deutſchen Blutes** beſteht aus 7 Mitgliedern, die der Führer und Reichskanzler ernennt. Der Vorſitzende und ein weiteres Mitglied ſollen dem Reichsminiſterium des Innern, je ein Mitglied dem Reichsminiſterium der Juſtiz und dem Reichswirtſchaftsminiſterium angehören, die übrigen Mitglieder benennt der Stellvertreter des Führers. Für den Vorſitzenden und jedes Mitglied können ein oder mehrere Stellvertreter ernannt werden.

8. Eine **Befreiung** von dem Eheverbot des § 3 iſt möglich; vgl. § 16 und die Bem. hierzu ſowie den Runderlaß vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158. Wird ſie erteilt, ſo wird dadurch praktiſch die Mitwirkung des Reichsausſchuſſes zum Schutze des deutſchen Blutes erſetzt. Nach Lage der Verhältniſſe dürfte aber eine ſolche Befreiung kaum jemals in Frage kommen.

§ 4

Eine Ehe ſoll nicht geſchloſſen werden zwiſchen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen, die nur einen volljüdiſchen Großelternteil haben.

1. Eins der Ziele der Blutſchutzgeſetzgebung beſteht darin, daß im Intereſſe einer Beſeitigung der jüdiſchen Miſchraſſe den jüdiſchen Miſchlingen zweiten Grades das Aufgehen im deutſchen Volke ermöglicht wird. Ihre Eheſchließung mit deutſchblütigen Perſonen unterliegt daher keinen Beſchränkungen. Dagegen mußten ihnen, um das erſtrebte Ziel nicht zu verzögern, die Eheſchließungen untereinander unterſagt werden, weil dadurch die Aufrechterhaltung der Miſchraſſe gefördert worden wäre.

2. Das **Ehehindernis des § 4** beſteht darin, daß ſtaatsangehörige jüdiſche Miſchlinge zweiten Grades keine Ehe miteinander eingehen

dürfen. Das Verbot ſetzt wie das Verbot des § 3 voraus, daß beide Verlobten die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen; iſt auch nur einer von ihnen ein Ausländer, ſo bedarf es zur Eheſchließung keiner Genehmigung. Bei Staatenloſen iſt § 15 zu beachten.

Wegen der Vorausſetzungen des Eheverbots vgl. im übrigen auch die Bem. zu § 1 BlSchG.

3. Das Ehehindernis des § 4 iſt wie das des § 3 ein **aufſchiebendes Ehehindernis.** Die Eheſchließung iſt daher verboten; der Standesbeamte, der bei ihr mitwirkt, macht ſich nach § 69 PStG. ſtrafbar. Die gleichwohl geſchloſſene Ehe iſt gültig; die **Strafvorſchrift des § 5 Abſ. 1** BlSchG. findet **keine Anwendung** (vgl. § 8 Abſ. 2). Vgl. auch oben die Bem. zu §§ 1, 5 Abſ. 1 BlSchG.

4. Wegen der Zuläſſigkeit von **Befreiungen** vgl. § 16 und die Bem. hierzu ſowie den Runderlaß vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158.

§ 5

Die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlages ſind durch § 1 des Geſetzes und durch §§ 2 bis 4 dieſer Verordnung erſchöpfend geregelt.

1. § 1 BlSchG. und §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. ſind die einzigen Ehehinderniſſe, mit denen die Unzuläſſigkeit einer Eheſchließung wegen jüdiſchen Bluteinſchlags eines der Verlobten begründet werden kann. Auch aus § 6 der Erſten AV. z. BlSchG., der das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes aufſtellt, kann kein Ehehindernis hergeleitet werden, weil ein Verlobter jüdiſchen Bluteinſchlag hat; dies gilt insbeſondere für den Fall, daß ein Verlobter weniger als 25% jüdiſchen Bluteinſchlag hat. Um jeden Zweifel an dieſer Rechtslage auszuſchließen, ſtellt § 5 ausdrücklich klar, daß die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags durch § 1 BlSchG. und §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. erſchöpfend geregelt ſind.

2. § 1315 BGB. wird durch § 5 nicht eingeſchränkt. Danach bedürfen Militärperſonen und ſolche Landesbeamten, für die nach den Landesgeſetzen zur Eingehung einer Ehe eine beſondere Erlaubnis erforderlich iſt, ohne die vorgeſchriebene Erlaubnis keine Ehe eingehen. Soweit eine ſolche Erlaubnis vorgeſchrieben iſt, z. B. nach § 27 des Wehrgeſetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) für Angehörige der Wehrmacht (nicht dagegen auch für Dienſtpflichtige, die nicht Angehörige der Wehrmacht ſind; vgl. Runderlaß vom 12. Dezember 1935 — MBliV. S. 1487), entſcheiden die Vorgeſetzten nach pflichtgemäßem Ermeſſen. Sie können daher die Erlaubnis bei

jüdiſchem Bluteinſchlag der Braut auch dann verſagen, wenn ein Ehehindernis nach § 1 BlSchG. oder nach §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. nicht vorliegt. Der Eheſchließung ſteht dann kein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags eines Verlobten entgegen, ſie iſt vielmehr nur wegen des Ehehinderniſſes nach § 1315 BGB. verboten.

3. Kein Ehehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung enthält § 1 a des Reichsbeamtengeſetzes in der Faſſung des Geſetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), nach dem Reichsbeamte ariſcher Abſtammung, die mit einer Perſon nichtariſcher Abſtammung eine Ehe eingehen, zu entlaſſen ſind. Da als nichtariſch nach den Richtlinien zu § 1 a des Reichsbeamtengeſetzes vom 8. Auguſt 1933 (RGBl. I S. 575) u. a. auch eine Perſon mit nur einem artfremden Großelternteil anzuſehen iſt, geht das dienſtliche Eheverbot für Beamte weiter als die bürgerlich-rechtlichen Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags. Da es ſich aber nur um ein dienſtliches Verbot, an deſſen Uebertretung die Entlaſſung als einzige Rechtsfolge geknüpft iſt, und nicht um ein Ehehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung handelt, iſt der Standesbeamte nicht gehindert, bei der Eheſchließung eines deutſchblütigen Beamten mit einem jüdiſchen Miſchling mitzuwirken.

Dieſelbe Rechtslage beſteht hinſichtlich des § 15 des Wehrgeſetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609), nach dem den ariſchen Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenſtandes die Eheſchließung mit Nichtarierinnen verboten iſt. Es handelt ſich hierbei nicht um ein bürgerlich-rechtliches Ehehindernis, ſondern nur um eine militäriſche Ordnungsvorſchrift, deren Uebertretung den Verluſt jedes gehobenen militäriſchen Dienſtgrades als einzige Rechtsfolge nach ſich zieht. Auch dieſe Vorſchrift ſteht der Mitwirkung des Standesbeamten bei einer dem Verbot zuwiderlaufenden Eheſchließung nicht entgegen, wenn kein Ehehindernis wegen jüdiſchen Bluteinſchlags nach § 1 BlSchG. oder §§ 2 bis 4 der Erſten AV. z. BlSchG. vorliegt.

§ 6

Eine Ehe ſoll ferner nicht geſchloſſen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft zu erwarten iſt.

1. Jedes Volk wird durch die Aufnahme artfremden Blutes in den Volkskörper in ſeiner Lebensfähigkeit beeinträchtigt. Eine ſeiner Hauptſorgen ſollte daher die Reinerhaltung ſeines Blutes ſein. Dieſe Erkenntnis beruht nicht auf der Meinung, daß die verſchiedenen Raſſen mehr oder minder hoch bewertet werden müſſen, ſie entſtammt vielmehr der Auffaſſung, daß die Raſſen anders geartet ſind. Nicht die Anderswertigkeit der Raſſen, ſondern ihre Anderartigkeit iſt entſcheidend.

Entſprechend dieſen Erkenntniſſen ſieht die deutſche Blutſchutzgeſetzgebung die Reinerhaltung des deutſchen Blutes nicht nur durch deutſch-jüdiſche Blutmiſchungen gefährdet, ſondern auch durch die Vermiſchung des deutſchen Blutes mit anderem artfremden Blut als dem jüdiſchen. § 6 ſtellt daher auch für ſolche Fälle ein Ehehindernis auf.

2. Nach § 6 ſoll eine Ehe nicht geſchloſſen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft zu erwarten iſt. Da die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags anderweit geregelt ſind (vgl. § 5), richtet ſich das **Ehehindernis des § 6** gegen die Eheſchließung zwiſchen einem deutſchblütigen Verlobten und einem Verlobten, der einer anderen artfremden Raſſe als der jüdiſchen angehört. Da die jüdiſchen Miſchlinge zweiten Grades in der Blutſchutzgeſetzgebung den Deutſchblütigen durchweg gleichgeſtellt ſind, gilt das Verbot auch, wenn ſtatt des deutſchblütigen Verlobten ein jüdiſcher Miſchling zweiten Grades beteiligt iſt. Ob ein Verlobter artfremd iſt, läßt ſich niemals ohne weiteres nach ſeiner Zugehörigkeit zu einem beſtimmten Volke oder einer beſtimmten Völkergruppe beurteilen, ſondern kann immer nur aus ſeinen perſönlichen raſſebiologiſchen Merkmalen entnommen werden.

Zu den Perſonen, deren Eheſchließung mit Deutſchblütigen durch § 6 verboten iſt, gehören auch die aus Verbindungen Deutſchblütiger mit reinraſſigen Perſonen artfremden Blutes hervorgegangenen Miſchlinge. Die Frage, bis zu welchem Grade Miſchlinge unter das Verbot fallen, wird grundſätzlich in Anlehnung an die für jüdiſche Miſchlinge geltenden Eheverbote entſchieden werden können; die Gefährdung des deutſchen Blutes muß aber auch hier in jedem Einzelfall durch eine raſſebiologiſche Unterſuchung feſtgeſtellt ſein.

Ein Verbot nach § 6 beſteht nicht, wenn beide Verlobten Ausländer ſind. Dies ergibt ſich nicht etwa nur als Folgerung aus Art. 13 EGBGB. oder Art. 1 des Haager Eheſchließungsabkommens vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221), nach denen die Ehefähigkeit eines Ausländers nach ſeinem Heimatrecht zu beurteilen iſt, ſondern ſchon daraus, daß eine Vorausſetzung der Anwendbarkeit des § 6, die Gefährdung deutſchen Blutes, fehlt, da die aus der Verbindung ausländiſcher Verlobter hervorgehenden Kinder nicht die deutſche Staatsangehörigkeit erlangen. Wegen des Fehlens der gleichen Vorausſetzung findet § 6 auch dann keine Anwendung, wenn der männliche Verlobte Ausländer, die weibliche Verlobte aber deutſche Staats-

angehörige iſt. Auch in dieſem Falle erlangen die Kinder nicht die deutſche Staatsangehörigkeit, aus der Ehe geht daher eine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft nicht hervor. Dagegen beſteht das Ehehindernis des § 6, wenn der männliche Verlobte deutſcher, und nur die weibliche Verlobte fremder Staatsangehörigkeit iſt, denn in dieſem Fall erlangen auch die aus der Ehe hervorgehenden Kinder die deutſche Staatsangehörigkeit. Wegen der ſich aus Art. 13 EGBGB. und Art. 1 des Haager Eheſchließungsabkommens vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) ergebenden Beſonderheit bei dem Nachweis der Abſtammung, wenn die Braut Ausländerin iſt, vgl. unten Bem. 4. Die Behandlung von Staatenloſen beſtimmt ſich nach § 15.

Wegen der Begriffe deutſches, artverwandtes und artfremdes Blut vgl. die Bem. 3 zu § 2 RBürgG.

Wegen der Feſtſtellung des Ehehinderniſſes vgl. die Bem. zu § 7.

Vgl. auch den Runderlaß vom 3. Januar 1936 – I B (I B 3/429).

3. Bei dem Ehehindernis des § 6 handelt es ſich nicht um ein trennendes, ſondern nur um ein **aufſchiebendes Ehehindernis.** Die Eheſchließung iſt daher verboten; die trotz des Verbots geſchloſſene Ehe bleibt gültig (vgl. § 8); vgl. auch Bem. 2 a. E. zu § 5 BlSchG.

Das **Ehehindernis** iſt **zweiſeitig,** d. h. es richtet ſich nicht nur an den Verlobten artfremden Blutes, ſondern auch an den anderen Verlobten. Dieſe Regelung wird praktiſch bedeutſam, wenn die Braut Ausländerin iſt; vgl. unten Bem. 4.

4. Daß bei einer **Beteiligung von Ausländern** das Ehehindernis des § 6 nicht beſteht, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte Ausländer ſind, iſt oben Bem. 2 bereits ausgeführt. Iſt die Braut Ausländerin, ſo iſt zu beachten, daß nach Art. 13 EGBGB. (im Verhältnis zu den Vertragsſtaaten des Haager Eheſchließungsabkommens Danzig, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Schweden, der Schweiz und Ungarn nach Art. 1 dieſes Abkommens) die Ehefähigkeit der Frau nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen iſt. Da dieſes ein dem Ehehindernis des § 6 entſprechendes Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes nicht kennt, iſt es auch nach deutſchem Recht in der Perſon der Braut nicht anzunehmen, auch wenn ſie artfremdes Blut beſitzen ſollte; vgl. auch unten Bem. 5 zu § 7. Da das Ehehindernis des § 6 aber zweiſeitig iſt (vgl. oben Bem. 3), bleibt nichtsdeſtoweniger dem deutſchen Verlobten die Eingehung der Ehe verboten. Beiſpiel: Die Zigeunerin öſterreichiſcher Staatsangehörigkeit, die einen deutſchblütigen Deutſchen heiraten will, darf nach ihrem auch in Deutſchland anzuwendenden öſterreichiſchen Heimatrecht dieſe Ehe eingehen; dem Deutſchen iſt

dagegen die Eingehung der Ehe durch § 6 unterſagt; die Eheſchließung darf daher nicht ſtattfinden. Wegen der für dieſen Fall vorgeſchriebenen Einſchaltung des Reichsminiſters des Innern vgl. unten Bem. 4 zu § 7 und § 9.

5. Wie nach deutſchem Recht die Ehefähigkeit eines Ausländers, der im Inland eine Ehe eingehen will, nach ſeinem Heimatrecht zu beurteilen iſt, ſo richtet ſich danach umgekehrt auch die Ehefähigkeit eines Deutſchen, der im Ausland eine Ehe eingehen will, nach deutſchem Recht (Art. 13 EGBGB.). Das Ehehindernis des § 6 gilt daher auch bei einer **Eheſchließung im Ausland.** Ob aber praktiſch dieſer Forderung des deutſchen Rechts von den ausländiſchen Behörden, vor denen die Eheſchließung erfolgt, Rechnung getragen wird, entſcheidet ſich nach dem Recht des Landes, in dem die Ehe geſchloſſen wird. Es ſei hierzu auf die Ausführungen verwieſen, die oben Bem. 9 zu § 1 BlSchG. über die Anwendung der Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags auf Eheſchließungen im Ausland gemacht ſind; dieſe Ausführungen gelten entſprechend für das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes.

Die vor einer deutſchen Konſularbehörde im Ausland geſchloſſene Ehe gilt nach § 10 als im Inland geſchloſſen. Sie unterliegt daher bei der Anwendung des § 6 in jeder Hinſicht denſelben Vorſchriften wie Ehen im Inland.

6. Die Rechtswirkſamkeit einer dem Eheverbot des § 6 zuwider geſchloſſenen Ehe bleibt nach § 8 Abſ. 1 unberührt. War einem Ehegatten bei der Eheſchließung nicht bekannt, daß der andere Ehegatte artfremdes Blut beſitzt, ſo kann er, falls auch die ſonſtigen Vorausſetzungen vorliegen, die Ehe nach § 1333 oder § 1334 BGB. anfechten. Für die Vorausſetzungen und Wirkungen der Anfechtung gelten die oben Bem. 13 und 14 zu § 1 BlSchG. über die Anfechtung wegen eines Ehehinderniſſes wegen jüdiſchen Bluteinſchlags gemachten Ausführungen entſprechend.

7. Die Verlobten machen ſich durch eine entgegen dem Verbot des § 6 geſchloſſene Ehe nach § 5 Abſ. 1 BlSchG. **nicht ſtrafbar.** Der Standesbeamte, der bei der Eheſchließung mitwirkt, wird jedoch wegen Vergehens gegen § 69 PStG. ſtrafrechtlich verfolgt (vgl. auch Bem. 2 a. E. zu § 5 BlSchG.); die Verlobten ſind gegebenenfalls wegen Anſtiftung zu dieſem Vergehen zu beſtrafen.

8. Von dem Ehehindernis des § 6 kann nach § 16 **Befreiung** erteilt werden; vgl. § 16 und die Bem. hierzu ſowie den Runderlaß vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158.

9. Der **außereheliche Geſchlechtsverkehr** zwiſchen deutſchblütigen Perſonen und Angehörigen einer artfremden Raſſe mit Ausnahme

der jüdiſchen kann nicht beſtraft werden. Eine entſprechende Anwendung des § 5 Abſ. 2 BlSchG., durch den der Geſchlechtsverkehr zwiſchen Deutſchblütigen und Juden unter Strafe geſtellt iſt, kommt nicht in Frage. Bei dem Erlaß der Erſten AV. z. BlSchG. iſt nicht nur das Eheverbot in § 1 BlSchG. durch die Eheverbote in §§ 2–4 und 6 der Erſten AV. z. BlSchG. ergänzt, ſondern, wie ſich aus § 11 Satz 2 ergibt, auch die Frage der Ausdehnung des Verbots des außerehelichen Geſchlechtsverkehrs in § 2 BlSchG. geprüft und auf den in § 11 Satz 2 geregelten Fall beſchränkt worden. Ferner ergibt ſich aus § 8 Abſ. 2, daß eine entgegen § 6 geſchloſſene Ehe zwiſchen deutſchblütigen und artfremden Perſonen durch § 5 Abſ. 1 BlSchG. nicht mit Strafe bedroht iſt. Ein Vergleich der Strafen in § 5 Abſ. 1 für eine verbotene Raſſenmiſchehe und in § 5 Abſ. 2 für den raſſewidrigen außerehelichen Verkehr zeigt auch, daß die Raſſenmiſchehe das ſchwerere Delikt darſtellt. Iſt alſo eine entgegen § 6 geſchloſſene Ehe ausdrücklich für ſtraffrei erklärt, ſo kann ein entſprechender außerehelicher Verkehr nicht ſtrafbar ſein.

§ 7

Vor der Eheſchließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegeſundheitsgeſetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgeſetzbl. I S. 1246) nachzuweiſen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieſer Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis verſagt, ſo iſt nur die Dienſtaufſichtsbeſchwerde zuläſſig.

1. Ob ein Ehehindernis nach § 6 vorliegt, wird ſich meiſt aus den von den Verlobten vor dem Aufgebot gemäß dem Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abſ. 5 b, unten S. 151, beizubringenden urkundlichen Nachweiſen ihrer Abſtammung (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde ihrer Eltern, in Zweifelsfällen weiterer Urkunden) ergeben. Es kommen jedoch auch Fälle vor, in denen ſich aus den beigebrachten Urkunden ausreichend ſichere Feſtſtellungen nicht treffen laſſen. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Verlobter offenbar einen Einſchlag artfremden Blutes, z. B. von Negerblut, aufweiſt, ohne daß ſich aus den Urkunden Anhaltspunkte dafür ergeben, woher dieſer Bluteinſchlag ſtammt. In der Regel werden in dieſen Fällen uneheliche Geburten eine Rolle ſpielen, bei denen der Erzeuger des unehelichen Kindes nicht feſtgeſtellt iſt; es ſei in dieſem Zuſammenhang an die Negerbaſtarde aus der Zeit der Rheinlandbeſetzung erinnert, bei denen die Feſtſtellung des Erzeugers wegen der franzöſiſchen Geſetzgebung über die unehelichen Kinder vielfach

auf Schwierigkeiten ſtieß. Es ſind aber auch Fälle denkbar, in denen die durch Urkunden nachgewieſene Abſtammung augenſcheinlich mit der natürlichen Abſtammung im Widerſpruch ſteht. Bei der Schwierigkeit der Feſtſtellung in derartigen Fällen konnte die Prüfung, ob ein Ehehindernis nach § 6 vorliegt, nicht dem Standesbeamten überlaſſen bleiben. Da dabei eine ärztliche Unterſuchung auf das raſſiſche Erſcheinungsbild eine weſentliche Rolle ſpielt, iſt die Prüfung vielmehr dem Geſundheitsamt übertragen worden, dem ohnehin nach dem Ehegeſundheitsgeſetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) die Prüfung der Ehegeſundheit der Verlobten obliegt. In den Fällen, in denen nach der urkundlich belegten Abſtammung eines Verlobten kein Einſchlag artfremden Blutes vorhanden iſt, wird das Geſundheitsamt aber nur in ganz ſeltenen Ausnahmefällen, in denen dieſer Einſchlag notoriſch feſtſteht, zu der Feſtſtellung, daß ein Ehehindernis nach § 6 vorliegt, kommen dürfen.

2. Zum Nachweis, daß ein Ehehindernis nach § 6 nicht beſteht, ſtellt das Geſundheitsamt den Verlobten ein **Ehetauglichkeitszeugnis** aus. Dieſes verhält ſich nicht nur hierüber, ſondern beſtätigt auch, daß kein Ehehindernis nach § 1 EGeſG. vorliegt; vgl. auch Bem. 1 zu § 1 der Erſten DV. z. EGeſG. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis verſagt, erhalten die Verlobten hierüber eine Beſcheinigung, aus der die Gründe für die Verſagung erſichtlich ſind (§ 9 der Erſten DV. z. EGeſG.). Der Wortlaut des Ehetauglichkeitszeugniſſes und der Beſcheinigung iſt durch Anlage 1 zu § 1 und Anlage 3 zu § 9 der Erſten DV. z. EGeſG., vgl. unten S. 222, feſtgelegt.

3. Die **örtliche Zuſtändigkeit** des Geſundheitsamts für die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes und der Beſcheinigung über ſeine Verſagung richtet ſich nach § 4 der Erſten DV. z. EGeſG. in Verbindung mit § 2 der Erſten DV. z. EGeſG. Die Zuſtändigkeitsregelung geht von der Tatſache aus, daß die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes von einer ärztlichen Unterſuchung der Verlobten abhängig iſt (vgl. unten Bem. 4). Zuſtändig iſt danach das für die Unterſuchung der Braut zuſtändige Geſundheitsamt, d. h. regelmäßig das Geſundheitsamt, in deſſen Bezirk die Braut ihren Wohnſitz oder Aufenthalt hat. Vgl. im einzelnen die Bem. zu §§ 2, 4 der Erſten DV. z. EGeſG.

4. Das **Verfahren** bei der Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes regelt ſich nach der Erſten Durchführungsverordnung zum Ehegeſundheitsgeſetz vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419). Die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes iſt danach von einer ärztlichen Unterſuchung der Verlobten abhängig. Dieſe kann durch das Geſundheitsamt ihres Wohnſitzes oder Aufenthalts oder durch

einen zugelaſſenen Arzt der freien Praxis vorgenommen werden. Liegen Wohnſitz oder Aufenthalt eines Verlobten im Ausland, ſo iſt jedes Geſundheitsamt zu ſeiner Unterſuchung zuſtändig; die Unterſuchung kann aber auch durch einen zuverläſſigen ausländiſchen Arzt erfolgen und das Unterſuchungsergebnis dann einem beliebigen deutſchen Geſundheitsamt eingereicht werden. Vgl. im einzelnen §§ 2, 4 der Erſten DV. z. EGeſG. und die Bem. hierzu. Sind verſchiedene Geſundheitsämter für die Unterſuchung der Verlobten zuſtändig, ſo wird das Unterſuchungsergebnis über den Bräutigam dem für die Unterſuchung der Braut zuſtändigen Geſundheitsamt überſandt, das nach deren Unterſuchung ſeine Entſcheidung trifft. Nach § 5 der Erſten DV. z. EGeſG. kann das Geſundheitsamt die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes ohne weitere Begründung ablehnen, wenn die Verlobten die vom Geſundheitsamt verlangten Unterlagen nicht beibringen; dies gilt auch für Urkunden zum Nachweis der Abſtammung. § 6 der Erſten DV. z. EGeſG. trägt Artikel 13 EGBGB. und Artikel 1 des Haager Eheſchließungsabkommens vom 12. Juli 1902 (RGBl. 1904 S. 221) Rechnung, wonach ſich die Eheſähigkeit eines ausländiſchen Verlobten nach ſeinem Heimatrecht richtet. Das Geſundheitsamt kann daher, wenn die Braut Ausländerin iſt, von dieſer weder eine Unterſuchung noch die Beibringung ſonſtiger Unterlagen verlangen; da aber die artfremde Abſtammung der Braut auch in der Perſon des Bräutigams ein Ehehindernis begründet, vgl. oben Bem. 4 zu § 6, iſt der Bräutigam verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen über ſeine Braut beizubringen, insbeſondere ſie zur Vornahme einer Unterſuchung zu veranlaſſen. Iſt die Braut Ausländerin, ſo darf das Geſundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis nicht verſagen, wenn der Reichsminiſter des Innern, dem auf dem Dienſtwege Bericht zu erſtatten iſt, der Verſagung nicht zuſtimmt (§ 9). Der Reichsminiſter des Innern kann trotz Vorliegens eines Ehehinderniſſes nach § 6 die Ausſtellung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes anordnen.

5. § 7 der Erſten DV. z. EGeſG. **befriſtet die Geltungsdauer des Ehetauglichkeitszeugniſſes auf 6 Monate** ſeit der Ausſtellung; eine Verlängerung der Friſt durch das Geſundheitsamt iſt zuläſſig. Vgl. im einzelnen die Bem. zu §§ 5 bis 7 der Erſten DV. z. EGeſG.

6. § 8 der Erſten DV. z. EGeſG. gibt dem Geſundheitsamt die Befugnis, das Ehetauglichkeitszeugnis, ſolange die Ehe nicht geſchloſſen iſt, zurückzunehmen, wenn ihm nachträglich Ehehinderniſſe nach § 1 EGeſG. bekannt werden. Da die **Zurücknahme** ausdrücklich auf das Bekanntwerden von Ehehinderniſſen mangelnder Ehegeſundheit beſchränkt iſt, kommt ſie **bei nachträglichem Bekanntwerden eines Ehehinderniſſes wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes nicht** in Frage. Gegen die trotzdem erfolgte Zurücknahme iſt die Dienſtaufſichtsbeſchwerde an die Dienſtaufſichtsbehörde des Geſundheitsamts zuläſſig. Praktiſche Fälle dieſer Art dürften jedoch kaum vorkommen.

7. An Stelle der §§ 11 bis 12 der Erſten DV. z. EGeſG., die das **Rechtsmittelverfahren** bei Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes wegen eines Ehehinderniſſes nach § 1 EGeſG. regeln, beſtimmt § 7 Satz 2, daß bei Verſagung wegen eines Ehehinderniſſes nach § 6 nur die Dienſtaufſichtsbeſchwerde zuläſſig iſt. Dieſe geht an die vorgeſetzte Dienſtbehörde des Geſundheitsamts. Zur Einlegung der Beſchwerde und gegebenenfalls einer weiteren Beſchwerde iſt jeder Verlobte berechtigt; dem Leiter des Geſundheitsamts ſteht ein Recht zur Beſchwerde gegen die Entſcheidung ſeiner Dienſtaufſichtsbehörde nicht zu.

Wird die Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes ſowohl auf ein Ehehindernis nach § 6 der Erſten AV. z. BlSchG. als auch auf ein Ehehindernis nach § 1 EGeſG. geſtützt, ſo würden die Verlobten zur Anfechtung dieſer Entſcheidung ſowohl nach § 7 Satz 2 Dienſtaufſichtsbeſchwerde einlegen als auch nach § 11 der Erſten DV. z. EGeſG. die Entſcheidung des Erbgeſundheitsgerichts anrufen müſſen; vgl. auch die Bem. zu § 11 a. a. O.

8. Der **Standesbeamte** darf das Aufgebot erſt anordnen, wenn ihm durch das Ehetauglichkeitszeugnis nachgewieſen wird, daß ein Ehehindernis nach § 6 nicht beſteht. Der eigenen Prüfung, ob ein ſolches Ehehindernis vorliegt, iſt er dadurch enthoben. Ein Recht zur Beſchwerde gegen die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes ſteht ihm nicht zu. Wegen der Uebergangsregelung vgl. unten Bem. 9.

Wird dem Standesbeamten an Stelle des Ehetauglichkeitszeugniſſes der Beſchluß eines Erbgeſundheitsgerichts oder eines Erbgeſundheitsobergerichts vorgelegt, daß ein Ehehindernis nach § 1 EGeſG. nicht vorliegt, ſo muß er prüfen, ob das Ehetauglichkeitszeugnis nur verſagt worden war, weil ein Ehehindernis nach § 1 EGeſG. für vorliegend angeſehen wurde, oder ob das Geſundheitsamt die Verſagung auch auf das Ehehindernis des § 6 geſtützt hat. In letzterem Fall muß der Standesbeamte verlangen, daß die Verlobten auch eine Entſcheidung der Dienſtaufſichtsbehörde des Geſundheitsamts vorlegen, in der das Vorliegen eines Ehehinderniſſes nach § 6 verneint wird. In der Regel wird aus der Begründung des gerichtlichen Beſchluſſes hervorgehen, ob die Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes auch auf das Vorliegen eines Ehehinderniſſes wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes geſtützt worden iſt oder nicht. Geben die Gründe des Beſchluſſes hierüber keinen

Aufſchluß, ſo hat der Standesbeamte ſich die Beſcheinigung über die Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes nach § 9 der Erſten DV. z. EGeſG. vorlegen zu laſſen, aus der die Gründe für die Verſagung erſichtlich ſind.

Bei einer Nottrauung gemäß § 50 PStG. darf der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes nicht verlangen. Er darf die Ehe aber nicht ſchließen, wenn ihm bekannt iſt, daß ein Ehehindernis nach § 6 der Eheſchließung entgegenſteht. § 24 der Erſten DV. z. EGeſG. enthält nur eine Befreiung von den Ehehinderniſſen des § 1 EGeſG., nicht auch von dem des § 6 der Erſten AV. z. BlSchG.

Ebenſowenig wie der Standesbeamte ein Aufgebot ohne Vorlage des Ehetauglichkeitszeugniſſes vornehmen darf, darf er ohne ſie ein Eheſähigkeitszeugnis zum Zwecke der Eheſchließung im Ausland ausſtellen. Wegen der Uebergangsregelung vgl. unten Bem. 9.

Lehnt der Standesbeamte unzuläſſigerweiſe trotz Vorlage eines Ehetauglichkeitszeugniſſes die Anordnung des Aufgebots oder die Ausſtellung des Eheſähigkeitszeugniſſes ab, weil ein Ehehindernis nach § 6 beſtehe, ſo können die Verlobten hiergegen gemäß § 11 Abſ. 3 PStG. gerichtliche Entſcheidung beantragen. Zu dieſer Entſcheidung iſt im erſten Rechtszug nach § 69 FGG. das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirk der Standesbeamte ſeinen Sitz hat. Das Beſchwerdeverfahren richtet ſich nach §§ 20 ff. FGG.

9. § 7 iſt noch nicht in Kraft getreten, da der Ausbau der Geſundheitsämter noch nicht abgeſchloſſen iſt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Reichsminiſter des Innern beſtimmen. Bis dahin gilt die **Uebergangsregelung,** daß der Standesbeamte ein Ehetauglichkeitszeugnis nur verlangen darf, wenn er Zweifel daran hat, ob ein Ehehindernis nach § 6 vorliegt. Zweifel werden nur dann berechtigt ſein, wenn nach unverkennbaren Merkmalen der äußeren Erſcheinung eines Verlobten, nach den Unterlagen über ſeine Abſtammung oder nach den gemachten Angaben beſtimmte Tatſachen auf einen Einſchlag artfremden Blutes ſchließen laſſen; vgl. auch Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429), Abſ. 5 c, unten S. 151. Bringen die Verlobten das von dem Standesbeamten verlangte Ehetauglichkeitszeugnis nicht bei und lehnt der Standesbeamte daraufhin das Aufgebot ab, ſo können die Verlobten hiergegen keine gerichtliche Entſcheidung gemäß § 11 Abſ. 3 PStG. beantragen (§ 26 der Erſten DV. z. EGeſG.), da ihnen unbedenklich zugemutet werden kann, ſich vom Geſundheitsamt unterſuchen zu laſſen.

Auch vor der Ausſtellung eines Eheſähigkeitszeugniſſes zum Zwecke der Eheſchließung im Ausland darf der Standesbeamte in der Uebergangszeit von den Verlobten nur in Zweifelsfällen die Beibringung

eines Ehetauglichkeitszeugniſſes fordern. Hat auch nur einer der Verlobten ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ſo ſind die Verlobten aber auch in Zweifelsfällen von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes befreit (§ 27 der Erſten DV. z. EGeſG.). Iſt dem Standesbeamten jedoch bekannt, daß ein Ehehindernis nach § 6 vorliegt, ſo darf er das Eheſähigkeitszeugnis nicht ausſtellen. Gegen die Ablehnung ſteht jedem Verlobten gemäß § 11 Abſ. 3 PStG. die Anrufung des Gerichts offen.

10. Vgl. auch den Runderlaß vom 3. Januar 1936 – I B (I B 3/429).

§ 8

(1) **Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Geſetzes oder dem § 2 dieſer Verordnung geſchloſſenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.**

(2) **Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geſchloſſen worden ſind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abſ. 1 des Geſetzes nicht ein.**

1. Nach § 1 Abſ. 1 BlSchG. ſind die Ehen, die dem darin enthaltenen Verbot zuwider geſchloſſen ſind, nichtig, auch wenn ſie zur Umgehung des Geſetzes im Ausland geſchloſſen ſind; ob die weitere Vorſchrift in Abſatz 2, daß nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben kann, zu der Schlußfolgerung berechtigt hätte, daß die Nichtigkeit der Ehe von der Geltendmachung im Wege der Nichtigkeitsklage abhängig gemacht werden ſollte, mochte fraglich erſcheinen. § 8 Abſ. 1 beſchränkt daher die Geltendmachung der Nichtigkeit ausdrücklich auf dieſen Weg. Damit wird die entſprechende Anwendung des § 1329 BGB., der nach Auflöſung der Ehe auch eine Geltendmachung der Nichtigkeit in anderer Form als durch Klage zuläßt, ausgeſchloſſen. Dadurch werden z. B. in Fällen, in denen der Staatsanwalt mangels öffentlichen Intereſſes von der Erhebung der Nichtigkeitsklage abgeſehen hat, nach dem Tode eines Ehegatten der andere Ehegatte und die Kinder gegen die Geltendmachung der Nichtigkeit von dritter Seite geſichert. Vgl. auch Bem. 13 zu § 1 BlSchG.

2. § 8 Abſ. 2 ſtellt klar, daß Ehen, die den §§ 3, 4 und 6 zuwiderlaufen, zwar verboten, die trotzdem geſchloſſenen Ehen aber rechtswirkſam ſind.

3. Nach § 8 Abſ. 2 hat eine Zuwiderhandlung gegen die Eheverbote der §§ 3, 4 und 6 keine Beſtrafung aus § 5 Abſ. 1 BlSchG. zur Folge. Der Standesbeamte, der entgegen dieſen Verboten eine Ehe ſchließt, wird jedoch nach § 69 PStG. beſtraft.

§ 9

Beſitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, ſo iſt vor einer Verſagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Geſetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieſer Verordnung genannten Ehehinderniſſe ſowie vor einer Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes in Fällen des § 6 die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einzuholen.

1. Die Vorſchrift dient ebenſo wie § 16 Abſ. 2 dazu, Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei der Anwendung der deutſchen Raſſengeſetzgebung auf Ausländer entſtehen könnten. In den Fällen, in denen das Aufgebot oder das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehinderniſſes der Raſſenmiſchung verſagt werden müßte, iſt daher die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einzuholen; dasſelbe muß für den Fall gelten, daß die Ausſtellung eines Ehefähigkeitszeugniſſes verſagt werden müßte. Der Reichsminiſter des Innern kann auch beim Vorliegen eines Ehehinderniſſes, wenn dies nach Lage der Verhältniſſe zweckmäßig erſcheint, die Entgegennahme des Aufgebots oder die Ausſtellung des Ehefähigkeitszeugniſſes durch den Standesbeamten oder die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes durch das Geſundheitsamt anordnen; dieſe Entſcheidung wirkt als Befreiung von dem Ehehindernis. Die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern iſt für alle Behörden einſchließlich der Gerichte, die mit der Angelegenheit befaßt werden, bindend.

2. Der Standesbeamte und das Geſundheitsamt haben die Entſcheidung auf dem Dienſtwege einzuholen. Die Entſcheidung darf jedoch grundſätzlich erſt erbeten werden, wenn feſtſteht, daß abgeſehen von einem Ehehindernis der Raſſenmiſchung kein anderes Ehehindernis der Eheſchließung entgegenſteht. Vgl. auch die Allgemeine Verfügung des Reichsminiſters der Juſtiz vom 4. Februar 1936 (Deutſche Juſtiz S. 208).

3. Bei Staatenloſen braucht eine Genehmigung nicht eingeholt zu werden, da ſie zwar Ausländer ſind, aber keine fremde Staatsangehörigkeit beſitzen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutſchen Konſularbehörde geſchloſſen iſt, gilt als im Inlande geſchloſſen.

Die deutſchen Konſularbehörden, vor denen eine Ehe geſchloſſen werden ſoll, können die Verlobten über den Inhalt und die Ziele der deutſchen Raſſengeſetzgebung ebenſo aufklären wie inländiſche Behörden, ſoweit die Verlobten hierüber noch nicht unterrichtet ſein ſollten. Es beſteht daher kein Anlaß, Ehen, die vor einer Konſularbehörde eingegangen werden, anders zu behandeln als Ehen, die im Inland geſchloſſen werden. Die Sondervorſchrift, daß entgegen den Verboten des § 1 BlSchG. und des § 2 der Erſten AV. z. BlSchG. im Ausland geſchloſſene Ehen nur nichtig ſind, wenn ſie zur Umgehung des Blutſchutzgeſetzes im Ausland geſchloſſen worden ſind, kommt daher auf Ehen, die vor Konſularbehörden eingegangen ſind, nicht zur Anwendung.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Geſetzes iſt nur der Geſchlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abſ. 2 des Geſetzes iſt auch der außereheliche Verkehr zwiſchen Juden und ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen, die nur einen volljüdiſchen Großelternteil haben.

§ 11 ſtellt klar, daß unter außerehelichem Verkehr im Sinne des § 2 BlSchG. nur der Geſchlechtsverkehr zu verſtehen iſt; vgl. hierzu oben Bem. 3 zu § 2 BlSchG. § 11 enthält weiter die Ausdehnung des in § 2 BlSchG. enthaltenen Verbots des außerehelichen Geſchlechtsverkehrs zwiſchen Juden und Deutſchblütigen auf den Verkehr zwiſchen Juden und Miſchlingen zweiten Grades. Dieſe Ausdehnung entſpricht der Ausdehnung des Eheverbots in § 1 BlSchG. durch § 2 der Erſten AV. z. BlSchG.

Im übrigen wird auf die Bem. zu § 2 und § 5 Abſ. 2 BlSchG. verwieſen.

§ 12

(1) **Ein Haushalt iſt jüdiſch (§ 3 des Geſetzes), wenn ein jüdiſcher Mann Haushaltungsvorſtand iſt oder der Hausgemeinſchaft angehört.**

(2) **Im Haushalt beſchäftigt iſt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältniſſes in die Hausgemeinſchaft aufgenommen iſt, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung ſtehenden Arbeiten beſchäftigt iſt.**

(3) **Weibliche Staatsangehörige deutſchen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Geſetzes in einem jüdiſchen Haushalt beſchäftigt waren, können in dieſem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn ſie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.**

(4) **Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnſitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter dieſe Vorſchrift.**

Die Erläuterungen zu § 12 ſind in den Bemerkungen zu § 3 BlSchG. mit enthalten.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Geſetzes in Verbindung mit § 12 dieſer Verordnung zuwiderhandelt, iſt nach § 5 Abſ. 3 des Geſetzes ſtrafbar, auch wenn er nicht Jude iſt.

Durch § 12 iſt § 3 BlSchG. dahin ausgelegt worden, daß das Beſchäftigungsverbot für weibliche Hausangeſtellte nicht nur Platz greift, wenn der Haushaltsvorſtand Jude iſt, ſondern auch, wenn ein jüdiſcher Mann, ohne Haushaltungsvorſtand zu ſein, einem Haushalt angehört. § 13 ſtellt dementſprechend klar, daß der Haushaltungsvorſtand, der dem Beſchäftigungsverbot zuwiderhandelt, ſich auch dann ſtrafbar macht, wenn er nicht Jude iſt.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes iſt im erſten Rechtszuge die große Strafkammer zuſtändig.

Nach §§ 28, 29 GVG. iſt für Verbrechen im erſten Rechtszug grundſätzlich das Schwurgericht zuſtändig. Wenn § 14 an ſeiner Stelle die große Strafkammer für zuſtändig erklärt, ſo hat dies den Zweck, die Schwurgerichte zu entlaſten.

§ 15

Soweit die Vorſchriften des Geſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen ſich auf deutſche Staatsangehörige beziehen, ſind ſie auch auf Staatenloſe anzuwenden, die ihren Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenloſe, die ihren Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter dieſe Vorſchriften, wenn ſie früher die deutſche Staatsangehörigkeit beſeſſen haben.

Nach Artikel 29 EGBGB. ſind die perſönlichen Verhältniſſe von Staatenloſen nach dem Recht des Staates, deſſen Staatsangehörigkeit ſie zuletzt beſeſſen haben, und falls ſie niemals einem Staat angehört haben, nach dem Recht des Staates, in dem ſie zur Zeit der Eheſchließung ihren Wohnſitz oder Aufenthalt haben, zu beurteilen. Dieſe Regelung wird aber den mit der Blutſchutzgeſetzgebung verfolgten Zielen nicht in ausreichendem Maße gerecht; denn es iſt nicht einzuſehen, weshalb die zahlreich in Deutſchland lebenden Staatenloſen, nur weil ſie früher eine fremde Staatsangehörigkeit beſeſſen haben —

man denke an die ruſſiſchen Emigranten — auch als Ausländer angeſehen werden ſollten und demgemäß Verbindungen eingehen könnten, die deutſchen Staatsangehörigen unterſagt ſind. § 15 enthält daher, ſoweit die Blutſchutzgeſetzgebung in Frage kommt, eine Sonderregelung. Danach werden bei der Anwendung der Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen alle Staatenloſen, die im Inland ihren Wohnſitz oder Aufenthalt haben, und diejenigen Staatenloſen im Ausland, die früher die deutſche Staatsangehörigkeit beſeſſen haben, den Inländern gleichbehandelt. Staatenloſe im Ausland, die niemals die deutſche Staatsangehörigkeit beſeſſen haben, werden dagegen wie Ausländer behandelt; vgl. aber Bem. 3 zu § 9 und Bem. 6 zu § 16.

§ 16

(1) **Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorſchriften des Geſetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.**

(2) **Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zuſtimmung der Reichsminiſter der Juſtiz und des Innern.**

1. Die Blutſchutzgeſetzgebung greift weitgehend in die verſchiedenſten Lebensverhältniſſe ein. Dieſe Tatſache macht es zur Vermeidung von Härten, die außerhalb des Geſetzeszwecks liegen, notwendig, die Möglichkeit von Befreiungen vorzuſehen.

2. Zuläſſig ſind **Befreiungen von ſämtlichen Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes** und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen. Indes wird angeſichts der mit der Blutſchutzgeſetzgebung verfolgten Ziele nur in ganz beſonders liegenden Ausnahmefällen mit Befreiungen gerechnet werden können.

3. In Anbetracht der Wichtigkeit dieſer Entſcheidungen hat ſich der **Führer und Reichskanzler** die **Bewilligung von Befreiungen** vorbehalten. Die Befugnis zur Ablehnung von Befreiungsgeſuchen hat er auf den Reichsminiſter des Innern übertragen.

4. Das **Verfahren** bei der Erledigung von Befreiungsgeſuchen iſt durch den Runderlaß vom 4. Dezember 1935 (MBliV. S. 1455), unten S. 158, geregelt. Danach ſind Geſuche um Bewilligung von Befreiungen von den Beſtimmungen des Blutſchutzgeſetzes und ſeiner Ausführungsverordnungen, ſoweit ſie ſich nicht auf das Beſchäftigungsverbot für Hausangeſtellte in jüdiſchen Haushaltungen beziehen (vgl. unten Bem. 5), bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Höhere Verwaltungsbehörde iſt

in Preußen	der Regierungspräſident (in Berlin in Eheangelegenheiten der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin, im übrigen der Polizeipräſident),
in Bayern	der Regierungspräſident,
in Sachſen	die Kreishauptmannſchaft,
in den übrigen Ländern	die Landesregierung, d. h. die ſachlich zuſtändige oberſte Landesbehörde, in der Regel das Innenminiſterium.

Beſitzt der Geſuchſteller im Inland keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ſo iſt das Geſuch bei dem Reichsminiſter des Innern einzureichen.

Sofern die Ausſichtsloſigkeit des Geſuchs nicht ſchon von vornherein feſtſteht, trifft die höhere Verwaltungsbehörde die vorbereitenden Feſtſtellungen, die ſich insbeſondere auf die innere und äußere Verbundenheit des Geſuchſtellers und ſeiner Familie, zumal ſeiner deutſchblütigen Vorfahren, mit dem Deutſchtum zu erſtrecken haben. Soweit das Geſuch die Befreiung von einem Ehehindernis betrifft, hat die höhere Verwaltungsbehörde etwa bereits bei dem Standesbeamten entſtandene Vorgänge einzufordern und ein Gutachten des für den Wohnſitz des Geſuchſtellers zuſtändigen Geſundheitsamts einzufordern, das ſich insbeſondere auf ſeine raſſiſchen Merkmale erſtrecken muß. Nach Abſchluß der Ermittlungen hat die höhere Verwaltungsbehörde, bevor ſie das Geſuch an den Reichsminiſter des Innern weitergibt, in den Ausnahmefällen, in denen ſie das Geſuch befürworten will, der zuſtändigen Gauleitung der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Wegen der Geſuche um **Befreiung von dem Beſchäftigungsverbot** des § 3 BlSchG. und des § 12 der Erſten AV. z. BlSchG. vgl. Bem. 13 zu § 3 BlSchG.

6. § 16 Abſ. 2 verfolgt wie § 9 den Zweck, Schwierigkeiten, die ſich bei der Anwendung der deutſchen Raſſengeſetzgebung auf Ausländer ergeben können, möglichſt auszuſchalten. Dadurch daß die **Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen** wegen einer ſtrafbaren Handlung nach § 5 BlSchG. von der Zuſtimmung der Reichsminiſter der Juſtiz und des Innern abhängig gemacht wird, iſt dieſen die Möglichkeit gegeben, jeweils der beſonderen Lage des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Vgl. auch Bem. 16 zu § 5 BlSchG.

Die Strafverfolgung eines Staatenloſen bedarf keiner Zuſtimmung, da dieſer zwar Ausländer, aber nicht fremder Staatsangehöriger iſt.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 beſtimmt der Reichsminiſter des Innern; bis zu dieſem Zeitpunkt iſt ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

1. Die Verordnung iſt in der am 14. November 1935 herausgegebenen Nummer des Reichsgeſetzblattes verkündet worden, demnach am 15. November 1935 in Kraft getreten.

2. Das Inkrafttreten des § 7 kann erſt beſtimmt werden, wenn der zur Zeit im Gang befindliche Ausbau der Geſundheitsämter durchgeführt iſt.

6. Durchführungsbestimmungen

a) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 9. Dezember 1935 — II SB 6100/430

(MBliV. S. 1467)

Uebertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand

(1) Nach § 4 Abs. 2 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wer Jude im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich aus § 5 aaO. Die erforderlichen Feststellungen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, sind unverzüglich von der vorgesetzten Behörde zu treffen. Der Feststellung zugrunde zu legen ist der nach dem Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933 aufgestellte Fragebogen, der bereits ausgefüllt oder dessen Ausfüllung zu Nr. 1, 2 und 4 (nähere Angaben über die Abstammung) des Vordrucks unverzüglich zu veranlassen ist. Ergeben sich Zweifel über die Frage der jüdischen Abstammung, so ist ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

(2) Nach getroffener Feststellung ist dem jüdischen Beamten mit tunlichster Beschleunigung ein Bescheid folgenden Inhalts zuzustellen:

„Im Namen des Reichs.

Der pp. tritt auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung dazu vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand."

Ferner ist möglichst umgehend dem in den Ruhestand tretenden Beamten der Pensionsbescheid zuzustellen, der sich für ihn unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 der VO. vom 14. November 1935 ergibt. Beide Urkunden sind von der Obersten Reichs- oder Landesbehörde oder von der nach der angeordneten Delegation für die Ernennung und Entlassung der Beamten zuständigen Behörde zu erteilen. Ueber die Zurruhesetzung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet die nach den hierfür maßgebenden Verfassungsgesetzen usw. allgemein zuständige Stelle, also z. B. bei Gemeindebeamten der Bürgermeister (§ 37 DGO.). Die Erteilung des Pensionsbescheides liegt in der Hand der hierfür nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(3) Der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft ist im Zweifelsfalle vom Beamten zu erbringen.

(4) Der Runderlaß ist nicht durchzuführen, soweit internationale Abmachungen entgegenstehen.

(5) Ueber die Durchführung ist mir durch die Reichsstatthalter, in Preußen durch die Oberpräsidenten (den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) und die Regierungspräsidenten (den Polizeipräsidenten in Berlin, den Präsidenten der Bau- und Finanz-Direktion in Berlin) bis zum 1. Februar 1936 zu berichten (Frist für den Bericht: an die Landräte 10. Januar 1936,

an die Regierungspräsidenten 15. Januar 1936, an die Oberpräsidenten, Durchleitungsbericht, 20. Januar 1936). Der Bericht hat sich auf die eigene Behörde und die nachgeordneten oder beaufsichtigten staatlichen und kommunalen Behörden zu erstrecken, soweit diese Behörden nicht selbständig zu berichten haben. Die Regierungspräsidenten wollen ihren Bericht durch die Hand des Oberpräsidenten erstatten. Der Bericht der Oberpräsidenten hat sich auf die Beamten des Provinzial-Verbandes (Bezirks-Verbandes) zu erstrecken.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts.

b) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 20. Dezember 1935 II SB 6100/901

(MBliV. S. 1504)

Uebertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand

Zur gleichmäßigen Behandlung der nach § 4 Abs. 2 der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand tretenden jüdischen Beamten gebe ich im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister folgendes bekannt:

1. Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in den Ruhestand. Mit der Versetzung in den Ruhestand ist nicht ohne weiteres ein Ruhegehalt verbunden. Die Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt, wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften erdient haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Frontkämpfer sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 aaO. regelt nur die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt.

2. Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 3 Nr. 3 bezeichneten Personen. Beamte, deren Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

3. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird; soweit also Reichsvorschriften zur Anwendung gelangen, ist gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zuständig. Der Ausdruck die „vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge" drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach Hundertteilen zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen Beamten aus.

4. Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die mit dem 31. Dezember 1935 abschließt, neu berechnet.

5. Soweit noch jüdiſche Warteſtandsbeamte vorhanden ſind, treten ſie gleichfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruheſtand. Frontkämpfer erhalten das Wartegeld als zuletzt bezogene ruhegehaltfähige Dienſtbezüge, und zwar auch dann, wenn ſie im Zeitraum ihres Ausſcheidens als nichtplanmäßige Beamte voll beſchäftigt waren. Das Wartegeld iſt dann gegebenenfalls neu zu berechnen. Hinſichtlich der Gewährung von Ruhegehalt gelten Ziff. 1 und 2 ſinngemäß.

6. Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer ſind, Ruhegehalt zu zahlen iſt, beginnt die Zahlung des Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1. Januar 1936.

7. Soweit Frontkämpfer ein Ruhegehalt nach Ziff. 1 nicht erhalten, bleibt wegen etwaiger Gewährung von Gnadenbezügen oder Unterhaltszuſchüſſen weitere Anordnung vorbehalten.

An die Reichsſtatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, ſonſtige Körperſchaften des öffentl. Rechts.

c) RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. R. ſämtl. RM., d. PrMPräſ. u. ſämtl. PrS M. v. 21. Dezember 1935 — IA 16234/5016 II

(MBliV. S. 1506)

Ausſcheiden der jüdiſchen Träger eines öffentlichen Amtes

(1) Nach § 4 Abſ. 1 der Erſten VO. zum Reichsbürgergeſ. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) kann ein Jude (§ 5 dieſer VO.) ein öffentliches Amt nicht bekleiden. Die VO. iſt am 14. November 1935 verkündet und damit am 15. November 1935 in Kraft getreten. Jüdiſche Träger eines öffentlichen Amtes ſind ſomit am 15. November 1935 kraft Geſetzes aus ihren Aemtern ausgeſchieden, abgeſehen von den Beamten, für die § 4 Abſ. 2 Satz 1 der genannten VO. eine Sonderregelung trifft.

(2) Für den Fall, daß entſprechende Anweiſungen bisher noch nicht ergangen ſein ſollten, erſuche ich, umgehend Beſtimmung zu treffen, daß jüdiſche Träger eines öffentlichen Amtes ihre Tätigkeit ſofort einſtellen.

(3) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne dieſer Beſtimmung ſind außer den Beamten, für die eine Sonderregelung getroffen iſt, die Perſonen, die dazu beſtellt ſind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. Schiedsmänner, Fleiſchbeſchauer, Stempelverteiler.

(4) Beſtehen Zweifel darüber, ob es ſich um ein öffentliches Amt im Sinne dieſer Beſtimmung handelt, ſo iſt unverzüglich die Entſcheidung der vorgeſetzten Dienſtbehörde einzuholen.

An die Reichsſtatthalter und die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preußiſchen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, ſonſtigen Körperſchaften des öffentlichen Rechts.

d) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 26. November 1935 — IB 3/324 II

(MBliV. S. 1429)

Verbot von Raſſenmiſchehen

(1) Durch das Geſ. zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) in Verbindung mit der Erſten VO. zur Ausführung dieſes Geſ. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) und der Erſten VO. zum Reichsbürgergeſ. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) iſt eindeutig und endgültig klargeſtellt worden, in welchem Umfange im nationalſozialiſtiſchen Staate im Intereſſe der Reinerhaltung des deutſchen Blutes Raſſenmiſchehen verboten ſind; Eheſchließungen, die in dieſen Vorſchriften nicht ausdrücklich unterſagt werden, ſind zuläſſig.

(2) Bei der Anwendung der in Abſ. 1 genannten Vorſchriften iſt folgendes beſonders zu beachten:

a) Jude iſt ohne Rückſicht auf ſeine Staatsangehörigkeit und ſein Geſchlecht:
1. wer von 4 volljüdiſchen Großeltern abſtammt (Volljude),
2. wer von 3 volljüdiſchen und einem andern Großelternteil abſtammt.

Als Jude gilt der deutſche Staatsangehörige ohne Rückſicht auf ſein Geſchlecht, der von 2 volljüdiſchen und 2 andern Großelternteilen abſtammt, ſofern er

α) am 16. September 1935 der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat oder danach in dieſe aufgenommen iſt oder wird, oder

β) am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet geweſen iſt oder ſich danach mit einem ſolchen verheiratet hat oder verheiratet, oder

γ) aus einer Ehe mit einem der unter a) 1 und 2 bezeichneten Juden ſtammt, die nach dem 17. September 1935 geſchloſſen iſt, oder

δ) aus einem außerehelichen Verkehr mit einem der unter a) 1 und 2 bezeichneten Juden ſtammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

b) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude iſt oder nicht, wird grundſätzlich auf die Raſſe der Großeltern abgeſtellt. Sind dieſe nicht volljüdiſch, befinden ſich aber unter ihren Vorfahren einzelne Perſonen jüdiſcher Raſſe, ſo bleiben dieſe Perſonen bei der Beurteilung der Raſſezugehörigkeit außer Betracht.

c) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude iſt oder nicht, iſt grundſätzlich nicht die Zugehörigkeit zur jüdiſchen Religionsgemeinſchaft, ſondern zur jüdiſchen Raſſe maßgebend. Um Schwierigkeiten bei der Beweisführung auszuſchließen, iſt aber ausdrücklich beſtimmt, daß ein Großelternteil, der der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft angehört hat, ohne weiteres als Angehöriger der jüdiſchen Raſſe gilt; ein Gegenbeweis iſt nicht zuläſſig.

d) Jüdiſcher Miſchling iſt, wer von einem oder zwei der Raſſe nach volljüdiſchen Großelternteilen abſtammt, ſofern er nicht nach den Vorſchriften des Abſ. 2 a unter α–δ als Jude gilt.

e) Die Eheverbote, die in den in Abſ. 1 genannten Vorſchriften enthalten ſind, beziehen ſich auf Eheſchließungen von Juden ohne Rückſicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Dagegen beziehen ſie ſich auf Eheſchließungen von jüdiſchen Miſchlingen und von Perſonen deutſchen oder artverwandten Blutes nur dann, wenn dieſe die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen; Staatenloſe, die ihren Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden dabei wie deutſche Staatsangehörige behandelt, Staatenloſe mit Wohnſitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dagegen nur dann, wenn ſie früher die deutſche Staatsangehörigkeit beſeſſen haben.

f) Im Geſchäftsverkehr ſind künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden:

für einen jüdiſchen Miſchling mit zwei volljüdiſchen Großeltern
Miſchling erſten Grades,
für einen jüdiſchen Miſchling mit einem volljüdiſchen Großelternteil
Miſchling zweiten Grades,
für eine Perſon deutſchen oder artverwandten Blutes
Deutſchblütiger.

(3) Durch die in Abſ. 1 genannten Vorſchriften ſind die Zuläſſigkeit und die Unzuläſſigkeit von Raſſenmiſchehen, an denen Juden oder deutſch-jüdiſche Miſchlinge beteiligt ſind, erſchöpfend geregelt. Es gilt dabei folgendes:

A. Verboten ſind:

1. Ehen zwiſchen Juden und Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes (Deutſchblütigen),
2. Ehen zwiſchen Juden und ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen mit einem volljüdiſchen Großelternteil (Miſchlingen zweiten Grades),
3. Ehen zwiſchen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen mit einem volljüdiſchen Großelternteil (Miſchlingen zweiten Grades).

B. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers vorliegt, ſind ferner verboten:

Ehen zwiſchen ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen mit zwei volljüdiſchen Großeltern (Miſchlingen erſten Grades) und Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes (Deutſchblütigen) oder ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen mit einem volljüdiſchen Großelternteil (Miſchlingen zweiten Grades).

Das Verfahren bei der Einholung der Genehmigung wird noch geregelt werden.

(4) Von deutſch-jüdiſchen Raſſenmiſchehen abgeſehen, ſind Raſſenmiſchehen von Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes (und ebenſo von Miſchlingen mit nur einem jüdiſchen Großelternteil) mit Angehörigen anderer fremder Raſſen dann verboten, wenn daraus eine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft zu erwarten iſt.

(5) In Zukunft hat jeder Verlobte vor der Eheſchließung dem Standesbeamten den Nachweis ſeiner Abſtammung zu erbringen. Dabei iſt folgendes zu beachten:

a) Die praktiſche Anwendung der in Abſ. 1 genannten Vorſchriften muß in einer Weiſe erfolgen, die unnötige Erſchwerungen für den ganz überwiegenden Teil des deutſchen Volkes, der deutſchen oder artverwandten Blutes iſt, ausſchließt. Die Anforderungen an den Nachweis der Abſtammung müſſen deshalb auf das unbedingt Notwendige beſchränkt werden. Dies iſt um ſo eher möglich, als die Verletzung der einſchlägigen Vorſchriften durchweg mit ſchweren Zuchthausſtrafen geahndet wird.

b) Zum Nachweis der Abſtammung ſind beim Aufgebot außer den Geburtsurkunden der Verlobten die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt iſt, auch deſſen Geburtsurkunde vorzulegen. Die Verlobten haben ferner ſchriftlich oder zu Protokoll zu verſichern, was ihnen über die Raſſezugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt iſt, und zu erklären, daß ſie die Angaben über ihre Abſtammungsverhältniſſe nach beſtem Wiſſen gemacht haben. Andere Erklärungen ſoll der Standesbeamte von den Verlobten grundſätzlich nicht fordern. Er kann aber verlangen, daß weitere Urkunden, insbeſondere die Heiratsurkunden der Großeltern, vorgelegt werden, wenn ihm beſtimmte Tatſachen bekannt ſind, die für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abſtammung ſprechen. Grundſätzlich ſind bei der Führung des Abſtammungsnachweiſes vollſtändige Perſonenſtandsurkunden zu benutzen. Scheine ſind nicht zuläſſig; dagegen beſtehen gegen die Verwendung der ſog. abgekürzten Urkunden des preußiſchen Rechts keine Bedenken. Können die Verlobten Perſonenſtandsurkunden über Geburt oder Heirat nicht beibringen, weil dieſe in einem fremden Lande erfolgt ſind, das keine ſtaatliche Beurkundung der Perſonenſtandsfälle kennt, ſo reicht die Vorlage kirchlicher oder ſonſt beweiskräftiger Beſcheinigungen aus.

c) Der Nachweis, daß aus einer Ehe keine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft im Sinne des § 6 der Erſten AV. zum Blutſchutzgeſ. vom 14. November 1935 zu erwarten iſt, wird von einem noch zu beſtimmenden Zeitpunkte ab allgemein durch das Ehetauglichkeitszeugnis, das vom Geſundheitsamt ausgeſtellt wird, erbracht. Bis zu dieſem Zeitpunkt hat der Standesbeamte das Ehetauglichkeitszeugnis nur in ſolchen Fällen zu verlangen, in denen er infolge der Zugehörigkeit der Verlobten zu verſchiedenen Raſſen eine für das deutſche Blut ungünſtige Nachkommenſchaft befürchtet (z. B. bei einer Eheſchließung von deutſchblütigen Perſonen mit Zigeunern, Negern oder ihren Baſtarden). Es wird jedoch nochmals hervorgehoben, daß durch dieſe Vorſchriften die Ehehinderniſſe wegen jüdiſchen Bluteinſchlags nicht erweitert werden.

(6) Sind bei einer Eheſchließung beide Verlobten Ausländer, ſo kommen die in Abſ. 1 genannten Vorſchriften nicht zur Anwendung. Iſt nur ein ausländiſcher Verlobter beteiligt, ſo ſteht dieſe Tatſache der Anwendung der Vorſchriften nicht entgegen, denn ein dadurch begründetes Ehehindernis beſteht ſtets in der Perſon des deutſchen Verlobten. Dieſer muß auch den Nachweis der Abſtammung des ausländiſchen Verlobten führen, da nur danach beurteilt werden kann, ob die Eheſchließung des deutſchen Verlobten zuläſſig iſt. Dieſes gilt auch im Verhältnis zu den Staaten, die dem Haager Eheſchließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) beigetreten ſind. Beſitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, ſo darf jedoch der Standesbeamte das Aufgebot und das Geſundheitsamt die Ausſtellung des Ehetauglichkeitszeugniſſes niemals von ſich aus verſagen;

es iſt vielmehr in allen Fällen, in denen eine Eheſchließung nach Abſ. 3 oder 4 unzuläſſig iſt, eine Entſcheidung des RuPrMdJ. einzuholen.

(7) In den Fällen, in denen eine Eheſchließung im Inlande nicht zuläſſig iſt, darf der Standesbeamte auch kein Eheſähigkeitszeugnis zum Zwecke einer Eheſchließung im Auslande ausſtellen.

(8) Die Standesbeamten müſſen ſich mit den Beſtimmungen dieſes RdErl. genau vertraut machen. In Fällen, in denen danach ein Grund zur Verſagung des Aufgebots, zur Verweigerung der Mitwirkung bei einer Eheſchließung oder zur Verweigerung der Ausſtellung eines Eheſähigkeitszeugniſſes nicht beſteht, darf der Standesbeamte dieſe Amtshandlungen nicht ablehnen. Es iſt nicht angängig, daß ein Standesbeamter ſich ſeiner eigenen Verantwortung dadurch entzieht, daß er die beantragte Amtshandlung in Kenntnis ihrer geſetzlichen Zuläſſigkeit ablehnt und eine Anweiſung des Gerichts abwartet. Ich ordne daher an, daß jeder Standesbeamte, der ſeine Mitwirkung bei einer Eheſchließung wegen jüdiſchen Bluteinſchlags eines Verlobten verweigert, mir hierüber unter eingehender Begründung ſeiner Stellungnahme unverzüglich berichtet. Desgleichen hat mir der Standesbeamte gerichtliche Entſcheidungen aus ſeinem Geſchäftsbereich, die die Zuläſſigkeit ſolcher Eheſchließungen betreffen, umgehend in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(9) Die von den Standesbeamten nach Abſ. 6 und 8 zu erſtattenden Berichte ſind durch die Hand der Aufſichtsbehörden zu leiten. Dieſe haben die Berichte unverzüglich weiterzugeben.

(10) Der RdErl. vom 30. September 1935 — I B (I B 3/324) (nicht veröffentl.) wird aufgehoben.

(11) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitſchrift für Standesamtsweſen Kenntnis von dieſem RdErl.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Standesbeamten, die Geſundheitsämter und ihre Aufſichtsbehörden.

e) RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. StdF. v. 23. Dezember 1935. — I G 4 Allg./1000

(RMBl. S. 881; RMBliV. 1936 S. 11)

Ausf.-Anw. zum § 3 der Erſten VO. zur Ausf. des Geſ. zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre

1.

(1) Anträge von ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen mit zwei volljüdiſchen Großeltern (Miſchlingen erſten Grades) auf Genehmigung der Eheſchließung mit Staatsangehörigen deutſchen oder artverwandten Blutes (Deutſchblütigen) oder mit ſtaatsangehörigen jüdiſchen Miſchlingen, die nur einen volljüdiſchen Großelternteil haben (Miſchlingen zweiten Grades), ſind ſchriftlich bei der für den Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragſtellers zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde zu ſtellen.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abſ. 1 iſt:

in Preußen	der Regierungspräſident (in Berlin der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin),
in Bayern	der Regierungspräſident,
in Sachſen	die Kreishauptmannſchaft,
in den übrigen Ländern	die Landesregierung.

(3) Beſitzt der Antragſteller im Inland keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ſo iſt der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin zuſtändig.

2.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde ſtellt die für die Beurteilung der Perſon des Antragſtellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft insbeſondere Feſtſtellungen über ſeine körperlichen, ſeeliſchen und charakterlichen Eigenſchaften, ſeine Teilnahme am Weltkrieg, ſeine politiſche Zuverläſſigkeit und ſeine raſſiſchen Eigenſchaften. Sie veranſtaltet ferner Erhebungen über die Familiengeſchichte des Antragſtellers; dabei iſt beſonders zu berückſichtigen, ſeit wann die Familie in Deutſchland anſäſſig iſt, welche Berufe die Familienangehörigen bekleidet haben, ob ſie in der deutſchen Wehrmacht Dienſte geleiſtet haben, ob ſie, zumal ſoweit ſie deutſchblütig ſind, am deutſchen Geiſtesleben teilgenommen haben uſw. Der Antragſteller hat ſeine Angaben über dieſe Verhältniſſe nach Möglichkeit zu belegen.

(2) Hat der Antragſteller bei dem Standesbeamten bereits das Aufgebot beantragt, ſo hat die höhere Verwaltungsbehörde auch die bei dem Standesbeamten vorhandenen Unterlagen einzufordern.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Unterſuchung des Antragſtellers durch das Geſundheitsamt. Die Unterſuchung hat ſich insbeſondere auf die raſſiſchen Merkmale des Antragſtellers zu erſtrecken.

3.

Die nach Nr. 2 zu treffenden Feſtſtellungen ſind ſinngemäß auch auf den anderen Verlobten auszudehnen.

4.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat unter Vorlage der Ermittlungs- und Unterſuchungsergebniſſe die Stellungnahme des Leiters des zuſtändigen Amts für Volksgeſundheit der NSDAP. einzuholen. Dieſer übermittelt ſeine Aeußerung der Gauleitung, die ſie mit ihrer Stellungnahme an die höhere Verwaltungsbehörde weiterleitet.

5.

Nach Abſchluß der Ermittlungen reicht die höhere Verwaltungsbehörde unter Beifügung ſämtlicher Unterlagen einen Bericht mit einem Entſcheidungsvorſchlag an den Reichsausſchuß für Ehegenehmigungen (Nr. 6) ein. Dieſer prüft die Feſtſtellungen der höheren Verwaltungsbehörde und bereitet die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers vor.

6.

(1) Der Reichsausſchuß für Ehegenehmigungen wird dem Reichsminiſterium des Innern angegliedert.

(2) Der Ausſchuß ſetzt ſich aus 7 Mitgliedern zuſammen, die vom Führer und Reichskanzler ernannt werden. Der Vorſitzende und ein weiteres Mitglied ſollen dem Reichsminiſterium des Innern, je ein Mitglied dem Reichsminiſterium der Juſtiz und dem Reichswirtſchaftsminiſterium angehören; die übrigen Mitglieder benennt der Stellvertreter des Führers.

(3) Der Führer und Reichskanzler ernennt für den Vorſitzenden und jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter. Abſ. 2 Satz 2 findet Anwendung.

7.

(1) Die laufenden Geſchäfte des Ausſchuſſes außerhalb ſeiner Sitzungen führt der Vorſitzende. Er kann ſich dabei durch ſeine Stellvertreter vertreten laſſen.

(2) Der Vorſitzende verteilt insbeſondere die eingehenden Anträge auf die einzelnen Mitglieder des Ausſchuſſes als Berichterſtatter. Als Berichterſtatter ſind ſämtliche Mitglieder gleichmäßig heranzuziehen.

(3) Der Vorſitzende kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Ergänzung ihrer Feſtſtellungen veranlaſſen.

(4) Dem Ausſchuß ſteht zur Erledigung der büromäßigen Arbeiten eine beſondere Geſchäftsſtelle zur Verfügung.

8.

(1) Der Ausſchuß berät über die Anträge auf Ehegenehmigung in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann ſelbſt Ermittlungen vornehmen, insbeſondere das perſönliche Erſcheinen der Beteiligten anordnen, ſowie Zeugen und Sachverſtändige vernehmen. Die Zeugnis- und Gutachtenpflicht ſowie die Eidesleiſtung regelt ſich unter ſinngemäßer Anwendung der Beſtimmungen der Zivilprozeßordnung. Gerichte und Verwaltungsbehörden ſind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(2) Der Ausſchuß entſcheidet nach Vortrag eines Berichterſtatters über den dem Reichsminiſter des Innern und dem Stellvertreter des Führers zu machenden Vorſchlag. Der Berichterſtatter hat den Vorſchlag ſchriftlich zu begründen.

9.

Der Reichsminiſter des Innern und der Stellvertreter des Führers treffen die Entſcheidung über die Anträge auf Vorſchlag des Ausſchuſſes.

10.

(1) Für die Erteilung oder die Verſagung der Ehegenehmigung wird eine Gebühr von 10 *RM* erhoben.

(2) Der Antragſteller hat außerdem die im Einzelfall entſtehenden beſonderen Auslagen zu tragen.

(3) Die Gebühr wird bei Einreichung des Antrags, die Auslagen werden mit ihrer Entſtehung fällig. Die Einforderung von Vorſchüſſen iſt zuläſſig.

(4) Bei Unvermögen des Antragſtellers iſt die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlaſſen.

An die oberſten Reichsbehörden, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Reg.-Präſ. (Pol.-Präſ. in Berlin und Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin). Nachrichtlich: An die Geſundheitsämter, die Standesbeamten und ihre Aufſichtsbehörden.

f) RdErl. d. RuPrMdJ., zgl. i. N. d. Stv. d. F. v. 17. Januar 1936 — IGS 7 Allg./1000

(RMBl. S. 21; RMBliV. S. 135)

Reichsausſchuß zum Schutze des deutſchen Blutes

Der Reichsausſchuß für Ehegenehmigungen, der auf Grund des RdErl. vom 23. Dezember 1935 (RMBl. S. 881; RMBliV. 1936 S. 11) beim Reichsminiſterium des Innern gebildet worden iſt, erhält den Namen: Reichsausſchuß zum Schutze des deutſchen Blutes.

An die oberſten Reichsbehörden, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Regierungspräſidenten (Pol.-Präſ. in Berlin, Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin). Nachrichtlich: An die Geſundheitsämter, die Standesbeamten und ihre Aufſichtsbehörden.

g) Bekanntmachung des Führers und Reichskanzlers v. 21. November 1935

(RMBl. S. 835)

Auf Grund der Erſten Verordnung zur Ausführung des Geſetzes zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1334), § 16, wird folgendes beſtimmt:

§ 3 des Geſetzes zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1146) findet keine Anwendung auf die Perſonen, auf die ſich nach den Beſtimmungen der §§ 18, 19 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes in der Faſſung des Geſetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgeſetzbl. I S. 1233)[1] die deutſche Gerichtsbarkeit nicht erſtreckt, und auf die Leiter und das Geſchäftsperſonal ausländiſcher Konſulate, ſoweit dieſe Perſonen nicht die Reichsangehörigkeit beſitzen.

---

[1] Die §§ 18, 19 GVG lauten:

§ 18

Die deutſche Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei dem Deutſchen Reich beglaubigten diplomatiſchen Vertretungen. Sie erſtreckt ſich auch nicht auf andere Perſonen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutſchen Gerichtsbarkeit befreit ſind.

Die Beſtimmungen des Abſatzes 1 finden auf die den Hausſtand teilenden Familienmitglieder und das Geſchäftsperſonal der im Abſ. 1 bezeichneten Perſonen Anwendung, es ſei denn, daß die Befreiung von der deutſchen Gerichtsbarkeit nach einer im Reichsgeſetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung der Reichsregierung nicht gewährt wird.

Die Vorſchrift des Abſatzes 2 gilt auch für die nichtdeutſchen Bediensteten der im Abſ. 1 bezeichneten Perſonen.

§ 19

Beſitzt eine der im § 18 Abſätze 1 und 2 bezeichneten Perſonen die Reichsangehörigkeit, ſo iſt die Perſon von der deutſchen Gerichtsbarkeit nur befreit, wenn das Reich ſich der Gerichtsbarkeit über ſie durch eine Verfügung der Reichsregierung begeben hat.

h) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 4. Dezember 1935 — I B 3/416

(MBliV. S. 1455)

Befreiungen von den Vorſchriften des Reichsbürgergeſ. und des Blutſchutzgeſ. ſowie der Ausf.-VO. hierzu

(1) Geſuche um Bewilligung von Befreiungen durch den Führer und Reichskanzler gem. § 7 der Erſten VO. zum Reichsbürgergeſ. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) und gem. § 16 der Erſten VO. zur Ausf. des Geſ. zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) ſind vorbehaltlich der Beſtimmung unter Abſ. 7 dieſes RdErl. bei der für den Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geſuchſtellers zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde zu ſtellen. Anträge von Perſonen, die nicht Reichsbürger ſind, auf Belaſſung in dem von ihnen bisher bekleideten öffentlichen Amt, ſind auf dem Dienſtwege dem zuſtändigen Reichsminiſter einzureichen.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abſ. 1 iſt

in Preußen	der Regierungspräſident (in Berlin in Eheangelegenheiten der Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin, im übrigen der Polizeipräſident),
in Bayern	der Regierungspräſident,
in Sachſen	die Kreishauptmannſchaft,
in den übrigen Ländern	die Landesregierung.

(3) Beſitzt der Geſuchſteller im Inlande keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ſo iſt das Geſuch bei dem RuPrMdJ. einzureichen. Dies gilt nicht im Fall des Abſ. 1 Satz 2.

(4) Die Bewilligung einer Befreiung ſoll nur in ganz beſonders liegenden Ausnahmefällen befürwortet werden, in denen ſchwerwiegende Gründe vom Geſichtspunkt der Allgemeinheit — nicht nur im Intereſſe des Geſuchſtellers — eine Abweichung von der Regelung nahelegen, die in den Nürnberger Geſetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geſchaffen worden iſt. Laſſen die Angaben des Geſuchſtellers erkennen, daß ein ſolcher Ausnahmefall nicht vorliegt, ſo iſt das Geſuch unter Hinweis hierauf ohne weitere Vorbereitung dem RuPrMdJ. vorzulegen.

(5) In denjenigen Fällen, die nicht von vornherein zur Ablehnung reif erſcheinen, ſtellt die höhere Verwaltungsbehörde die für die Beurteilung der Perſon des Geſuchſtellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft Feſtſtellungen über ſeine perſönlichen, insbeſondere ſeine raſſiſchen, ſeeliſchen und charakterlichen Eigenſchaften, ſeine Teilnahme am Weltkrieg und ſeine politiſche Zuverläſſigkeit. Sie veranſtaltet weiter Erhebungen über ſeine Familiengeſchichte und über die Richtigkeit der zur Begründung ſeines Geſuchs geltend gemachten Gründe. Betrifft das Geſuch die Befreiung von einem Ehehindernis, ſo hat die höhere Verwaltungsbehörde etwa bereits bei dem Standesbeamten entſtandene Vorgänge einzufordern und dem Geſuchſteller aufzugeben, ein Gutachten des für ſeinen Wohnſitz zuſtändigen Geſundheitsamts beizubringen, das ſich insbeſondere auf die raſſiſchen Merkmale des Geſuchſtellers erſtreckt. Das Nähere über die Erſtattung der Gutachten wird durch einen beſonderen RdErl. geregelt.

(6) Vor Weitergabe des Geſuchs an den RuPrMdJ. hat die höhere Verwaltungsbehörde in den Ausnahmefällen, in denen ſie eine Befreiung befürworten will, der zuſtändigen Gauleitung der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die für Befreiungen von § 3 des Blutſchutzgeſ. und § 12 der Erſten AusfVO. hierzu in dem RdErl. vom 4. Dezember 1935 I A 15517/5017 (nicht veröffentl.) getroffene Sonderregelung bleibt unberührt.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Reg.-Präſ., den Staatskommiſſar der Hauptſtadt Berlin, den Pol.-Präſ. in Berlin.

i) AV. d. RJM. vom 4. Februar 1936 — IV b 56

(Deutſche Juſtiz S. 208)

Durchführung des Geſetzes zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) und des Geſetzes zum Schutze der Erbgeſundheit des deutſchen Volkes (Ehegeſundheitsgeſetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246).

(Vgl. auch 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1334 —;
1. DurchfVO. zum Ehegeſundheitsgeſetz vom 29. November 1935 — RGBl. I S. 1419 —;
1. VO. zum Reichsbürgergeſetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1333 —;
VO. zur Vereinheitlichung der Zuſtändigkeit in Familien- und Nachlaßſachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472 —;
Beſtimmungen zur Durchführung der Vereinheitlichungsverordnung vom 27. Juli 1934 — RGBl. I S. 738 —;
VO. zur weiteren Vereinheitlichung der Zuſtändigkeit in Familienſachen vom 17. 5. 1935 — RGBl. I S. 682 —).

I. Die im Geſetz zum Schutze des deutſchen Blutes und der deutſchen Ehre[1] und im Ehegeſundheitsgeſetz enthaltenen Grundgedanken werden häufig auch bei der Entſcheidung von Fällen, auf die die genannten Geſetze keine unmittelbare Anwendung finden, zu berückſichtigen ſein. Beſondere Bedeutung haben ſie im Rahmen der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuſtändigkeit in Familien- und Nachlaßſachen.

1. Befreiung von einem Ehehindernis (Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gemäß § 1303 BGB. und § 1 der VO. v. 31. 5. 1934, vom Ehehindernis des Ehebruchs gemäß § 1312 BGB. und § 2 der VO., von der Wartezeit gemäß § 1313 BGB. und § 3 der VO., von der Beibringung des ausländiſchen Eheſähigkeitszeugniſſes gemäß § 4 der VO., vom Aufgebot

[1] Im Sinne dieſes Geſetzes werden die Träger deutſchen oder artverwandten Blutes als deutſchblütig, die Miſchlinge mit einem volljüdiſchen Großelternteil als Miſchlinge zweiten Grades, die Miſchlinge mit zwei volljüdiſchen Großelternteilen als Miſchlinge erſten Grades bezeichnet.

gemäß § 1316 BGB. und § 6 der VO.) kann naturgemäß nicht in Frage kommen, wenn die beabſichtigte Ehe durch die Vorſchriften des Blutſchutzgeſetzes oder des Ehegeſundheitsgeſetzes verboten iſt. In den Fällen, in denen die Eheſchließung von einer ſtaatlichen Genehmigung abhängig iſt (vgl. § 3 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz) darf die Befreiung erſt erteilt werden, wenn die Genehmigungsurkunde vorgelegt worden iſt.

2. Zum Nachweis, daß einer beabſichtigten Ehe nicht das Ehehindernis des jüdiſchen Bluteinſchlags eines Verlobten entgegenſteht (§ 1 des Blutſchutzgeſetzes, §§ 2 bis 4 der 1. AusfVO.), ſind der Befreiungsbehörde vorzulegen die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt iſt, auch deſſen Geburtsurkunde. Die Verlobten haben ferner zu verſichern, was ihnen über die Raſſenzugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt iſt, und zu erklären, daß ſie die Angaben über ihre Abſtammungsverhältniſſe nach beſtem Wiſſen gemacht haben. Die Befreiungsbehörde kann verlangen, daß weitere Urkunden, insbeſondere die Heiratsurkunden der Großeltern, vorgelegt werden, wenn beſtimmte Anhaltspunkte für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abſtammung ſprechen. Grundſätzlich ſind bei der Führung des Abſtammungsnachweiſes vollſtändige Perſonenſtandsurkunden zu benutzen. Scheine ſind nicht zuläſſig; dagegen beſtehen gegen die Verwendung der abgekürzten Urkunden des preußiſchen Rechts keine Bedenken. Können die Verlobten Perſonenſtandsurkunden über Geburt oder Heirat nicht beibringen, weil dieſe in einem fremden Land erfolgt ſind, das keine ſtaatliche Beurkundung der Perſonenſtandsfälle kennt, ſo reicht die Vorlage kirchlicher oder ſonſt beweiskräftiger Beſcheinigungen aus. Im Einzelfall kann die Befreiungsbehörde die Beibringung von Urkunden erlaſſen, wenn ſie die Ueberzeugung erlangt hat, daß den Verlobten die Beibringung der Urkunde nicht möglich iſt, und daß kein Ehehindernis im Sinne des Blutſchutzgeſetzes beſteht.

3. Der Nachweis, daß der beabſichtigten Ehe kein geſundheitliches Eheverbot im Sinne des § 1 des Ehegeſundheitsgeſetzes entgegenſteht, oder daß aus der Ehe keine die Reinerhaltung des deutſchen Blutes gefährdende Nachkommenſchaft zu erwarten iſt (§ 6 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz), wird nach dem Inkrafttreten des § 2 des Ehegeſundheitsgeſetzes durch Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes zu erbringen ſein. Bis zu dieſem Zeitpunkt iſt die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes grundſätzlich nur zu verlangen, wenn die Befreiungsbehörde begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegeſundheitsgeſetzes oder des § 6 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz vorliegt.

4. Beſitzen beide Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, ſo finden auf ſie weder die Beſtimmungen des Blutſchutzgeſetzes noch des Ehegeſundheitsgeſetzes Anwendung. Der Nachweis der Abſtammung gemäß Abſ. I 2[1] und die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes[2] iſt nicht zu verlangen.

[1] Soweit in anderen Beſtimmungen die Beibringung von Perſonenſtandsurkunden vorgeſchrieben iſt (vgl. z. B. Nr. 4 Abſ. 4 der Beſtimmungen zur Durchf. der Vereinheitlichungsverordnung), behält es dabei ſein Bewenden.

[2] Unberührt bleiben die Beſtimmungen, in denen die Beibringung eines ärztlichen Zeugniſſes vorgeſchrieben iſt (vgl. z. B. Nr. 4 Abſ. 4 der Beſtimmungen zur Durchf. der Vereinheitlichungsverordnung; vgl. auch Abſ. I 5 dieſer AB.).

Beſitzt der männliche Verlobte eine fremde, die Frau aber die deutſche Staatsangehörigkeit, ſo gilt folgendes:

a) Das Ehegeſundheitsgeſetz und § 6 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz finden keine Anwendung. Der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugniſſes bedarf es alſo nicht (vgl. jedoch unten I 5).

b) § 1 des Blutſchutzgeſetzes und § 2 der 1. AusfVO. finden Anwendung; die Ehe iſt alſo verboten, wenn die Frau deutſchblütig oder Miſchling zweiten Grades, der Mann aber Jude gemäß § 5 Abſ. 1 der VO. zum Reichsbürgergeſetz iſt. Der Nachweis der Abſtammung gemäß Abſ. I 2 iſt alſo zu verlangen, und zwar von der Frau für beide Verlobten. Will die Befreiungsbehörde das Geſuch wegen der Judeneigenſchaft des Mannes ablehnen, ſo iſt in entſprechender Anwendung des § 9 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz vor der Ablehnung die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern herbeizuführen (vgl. hierzu auch unten I 6 zu den §§ 1, 2 und 4). Falls das Geſuch auch aus anderen Gründen abzulehnen iſt, iſt die Ablehnung nur auf dieſe Gründe zu ſtützen; der Anrufung des Reichsminiſters des Innern bedarf es dann nicht.

c) Die §§ 3 und 4 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz finden keine Anwendung, weil ſie vorausſetzen, daß beide Verlobten die deutſche Reichsangehörigkeit beſitzen.

Beſitzt der Mann die deutſche, die Frau aber eine fremde Staatsangehörigkeit, ſo finden die Beſtimmungen des Blutſchutzgeſetzes und des Ehegeſundheitsgeſetzes Anwendung. Es bedarf alſo ſowohl des Nachweiſes der Abſtammung gemäß Abſ. I 2 wie der Beibringung des Ehetauglichkeitszeugniſſes.

Wegen der Staatenloſen wird auf die beſondere Regelung in § 15 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz und § 29 der 1. DurchfVO. zum Ehegeſundheitsgeſetz verwieſen.

5. Bei der Entſcheidung über ein Geſuch um Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Ehehindernis des Ehebruchs, von der Beibringung des ausländiſchen Eheſähigkeitszeugniſſes können die geſundheitlichen Verhältniſſe der Verlobten auch dann berückſichtigt werden, wenn der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit beſitzt, nach den Vorſchriften des Ehegeſundheitsgeſetzes alſo ein Ehetauglichkeitszeugnis vor der Eheſchließung nicht vorgelegt zu werden braucht. Ein Geſundheitszeugnis wird von den Verlobten zu erfordern ſein, wenn die Befürchtung beſteht, daß einer der Verlobten an einer vererblichen oder an einer mit Anſteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet.

6. Zu den einzelnen Vorſchriften der Verordnung vom 31. Mai 1934 bemerke ich folgendes:

Zu § 1 (Ehemündigkeit)

Beſitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit und ſoll das Geſuch aus raſſiſchen oder geſundheitlichen Gründen abgelehnt werden, ſo iſt mir vor der Ablehnung zu berichten. Die nach § 9 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz etwa erforderliche Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern werde ich einholen.

Zu § 2 (Ehebruch)

Ich behalte mir die Entſcheidung in den Fällen vor, in denen einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit beſitzt und die zuſtändige Befreiungsbehörde das Befreiungsgeſuch aus raſſiſchen oder geſundheitlichen Gründen ablehnen will. Die nach § 9 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz etwa erforderliche Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern werde ich einholen.

Zu § 3 (Wartezeit)

Die Befreiung von der Wartezeit hat der Standesbeamte erſt zu erteilen, wenn er feſtgeſtellt hat, daß der beabſichtigten Ehe kein ſonſtiges Ehehindernis entgegenſteht. In den Fällen, in denen der Standesbeamte vor der Ablehnung des Aufgebots die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einzuholen hat, iſt dieſe bereits vor der Entſcheidung über das Befreiungsgeſuch einzuholen. Nach dem Inkrafttreten des § 2 des Ehegeſundheitsgeſetzes darf die Befreiung erſt erteilt werden, wenn das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt iſt. Das gleiche gilt in der Übergangszeit in den Fällen, in denen der Standesbeamte die Beibringung des Zeugniſſes ausnahmsweiſe verlangt hat.

Zu § 4 (Eheſähigkeitszeugnis für Ausländer)

Ich behalte mir die Entſcheidung in den Fällen vor, in denen einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit beſitzt und die zuſtändige Befreiungsbehörde das Befreiungsgeſuch aus raſſiſchen oder geſundheitlichen Gründen ablehnen will. Die nach § 9 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz etwa erforderliche Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern werde ich einholen.

Zu § 6 (Aufgebot)

Es gelten die gleichen Grundſätze wie für die Befreiung von der Wartezeit (vgl. unter I 6 zu § 3).

II. Die für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit geltenden Grundſätze werden regelmäßig auch als Anhaltspunkte bei der Entſcheidung über Geſuche um Volljährigkeitserklärung (wenn ſie zwecks baldiger Heirat beantragt wird) ſowie über Erſetzung der Einwilligung des Vormundes oder der Eltern zur Eheſchließung dienen können. Die unter I 6 zu § 1 vorgeſehene Berichterſtattung findet jedoch nicht ſtatt. Ich empfehle den Gerichten, in den Fällen, in denen ſie den Antrag ablehnen wollen und nach § 9 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz der Standesbeamte vor einer Verſagung des Aufgebots oder das Geſundheitsamt vor einer Verſagung des Ehetauglichkeitszeugniſſes die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern einholen müßte, vor der Entſcheidung über den Antrag die Sache mir mit einer Stellungnahme zu dem Antrage vorzulegen, damit ich die Entſchließung des Reichsminiſters des Innern einhole.

III. Ich behalte mir die Entſcheidung über Anträge auf Ehelichkeitserklärung vor, wenn Vater und Kind artverſchiedenen Blutes im Sinne des Reichsbürgergeſetzes und der 1. VO. zu dieſem Geſetz ſind.

Vor der Entſcheidung über Anträge auf Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 BGB.) iſt

mir zu berichten, wenn der Annehmende und das Kind artverſchiedenen Blutes im Sinne der genannten Vorſchriften ſind. Das gleiche gilt, wenn das Kind von Eheleuten gemeinſchaftlich oder von einem Ehegatten allein an Kindes Statt angenommen werden ſoll und die Ehegatten artverſchiedenen Blutes ſind.

Perſonen, von denen eine deutſchblütig, die andere Miſchling zweiten Grades iſt, gelten nicht als artverſchieden im Sinne dieſes Abſchnitts. Ebenſo gelten Perſonen nicht als artverſchieden, von denen die eine von drei, die andere von vier volljüdiſchen Großeltern abſtammt.

Die Vorſchriften unter I 2 und 3 gelten ſinngemäß.

IV. Die Rundverfügungen, durch die ich mir für beſtimmte Fälle die Entſcheidung über Geſuche um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs, um Befreiung von der Beibringung des ausländiſchen Eheſähigkeitszeugniſſes oder um Ehelichkeitserklärung vorbehalten habe, werden aufgehoben.

V. Durch Runderlaß des Reichsminiſters des Innern vom 23. Dezember 1935 — RMBliV. 1936 S. 11 — (vgl. auch Runderlaß vom 17. Januar 1936 — RMBliV. S. 135 —) iſt ein Reichsausſchuß zum Schutze des deutſchen Blutes errichtet und dem Reichsminiſterium des Innern angegliedert worden. Der Ausſchuß bereitet die Entſcheidung des Reichsminiſters des Innern und des Stellvertreters des Führers über Anträge gemäß § 3 der 1. AusfVO. zum Blutſchutzgeſetz vor. In § 8 Abſ. 1 des Erlaſſes vom 23. Dezember 1935 iſt beſtimmt:

„Der Ausſchuß berät über die Anträge auf Ehegenehmigung in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann ſelbſt Ermittlungen vornehmen, insbeſondere das perſönliche Erſcheinen der Beteiligten anordnen ſowie Zeugen und Sachverſtändige vernehmen. Die Zeugnis- und Gutachtenpflicht regelt ſich unter ſinngemäßer Anwendung der Beſtimmungen der Zivilprozeßordnung. Gerichte und Verwaltungsbehörden ſind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet."

II.

Ehegesundheitsgesetz

1. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

Vom 18. Oktober 1935

(RGBl. I S. 1246)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) **Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,**

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) **Die Bestimmung des Abs. 1 Buchst. d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.**

1. Das Ehegesundheitsgesetz verbietet die Eingehung einer Ehe, wenn einer der Verlobten an einer ernsten, mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet (vgl. unten Bem. 3a), wenn er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht (vgl. unten Bem. 3b), wenn er, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt (vgl. unten Bem. 3c), oder wenn er erbkrank ist (vgl. unten Bem. 3d). Alle diese Eheverbote sollen **gesundheitlich unerwünschte Eheschließungen verhindern.** Das Eheverbot aus Anlaß einer Entmündigung (und ebenso aus Anlaß einer Anordnung der vorläufigen Vormundschaft) gehört deshalb hierher, weil die Tatsachen, die eine Entmündigung begründen, durchweg auch dann Ausfluß einer krankhaften geistigen Verfassung sind, wenn die Entmündigung nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sondern wegen Verschwendung oder Trunksucht ausgesprochen ist.

Personen, die an einer ernsten, mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leiden — man denke an Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten —, gefährden den anderen Ehegatten und die Nachkommenschaft. Bei erbkranken Personen muß mit dem Zerfall der ehelichen Gemeinschaft und der Uebertragung der kranken Erbanlage auf die Nachkommen gerechnet werden. Bei entmündigten oder sonst geistigen Störungen unterliegenden Personen steht zu befürchten, daß eine echte Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht entsteht; auch ist aus ihrer Ehe eine gesundheitlich gefährdete Nachkommenschaft zu erwarten, deren Unterhalt und Erziehung nicht gewährleistet ist. In allen diesen Fällen wird ein Mensch, der sich seiner Verantwortung gegenüber seinem Ehegatten, seiner Nachkommenschaft und dem gesamten Volke bewußt ist, schon aus eigenem Entschluß von einer Ehe absehen. Die Verbote treffen daher nur solche Personen, die dieses Verantwortungsbewußtsein nicht aufbringen. Sie sind im Interesse des gesamten Volkes unvermeidlich. So erwünscht die Schließung gesunder Ehen ist, so unerwünscht ist die Schließung von Ehen, die durch den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines der Verlobten von vornherein schwersten Belastungen ausgesetzt sind und den Keim des Zerfalls in sich tragen.

2. Die Eheverbote des § 1 stellen **Ehehindernisse mit bürgerlichrechtlicher Wirkung** dar. Eine gleichwohl geschlossene Ehe ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 3 nichtig, d. h. wenn sie durch Täuschung des Gesundheitsamts oder des Standesbeamten herbeigeführt oder zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist; im übrigen ist die Ehe gültig, aber anfechtbar; vgl. § 3 und Bem. hierzu.

Bei den Ehehindernissen des § 1 handelt es sich nach der Fassung „wenn einer der Verlobten ..." um sog. zweiseitige Ehehindernisse. Nicht nur der kranke Teil darf daher keine Ehe eingehen, sondern auch dem gesunden Teil ist die Eheschließung mit einem Kranken verboten. Dies hat in dem Fall praktische Bedeutung, daß einer der Verlobten Ausländer ist; vgl. Bem. 1 zu § 5.

§ 1 regelt die materiellen Voraussetzungen der Ehehindernisse erschöpfend; aus § 3, der die Voraussetzungen festlegt, wann eine verbotswidrig geschlossene Ehe nichtig ist, ist eine Einschränkung der Ehehindernisse in materieller Hinsicht nicht zu entnehmen.

Da die Ehehindernisse auf medizinischen Erwägungen beruhen, konnte dem Standesbeamten die Prüfung, ob ein solches Ehehindernis vorliegt, nicht überlassen werden. Diese ist durch § 2 vielmehr den Gesundheitsämtern übertragen worden. Der Nachweis, daß

kein Ehehindernis besteht, wird durch das vom Gesundheitsamt auszustellende Ehetauglichkeitsgesetz erbracht. Im einzelnen vgl. § 2 und die Erste DV. z. EGesG.

3. Die **einzelnen Ehehindernisse** sind folgende:

a) Das Ehehindernis des § 1 Abs. 1 Buchst. a hat zur Voraussetzung, daß ein Verlobter an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet und davon eine erhebliche Gesundheitsschädigung des anderen Verlobten oder der Nachkommen zu befürchten ist. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Ehe verboten.

α) Wann eine ansteckende Krankheit vorliegt, bestimmt sich nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft. Zu den ansteckenden Krankheiten gehören z. B. die in dem Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) und in dem Preußischen Gesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (GS. S. 373) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1924 (GS. S. 343), 25. Juni 1926 (GS. S. 165) und 25. Februar 1927 (GS. S. 41) aufgeführten Infektionskrankheiten (z. B. Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Gehirnentzündung, Genickstarre, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Paratyphus, bakterielle Lebensmittelvergiftungen, Milzbrand). Ein Verlobter, der an einer solchen Infektionskrankheit leidet, wird regelmäßig schon im Hinblick auf seinen körperlichen Zustand die Eheschließung bis zur Wiederherstellung aufschieben müssen. Für die Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes kommen daher vor allem die Tuberkulose (vgl. Preußisches Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 — GS. S. 474 — in der Fassung des Gesetzes vom gleichen Tage — GS. S. 376) und die Geschlechtskrankheiten (vgl. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — RGBl. I S. 61), insbesondere Tripper, Schanker, Syphilis, in Betracht.

Bei den meisten der unter a genannten ansteckenden Krankheiten (mit Ausnahme der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten) ist mit einer Heilung innerhalb kürzerer Zeit zu rechnen, so daß ein Ehehindernis nur vorübergehend besteht.

Den an einer ansteckenden Krankheit leidenden Personen müssen die sog. Bazillenträger gleichgestellt werden, die Erreger ansteckender Krankheiten ausscheiden. Nach dem Zweck des Ehegesundheitsgesetzes kann auch ihnen die Eingehung einer Ehe nicht erlaubt sein, da sie durch die Ausscheidung der Krankheitserreger den Ehegatten und die Nachkommen gefährden würden.

Die gleiche Krankheit kann übertragbar sein oder nicht, je nachdem in welcher Form sie auftritt. So ist z. B. die offene Tuberkulose übertragbar, die geschlossene dagegen nicht. Ansteckungsgefahr liegt nur dann vor, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden muß, daß die Krankheit übertragen wird. Bei Geschlechtskrankheiten haben die Gesundheitsämter die Ansteckungsfähigkeit nach den „Richtlinien für die Ärzte hinsichtlich der Abgabe der Merkblätter" zu beurteilen, die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herausgegeben worden sind.

Ohne Bedeutung ist, ob der Verlobte seine Erkrankung kennt oder nicht.

β) Nicht jede ansteckende Krankheit schließt die Eheschließung aus, sondern nur diejenige, die regelmäßig eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommen befürchten läßt. Die Gesundheitsschädigung muß erheblich sein, d. h. der normale Zustand muß schwer beeinträchtigt werden; ob die Beeinträchtigung dauernd oder nur vorübergehend ist, ist gleichgültig. Die Befürchtung einer nur unerheblichen Gesundheitsschädigung hindert rechtlich die Eingehung der Ehe nicht. So würde ein an Grippe erkrankter Verlobter heiraten dürfen, auch wenn eine Uebertragung der Krankheit auf den anderen Teil nicht ausgeschlossen ist.

Die Eheschließung ist auch nicht zulässig, wenn beide Verlobten an derselben Krankheit leiden, z. B. an Tuberkulose, so daß sie sich nicht mehr gegenseitig anstecken können. Da die Ansteckungsgefahr für die aus der Ehe hervorgehenden Nachkommen bestehen bleibt, sind auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Dagegen können zwei an derselben ansteckenden Krankheit leidende Verlobte heiraten, wenn einer von ihnen unfruchtbar ist. Hier liegt eine Ansteckungsgefahr weder für den anderen Teil noch für die (nicht zu erwartende) Nachkommenschaft vor. Die Unfruchtbarkeit muß nachgewiesen werden. Eines Nachweises bedarf es jedoch nicht, wenn die Verlobte über 45 Jahre alt ist, da § 25 der Ersten DV. z. EGesG. entsprechend anwendbar ist.

γ) Es braucht nicht mit Sicherheit festzustehen, daß die Erkrankung des einen Verlobten zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung des anderen Teils oder der Nachkommen führen wird; es müssen jedoch objektive Anhaltspunkte vorliegen, aus denen ein gewissenhafter Arzt nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft den Schluß ziehen muß, daß eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Eine jeden Zweifel ausschließende Feststellung hierüber würde sich in vielen Fällen nicht treffen lassen. Ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung zu erwarten ist, ist nach medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Versicherungen

der Verlobten, bestimmte Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckung treffen zu wollen, müssen bei der Beurteilung ausscheiden.

δ) Nach dem bisherigen Rechtszustand war die Tatsache, daß ein Verlobter an einer ansteckenden Krankheit litt, kein Hinderungsgrund für die Eingehung einer Ehe. Den einzigen, aber ganz unzulänglichen Schutz bildeten zwei Strafvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Nach § 5 dieses Gesetzes wird bestraft, wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß; nach § 6 macht sich strafbar, wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben.

b) Das Ehehindernis des § 1 Abs. 1 Buchst. b besteht in der Entmündigung eines Verlobten oder in dem Bestehen einer vorläufigen Vormundschaft über ihn. Dagegen bildet das Bestehen einer Pflegschaft nach § 1910 BGB. kein Ehehindernis nach Buchst. b; die Gründe, die zur Anordnung der Pflegschaft geführt haben, können aber ein Ehehindernis nach Buchst. c, seltener auch nach Buchst. a oder Buchst. d begründen.

α) Nach § 6 BGB. kann entmündigt werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet (§ 1906 BGB.).

Nach Aufhebung der Entmündigung oder der vorläufigen Vormundschaft ist die Eheschließung zulässig, es sei denn, daß der Zustand, der zu der Entmündigung oder der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft geführt hatte, auch ein anderes Ehehindernis mangelnder Ehegesundheit als nach Buchst. b begründet.

β) Während nach § 1 Abs. 1 Buchst. b einem Verlobten, der entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, in keinem

Fall die Eingehung einer Ehe erlaubt ist, war nach dem bisherigen Rechtszustand lediglich dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Eheschließung unbedingt untersagt. Da der wegen Geisteskrankheit Entmündigte nach § 104 BGB. geschäftsunfähig ist, kann er eine wirksame Willenserklärung nicht abgeben (§ 105 BGB.), mithin auch keine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen. Die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sowie die unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Personen, die nicht geschäftsunfähig, sondern nur beschränkt geschäftsfähig sind (§§ 114, 107 BGB.), konnten dagegen bisher mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe schließen (§ 1304 BGB.).

γ) Es muß ein wirksamer Beschluß des Amtsgerichts auf Entmündigung (§§ 645 ff. ZPO.) oder ein rechtskräftiger Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Anordnung der vorläufigen Vormundschaft (§§ 35, 36 FGG.) vorliegen. Vgl. auch Bem. 4 a. E. zu § 2.

c) Das Ehehindernis des § 1 Abs. 1 Buchst. c verlangt die Erfüllung von drei Voraussetzungen: geistige Störung eines Verlobten, keine Entmündigung, trotzdem aber Unerwünschtheit der Ehe für die Volksgemeinschaft. Dieses Ehehindernis trifft Personen, die an geistigen Störungen leiden, die aber durch die Ehehindernisse unter a, b und d nicht erfaßt werden.

α) Die Frage, wann eine geistige Störung im Sinne des Buchst. c vorliegt, ist eine medizinische. Es wird sich hierbei vielfach um Grenzfälle handeln, deren Beurteilung große Sachkenntnis und ein ausgesprochenes Verantwortungsbewußtsein des untersuchenden Arztes erfordert. Hierher rechnen einmal die Fälle, die der Art der Erkrankung nach zu einer Entmündigung führen könnten, bei denen aber die sonstigen Voraussetzungen für eine Entmündigung nicht erfüllt sind (vgl. im einzelnen unten Bem. β und oben Bem. bα). Ferner fallen hierunter Psychopathen, auch wenn bei ihnen weder eine Geisteskrankheit noch Geistesschwäche im eigentlichen Sinne vorliegen, die auch nicht erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind (vgl. unten Bem. d). Schließlich werden hierunter auch Personen fallen können, deren gemeinschaftsgefährdendes, insbesondere verbrecherisches Verhalten schwere geistige Mängel offenbart. In den letztgenannten Fällen wird die Annahme einer geistigen Störung jedoch besondere Vorsicht erfordern, wenn außer dem gemeinschaftsgefährdenden Verhalten andere Merkmale einer geistigen Störung nicht ermittelt werden können.

β) Auch in den Fällen, in denen eine geistige Störung ihrer Art nach die Entmündigung rechtfertigen würde, kann keine Entmündigung ausgesprochen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen

für die Entmündigung nicht vorliegen (vgl. oben Bem. bα). So können nicht entmündigt werden: ein Geistesschwacher, der seine geringfügigen Angelegenheiten selbst besorgen kann; ein sinnloser Verschwender, dessen Lebensunterhalt trotzdem infolge der Höhe seines Vermögens gesichert ist; ein reicher Alkoholiker, dessen Angelegenheiten von einem Beauftragten ordnungsmäßig geführt werden, wenn er in der Trunkenheit nicht zu Ausschreitungen neigt. Trotzdem können die geistigen Störungen, die in diesen Fällen vorliegen, das Eheverbot nach Buchst. c rechtfertigen.

γ) Zu den in α und β genannten Voraussetzungen muß als weitere Voraussetzung des Eheverbots noch die Unerwünschtheit der Ehe für die Volksgemeinschaft hinzutreten. Diese ist anzunehmen, wenn die geistigen Störungen so stark sind oder in solchen Formen auftreten, daß der andere Teil oder die Kinder gefährdet erscheinen. Es ist zwar bei der Entscheidung über diese Frage auch zu berücksichtigen, ob die Eheschließung etwa dem an geistigen Störungen leidenden Teil oder auch beiden Teilen Vorteile bringen würde. Ausschlaggebend aber kann nur das Interesse der Volksgemeinschaft sein. Die Feststellung etwa, daß eine Eheschließung im wirtschaftlichen Interesse des einen Teils liegt, oder daß ein an geistigen Störungen leidender Teil bei einer Eheschließung mit einem gesunden Verlobten besser versorgt sei, genügt nicht, um die Ehe als im Interesse der Volksgemeinschaft nicht unerwünscht anzusehen, weil durch die Eheschließung etwa der öffentlichen Hand die Sorge um den fürsorgebedürftigen Verlobten abgenommen würde; es müßte mindestens mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß auch keine Gefährdung der zu erwartenden Kinder eintritt. Ähnlich wäre zu entscheiden, wenn etwa ein Alkoholiker eine zuverlässige Frau oder ein energischer Mann eine reiche Verschwenderin heiraten möchte.

Die Feststellung, ob die Eheschließung für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist, liegt dem Gesundheitsamt ob.

d) Ein weiteres Ehehindernis nach § 1 bildet die Erbkrankheit des einen Verlobten bei gleichzeitiger Fruchtbarkeit (Zeugungs- oder Gebärfähigkeit) des anderen Verlobten.

α) Die Gründe für das Verbot sind darin zu erblicken, daß auf der einen Seite jede erbkranke Nachkommenschaft ausgeschlossen, auf der anderen Seite, um den Ausfall gesunder Nachkommenschaft zu verhüten, eine gesunde, fortpflanzungsfähige Person nicht an einen erbkranken Partner gebunden werden soll. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend scheint es umgekehrt unbedenklich, die Ehe eines Erbkranken mit einer fortpflanzungsunfähigen Person zuzulassen.

β) Nicht jede Erbkrankheit bildet als solche ein Ehehindernis, sondern nur die Erbkrankheiten im Sinne des § 1 des Gesetzes zur

Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529). Die darin enthaltene Aufzählung erschöpft alle Erbkrankheiten, bei deren Vorliegen die Eheschließung verboten ist. Andere Erbkrankheiten, wie geistige Störungen leichterer Art, können aber ein Ehehindernis im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. c, gegebenenfalls auch Buchst. b bilden, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen dieser Ehehindernisse erfüllt sind (vgl. oben Bem. c und b).

Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind:

1. angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkuläres (manisch-depressives) Irresein,
4. erbliche Fallsucht,
5. erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erbliche Blindheit,
7. erbliche Taubheit,
8. schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Keine eigentliche Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist der meist auf erblicher psychopathischer Anlage beruhende schwere Alkoholismus, dessen Vorliegen nach § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes die Unfruchtbarmachung rechtfertigt, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Indessen wird bei schwerem Alkoholismus, sofern der Alkoholiker nicht entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und demnach schon § 1 Abs. 1 Buchst. b seiner Eheschließung entgegensteht, regelmäßig eine geistige Störung anzunehmen sein, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt und somit das Ehehindernis des § 1 Abs. 1 Buchst. c vorliegen.

Ob der Erbkranke unfruchtbar gemacht ist oder nicht, spielt für das Vorliegen des Ehehindernisses keine Rolle. Die Tatsache, daß jemand erbkrank ist, genügt. Stellt das Gesundheitsamt bei der Untersuchung eines Verlobten auf seine Ehetauglichkeit eine Erbkrankheit fest, so hat es die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zu verweigern, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist (vgl. unten Bem. γ). Ist die Unfruchtbarmachung des erbkranken Verlobten noch nicht angeordnet und schwebt auch kein Verfahren auf Unfruchtbarmachung, so hat der untersuchende Arzt nach Artikel III der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) umgehend dafür Sorge zu tragen, daß der Erbkranke oder sein gesetzlicher Vertreter beim zuständigen Erbgesundheitsgericht einen Antrag auf Unfruchtbarmachung stellt; geschieht dies nicht, hat er selbst den Antrag

zu stellen. Hat das Erbgesundheitsgericht die Anordnung der Unfruchtbarmachung endgültig abgelehnt, weil eine Erbkrankheit nicht mit Sicherheit festzustellen war, darf das Gesundheitsamt, auch wenn es gegenteiliger Ueberzeugung ist, die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses nicht verweigern. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Untersuchung des Verlobten neue Tatsachen ergibt, die die Unfruchtbarmachung rechtfertigen, sodaß eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zulässig ist. In diesem Fall muß das Gesundheitsamt dem Erbgesundheitsgericht die von ihm neu festgestellten Tatsachen unverzüglich mitteilen. Nimmt das Erbgesundheitsgericht das Verfahren daraufhin nicht wieder auf, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis auszustellen.

γ) Das Vorliegen einer Erbkrankheit ist nur bei *Fruchtbarkeit* des anderen Verlobten ein Ehehindernis. Ist dieser unfruchtbar (zeugungs- oder gebärunfähig), so kann die Eheschließung mit dem Erbkranken erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Erbkranke unfruchtbar gemacht ist oder nicht. Die Unfruchtbarkeit des Erbkranken schließt das Ehehindernis nicht aus. Gleichgültig ist, ob der andere Verlobte von Natur aus unfruchtbar ist oder durch einen künstlichen Eingriff unfruchtbar gemacht worden ist.

Ein Verlobter darf sich aber nicht zu dem Zwecke unfruchtbar machen lassen, um dadurch seine Heirat mit einem Erbkranken zu ermöglichen. Abgesehen von den Fällen, in denen die Unfruchtbarmachung eines Erbkranken gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfolgt, ist die Unfruchtbarmachung eines Menschen auch mit seiner Einwilligung nur zulässig, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Lebens- oder Gesundheitsgefahr dringend notwendig ist (§ 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses). Der Arzt, der dieser Vorschrift entgegen eine Unfruchtbarmachung vornimmt, setzt sich nicht nur ehrengerichtlicher Bestrafung aus, sondern begeht auch eine gefährliche und schwere Körperverletzung im Sinne von §§ 223a, 224 und 225 StGB., die ohne Rücksicht auf einen Strafantrag der unfruchtbar gemachten Person von Amts wegen strafrechtlich zu verfolgen ist. Die Rechtswidrigkeit der Handlung wird nicht dadurch ausgeräumt, daß der unfruchtbar Gemachte in die Unfruchtbarmachung eingewilligt hat. Eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten ist nach § 226a StGB. — Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) — dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt; diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Denn die Unfruchtbarmachung eines erbgesunden Menschen im Widerspruch mit § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, der derartige Unfruchtbarmachungen gerade ausschließen soll, ist im höchsten Maße unsittlich. Die Fruchtbarkeit des einzelnen ist nicht nur für ihn, sondern auch für die Volksgemeinschaft ein so wertvolles Gut, daß ihm ein freies Bestimmungsrecht hierüber in der Richtung eines nicht mehr widerruflichen Verzichts nicht eingeräumt werden kann.

Die Unfruchtbarkeit des nicht erbkranken Verlobten muß durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt oder sonst nachgewiesen werden. Bei einer über 45 Jahre alten Frau wird auf den Nachweis der Unfruchtbarkeit jedoch verzichtet; vgl. § 25 der Ersten DV. z. EGesG.

4. Befreiungen von den Ehehindernissen des § 1 sind möglich. § 6 gibt dem Reichsminister des Innern oder der von ihm ermächtigten Stelle die Befugnis, von allen Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes Befreiungen zu bewilligen. Durch § 30 der Ersten DV. z. EGesG. ist die höhere Verwaltungsbehörde u. a. zur Bewilligung von Befreiungen von der Vorschrift des § 1 ermächtigt worden. Im einzelnen vgl. die Bem. zu § 30 der Ersten DV. z. EGesG.

5. Das **Verfahren,** in dem das Vorhandensein eines Ehehindernisses nach § 1 festgestellt wird, ergibt sich aus § 2 und der Ersten DV. z. EGesG.

§ 2

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

1. Die **Entscheidung über das Vorliegen von Ehehindernissen nach § 1** ist einer ärztlichen Dienststelle übertragen worden, weil diese Ehehindernisse im wesentlichen auf medizinischen Erwägungen beruhen. Als zuständig sind die durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) eingerichteten **Gesundheitsämter** erklärt worden; die Entscheidung erfolgt durch die in jedem Gesundheitsamt bestehende *Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege*; vgl. § 1 der Ersten DV. z. EGesG.

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist grundsätzlich von einer *Untersuchung der Verlobten und von Ermittlungen über ihre Erbgesundheit* abhängig; im einzelnen vgl. § 2 der Ersten DV. z. EGesG. Liegt danach kein Ehehindernis im Sinne des § 1 vor, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis auszustellen, auch wenn etwa die Ehe aus sonstigen ärztlichen Erwägungen unerwünscht ist. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, daß aus der Ehe eine rassisch unerwünschte Nachkommenschaft im Sinne des § 6 der Ersten AV. z.

BlSchG. zu erwarten ist. Hierdurch ist die Schließung von Ehen verboten, aus denen — abgesehen von den Fällen deutsch-jüdischer Rassenmischehen — eine rassisch unerwünschte Nachkommenschaft zu erwarten ist, z. B. die Eheschließung von Deutschen und Zigeunern; vgl. im einzelnen die Bem. zu § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. Auch die Entscheidung über das Vorliegen dieses Ehehindernisses kann nur unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung der Verlobten ergehen. Es war daher zweckmäßig, die Prüfung, ob Ehehindernisse aus § 1 EGesG. oder aus § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegen, in einer Hand zu vereinigen und dem Gesundheitsamt zu übertragen.

2. Der **Inhalt des Ehetauglichkeitszeugnisses** geht dahin, daß bei den beiden namentlich genannten Verlobten Ehehindernisse im Sinne des EGesG. und des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. nicht vorliegen. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt oder zurückgenommen, erhalten die Verlobten hierüber eine Bescheinigung (§ 9 der Ersten DV. z. EGesG.); gleichzeitig ist ihnen mündlich zu eröffnen, ob das Ehehindernis voraussichtlich dauernd oder nur vorübergehend sein wird. Der Wortlaut des Ehetauglichkeitszeugnisses und der Bescheinigung ist durch Anl. 1 zu § 1 und Anl. 3 zu § 9 der Ersten DV. z. EGesG. festgelegt; die Bezeichnung der Verlobten muß mit ihrer Bezeichung in der Geburtsurkunde übereinstimmen.

3. Für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses und der Bescheinigung über seine Versagung ist grundsätzlich die **Zuständigkeit** des für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamts gegeben; vgl. §§ 4, 2 der Ersten DV. z. EGesG. Teilt der Verlobte den Wohnsitz der Braut nicht, so hat er sich zunächst bei dem für seinen eigenen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt untersuchen zu lassen; dieses übersendet den Untersuchungsbefund und die Ermittlungen über die Erbgesundheit des Bräutigams an das für den Wohnsitz der Braut zuständige Gesundheitsamt, das nach Untersuchung der Braut und Ermi tlungen über ihre Erbgesundheit über die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses entscheidet. An die Stelle des Wohnsitzes tritt in Ermangelung eines solchen der ständige Aufenthalt. Wegen des Falles, daß ein Verlobter im Inland weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt hat, vgl. Bem. 2 zu § 2 und Bem. 1 zu § 4 der Ersten DV. z. EGesG.

4. Das **Verfahren** bei der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist durch die Erste Durchführungsverordnung zum EGesG. vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) geregelt; vgl. auch die Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. Oktober 1935 (MBliV. S. 1299), unten S. 229, und vom 25. Januar 1936 – IV A 8908/1075a. Die Verlobten müssen die von dem untersuchenden Arzt gestellten Fragen über ihren eigenen und ihrer Angehörigen Gesundheitszustand wahrheitsgemäß beantworten, gegebenenfalls auch andere für die Untersuchung notwendige Unterlagen, wie ärztliche Zeugnisse o. dgl., zur Verfügung stellen. Zum Nachweis, daß sie nicht entmündigt sind, haben die Verlobten eine ausdrückliche Erklärung hierüber abzugeben. Wegen der Strafbarkeit unrichtiger Erklärungen vgl. § 4.

5. Wird ein Ehetauglichkeitszeugnis beigebracht, so ist der Standesbeamte verpflichtet, das Aufgebot entgegenzunehmen und bei der Eheschließung mitzuwirken, sofern ihre sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses ist der Nachweis, daß kein Ehehindernis nach § 1 vorliegt, geführt. Daneben besteht grundsätzlich **kein eigenes Prüfungsrecht des Standesbeamten.** Es ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Standesbeamte beim Gesundheitsamt die Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses (vgl. § 8 der Ersten DV. z. EGesG.) anregt, wenn er sichere Kenntnis davon hat, daß das Gesundheitsamt bei der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist; vgl. auch Bem. 1 zu § 23 der Ersten DV. z. EGesG. Beispiel: Dem Standesbeamten wird ein Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt, obwohl einer der Verlobten nach der zuverlässigen Kenntnis des Standesbeamten entmündigt ist.

Die gleichen Vorschriften gelten auch bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zum Zwecke einer Eheschließung im Ausland; vgl. hierzu auch § 3.

6. Gegen die Versagung oder die Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses wegen eines Ehehindernisses nach § 1 kann **Beschwerde** bei dem für den Sitz des Gesundheitsamts zuständigen Erbgesundheitsgericht eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist weitere Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig. Im einzelnen vgl. §§ 11 ff. der Ersten DV. z. EGesG.

Lehnt der Standesbeamte unzulässigerweise die Entgegennahme des Aufgebots oder die Mitwirkung bei einer Eheschließung oder die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses trotz Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses durch die Verlobten ab, weil die Ehe nach § 1 verboten sei, so kann hiergegen nach § 11 Abs. 3 PStG. gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zu dieser Entscheidung ist im ersten Rechtszug nach § 69 FGG. das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat; das Beschwerdeverfahren richtet sich nach §§ 20 ff. FGG.

7. Da nach § 2 der Ersten DV. z. EGesG. jeder Verlobte vor der Eheschließung untersucht werden muß, bietet sich dabei die im Inter-

esse der Volksgesundheit erwünschte Gelegenheit, eine **allgemeine Eheberatung** durchzuführen. Ausdrücklich konnten nur die Ehen gesetzlich verboten werden, bei denen nach den ärztlichen Erfahrungen ein schwerer Nachteil für die Volksgemeinschaft sicher zu erwarten ist. Dagegen schlossen insbesondere Rücksichten auf die Notwendigkeit der Volksvermehrung und Erwägungen psychologischer Art eine Ausdehnung der Verbote auch auf solche Ehen aus, bei denen diese Folge nicht mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Die Eheverbote des Ehegesundheitsgesetzes erfüllen daher vom erbbiologischen Standpunkt aus gesehen nur eine Mindestforderung; es sind aber auch noch zahlreiche andere Eheschließungen unerwünscht. Hier kann von der Eheschließung abgeraten werden. Stammt z. B. jemand aus einer erblich belasteten Familie, der selbst an dem Erbleiden nicht erkrankt ist, sondern nur die verdeckte Anlage in sich trägt, so wird von einer Eheschließung abgeraten werden müssen, wenn die gleichen Voraussetzungen auch bei dem andern Teil vorliegen, weil bei dem Zusammentreffen der gleichen Erbanlagen die Gefahr einer kranken Nachkommenschaft besonders groß ist. Es wird aber bei schwerer erblicher Belastung auch abgeraten werden müssen, wenn der andere Teil aus einer erbgesunden Familie stammt, um diese Familie vor dem Einschleppen von Erbkrankheiten zu schützen. Im einzelnen gelten für die Eheberatung die vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern herausgegebenen „Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege", unten S. 234. Beharren die Verlobten, obwohl das Gesundheitsamt ihnen abrät, bei ihrem Entschluß, die Ehe miteinander einzugehen, so darf das Ehetauglichkeitszeugnis nicht verweigert werden.

Der **Standesbeamte** soll **keine Eheberatung** ausüben, da dies außerhalb seiner Aufgaben liegt und er damit in den Aufgabenkreis der Gesundheitsämter eingreifen würde.

8. Die Vorschriften über die allgemeine Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses durch die Verlobten sind vorläufig noch nicht in Kraft. Bis zu einem Zeitpunkt, den der Reichsminister des Innern nach § 8 bestimmt, gilt vielmehr eine **Uebergangsregelung**. Danach ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen beizubringen; die Entscheidung, ob ein Zweifelsfall vorliegt, trifft der Standesbeamte; vgl. auch § 3 der Ersten DV. z. EGesG. Diese Vorschrift war notwendig, weil die Untersuchung sämtlicher heiratswilligen Personen den erst kürzlich eingerichteten Gesundheitsämtern eine Mehrarbeit bringt, der sie mit den zur Zeit vorhandenen Arbeitskräften nicht gewachsen sind. Es erschien aber nicht tragbar, Eheschließungen zu verzögern, weil die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses nicht

rechtzeitig erfolgen kann. Auf der andern Seite ließ der notwendige Schutz der Volksgemeinschaft eine alsbaldige Verhinderung ungesunder Ehen erforderlich erscheinen. Die rechtzeitige Untersuchung der Verlobten auf das Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 in den zweifelhaften Fällen ist sichergestellt. Im übrigen schließen die von dem Reichsminister des Innern erlassenen Anweisungen an die beteiligten Dienststellen aus, daß die Schließung gesunder Ehen erschwert wird. Nach dem Runderlaß vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295) Abs. 3, unten S. 228, hat der Standesbeamte vor der Bewirkung des Aufgebots bis auf weiteres von den Verlobten nur die Erklärung zu verlangen, daß ihnen kein Ehehindernis nach § 1 bekannt sei; dabei sind die Verlobten auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben hinzuweisen. Wird die Erklärung abgegeben, so hat der Standesbeamte sie als ausreichenden Nachweis anzusehen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt. Nur wenn dem Standesbeamten sichere Tatsachen bekannt sind, die die abgegebene Erklärung unrichtig erscheinen lassen, oder wenn die Erklärung unter einem Vorbehalt abgegeben oder überhaupt verweigert wird, liegt ein Zweifelsfall vor, der das Verlangen nach der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses rechtfertigt.

In gleicher Weise ist in der Uebergangszeit zu verfahren, wenn die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zum Zwecke einer Eheschließung im Ausland beantragt wird. Die Einholung der Erklärung der Verlobten und der Hinweis auf die Strafbarkeit falscher Angaben müssen gegebenenfalls schriftlich erfolgen. Hiervon macht § 27 der Ersten DV. z. EGesG. jedoch eine Ausnahme für den Fall, daß einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; in diesem Fall darf der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses niemals von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen. Vgl. auch die Bem. zu § 27 der Ersten DV. z. EGesG.

§ 3

(1) **Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.**

(2) **Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.**

1. § 3 befaßt sich mit der **Rechtsunwirksamkeit einer verbotswidrig geschlossenen Ehe.** Die Eheverbote des § 1 sind für die Volksgemeinschaft so bedeutsam, daß die Möglichkeit festgelegt werden mußte, eine entgegen diesen Verboten zustande gekommene Ehe jedenfalls dann von Amts wegen zu beseitigen, wenn die Eheschließung durch eine rechtswidrige Handlung beider Verlobten herbeigeführt ist. Dadurch zustandegekommene Ehen sind nichtig. Dagegen unterliegen Ehen, die zwar entgegen den Verboten des § 1, aber von einem oder gar von beiden Verlobten in gutem Glauben geschlossen worden sind, nur der Anfechtung nach §§ 1333 oder 1334 BGB.

2. Eine **verbotswidrig geschlossene Ehe** ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland oder im Ausland geschlossen ist, **nichtig,** wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

a) bei der Eheschließung muß ein Ehehindernis nach § 1 vorgelegen haben;

b) die Verlobten müssen das Gesundheitsamt oder den Standesbeamten durch wissentlich falsche Angaben getäuscht haben; es genügt daher nicht, wenn die Angaben der Verlobten fahrlässig erfolgt sind, oder wenn sie sich, auch ohne daß ihnen Fahrlässigkeit zur Last fiele, geirrt haben; den bewußt falschen Angaben steht das wissentliche Verschweigen von Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, gleich;

c) die Täuschung muß durch beide Verlobten erfolgt sein; hat nur ein Verlobter die Täuschung verübt, ist die Ehe wirksam; eine Beteiligung eines Verlobten an der Täuschung liegt aber schon dann vor, wenn er zu den unrichtigen Angaben des anderen Verlobten trotz Kenntnis ihrer Unrichtigkeit schweigt;

d) die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung muß durch die falschen Angaben der Verlobten herbeigeführt sein; kannten das Gesundheitsamt oder der Standesbeamte das Ehehindernis und haben sie gleichwohl mitgewirkt, so sind die Voraussetzungen für die Nichtigkeit nicht gegeben; wegen der Strafbarkeit vgl. § 4. Praktisch wird eine Täuschung des Standesbeamten regelmäßig nur in der Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 2 vorkommen; in Zukunft wird dagegen, wenn man von dem Fall absieht, daß dem Standesbeamten ein gefälschtes Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt wird, wohl nur eine Täuschung des Gesundheitsamts in Frage kommen.

Fällt das Ehehindernis nachträglich weg, z. B. durch Heilung der ansteckenden Krankheit, so wird die Nichtigkeit der Ehe behoben. Die Ehe ist dann als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Regelung war notwendig, weil kein Anlaß besteht, eine Ehe zu vernichten, die sofort wieder rechtswirksam geschlossen werden könnte.

3. **Eine im Ausland geschlossene Ehe** ist außer in dem unter 2. behandelten Fall auch noch unter folgenden Voraussetzungen nichtig:

a) bei der Eheschließung muß eine Ehehindernis nach § 1 vorgelegen haben; vgl. oben Bem. 2a;

b) die Eheschließung muß im Ausland erfolgt sein;

c) die Ehe muß in der Absicht im Ausland geschlossen worden sein, das Ehegesundheitsgesetz zu umgehen; die Absicht einer Umgehung des Gesetzes ist nicht anzunehmen, wenn die Ehe in einem Lande geschlossen wird, in dem einer der Verlobten seinen ständigen Aufenthalt hat (Runderlaß vom 18. Oktober 1935 — MBliV. S. 1295 —, Abs. 5, unten S. 228);

d) wenigstens ein Verlobter muß die Umgehungsabsicht gehabt haben; daß beide Verlobten das Ehegesundheitsgesetz umgehen wollten, ist nicht erforderlich.

Bei nachträglichem Wegfall des Ehehindernisses ist die Ehe von Anfang an gültig; vgl. oben Bem. 2 letzter Absatz.

Wäre die Vorschrift über die Nichtigkeit im Ausland geschlossener Ehen nicht in das Ehegesundheitsgesetz aufgenommen worden, so hätte damit gerechnet werden müssen, daß zahlreiche Ehen, die im Inland nicht hätten geschlossen werden können, im Ausland eingegangen worden wären und dann regelmäßig im Inland ein Verfahren auf Nichtigkeitserklärung hätte durchgeführt werden müssen.

Die Frage, ob das Ehegesundheitsgesetz bei der Eheschließung eines Deutschen im Ausland von den ausländischen Behörden angewendet wird, ist nach dem Recht des Landes zu beurteilen, in dem die Eheschließung stattfinden soll; sie ist danach verschieden zu beantworten. Es sind drei Gruppen von Ländern zu unterscheiden:

a) diejenigen, die auf Grund ihres innerstaatlichen Rechts für jeden Verlobten das Recht seines Heimatstaates zugrunde legen. Zu diesen Ländern, die auf dem Boden des sog. Staatsangehörigkeitsprinzips stehen, gehören insbesondere Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Oesterreich, Portugal, Rumänien, Spanien und die Tschechoslowakei;

b) diejenigen, die ebenfalls jeweils das Heimatrecht des Verlobten zugrunde legen, dies aber auf Grund der im Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) übernommenen internationalen Verpflichtungen tun. Hierzu gehören Danzig, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Schweden, die Schweiz und Ungarn;

c) diejenigen, die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten ihr eigenes innerstaatliches Recht zugrunde legen, ebenso aber bei Eheschließungen ihrer im Ausland wohnenden Staatsangehörigen das ausländische Recht für maßgebend erklären. Zu diesen Ländern — den Anhängern des sog. Domizilprinzips — gehören insbesondere Großbritannien einschließlich seiner Besitzungen, Bulgarien, Dänemark, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die meisten südamerikanischen Staaten. Praktisch gehört auch die Sowjetunion hierzu; sie wendet zwar nicht das Domizilprinzip in der üblichen Form an, sondern ein eigenartiges gemischtes Prinzip, wonach Sowjetangehörige im Ausland dem Sowjetrecht unterstehen, dieses aber auch für Ausländer in der Sowjetunion gilt; dieses Prinzip stimmt demgemäß im Ergebnis in seiner Anwendung auf eine Eheschließung Deutscher in der Sowjetunion mit dem Domizilprinzip überein.

Die Länder, die entweder nach ihrem innerstaatlichen Recht oder als Vertragsstaaten des Haager Eheschließungsabkommens das Heimatrecht jedes Verlobten bei der Eheschließung berücksichtigen, werden das Ehegesundheitsgesetz bei der Eheschließung eines deutschen Verlobten in ihrem Staatsgebiet zur Anwendung bringen. Besondere Vorschriften über die Nichtigkeit dort geschlossener Ehen wären daher nicht erforderlich gewesen. Diejenigen Länder dagegen, die nur ihr eigenes Recht zugrunde legen, werden sich um die Ehehindernisse des § 1 ebensowenig kümmern, wie um andere Ehehindernisse des deutschen Rechts, vielmehr lediglich prüfen, ob der Eheschließung nach ihrem innerstaatlichen Recht keine Ehehindernisse entgegenstehen. Für die Nichtigkeit dort geschlossener Ehen mußten daher besondere Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Die **Geltendmachung der Nichtigkeit** der Ehe kann **ausschließlich im Wege der Nichtigkeitsklage** erfolgen. Nach Auflösung der Ehe kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden. Vgl. § 28 der Ersten DV. z. EGesG. und Bem. hierzu. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung, daß die Ehe nichtig ist, ist sie als gültig anzusehen.

Die **Wirkungen der Nichtigkeit** bestehen darin, daß die Ehe als nicht zustandegekommen angesehen wird. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 1344 ff. BGB. Da eine Ehe nach § 3 nur nichtig ist, wenn beide Verlobten bei der Eheschließung bösgläubig waren, sind aus der nichtigen Ehe hervorgegangene Kinder unehelich (§§ 1699, 1703 BGB.).

Für das **Verfahren bei der Durchführung der Nichtigkeitsklage** (vgl. § 1329 BGB.) gelten die Vorschriften der §§ 606 ff., insbesondere §§ 631 ff. ZPO. mit der Maßgabe, daß nur der Staatsanwalt, nicht auch die Ehegatten selbst, die Klage erheben können. Eine Pflicht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage hat der Staatsanwalt nicht; er wird vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen haben, ob ein Interesse der Volksgemeinschaft die Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangt.

5. In den Fällen, in denen eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene **Ehe** nicht nichtig ist, ist sie **anfechtbar.**

War beiden Ehegatten bei der Eheschließung das Ehehindernis unbekannt, so kann die Anfechtung der Ehe auf § 1333 BGB. gestützt werden. Danach kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung u. a. über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden. Diese Voraussetzungen werden immer erfüllt sein, wenn die in § 1 aufgeführten Tatsachen, die der Staat zur Grundlage eines Eheverbots gemacht hat, bei einem Ehegatten vorliegen.

War das Vorliegen des Ehehindernisses nur einem Ehegatten unbekannt, so kommt neben der Anfechtung der Ehe nach § 1333 BGB. unter Umständen auch eine Anfechtung der Ehe wegen arglistiger Täuschung gemäß § 1334 BGB. in Frage.

Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten seit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung erfolgen (§ 1339 BGB.). Sie kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geschehen (§ 1341 BGB.); nach dem Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erfolgt sie durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 1342 BGB.).

Die **Wirkungen der Anfechtung** bestehen vor allem darin, daß die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 1343 BGB.). Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 1344 ff. BGB. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gelten als ehelich; denn die Voraussetzungen einer Anfechtungsklage wegen Vorliegens eines Eheverbots nach § 1 sind nur dann gegeben, wenn wenigstens ein Ehegatte gutgläubig war; ist dies aber der Fall, so gelten Kinder aus einer nichtigen Ehe als ehelich (§ 1699 BGB.).

6. Die **Erhebung der Anfechtungsklage** richtet sich nach den Vorschriften der §§ 606 ff. ZPO.

7. § 1 enthält allein die materiellen Voraussetzungen der Ehehindernisse, die zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes aufgestellt sind. Durch die Vorschriften über die Nichtigkeit einer entgegen den Verboten des § 1 geschlossenen Ehe in **§ 3** tritt **keine Ein-**

schränkung der Eheverbote des § 1 ein. Der Standesbeamte muß daher seine Mitwirkung bei einer Eheschließung immer versagen, wenn ihm nicht durch Vorlegung des Ehetauglichkeitszeugnisses, in der Uebergangszeit in Zweifelsfällen ebenfalls durch Vorlegung des Ehetauglichkeitszeugnisses, sonst durch entsprechende Erklärungen der Verlobten, nachgewiesen wird, daß kein Ehehindernis nach § 1 vorliegt. Dabei ist es gleichgültig, ob eine gleichwohl geschlossene Ehe nach § 3 nichtig oder nur anfechtbar wäre. Praktische Bedeutung hat die Vorschrift des § 3 demgegenüber insbesondere für die Justizbehörden, die über die Nichtigkeit verbotswidrig geschlossener Ehen zu befinden haben; vgl. Runderlaß vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295), Abs. 5, unten S. 228.

8. Wegen der **Strafbarkeit** der bei einer verbotenen Ehe mitwirkenden Personen vgl. § 4.

§ 4

(1) **Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.**

(2) **Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.**

1. Die **Notwendigkeit besonderer Strafvorschriften** erklärt sich aus der großen Bedeutung der Eheverbote des § 1 für die Volksgemeinschaft. Bestraft werden jedoch nur solche Verstöße, die dazu geführt haben, daß die verbotswidrige Ehe für nichtig erklärt worden ist.

2. Strafbar ist, **wer eine verbotene Ehe erschleicht** (§ 3). Die Bezugnahme auf § 3 enthält eine authentische Interpretation; eine „Erschleichung" der Ehe liegt dann vor, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden oder die Ehe zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen worden ist.

Bedingung für die Strafverfolgung wegen des vollendeten Vergehens ist jedoch, daß die Ehe für nichtig erklärt worden ist. Ob die Nichtigkeitserklärung auf eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts oder auf eine Anfechtungsklage eines der Ehegatten zurückzuführen ist, ist gleichgültig. Im ersteren Falle haben sich beide Verlobten, im letzteren nur einer von ihnen strafbar gemacht. Haben die Verlobten das Gesundheitsamt oder den Standesbeamten nicht durch falsche Angaben getäuscht, sondern ihnen das Vorliegen eines Ehehindernisses mitgeteilt, hat das Gesundheitsamt aber gleichwohl ein Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt oder der Standesbeamte bei der Eheschließung mitgewirkt, so ist eine Bestrafung nach § 4 nicht möglich. Dagegen würden sich der Arzt des Gesundheitsamts wegen Vergehens gegen § 278 StGB. (Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse), der Standesbeamte wegen Vergehens gegen § 69 PStG. (unbefugte Eheschließung) und die Verlobten gegebenenfalls wegen Anstiftung zu diesen Vergehen strafbar machen.

§§ 4, 5 StGB. stehen der Bestrafung einer im Auslande erfolgten Eheerschleichung nicht entgegen, da § 4 EGesG. als Sondervorschrift der allgemeinen Regelung vorgeht.

3. Der Versuch der Eheerschleichung ist ebenfalls strafbar. Jeder Verlobte, der einer Täuschung des Gesundheitsamts oder des Standesbeamten oder des Versuchs einer derartigen Täuschung überführt wird, bevor die Ehe geschlossen ist, ist daher zu bestrafen. Dagegen können wegen versuchter Eheerschleichung Personen, deren unzulässige Eheschließung durch eine Täuschungshandlung ermöglicht worden ist, nicht bestraft werden, wenn das Ehehindernis, das der Eheschließung entgegenstand, nachträglich weggefallen ist (z. B. bei Heilung einer ansteckenden Krankheit oder Aufhebung der Entmündigung). Denn hier ist die Straftat nicht nur versucht, sondern vollendet; es ist jedoch die Bedingung der Strafbarkeit — die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe — nicht erfüllt.

4. Die **Strafverfolgung eines Ausländers** ist nach § 5 Abs. 2 von einer besonderen Anordnung abhängig, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft. Eheerschleichungen, an denen ein Ausländer beteiligt ist, werden jedoch in der Praxis selten vorkommen, da die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes keine Anwendung finden, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte Ausländer sind; vgl. § 5. Strafbar macht sich nur die weibliche Verlobte mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie bei der Täuschung des Gesundheitsamts oder des Standesbeamten mitwirkt.

5. Für die Aburteilung von Vergehen gegen § 4 ist nach §§ 24, 28 GVG. die **Zuständigkeit des Schöffengerichts** gegeben.

6. Im Zusammenhang mit einer Eheschließung, die den Verboten des § 1 zuwiderläuft, werden vielfach auch **andere Strafbestimmungen** als § 4 verletzt werden. Haben die Verlobten oder einer von ihnen von gefälschten Urkunden Gebrauch gemacht, haben sie z. B. dem Standesbeamten ein gefälschtes Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt, sind sie wegen Urkundenfälschung (§§ 267 ff. StGB.) strafbar. Hat ein Verlobter dem andern das Vorliegen eines Ehehindernisses arg-

listig verschwiegen, so ist er, wenn die Ehe aus diesem Grunde aufgelöst ist, auf Antrag des getäuschten Teils wegen Vergehens gegen § 170 StGB. zu bestrafen; diese Vorschrift steht dabei in Idealkonkurrenz mit § 4. Geht ein an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidender Verlobter eine Ehe ein, ohne den andern Teil hiervon vor der Eheschließung in Kenntnis gesetzt zu haben, so verstößt er gegen § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Der Standesbeamte, der eine Eheschließung entgegen den Vorschriften des § 1 vollzieht, macht sich ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe nichtig oder nur anfechtbar ist, eines Vergehens gegen § 69 PStG. schuldig. Zwar ist danach der Standesbeamte nur strafbar, wenn er bei einer Eheschließung unter Außerachtlassung der im Personenstandsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Vorschriften hierüber mitwirkt. Der aus dieser Strafvorschrift ersichtliche Grundgedanke rechtfertigt aber im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden nach § 2 StGB. — Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) — eine Bestrafung auch bei Außerachtlassung der Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes.

§ 5

(1) **Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.**

(2) **Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.**

1. Bei der **Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes auf Ausländer,** die vor einem deutschen Standesbeamten oder im Ausland mit einem Deutschen die Ehe eingehen wollen, durfte nicht außer acht gelassen werden, daß das Ehegesundheitsgesetz dem Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes dienen soll. Hiervon ausgehend rechtfertigt sich die Nichtanwendung des Gesetzes ohne weiteres, wenn beide Verlobten Ausländer sind. Die Nichtanwendung scheint aber auch dann begründet, wenn allein der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt; denn die weibliche Verlobte, die deutscher Staatsangehörigkeit ist, verliert diese nach § 17 Nr. 6 RuStAngG. mit der Eheschließung; sie erlangt meist gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres Mannes; auch die Kinder werden fremde Staatsangehörige. Dagegen rechtfertigt sich die Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes, wenn ein deutscher Verlobter eine Ausländerin heiratet, da diese nach § 6 RuStAngG. Deutsche wird.

Diese Regelung steht nur teilweise im Einklang mit Art. 13 EGBGB., nach dem sich die Ehefähigkeit eines Verlobten nach seinem Heimatrecht bestimmt. § 5 geht aber als Sonderregelung dem Art. 13 EGBGB. vor. Die darin vorgesehene Abweichung in dem Fall, daß ein Ausländer eine Deutsche heiratet, erklärt sich daraus, daß deutscherseits kein Interesse an der Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes besteht, wenn alle Beteiligten eine fremde Staatsangehörigkeit erlangen. Heiratet dagegen ein Deutscher eine Ausländerin, so liegt kein Anlaß vor, von der allgemeinen Regelung des Art. 13 EGBGB abzuweichen. Danach unterliegt zwar nur der männliche Verlobte den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes; da es sich aber bei den Ehehindernissen des § 1 um zweiseitige Ehehindernisse handelt (vgl. Bem. 2 zu § 1), ist ihm die Eingehung der Ehe nur dann gestattet, wenn auch die Braut ehetauglich ist. Er muß daher sowohl veranlassen, daß diese sich untersuchen läßt, als auch die Unterlagen über ihre Erbgesundheit beibringen; vgl. auch § 6 der Ersten DV. z. EGesG.

2. Die Vorschrift, daß die **Strafverfolgung eines Ausländers** wegen eines Vergehens gegen § 4 nur auf besondere Anordnung eintritt, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft, soll sicherstellen, daß ein Ausländer wegen des im Ausland unbekannten Vergehens nur in solchen Fällen bestraft wird, in denen es mit Rücksicht auf die Lage des Falles angebracht erscheint. Im Hinblick auf die Ausnahme von der Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes für den ausländischen männlichen Verlobten (vgl. oben Bem. 1) kann nur eine Ausländerin sich strafbar machen. Wird der Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 4 bekannt, so hat sie vor weiteren Maßnahmen gegen eine Ausländerin dem Reichsminister der Justiz zu berichten.

3. Für **Staatenlose** ist unter Abweichung von Art. 29 EGBGB. für die Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes eine besondere Regelung getroffen. Das Ehegesundheitsgesetz findet auf alle Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, Anwendung, außerdem aber auf diejenigen Staatenlosen, die zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die aber in Deutschland die Ehe schließen; vgl. im einzelnen § 29 der Ersten DV. z. EGesG. und Bem. hierzu.

§ 6

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

1. Die Möglichkeit von **Befreiungen** von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes mußte vorgesehen werden, weil das Sach- und

Rechtsgebiet, das durch dieses Gesetz geregelt ist, eine bewegliche Handhabung des Gesetzes zweckmäßig erscheinen läßt. Es kann **von allen Vorschriften** des Ehegesundheitsgesetzes Befreiung erteilt werden; die Befreiung kann allgemein für eine bestimmte Gruppe von Fällen oder im Einzelfall erteilt werden.

2. Durch die Erste DV. z. EGesG. sind in zwei Fällen allgemeine Befreiungen erteilt worden:

a) § 24 enthält eine Befreiung von § 1; bei Nottrauungen gemäß § 50 PStG. steht § 1 der Eheschließung nicht entgegen;

b) § 27 befreit in der Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 2 die Verlobten, die für ihre Eheschließung im Ausland ein Ehefähigkeitszeugnis benötigen, in allen Fällen von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses, wenn auch nur einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

3. **Zuständig** zur Bewilligung von Befreiungen ist der **Reichsminister des Innern,** der seine Befugnis übertragen kann. Durch § 30 der Ersten DV. z. EGesG. ist die Befugnis zur Befreiung von den Vorschriften der §§ 1 und 2 der **höheren Verwaltungsbehörde** übertragen worden. Sie kann diese Befugnis jedoch nur nach Richtlinien ausüben, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt. Vgl. im einzelnen § 30 der Ersten DV. z. EGesG.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die zur Durchführung und Ergänzung, nicht aber auch die nur zur Anwendung des Gesetzes ergehenden Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern zusammen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz. An Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes ist bisher nur die Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) ergangen; unten S. 191.

An Vorschriften, die die Anwendung des Gesetzes durch die nachgeordneten Behörden regeln, sind bisher folgende Runderlasse ergangen:

a) Runderlaß vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295), unten S. 228,

b) Runderlaß vom 19. Oktober 1935 (MBliV. S. 1299), unten S. 229,

c) Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489), unten S. 232,

d) Runderlaß vom 25. Januar 1936 – IV A 8908/1075 a.

§ 8

(1) **Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

(2) **Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.**

1. Das Gesetz ist in der am 19. Oktober 1935 ausgegebenen Nummer des Reichsgesetzblattes verkündet worden, also am 20. Oktober 1935 in Kraft getreten.

2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 kann vorläufig noch nicht bestimmt werden. Wegen der Uebergangsregelung vgl. Bem. 8 zu § 2.

Begründung zu dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 26. Oktober 1935)

Der nationalsozialistische Staat sieht in der Familie die Keimzelle der Sippe und des Volkes. Zu ihrem besonderen Schutz wird das vorliegende Gesetz erlassen. Um gesundheitlich unerwünschte Ehen zu verhindern, sieht das Gesetz in besonders begründeten Fällen eine Reihe von Eheverboten vor. Danach soll die Ehe insbesondere verboten sein, wenn die zu gründende Ehe von vornherein durch eine mit Ansteckungsgefahr verbundene Krankheit bedroht oder wenn die Entstehung erbkranken Nachwuchses zu befürchten ist. Hierzu ist durch ein Ehetauglichkeitszeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß ein Ehehindernis im Sinne dieses Gesetzes nicht besteht.

Es ist beabsichtigt, auf Grund der in § 7 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung in den Ausführungsvorschriften eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzusehen. Im Falle der Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses aus Gründen des § 1 des Gesetzes soll die Beschwerde bei dem zuständigen Erbgesundheitsgericht und gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig sein.

In der Erkenntnis, daß durch Eheverbote nur die schwersten Gefahren abgewehrt werden können, werden diese Verbote auf die im Gesetz aufgeführten Fälle beschränkt; in allen übrigen Fällen, in denen aus anderen gesundheitlichen Gründen Bedenken gegen eine Ehe bestehen, muß es der Selbstverantwortung jedes einzelnen Volksgenossen überlassen bleiben, ob er dem Rat des Eheberaters folgen will. So wird durch die Einführung der Ehetauglichkeitszeugnisse nicht nur die Durchführung der gesetzlich fest-

gelegten Eheverbote sichergestellt, sondern es wird gleichzeitig erreicht, daß alle Verlobten vor der Eheschließung einer Eheberatung zugeführt werden. Die Gesundheitsämter haben demnach in Zukunft eine große Erziehungsaufgabe zu leisten, indem sie darauf hinzuwirken haben, daß die bei der Eheberatung erteilten Ratschläge zum Wohle der kommenden Geschlechter und des gesamten Volkes auch tatsächlich befolgt werden. Was heute Vielen noch als ein Zwang erscheinen mag, muß allmählich zu einer Selbstverständlichkeit werden. Wenn ein solches Verantwortungsbewußtsein der Ehe und Familie gegenüber erreicht wird, ist damit ein bedeutungsvoller Weg beschritten, der geeignet erscheint, die Volkskraft und Volksgesundheit der jetzigen und der kommenden Geschlechter auf Jahrhunderte hinaus zu sichern und dem deutschen Volk eine Höherentwicklung zu ermöglichen.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1: § 1 zählt diejenigen Fälle auf, in denen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn gesundheitliche Gründe der Eheschließung entgegenstehen oder die Entstehung erbkranken Nachwuchses zu befürchten ist, oder wenn aus bestimmten Gründen die Ehe zur Erzeugung oder Aufzucht gesunder Kinder untauglich erscheint.

Nach Abs. 1 Buchst. a begründen solche Krankheiten ein Ehehindernis, die mit einer Ansteckungsgefahr für den anderen Ehepartner oder für die Nachkommenschaft verbunden sind. Es kommen hier namentlich in Frage Geschlechtskrankheiten, bestimmte Formen von Tuberkulose u. ä. ansteckende Erkrankungen, bei deren Vorliegen ein verantwortungsbewußter Mensch ohnehin an die Eingehung einer Ehe nicht denken dürfte. Den Betroffenen selbst ist vielfach nichts von ihrer Erkrankung bekannt. Sie erfahren dies nunmehr durch die Eheberatung. Es ist anzunehmen, daß es dadurch möglich sein wird, die Uebertragung ansteckender Krankheiten in der Ehe zu verhindern und den gesunden Ehepartner vor der Gefahr der Ansteckung und der danach folgenden Enttäuschung zu bewahren.

In Abs. 1 Buchst. b ist bestimmt worden, daß Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, nicht heiraten dürfen. Diese Bestimmung geht über die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus, wonach z. B. Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters heiraten können. Dies wird ihnen nunmehr verboten. Das Verbot beruht auf der Erwägung, daß geistesschwache Personen wegen der Gefahr der Vererbung ihrer Anlagen auf den zu erwartenden Nachwuchs von dem Fortpflanzungsprozeß nach Möglichkeit ferngehalten werden sollen. Ferner sind aber auch Verschwendung und Trunksucht vielfach die Folge minderwertiger geistiger Erbanlagen, so daß die Eingehung der Ehe mit solchen Personen nicht nur dem anderen Ehepartner eine Enttäuschung bringen dürfte, sondern auch die ordentliche Erziehung und Wartung der Kinder gefährdet.

Zu c: Die Bestimmung, daß derjenige keine Ehe eingehen darf, der, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt, bedeutet lediglich eine Erweiterung des Verbotes nach b.

Hierunter gehören vor allem die Personen, die deshalb nicht entmündigt werden, weil sie ihre geringfügigen Angelegenheiten zu besorgen vermögen. Es werden darunter auch die Personen fallen, bei denen Geistesschwäche oder geistige Störungen vorliegen, die zu schwerer Psychopathie, Psychose oder zu verbrecherischen und gemeinschaftsgefährlichem Verhalten geführt haben.

Buchst. d enthält die aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sich ergebende Folgerung, daß diejenigen Personen, die an einer Erbkrankheit im Sinne des genannten Gesetzes leiden, zu einer Ehe mit einer fortpflanzungsfähigen Person nicht zugelassen werden sollen. Da der Sinn der Ehe in der Erzeugung von Nachkommenschaft liegt, soll ferner eine gesunde zeugungs- bzw. gebärfähige Person nicht an einen unfruchtbar gemachten Partner gebunden werden. Anderseits ist es unbedenklich, wenn zwei unfruchtbare Personen eine Lebensgemeinschaft eingehen.

Zu § 2: Das Nichtvorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 des Gesetzes ist durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

Die Ausstellung des Zeugnisses setzt eine ärztliche Untersuchung beider Verlobten in dem zuständigen Gesundheitsamt sowie erforderlichenfalls Nachforschungen nach der erbbiologischen Beschaffenheit der Sippe voraus. Da das vorliegende Gesetz den Nachweis, ob ein Ehehindernis im Sinne der Bestimmungen des § 1 vorliegt, von einem Zeugnis des Gesundheitsamtes abhängig macht, besteht nunmehr die Möglichkeit, die Ausstellung der Ehetauglichkeitszeugnisse mit einer Beratung der zur Ehe entschlossenen Personen zu verbinden. Gemäß §§ 51–53 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialbl. S. 327 ff. — sind die Gesundheitsämter angewiesen worden, Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege einzurichten. Die Grundsätze, die bei ihrer Errichtung und Tätigkeit zu beachten sind, sind den Landesregierungen durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 21. März 1935 — IV f 3060/1075 b — bekanntgegeben. Da es nicht möglich sein wird, den Gesundheitsämtern sofort geeignete Aerzte und Hilfspersonal für diese Aufgaben in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen, ist in § 8 Abs. 2 für eine angemessene Uebergangszeit die Vorlage der Ehetauglichkeitszeugnisse nur in Zweifelsfällen vorgeschrieben.

Zu § 3: § 3 enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit der den Verboten des § 1 zuwider geschlossenen Ehen. Diese sollen nichtig sein, wenn beide Verlobten durch wissentlich falsche Angaben die Ausstellung des Ehezeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung, insbesondere durch Vorlage eines gefälschten Ehetauglichkeitszeugnisses erschlichen haben. Die im Ausland geschlossene Ehe soll außerdem nichtig sein, wenn die Verlobten im Auslande geheiratet haben, um die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen. In allen Fällen kann die Nichtigkeitsklage nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

Hat nur einer der Verlobten die Täuschung begangen, so findet eine Nichtigkeitsklage nicht statt, wohl aber kann der andere Teil nach § 1333 BGB. die Anfechtungsklage erheben und nach § 170 Reichsstrafgesetzbuch Strafantrag stellen.

Bei nachträglichem Wegfall des Ehehindernisses besteht kein Bedenken, die Ehe von vornherein als gültig anzusehen.

Zu § 4: § 4 enthält Strafbestimmungen für den Fall, daß eine Eheschließung durch wissentlich unwahre Angaben erschlichen wird. Gegen einen Ausländer darf die Strafverfolgung nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz, die dieser im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft, stattfinden.

Zu § 5: Nach § 5 des Gesetzes finden seine Vorschriften keine Anwendung auf Eheschließungen zwischen Ausländern, weil ein Interesse des Deutschen Reiches, die Eheschließungen unter Ausländern in gesundheitlicher Hinsicht besonders zu überwachen, nicht besteht. Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung, wenn ein ausländischer Mann eine deutsche Frau heiraten will. Durch die Eheschließung verliert die deutsche Frau ihre Reichsangehörigkeit und scheidet damit aus dem deutschen Staatsverband aus. In der Regel wird sie schon durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben oder doch bald nachher in dessen Staatsverband aufgenommen werden. Auch in Fällen dieser Art besteht kein Anlaß, eine Ehe zu verbieten. Anders liegen die Verhältnisse, wenn der Bräutigam Deutscher ist, da dann seine spätere Ehefrau deutsche Staatsangehörige wird und auch seine Kinder als Deutsche geboren werden. Infolgedessen wird dem reichsangehörigen Verlobten die Verpflichtung auferlegt, das Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen. Dabei wird sich eine Nachprüfung aber auch auf die gesundheitlichen Verhältnisse der ausländischen Frau erstrecken müssen. Damit ist den Vorschriften des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 221) Rechnung getragen.

Zu § 6: § 6 ermächtigt den Reichsminister des Innern, für besondere Fälle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewilligen. Er kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

2. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes

Vom 29. November 1935

(RGBl. I S. 1419)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses (Anlage 1) ist ein Teil der Eheberatung und erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege).

1. Das **Ehetauglichkeitszeugnis erfüllt eine doppelte Aufgabe.** Es weist einmal nach, daß kein Ehehindernis mangelnder Ehegesundheit im Sinne des § 1 EGesG. vorliegt (§ 2 EGesG.); es tut weiter dar, daß auch kein Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes im Sinne des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorhanden ist (§ 7 der Ersten AV. z. BlSchG.). Wegen des Wortlauts des Ehetauglichkeitszeugnisses vgl. Anlage 1 zu § 1.

2. Das **Verfahren** bei der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist in §§ 2 ff. geregelt.

3. Die **örtliche Zuständigkeit** des Gesundheitsamts zur Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit § 2. Zuständig ist danach das für die Untersuchung der Braut zuständige Gesundheitsamt, d. h. grundsätzlich jenes Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Braut ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im einzelnen vgl. § 4 und § 2 sowie die Bem. hierzu.

4. Wegen der mit der Ausstellung der Ehetauglichkeitszeugnisse verbundenen allgemeinen **Eheberatung** vgl. Bem. 7 zu § 2 EGesG.

§ 2

(1) **Zwecks Erlangung des Ehetauglichkeitszeugnisses hat sich jeder Verlobte bei dem Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Verlobter seinen Wohnsitz im Ausland oder hält er sich längere Zeit im Ausland auf, so kann er sich bei jedem deutschen Gesundheitsamt untersuchen lassen. Das Gesundheitsamt hat Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten anzustellen.**

(2) **Der Verlobte kann sich auch von einem vom Reichsärzteführer hierfür zugelassenen Arzt der freien Praxis untersuchen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Untersuchungsbogen (Anlage 2) niederzulegen und dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar nach der Untersuchung zu übersenden. Das Gesundheitsamt hat das Untersuchungsergebnis seiner Beurteilung zugrunde zu legen.**

(3) **Hat einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann die Untersuchung auch durch einen ausländischen Arzt erfolgen, dessen Zuverlässigkeit durch den zuständigen deutschen Berufskonsul oder diplomatischen Vertreter nach Anhörung des zuständigen politischen Leiters der NSDAP bestätigt wird.**

1. Die Entscheidung über die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist von einer **Untersuchung der Verlobten** (vgl. Bem. 2) **und** von **Ermittlungen über ihre Erbgesundheit** (vgl. Bem. 3) abhängig. Das Ehetauglichkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn sich aus keiner dieser Unterlagen ein Bedenken dagegen ergibt.

2. Die **Untersuchung** hat sich auf den gesamten Gesundheitszustand der Verlobten zu erstrecken, da nur eine allgemeine Untersuchung eine ausreichende Unterlage für die Feststellung, ob ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. oder nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegt, bildet. Von einer Untersuchung kann Abstand genommen werden, wenn festgestellt wird, daß der Verlobte entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, da mit dieser Feststellung das Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 Buchst. b EGesG. bereits dargetan ist. Bei der Untersuchung auf das Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 EGesG. sind die aus dem Untersuchungsbogen (Anlage 2 zu § 2) ersichtlichen Feststellungen zu treffen. Bei der auf Grund des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. erforderlichen Untersuchung ist das durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vorgeschriebene Formblatt zugrunde zu legen.

Zuständig zur Untersuchung sind **bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt eines Verlobten im Inland**

a) das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Stimmen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Verlobten nicht überein, so ist für jeden Verlobten das Gesundheitsamt seines Wohnsitzes oder Aufenthalts zuständig;

b) jeder vom Reichsärzteführer hierfür zugelassene Arzt der freien Praxis. Eine Liste der zugelassenen Aerzte wird jedem Gesundheitsamt für seinen Bereich zugehen. Der Arzt hat das Ergebnis der Untersuchung in dem Untersuchungsbogen (Anlage 2 zu § 2) niederzulegen. Da der Verlobte bei der Untersuchung durch einen Arzt der freien Praxis nicht persönlich vor dem Gesundheitsamt zu erscheinen braucht, hat dieser Arzt auch die sonst dem Gesundheitsamt obliegende Eheberatung vorzunehmen; der gegebene Ratschlag ist in dem Untersuchungsbogen zu vermerken. Um Verzögerungen auszuschließen, ist angeordnet, daß der Untersuchungsbogen unmittelbar nach der Untersuchung dem zuständigen Gesundheitsamt einzusenden ist. Zuständiges Gesundheitsamt im Sinne dieser Vorschrift ist das für die Untersuchung des Verlobten zuständige Gesundheitsamt; darauf, ob dieses auch für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zuständig ist, kommt es nicht an; vgl. hierzu auch Bem. 2 zu § 4. Das Gesundheitsamt hat das aus dem Untersuchungsbogen ersichtliche Untersuchungsergebnis seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Diese Vorschrift schließt eine Nachprüfung des Untersuchungsergebnisses durch das Gesundheitsamt regelmäßig aus. Das Gesundheitsamt hat aber auch in diesem Falle Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten anzustellen (vgl. Bem. 3). Es wird daher — in allerdings seltenen Fällen — vorkommen können, daß die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses auf Grund der Feststellungen über die Erbgesundheit abgelehnt werden muß, obwohl das Untersuchungsergebnis als solches der Ausstellung nicht entgegensteht. Zweckmäßig setzt sich aber das Gesundheitsamt in einem solchen Falle vorher mit dem untersuchenden Arzt in Verbindung.

Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt eines Verlobten im Ausland kann dieser wählen, ob er sich durch ein beliebiges deutsches Gesundheitsamt, durch einen vom Reichsärzteführer zugelassenen Arzt der freien Praxis oder durch einen ausländischen Arzt untersuchen lassen will. Im letzten Fall ist aber Voraussetzung, daß die Zuverlässigkeit des Arztes durch den zuständigen deutschen Berufskonsul oder diplomatischen Vertreter nach Anhörung des zuständigen politischen Leiters der NSDAP bestätigt wird. Die Möglichkeit der Untersuchung durch einen ausländischen Arzt ist vorgesehen, um insbesondere Auslandsdeutschen, die im Inlande heiraten wollen, die Vorbereitung der Eheschließung vom Ausland aus so weit zu ermöglichen, daß sie unmittelbar nach ihrer Ankunft im Inland heiraten können. Das Untersuchungsergebnis ist, falls nur der Bräutigam im Ausland wohnt, dem für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt, sonst einem beliebigen deutschen Gesundheitsamt

zu übermitteln; zweckmäßig wird, falls nur die Braut im Ausland wohnt, das für den Wohnsitz des Bräutigams und, falls beide Verlobten im Auslande wohnen, das für den Ort der Eheschließung zuständige Gesundheitsamt gewählt. Das Gesundheitsamt ist an das Untersuchungsergebnis anders wie bei der Untersuchung durch einen zugelassenen inländischen Arzt nicht gebunden. Eine Nachprüfung des Ergebnisses wird aber angesichts der dadurch entstehenden räumlichen Schwierigkeiten nur dann in Frage kommen, wenn entweder die Feststellungen über die Erbgesundheit oder sonstige bekannte Tatsachen trotz des übermittelten Untersuchungsergebnisses Zweifel an der Zulässigkeit der Eheschließung begründen.

3. Die **Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten** werden so eingehend angestellt werden müssen, wie dies ohne unbillige Belastung der Verlobten möglich ist. Werden bei der Untersuchung der Verlobten keine Anhaltspunkte für eine Erbkrankheit festgestellt und ergeben sich solche auch nicht aus den Angaben der Verlobten, so wird auf weitergehende Ermittlungen regelmäßig verzichtet werden können; anders in den Fällen, in denen sich der Verdacht einer Erbkrankheit oder einer erblichen Belastung ergibt. Bei den Ermittlungen sind die in den „Grundsätzen für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege", vgl. unten S. 234, gegebenen Richtlinien zu beachten.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt.

1. § 3 wiederholt die in § 8 Abs. 2 EGesG. und in § 17 der Ersten AV. z. BlSchG. enthaltene Vorschrift, daß **vorläufig ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen** beizubringen ist; den Zeitpunkt, von dem ab in allen Fällen ein Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen ist, wird der Reichsminister des Innern noch bestimmen. Da das Ehetauglichkeitszeugnis bescheinigt, daß weder ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. noch ein solches nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegt, kann ein Zweifel hinsichtlich des Vorliegens sowohl des einen wie des anderen Ehehindernisses auftreten. Das Ehetauglichkeitszeugnis ist beizubringen, wenn auch nur hinsichtlich eines dieser Ehehindernisse Zweifel bestehen.

2. Die Entscheidung, ob ein **Zweifelsfall** vorliegt, obliegt dem Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt wird, oder, falls Befreiung vom Aufgebot bewilligt ist, dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird. Bei seiner Entscheidung wird sich der Standesbeamte von der Erkenntnis leiten lassen müssen, daß der normale Zustand die Regel, eine Abweichung vom Normalen aber die Ausnahme bildet. Der Standesbeamte, der einen Fall für zweifelhaft erachtet, muß seine Zweifel daher durch bestimmte Tatsachen, die eine Abweichung von der Regel rechtfertigen, belegen können; es genügt nicht, daß der Regelzustand nicht glaubhaft gemacht oder gar nachgewiesen ist. Um dem Standesbeamten die Entscheidung zu erleichtern, ob ein Ehetauglichkeitszeugnis zu verlangen ist, hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern in dem Runderlaß vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 295) Abs. 3, vgl. unten S. 228, für die Ehehindernisse mangelnder Ehegesundheit nach § 1 EGesG. und in dem Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429) Abs. 5c, vgl. oben S. 151, für das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. Anordnungen getroffen, die sicherstellen sollen, daß die Standesbeamten keine unbegründeten Zweifel geltend machen. Dadurch soll verhütet werden, daß die Schließung gesunder Ehen unnötigerweise erschwert wird.

a) Nach dem Runderlaß vom 18. Oktober 1935 hat der Standesbeamte die Verlobten während der Aufgebotsverhandlung bei der üblichen Befragung über die Kenntnis von Ehehindernissen besonders auf das Ehehindernis des § 1 EGesG. hinzuweisen und sie dabei darauf aufmerksam zu machen, daß sie strafbar sind, wenn sie wissentlich falsch angeben, daß derartige Hindernisse nicht vorliegen. Ist nur ein Verlobter bei der Aufgebotsverhandlung zugegen, so muß die von dem anderen Verlobten erteilte Ermächtigung zur Beantragung des Aufgebots eine entsprechende Erklärung enthalten. Die Erklärung der Verlobten, daß ihnen ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. nicht bekannt sei, hat der Standesbeamte ohne besondere Nachprüfung als zutreffend anzusehen und demgemäß von der Anforderung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abzusehen, wenn ihm nicht sichere Tatsachen bekannt sind, die die Erklärung unrichtig erscheinen lassen.

b) Nach dem Runderlaß vom 26. November 1935 soll der Standesbeamte hinsichtlich eines Ehehindernisses nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. einen Zweifelsfall nur dann annehmen, wenn er die Zugehörigkeit der Verlobten zu verschiedenen, einander artfremden Rassen feststellt und eine für das deutsche Blut ungünstige Nachkommenschaft befürchtet (z. B. bei einer Eheschließung von deutschblütigen Personen mit Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden).

3. **§ 3 gilt für alle Eheschließungen im Inland,** also auch dann, wenn die Verlobten oder einer von ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Wegen der Eheschließungen im Ausland vgl. § 27 und Bem. hierzu.

4. Bei **Beteiligung eines ausländischen Verlobten** ist § 5 EGesG. zu beachten; vgl. § 5 EGesG. und Bem. hierzu.

5. Wegen der **Rechtsmittel** bei Ablehnung des Aufgebots infolge der Nichtbeibringung des Ehetauglichkeitszeugnisses vgl. § 26 und Bem. hierzu.

§ 4

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird von dem für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt. Ist das Gesundheitsamt nicht auch für die Untersuchung des Bräutigams zuständig, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis erst auszustellen, wenn die Unterlagen über den Gesundheitszustand des Bräutigams vorliegen.

1. **Zuständig zur Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses** ist das für die Untersuchung der Braut zuständige Gesundheitsamt. Hierfür zuständig ist nach § 2 das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Braut ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Welches Gesundheitsamt zur Untersuchung des Bräutigams zuständig ist, ist für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ohne Belang.

An dieser Zuständigkeitsregelung ändert sich auch dann nichts, wenn die Braut von der durch § 2 Abs. 2 geschaffenen Möglichkeit, sich durch einen Arzt der freien Praxis untersuchen zu lassen, Gebrauch macht; auch in diesem Fall ist das für die Untersuchung zuständige Gesundheitsamt dasjenige, in dessen Bezirk die Braut, nicht etwa der untersuchende Arzt, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Wohnsitz oder längerem Aufenthalt der Braut im Ausland ist jedes deutsche Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 für ihre Untersuchung und demgemäß auch für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zuständig. Vgl. auch Bem. 2 zu § 2.

2. Die **Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses setzt voraus, daß** dem Gesundheitsamt die **Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Rassezugehörigkeit beider Verlobten vorliegen.** Sofern daher das für die Untersuchung der Braut zuständige Gesundheitsamt nicht auch den Bräutigam untersucht hat, darf es das Ehetauglichkeitszeugnis erst ausstellen, wenn ihm das für dessen Untersuchung zuständige Gesundheitsamt die Unterlagen übersandt hat. Ob die Untersuchung des Bräutigams tatsächlich durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt der freien Praxis vorgenommen ist, ist dabei gleichgültig. Da das zuständige Gesundheitsamt das Untersuchungsergebnis in jedem Fall durch Ermittlungen über die Erbgesundheit zu ergänzen hat, darf der Arzt der freien Praxis das Untersuchungsergebnis über den Gesundheitszustand des Bräutigams nicht unmittelbar dem für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zuständigen Gesundheitsamt, sondern nur dem für die Untersuchung des Bräutigams zuständigen Gesundheitsamt übersenden, das die gesamten Unterlagen mit möglichster Beschleunigung an das für die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zuständige Gesundheitsamt weiterleitet; vgl. Runderlaß vom 19. Oktober 1935 (MBliV. S. 1299) Abs. 5 (2), unten S. 229.

3. Gegen die Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses gibt es **kein Rechtsmittel;** insbesondere gibt es auch für den Standesbeamten keine Beschwerdemöglichkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses, falls dem Gesundheitsamt nach der Ausstellung Ehehindernisse nach § 1 EGesG. bekannt werden; vgl. § 8 und Bem. hierzu.

Die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann dagegen angefochten werden. Dabei ist zu unterscheiden, aus welchem Grunde die Versagung erfolgt ist. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses mangelnder Ehegesundheit versagt, so kann jeder Verlobte hiergegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes anrufen; vgl. § 11 und Bem. hierzu. Wird die Versagung dagegen auf das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes gestützt, so ist hiergegen nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig, vgl. § 7 der Ersten AV. z. BlSchG. und Bem. hierzu.

§ 5

Leisten die Verlobten einer Anordnung des Gesundheitsamts zur Beibringung der für ihre Beurteilung erforderlichen Nachweise keine Folge, so kann das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ablehnen.

1. Die körperliche Untersuchung allein genügt vielfach nicht, um ausreichende Feststellungen über den Gesundheitszustand und die Rassezugehörigkeit eines Verlobten zu treffen; ebensowenig werden zuweilen die Angaben der Verlobten zu genügend sicheren Feststellungen über ihre Erbgesundheit ausreichen. Das Gesundheitsamt besitzt daher die **Befugnis, den Verlobten die Beibringung der Nachweise aufzugeben,** die für ihre Beurteilung erforderlich sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß an die Verlobten nur Anforderungen ge-

stellt werden dürfen deren Erfüllung ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Die Beibringung von Unterlagen, die für die Entscheidung ohne Bedeutung sind, kann nicht verlangt werden. Stellt das Gesundheitsamt unbillige Anforderungen, so können die Verlobten hiergegen bei der vorgesetzten Dienstbehörde Aufsichtsbeschwerde erheben.

Die Beurteilung der Rassezugehörigkeit ist regelmäßig von der Vorlegung der genealogischen Abstammungsnachweise abhängig. Dabei ist zu beachten, daß diese Nachweise auch dem Standesbeamten vorzulegen sind, da das Ehetauglichkeitszeugnis lediglich Aufschluß über die Ehehindernisse nach § 1 EGesG. und § 6 der Ersten AV. z. BlSchG., nicht aber über die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags (§ 1 BlSchG. und §§ 2–4 der Ersten AV. z. BlSchG.) gibt. Der Standesbeamte kann bei Zweifeln über die Richtigkeit der von den Verlobten behaupteten Abstammung verlangen, daß außer den regelmäßig beizubringenden Urkunden (Geburtsurkunden der Verlobten, Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern Geburtsurkunde der Mutter und, falls möglich, des Erzeugers) weitere Urkunden, insbesondere die Heiratsurkunden der Großeltern beigebracht werden; vgl. Runderlaß vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429) Abs. 5 b, oben S. 151. Weitere Unterlagen wird auch das Gesundheitsamt in der Regel nicht anzufordern haben.

Das Gesundheitsamt hat bei der Untersuchung alle ihm zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel anzuwenden, die es für die Feststellung des Gesundheitszustandes für erforderlich erachtet. Soweit das Gesundheitsamt danach eine Untersuchung selbst vornehmen kann, darf es von den Verlobten nicht verlangen, daß sie anderweit festzustellende Untersuchungsergebnisse beibringen. Behaupten die Verlobten aber, daß ein vom Gesundheitsamt angenommener Befund durch spezialärztliche Feststellungen u. dgl. widerlegt würde, so kann das Gesundheitsamt den Verlobten aufgeben, Nachweise hierüber vorzulegen. Ebenso kann das Gesundheitsamt anordnen, daß die Verlobten Bescheinigungen des behandelnden Arztes über bestehende oder frühere Erkrankungen beibringen, wenn sie für die Beurteilung des Gesundheitszustandes notwendig sind.

Bei den Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten ist das Gesundheitsamt vorläufig weitgehend auf die Angaben der Verlobten angewiesen, da die amtliche erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes erst beginnt. Das Gesundheitsamt kann jedoch verlangen, daß die Verlobten erforderlichenfalls Belege über ihre Angaben vorlegen, soweit sie solche erfahrungsgemäß im Besitz haben oder sich ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten beschaffen können. Soweit sich Unterlagen, deren Beiziehung erforderlich erscheint, im Besitz von Behörden befinden, wird das Gesundheitsamt sie zweckmäßig von Amts wegen anfordern; dies gilt insbesondere für Akten von Heil- und Pflegeanstalten, für standesamtliche oder kirchliche Bescheinigungen über Todesursachen usw.

2. Das Gesundheitsamt wird bei der Ausstellung von Ehetauglichkeitszeugnissen niemals von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Verlobten tätig. Erachtet es die Beibringung von Unterlagen durch die Verlobten für erforderlich, so kann es daher **keine Zwangsmittel,** durch die die Beibringung erzwungen werden soll, anwenden. Werden die von den Verlobten verlangten Nachweise nicht beigebracht, so muß das Gesundheitsamt vielmehr auf Grund des ihm vorliegenden Materials entscheiden. Dabei kann es das Fehlen der Nachweise zuungunsten der Verlobten verwerten und die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ablehnen. Gegen die Ablehnung sind die üblichen Rechtsmittel zulässig.

§ 6

Besitzt nur der Bräutigam die Reichsangehörigkeit, so ist er verpflichtet, die Unterlagen für die Beurteilung der Ehetauglichkeit der Braut beizubringen.

1. Für die Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes scheiden nach § 5 EGesG. die Fälle aus, in denen beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. In den gleichen Fällen kommt auch das Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. nicht in Frage; denn von einer durch die Eheschließung bedingten Gefährdung deutschen Blutes kann nicht gesprochen werden, wenn die aus der Ehe hervorgehende Nachkommenschaft nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dagegen finden sowohl § 1 EGesG. wie § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. immer dann Anwendung, wenn der Bräutigam die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, während die Braut Ausländerin ist. Zwar richtet sich in diesem Falle die Ehefähigkeit der Braut gemäß Art. 13 EGBGB. oder, falls die Braut Angehörige eines der dem Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) beigetretenen Länder Danzig, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Polen, Schweden, der Schweiz und Ungarn ist, gemäß Art. 1 dieses Abkommens ausschließlich nach ihrem Heimatrecht. Bei der nach deutschem Recht zu beurteilenden Ehefähigkeit des Bräutigams ist aber zu berücksichtigen, daß die Ehehindernisse des § 1 EGesG. und des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. zweiseitig sind. In seiner Person ist daher sowohl ein Ehehindernis begründet, wenn aus seinem eigenen Gesundheitszustand

oder seiner Rassezugehörigkeit Bedenken gegen die Eheschließung hergeleitet werden müssen, als auch dann, wenn der Gesundheitszustand der Braut nicht den aus § 1 EGesG. ersichtlichen Anforderungen entspricht oder wegen ihrer Rassezugehörigkeit aus einer Eheschließung eine unerwünschte Nachkommenschaft im Sinne des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. zu erwarten ist.

Dieser Rechtslage wird durch § 6 Rechnung getragen. Da die Ehefähigkeit der ausländischen Braut sich nur nach ihrem Heimatrecht bestimmt, können ihr auf Grund der deutschen Ehegesetzgebung, der sie nicht unterworfen ist, keine Auflagen gemacht werden. Da aber die Unterlagen für die Beurteilung der Ehetauglichkeit der Braut auch für die Beurteilung notwendig sind, ob in der Person des inländischen Bräutigams kein Ehehindernis begründet ist, ist diesem durch § 6 die Verpflichtung auferlegt, diese Unterlagen beizubringen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Bräutigam seine Braut veranlaßt, sich durch das Gesundheitsamt, durch einen zugelassenen Arzt der freien Praxis oder durch einen zuverlässigen ausländischen Arzt untersuchen zu lassen, und daß er dem Gesundheitsamt außer dem Untersuchungsergebnis die für die Beurteilung der Erbgesundheit der Braut und ihrer Abstammung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

2. Wegen der **Staatenlosen** vgl. § 29.

§ 7

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird. Das Gesundheitsamt kann die Frist verlängern.

1. Die für die Beurteilung der Ehetauglichkeit maßgebenden Tatsachen können sich in verhältnismäßig kurzer Zeit ändern; insbesondere kann sich der untersuchte Verlobte alsbald eine ansteckende Krankheit zuziehen. Die **Gültigkeit des Ehetauglichkeitszeugnisses ist daher befristet worden.** Die Frist, die nach §§ 186 ff. BGB. zu berechnen ist, beginnt mit dem Ausstellungsdatum, das in dem Ehetauglichkeitszeugnis vermerkt ist; sie beträgt 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Standesbeamte das Aufgebot nicht mehr anordnen oder, wenn das Aufgebot bereits erfolgt sein sollte, die Eheschließung nicht mehr vornehmen, wenn nicht die Geltungsdauer des Ehetauglichkeitszeugnisses rechtzeitig verlängert oder ein neues Ehetauglichkeitszeugnis beigebracht worden ist.

2. Die **Verlängerung der Geltungsdauer** kann das Gesundheitsamt von einer erneuten Untersuchung der Verlobten abhängig machen; anderer Ermittlungen wird es dagegen in der Regel nicht bedürfen. Die Untersuchung wird sich durchweg auf die Feststellung beschränken können, ob seit der früheren Untersuchung eine ansteckende Krankheit erworben worden ist.

Die Geltungsdauer des Ehetauglichkeitszeugnisses kann nur vor ihrem Ablauf verlängert werden; nachher bedarf es in jedem Falle der Ausstellung eines neuen Ehetauglichkeitszeugnisses. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis verlängert, so kann das Gesundheitsamt die neue Geltungsdauer bestimmen; sie darf nicht mehr als 6 Monate betragen und rechnet von dem Ablauf der früheren Geltungsdauer. Wird der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer abgelehnt, ist gegen die Ablehnung die Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht etwa die Anrufung des Erbgesundheitsgerichts zulässig.

Wird die Geltungsdauer des Ehetauglichkeitszeugnisses erst nach neuer Untersuchung der Verlobten verlängert, so kann hierfür unter entsprechender Anwendung des § 10 eine Gebühr von 5 *RM* erhoben werden; erfolgt die Verlängerung ohne Untersuchung, sind Gebühren nicht zu erheben.

3. Wegen der **Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses** vor Ablauf seiner Geltungsdauer vgl. § 8.

4. Wegen der **Geltungsdauer eines gerichtlichen Beschlusses, durch den das Ehetauglichkeitszeugnis ersetzt wird,** vgl. Bem. 3 zu § 14.

§ 8

(1) **Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses Ehehindernisse nach § 1 des Gesetzes bekannt, so kann es das Zeugnis zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.**

(2) **Die Zurücknahme ist beiden Verlobten und den für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.**

1. Die **Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses** ist von der Erfüllung folgender **Voraussetzungen** abhängig:

a) dem Gesundheitsamt müssen Ehehindernisse nach § 1 EGesG. bekannt werden; werden dagegen Tatsachen bekannt, die das Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. dartun, so kann eine Zurücknahme nicht erfolgen;

b) das Gesundheitsamt darf die Kenntnis von dem Ehehindernis erst nach der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses erlangen. Gleichgültig ist dabei, auf welchem Wege das Gesundheitsamt diese Kenntnis erlangt; das Zeugnis kann sowohl zurückgenommen werden, wenn dem Gesundheitsamt neue Tatsachen

bekannt werden, die das Ehehindernis begründen, als auch, wenn es etwa nachträglich zu der Ueberzeugung kommen sollte, sich bei der medizinischen Würdigung der ihm bekannten Tatsachen geirrt zu haben. Besonders in letzterem Falle wird jedoch von der Befugnis zur Zurücknahme mit großer Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Erfährt das Gesundheitsamt nachträglich Tatsachen, die für das Vorhandensein eines gesundheitlichen Ehehindernisses sprechen, wird es regelmäßig die Verlobten hierzu hören, gegebenenfalls sie erneut untersuchen müssen, bevor es das Ehetauglichkeitszeugnis zurücknimmt;

c) eine Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses ist ausgeschlossen, wenn die Ehe bereits geschlossen ist. Vorher ist sie zulässig; darauf, ob das Aufgebot bereits erfolgt ist oder nicht, kommt es nicht an. Ist eine Zurücknahme trotz des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen nicht mehr möglich, weil die Ehe bereits geschlossen ist, so wird es von der Lage des Einzelfalls abhängen, ob das Gesundheitsamt dem zuständigen Staatsanwalt zwecks Erhebung der Nichtigkeitsklage gemäß § 3 EGesG. von den Vorgängen Mitteilung macht, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist.

2. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis zurückgenommen, so besteht die **Wirkung der Zurücknahme** darin, daß die Verlobten so behandelt werden müssen, als sei ihnen niemals ein Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt worden. Der Standesbeamte darf daher kein Aufgebot anordnen, der Aushang eines bereits angeordneten Aufgebots ist abzubrechen, auch nach Vollziehung des Aufgebots darf die Ehe nicht geschlossen werden.

3. Die **Mitteilung der Zurücknahme** hat an beide Verlobten und die für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu erfolgen. Zuständig ist nach § 1320 Abs. 2 BGB. der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei verschiedenem Wohnsitz der Verlobten muß das Gesundheitsamt die Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses daher beiden für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitteilen. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist nach § 1320 Abs. 3 BGB. in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig; die Nachricht von der Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses ist also an ihn zu richten. Hat einer von den zuständigen Standesbeamten gemäß

§ 1321 BGB. den Standesbeamten eines anderen Bezirks zur Mitwirkung bei der Eheschließung ermächtigt, so hat er diesen von der Zurücknahme unverzüglich zu benachrichtigen; vgl. Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489) Abs. 6, unten S. 232.

4. **Gegen die Zurücknahme** des Ehetauglichkeitszeugnisses kann jeder Verlobte die **Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts** anrufen; vgl. § 11.

§ 9

Ueber die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist den Verlobten von dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung zu erteilen (Anlage 3).

1. Das Ehetauglichkeitszeugnis kann versagt werden, weil ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. oder ein Ehehindernis nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. der Eheschließung entgegensteht. Aus der **Bescheinigung über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses** (Anl. 3 zu § 9) muß hervorgehen, welcher Versagungsgrund vorliegt. Dieses ist nicht nur für die Rechtfertigung eines von den Verlobten einzulegenden Rechtsmittels, sondern auch für die Frage, welches Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Bem. 3), von Bedeutung.

2. Soweit die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses auf das Vorhandensein eines Ehehindernisses nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. gestützt werden soll, ist das Gesundheitsamt in seiner freien Entschließung dadurch gebunden, daß es in zahlreichen Fällen zunächst eine **Entscheidung des Reichsministers des Innern** einholen muß. Dessen Entscheidung ist in solchen Fällen nach § 9 der Ersten AV. z. BlSchG. immer dann einzuholen, wenn einer der beteiligten Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Darüber hinaus hat der Reichsminister des Innern die Gesundheitsämter durch den Runderlaß vom 3. Januar 1936 — I B (I B 3/429) — angewiesen, auch in verschiedenen Fällen, in denen beide Verlobten die Reichsangehörigkeit besitzen, seine Entscheidung einzuholen.

Die Entscheidung des Reichsministers des Innern, daß das Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt oder versagt werden soll, ist sowohl für das Gesundheitsamt, als auch, falls Beschwerde gegen die Versagung eingelegt werden sollte, für die Dienstaufsichtsbehörde verbindlich.

3. Welches **Rechtsmittel gegen die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses** zulässig ist, ist davon abhängig, aus welchem Grunde sie erfolgt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses mangelnder Ehegesundheit nach § 1 EGesG. versagt, so können die Verlobten hiergegen das Erbgesundheitsgericht anrufen; vgl. § 11.

Wird die Versagung dagegen auf das Vorhandensein eines Ehehindernisses wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes gestützt, so ist gegen diese Entscheidung nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; vgl. § 7 der Ersten AV. z. BlSchG.

4. Versagt das Gesundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis, so ist ein **neuer Antrag** auf Ausstellung eines Ehetauglichkeitszeugnisses **nicht von dem Ablauf einer bestimmten Frist abhängig.** § 22 gilt nur für die Fälle, in denen das Erbgesundheitsgericht oder das Erbgesundheitsobergericht festgestellt hat, daß ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt.

§ 10

(1) **Für die Erteilung oder die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses erhebt das Gesundheitsamt von jedem Verlobten eine Gebühr von fünf Reichsmark. Bei Bedürftigkeit hat das Gesundheitsamt die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen. Ueber Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.**

(2) **Die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung (§ 9) kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.**

(3) **Die Tätigkeit des Arztes nach § 2 Abs. 2 ist kostenlos, wenn sie für eine Person, die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert ist, für deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen oder für solche Personen ausgeübt wird, für die im Fall einer Krankheit die öffentliche Fürsorge eintreten muß. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist dem Arzt durch Vorlage eines Ausweises der Krankenkasse oder des Fürsorgeträgers nachzuweisen.**

1. Durch die Gebühr wird die gesamte Tätigkeit des Gesundheitsamts abgegolten; die entstehenden Auslagen dürfen nicht besonders berechnet werden. Die Auslagen für Unterlagen, die die Verlobten selbst beibringen müssen (vgl. Bem. 1 zu § 5), fallen dagegen den Verlobten zur Last. Die Gebühr steht dem Gesundheitsamt auch dann zu, wenn die Untersuchung von einem Arzt der freien Praxis oder einem ausländischen Arzt vorgenommen worden ist.

2. Wenn die Gebühr auch nicht für die Untersuchung, sondern für die Erteilung oder Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses erhoben wird, so erfolgt die **Erhebung der Gebühr** doch im Interesse der Vereinfachung immer **durch das Gesundheitsamt, das die Untersuchung vornimmt.** Ist dieses ein anderes als das zur Entscheidung über die Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses zuständige Gesundheitsamt, so hat es die Gebühr nicht dorthin weiterzugeben, sondern sie selbst zu vereinnahmen.

3. Auf die **Ermäßigung** oder den **Erlaß der Gebühr** im Falle der Bedürftigkeit haben die Verlobten einen Rechtsanspruch. Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gesundheitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein besonderer Nachweis der Bedürftigkeit ist nicht vorgeschrieben. Das Gesundheitsamt kann aber in Zweifelsfällen die Vorlegung einer Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde verlangen.

4. Die höhere Verwaltungsbehörde, die über **Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung** endgültig entscheidet, ist die Dienstaufsichtsbehörde des Gesundheitsamts (vgl. § 5 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 — RGBl. I S. 481).

5. Ein Arzt der freien Praxis kann für die Untersuchung eines Verlobten auf seine Ehetauglichkeit eine **Gebühr nach der ärztlichen Gebührenordnung** erheben. Er muß seine Tätigkeit aber kostenlos ausüben, falls ihm ein entsprechender Ausweis der Krankenkasse oder des Fürsorgeträgers vorgelegt wird,

a) für Personen, die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert sind. Reichsgesetzliche Krankenkassen sind die in § 225 RVO. aufgeführten Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen; wegen der Ersatzkassen vgl. § 503 RVO. in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1537).
Der Kreis der Versicherten ergibt sich aus § 165 RVO.;

b) für ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen. Welche Angehörigen hierzu gehören, bestimmt sich nach §§ 205a ff. RVO.;

c) für solche Personen, für die im Falle einer Krankheit die öffentliche Fürsorge eintreten muß. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, ist nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in Verbindung mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) und den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften zu beurteilen.

§ 11

Gegen die Versagung (§ 9) oder Zurücknahme (§ 8) des Ehetauglichkeitszeugnisses aus Gründen des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes

kann jeder Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts anrufen.

1. Als **Rechtsmittel gegen die Versagung oder die Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses** steht den Verlobten die **Anrufung des Erbgesundheitsgerichts** offen, **wenn** die Entscheidung des Gesundheitsamts **auf das Vorhandensein eines Ehehindernisses nach § 1 EGesG. gestützt** ist.

Zur Anrufung des Erbgesundheitsgerichts ist jeder Verlobte berechtigt, und zwar unabhängig davon, ob sein eigener Gesundheitszustand oder der des anderen Verlobten Anlaß zu der Entscheidung des Gesundheitsamts gegeben hat. Auch der ausländische Verlobte, der selbst den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes nicht unterworfen ist, kann das Erbgesundheitsgericht anrufen. Die Zustimmung des anderen Verlobten ist nicht vorgeschrieben.

Die Anrufung des Erbgesundheitsgerichts muß schriftlich bei dem Erbgesundheitsgericht erfolgen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts erklärt werden. Geht bei dem Gesundheitsamt ein Schriftsatz ein, der eine Nachprüfung seiner Entscheidung verlangt, so hat das Gesundheitsamt den Schriftsatz mit möglichster Beschleunigung an das Erbgesundheitsgericht weiterzuleiten, es sei denn, daß es sich auf Grund der vorgetragenen Gründe selbst zu einer Aenderung seiner Entscheidung bewogen fühlt.

Eine Frist ist für die Anrufung des Erbgesundheitsgerichts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Anrufung wird aber wirksam nicht später als 6 Monate seit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 erfolgen können, da auch ein damals ausgestelltes Ehetauglichkeitszeugnis nach § 7 keine längere Geltungsdauer haben würde. Das Erbgesundheitsgericht wird daher bei späterer Anrufung nicht in eine materielle Prüfung der Ehetauglichkeit eintreten können, sondern den Antragsteller zur Stellung eines neuen Antrags an das Gesundheitsamt verweisen müssen.

Wegen der örtlichen Zuständigkeit des Erbgesundheitsgerichts vgl. § 12, wegen des Verfahrens vgl. § 17.

Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig; vgl. im einzelnen § 13.

2. Das **Rechtsmittel gegen die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses wegen des Vorliegens eines Ehehindernisses nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG.** besteht allein in der Dienstaufsichtsbeschwerde; vgl. im einzelnen § 7 der Ersten AV. z. BlSchG.

3. Wird die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses sowohl auf ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. als auch auf das Ehehindernis des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. gestützt, so würden die Verlobten zur Anfechtung dieser Entscheidung sowohl das Erbgesundheitsgericht anrufen als auch Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen müssen.

§ 12

Zuständig ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk das Gesundheitsamt seinen Sitz hat. Aus wichtigen Gründen kann das Erbgesundheitsgericht die Sache an ein anderes Erbgesundheitsgericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

1. Wird gegen die Versagung oder die Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses aus gesundheitlichen Gründen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts angerufen, so ist **ausschließlich das Erbgesundheitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Gesundheitsamt, dessen Entscheidung angefochten wird, seinen Sitz hat.** Es kommt für die Zuständigkeit des Erbgesundheitsgerichts daher nicht darauf an, ob der Verlobte, dessen Gesundheitszustand zu der Entscheidung des Gesundheitsamts geführt hat, in dem Bezirk des Erbgesundheitsgerichts wohnt oder nicht; vgl. aber Bem. 2.

2. Eine **Abgabe** an ein anderes Erbgesundheitsgericht ist **aus wichtigen Gründen** möglich. Die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Ein wichtiger Grund für die Abgabe kann darin erblickt werden, daß der Verlobte, dessen Gesundheitszustand zu der Versagung oder Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses geführt hat, von einem Gesundheitsamt untersucht worden ist, das zum Bezirk eines anderen Erbgesundheitsgerichts gehört. Dies wird im Hinblick auf §§ 2 und 4 bei verschiedenem Wohnsitz der Verlobten regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Bräutigam krank ist. Da das Erbgesundheitsgericht seine Entscheidung unter Umständen nur auf Grund einer Nachuntersuchung des kranken Verlobten treffen kann, würde es unzweckmäßig sein, ein von seinem Wohnsitz gegebenenfalls räumlich weit entferntes Erbgesundheitsgericht mit der Entscheidung zu befassen.

Wird die Sache an ein anderes als das zunächst zuständige Erbgesundheitsgericht abgegeben, so kann auch das Gesundheitsamt, dessen Entscheidung angefochten ist, im Wege der Amtshilfe ein anderes Gesundheitsamt ersuchen, die Geschäfte des Gesundheitsamts in dem Verfahren wahrzunehmen. Dem Erbgesundheitsgericht ist von dem Ersuchen Kenntnis zu geben.

§ 13

(1) **Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.**

(2) **Die Beschwerde kann von jedem Verlobten sowie von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt werden.**

1. Die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts kann mit der **Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht** angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; vor Ablauf der Beschwerdefrist darf der Standesbeamte daher die Ehe nicht schließen; vgl. Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489) Abs. 5, unten S. 232.

2. **Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder Verlobte und der Leiter des Gesundheitsamts berechtigt.** Unerheblich ist, ob der Verlobte, der die Beschwerde einlegt, bisher bereits an dem Verfahren beteiligt war oder ob nur der andere Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts angerufen hatte. Bei Verhinderung des Leiters des Gesundheitsamts steht die Befugnis zur Einlegung seinem Vertreter zu.

3. Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts; für ihre Berechnung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 186 ff.) entsprechend anzuwenden. Die Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der §§ 208 ff. ZPO. (§ 17 in Verbindung mit Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1021 — und § 16 FGG.).

4. Die Beschwerde ist **schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** des Erbgesundheitsgerichts oder des Erbgesundheitsobergerichts einzulegen; vgl. § 17 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Art. 6 der Dritten Ausführungsverordnung hierzu vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289).

5. Wegen des **Verfahrens** vgl. § 17.

6. Die **Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts** ist **endgültig**; vgl. auch § 22.

§ 14

(1) **Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes vorliegt.**

(2) **Der Beschluß, daß ein solches Ehehindernis nicht vorliegt, ersetzt das Ehetauglichkeitszeugnis.**

1. **Das Gericht** — Erbgesundheitsgericht oder Erbgesundheitsobergericht — **hat**, wenn bei ihm ein Verfahren anhängig gemacht worden ist, **sachlich zu prüfen, ob ein Ehehindernis nach § 1 EGesG.** vorliegt. Diese Prüfung hat es von Amts wegen vorzunehmen. Es ist dabei weder auf eine Nachprüfung des Versagungsgrundes oder des geltend gemachten Beschwerdegrundes beschränkt noch an Anträge der Beteiligten — Verlobte oder Leiter des Gesundheitsamtes — gebunden. Es kann daher z. B. das Bestehen eines Ehehindernisses aus einem anderen Grunde als dem bisher angenommenen feststellen.

2. **Der Beschluß,** daß kein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, **ersetzt das Ehetauglichkeitszeugnis.** Wird dem Standesbeamten ein solcher Beschluß vorgelegt, so darf er daher das Aufgebot anordnen und die Ehe schließen; vgl. aber Bem. 3. Voraussetzung ist, daß der Beschluß rechtskräftig ist, d. h. entweder muß die Beschwerdefrist gegen den Beschluß eines Erbgesundheitsgerichts fruchtlos verstrichen sein, oder es muß sich um den Beschluß eines Erbgesundheitsobergerichts handeln. Der Nachweis, daß ein Beschluß des Erbgesundheitsgerichts rechtskräftig ist, wird durch ein Rechtskraftzeugnis dieses Gerichts erbracht (§ 17 in Verbindung mit Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1021 — und § 31 FGG.).

Da der Beschluß nur ergibt, daß kein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, muß sich der Standesbeamte außerdem auch die Bescheinigung nach § 9 vorlegen lassen, um festzustellen, daß das Ehetauglichkeitszeugnis nicht etwa auch wegen eines Ehehindernisses nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. versagt worden ist; in diesem Fall muß er den Verlobten auch aufgeben, die Entscheidung der Dienstaufsichtsbehörde des Gesundheitsamts, daß kein Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes vorliegt, beizubringen. Die Vorlegung der Bescheinigung nach § 9 ist nicht erforderlich, wenn aus den Gründen des gerichtlichen Beschlusses hervorgeht, daß das Ehetauglichkeitszeugnis nur wegen eines Ehehindernisses nach § 1 EGesG. versagt worden war.

3. **Der gerichtliche Beschluß,** daß kein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, **hat nur eine Geltungsdauer von 6 Monaten.** Dies ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber daraus, daß der Beschluß zeitlich keine stärkere Wirkung haben kann, als das Ehetauglichkeitszeugnis, das er ersetzt. Die Frist, die nach den Vorschriften des BGB. (§§ 186 ff.) zu berechnen ist, beginnt mit der Zustellung

des Beschlusses. Ist die Frist bei der Eheschließung verstrichen, so hat der Standesbeamte diese abzulehnen.

4. Während das Ehetauglichkeitszeugnis bei nachträglichem Bekanntwerden eines Ehehindernisses nach § 1 EGesG. zurückgenommen werden kann (vgl. § 8), **kann ein gerichtlicher Beschluß nach § 14 weder vom Gesundheitsamt noch vom Gericht selbst zurückgenommen werden.** Das Verfahren ist vielmehr mit der Rechtskraft des Beschlusses endgültig abgeschlossen, da auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfindet (vgl. § 22).

§ 15

Als Richter sind die Aerzte ausgeschlossen, die bei der Untersuchung auf die Ehetauglichkeit oder bei der Ausstellung der Bescheinigung (§ 9) mitgewirkt haben.

Für **die Ausschließung und die Ablehnung eines Richters** des Erbgesundheitsgerichts oder des Erbgesundheitsobergerichts sind die Vorschriften der §§ 41 ff. ZPO. entsprechend anwendbar (§ 17 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses). Daneben enthält § 15 einen weiteren gesetzlichen Ausschließungsgrund. Danach sind als Richter ausgeschlossen

a) diejenigen Aerzte des Gesundheitsamts und diejenigen frei praktizierenden Aerzte, die einen der Verlobten auf seine Ehetauglichkeit untersucht haben; ob sie den gesunden oder den kranken Verlobten untersucht haben, ist gleichgültig;
b) derjenige Arzt des Gesundheitsamts, der auf Grund einer Untersuchung, die von einem anderen Arzt vorgenommen worden ist, die Bescheinigung über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses ausgestellt hat.

§ 16

(1) **Ein minderjähriger Verlobter kann seine Rechte selbst wahrnehmen.**

(2) **Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, wenn einer der Verlobten minderjährig ist, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung beizufügen.**

(3) **Ein Pfleger wird in Ehegesundheitssachen nicht bestellt.**

1. Die **Fähigkeit eines Verlobten zur selbständigen Wahrnehmung seiner Rechte** in Ehegesundheitssachen hängt grundsätzlich davon ab, daß er im Besitz der Geschäftsfähigkeit ist. Ist er geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so kann grundsätzlich nur sein gesetzlicher Vertreter für ihn handeln. Von dieser Regel macht jedoch § 16 Abs. 1

eine Ausnahme. Danach kann ein minderjähriger Verlobter in Ehegesundheitssachen seine Rechte selbst wahrnehmen.

2. Hat der Verlobte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf er nach § 1305 BGB. zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vaters und, wenn dieser gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 BGB. nicht zustehen, oder wenn der Verlobte ein uneheliches Kind ist, der Einwilligung seiner Mutter. Zumal nachdem § 16 Abs. 1 auch dem minderjährigen Verlobten das Recht zur selbständigen Wahrnehmung seiner Rechte in Ehegesundheitssachen gegeben hat, würde diese Rechtslage dazu führen können, daß die Eheschließung, auch wenn eine für die Verlobten günstige Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts oder des Erbgesundheitsobergerichts ergangen wäre, doch nicht stattfinden könnte, weil der Vater oder die Mutter die erforderliche **elterliche Einwilligung zur Eheschließung** verweigerte. Um eine zwecklose Belastung der Gerichte zu vermeiden, ist daher im § 16 Abs. 2 bestimmt, daß dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn einer der Verlobten minderjährig ist, die erforderliche elterliche Einwilligung beizufügen ist. Diese Einwilligung muß auch beigebracht werden, wenn nicht der das Verfahren betreibende, sondern der andere Verlobte minderjährig ist.

§ 16 stellt es nur auf die Minderjährigkeit eines Verlobten ab, obwohl die elterliche Einwilligung auch bei Volljährigkeitserklärung eines Verlobten noch bis zum 21. Lebensjahr erforderlich ist. Ist ein Verlobter für volljährig erklärt worden, so bedarf er daher zwar bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres noch der elterlichen Einwilligung, er braucht sie aber einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 EGesG. nicht beizufügen. Praktisch wird daher die elterliche Einwilligung nur beizufügen sein, wenn die Braut minderjährig ist, da ein Mann nach § 1303 BGB. vor dem Eintritt der Volljährigkeit keine Ehe eingehen darf.

3. Im Hinblick auf § 17 hätte in Ehegesundheitssachen auch Art. 2 der Dritten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289), der im Sterilisierungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines Pflegers vorschreibt, zur entsprechenden Anwendung kommen müssen; durch § 16 Abs. 3 ist dies ausgeschlossen worden, weil ein Bedürfnis für die Bestellung eines Pflegers in Ehegesundheitssachen nicht besteht.

§ 17

Auf das Verfahren in Ehegesundheitssachen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom

14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und seiner Ausführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

Das **Verfahren in Ehegesundheitssachen** ist durch § 17 dahin geregelt worden, daß die Verfahrensvorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) in der Fassung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773) und seiner Ausführungsverordnungen vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021), vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 475), vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) und vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) für entsprechend anwendbar erklärt worden sind. Angesichts des Art. 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 finden damit auch die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) entsprechende Anwendung. Ferner sind verschiedene Vorschriften der ZPO. anwendbar; vgl. z. B. § 7 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Bei der Prüfung, welche der genannten Vorschriften in Ehegesundheitssachen anzuwenden sind, wird darauf geachtet werden müssen, daß nur solche Vorschriften angewendet werden, die in den Rahmen des Ehegesundheitsgesetzes hineinpassen. Diese Abgrenzung wird sich in der Praxis in der Regel unschwer treffen lassen.

Danach sind insbesondere folgende Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses anwendbar:

§§ 7 und 8 (Verfahren), soweit nicht §§ 18 und 19 der Ersten DV. z. EGesG. entgegenstehen,

§ 15 (Schweigepflicht), ferner

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1021 — (Anwendung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Nicht anwendbar sind z. B.:

§§ 2 bis 4 (Antragstellung), weil es sich dabei um eine ausschließlich auf die Zwecke des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses abgestellte Regelung handelt,

§ 12 Abs. 2 (Wiederaufnahme des Verfahrens) wegen § 21 der Ersten DV. z. EGesG., ferner

Art. 2 der Dritten AV. vom 25. Februar 1935 — RGBl. I S. 289 — (Pflegerbestellung) wegen § 16 Abs. 3 der Ersten DV. z. EGesG.,

Art. 5 der Dritten AV. vom 25. Februar 1935 — RGBl. I S. 289 — (Zustellung der Begründung der Entscheidung) wegen § 19 der Ersten DV. z. EGesG.

§ 18

(1) **Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Verlobten und ihre ärztliche Untersuchung anordnen. Ein Zwang zur Durchführung dieser Anordnungen ist nicht statthaft.**

(2) **Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so kann das Gericht die Versagung oder Zurücknahme des Zeugnisses ohne weitere Ermittlungen bestätigen.**

1. Die Aufgabe des Gerichts, unter eigener Verantwortlichkeit festzustellen, ob ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, setzt die **Befugnis** voraus, **den Verlobten das persönliche Erscheinen vor Gericht aufzugeben und sich ärztlich untersuchen zu lassen.** Denn ohne diese Maßnahme wird vielfach eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht möglich sein.

2. Da das Gericht nur auf Antrag tätig wird, stehen ihm **keine Zwangsmittel** zur Durchführung seiner Anordnungen zu. Dies ist im Hinblick auf § 17 besonders ausgesprochen worden, weil im § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Anwendung von Zwangsmitteln für zulässig erklärt worden ist.

Aus der Nichtbefolgung seiner Anordnungen kann das Gericht ohne weitere Ermittlungen die Schlußfolgerung ziehen, daß sie ein für die Verlobten ungünstiges Ergebnis haben würden. Es kann daher die Versagung oder Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses ohne weiteres bestätigen.

§ 19

Der Beschluß des Gerichts ist beiden Verlobten sowie dem Gesundheitsamt unter Mitteilung der Gründe zuzustellen.

1. Die Begründung des Beschlusses muß alle Gründe, die für die Entscheidung maßgebend waren, erkennen lassen. Ihre Kenntnis darf den Verlobten nicht vorenthalten werden. Dies gilt besonders für Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts, gegen die Beschwerde zulässig ist.

2. Die **Zustellung** erfolgt nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der §§ 208 ZPO. (§ 17 in Verbindung mit Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1021 — und § 16 FGG.).

§ 20

(1) **Für das gerichtliche Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünf Reichsmark erhoben. Für das Verfahren vor**

dem Erbgesundheitsobergericht wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschwerde von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt worden ist.

(2) **Auf Antrag kann der Vorsitzende die Gebühr, solange sie noch nicht gezahlt ist, ermäßigen oder erlassen, wenn die Verlobten bedürftig sind und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint; die Verfügung ist unanfechtbar.**

(3) **Sofern die Gebühr nicht erlassen ist, wird das Gericht erst nach Zahlung der im Abs. 1 bestimmten oder nach Abs. 2 ermäßigten Gebühr in der Sache tätig.**

(4) **Der unterliegende Verlobte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.**

(5) **Ist rechtskräftig festgestellt, daß ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes nicht besteht, so werden die gerichtlichen Gebühren erstattet.**

1. Die **Ermäßigung oder** der **Erlaß der Gerichtsgebühr** ist von der Erfüllung dreier Voraussetzungen abhängig:

a) beide Verlobten müssen bedürftig sein. Es genügt also nicht, wenn nur der das Verfahren betreibende Verlobte zur Zahlung der Gebühr außerstande ist. Die Bedürftigkeit ist regelmäßig durch eine Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen;
b) die Rechtsverfolgung darf nicht aussichtslos erscheinen;
c) es darf noch keine Zahlung der Gebühr erfolgt sein.

2. Einen **Rechtsanspruch** auf die Ermäßigung oder den Erlaß haben die Verlobten **nicht.** Der Vorsitzende des Gerichts entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die **Erstattung der Auslagen** des Verfahrens, die der unterliegende Verlobte zu tragen hat, richtet sich nach §§ 71 ff. des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141).

§ 21

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

Eine **Wiederaufnahme** des Verfahrens ist entgegen der im § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses getroffenen Regelung weder zugunsten noch zuungunsten der Verlobten möglich, auch wenn der Beschluß des Gerichts sich nachträglich als unrichtig herausstellen sollte. Hat das Gericht festgestellt, daß kein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, so können die Verlobten daher die Ehe schließen; es ist auch nicht möglich, den Beschluß wie das Ehetauglichkeitszeugnis bei nachträglichem Bekanntwerden eines Ehehindernisses zurückzunehmen. Hat das Gericht die Ehetauglichkeit der Verlobten verneint, so kann die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses frühestens nach Ablauf von 6 Monaten seit der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses erneut beim Gesundheitsamt beantragt werden; vgl. § 22.

§ 22

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann frühestens sechs Monate, nachdem der Beschluß des Gerichts rechtskräftig geworden ist, erneut beim Gesundheitsamt beantragt werden.

§ 22 soll verhindern, daß sich Verlobte, deren mangelnde Ehetauglichkeit nicht nur vom Gesundheitsamt, sondern auch im gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist, ohne daß eine Aenderung der für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse eingetreten wäre, erneut an die in Ehegesundheitssachen tätigen Behörden wenden und diese dadurch zwecklos belasten. Ist die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gewesen, so können die Verlobten dagegen ohne Einhaltung einer bestimmten Frist ihren Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses erneuern. Diese Regelung erscheint notwendig, um in den Fällen, in denen die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses mit nur vorübergehend vorliegenden Hinderungsgründen begründet werden muß, nach Fortfall dieser Gründe die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zu ermöglichen; in diesen Fällen ist bei einer entsprechenden Begründung der Versagung durch das Gesundheitsamt mit einer Anrufung der Gerichte kaum zu rechnen.

§ 23

Das Aufgebot darf erst angeordnet werden, wenn dem Standesbeamten das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt worden ist. § 3 findet Anwendung.

1. Der Standesbeamte darf nach § 45 PStG. das Aufgebot nicht anordnen, bevor ihm die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Voraussetzungen als vorhanden nachgewiesen sind. Der Nachweis, daß kein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, wird nach § 2 EGesG. durch das Ehetauglichkeitszeugnis erbracht. § 23 spricht daher an sich nur eine Selbstverständlichkeit aus, wenn er ausdrücklich vorschreibt, daß der Standesbeamte das Aufgebot erst anordnen darf, wenn ihm

das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt worden ist. Es sollte dadurch jedoch besonders hervorgehoben werden, daß der Standesbeamte sich mit keinem anderen Nachweis, daß ein Ehehindernis mangelnder Ehegesundheit nicht besteht, zufrieden geben darf als dem Ehetauglichkeitszeugnis.

Wird dem Standesbeamten ein Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt, hat er aber sichere Kenntnis davon, daß trotzdem ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. vorliegt, ist ihm z. B. bekannt, daß ein Verlobter entmündigt ist, so darf er das Aufgebot gleichwohl nicht verweigern; er muß aber mit möglichster Beschleunigung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das das Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt hat, damit ihm die Möglichkeit gegeben wird, das Zeugnis gemäß § 8 zurückzunehmen. Macht das Gesundheitsamt von seiner Befugnis zur Zurücknahme keinen Gebrauch, so darf der Standesbeamte seine Mitwirkung bei der Eheschließung nicht verweigern. Ein Recht zur Beschwerde gegen die Entschließung des Gesundheitsamts steht ihm nicht zu.

Vgl. auch Bem. 2 zu § 14.

Wegen der Uebergangsregelung vgl. § 3.

2. Ebensowenig wie der Standesbeamte ohne Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses das Aufgebot anordnen darf, darf er ein Ehefähigkeitszeugnis zum Zwecke der Eheschließung im Ausland ausstellen, wenn ihm kein Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt wird. Wegen der Uebergangsregelung vgl. § 27.

§ 24

§ 1 des Ehegesundheitsgesetzes steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehe nach § 50 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23, 33) wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

1. § 24 enthält eine **allgemeine Befreiung von den Ehehindernissen des § 1 EGesG.** Nach § 50 PStG. kann der Standesbeamte eine Eheschließung ohne Aufgebot vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Nach § 24 steht in diesem Falle § 1 EGesG. der Eheschließung nicht entgegen; trotz Vorliegens eines Ehehindernisses mangelnder Ehegesundheit darf der Standesbeamte daher bei der Eheschließung mitwirken. Diese Regelung erscheint insbesondere im Hinblick darauf zweckmäßig, daß die Legitimierung eines unehelichen Kindes nicht unmöglich gemacht werden soll, wenn mit dem Ableben eines Verlobten, der an einer ansteckenden Krankheit leidet, zu rechnen ist. Der Standesbeamte hat aber darauf zu achten, daß diese Regelung nicht zu einer Umgehung des Ehegesundheitsgesetzes ausgenutzt wird; vgl. Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489) Abs. 9, unten S. 232.

2. § 24 enthält **keine Befreiung von dem Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes** in § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. Jedoch wird im Falle einer Nottrauung gemäß § 50 PStG. die Vorlage eines Ehetauglichkeitszeugnisses zum Nachweis, daß kein Ehehindernis nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegt, nicht erforderlich sein. Der Standesbeamte darf aber die Eheschließung nicht vornehmen, wenn ihm bekannt ist, daß ein Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes besteht.

§ 25

Die Unfruchtbarkeit einer Frau, die über 45 Jahre alt ist, braucht im Fall des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht nachgewiesen zu werden.

Mit Nachkommenschaft aus einer Ehe Erbkranker wird regelmäßig nicht zu rechnen sein, da Erbkranke durchweg unfruchtbar gemacht werden. Wenn dennoch ein Verbot für Erbkranke ergangen ist, fruchtbare Personen zu heiraten, so hat hierzu die Erwägung geführt, daß die Fruchtbarkeit eines gesunden Menschen dem Volk erhalten bleiben soll; vgl. Bem. 3bα zu § 1 EGesG. Da die Heiratsmöglichkeiten für eine 45jährige Frau nur noch gering sind, besteht aber unter diesem Gesichtspunkt keine Notwendigkeit mehr, ihre Eheschließung mit einem Erbkranken zu unterbinden, zumal sie auch bei einer anderen Heirat nur noch geringe Aussicht auf Nachkommenschaft hätte. § 25 trägt diesen Ueberlegungen Rechnung; während sonst der Nachweis der Unfruchtbarkeit geführt werden muß, wenn eine Ehe mit einem Erbkranken geschlossen werden soll, wird auf diesen Nachweis bei einer über 45 Jahre alten Frau verzichtet.

§ 26

Lehnt der Standesbeamte vor dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes das Aufgebot ab, weil das von ihm geforderte Zeugnis nicht beigebracht wird, so ist eine Anrufung des Gerichts (§ 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) ausgeschlossen.

Lehnt der Standesbeamte eine Amtshandlung ab, so kann er hierzu nach § 11 Abs. 3 PStG. auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Diese Vorschrift würde den Verlobten die Möglichkeit gegeben haben, sich an das zuständige Amtsgericht zu wenden, wenn der Standesbeamte, der Zweifel hat, ob ein Ehehindernis nach

§ 1 EGesG. oder nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegt, in der Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 2 EGesG. das Aufgebot ablehnt, weil das von ihm verlangte Ehetauglichkeitszeugnis nicht beigebracht wird. Es hätte dann aber damit gerechnet werden müssen, daß sich die Verlobten gerade in den Fällen an das Amtsgericht gewendet hätten, in denen die Zweifel berechtigt gewesen wären, in der Hoffnung, sich dadurch unter Umständen der sachlichen Nachprüfung entziehen zu können. Es lag um so weniger Anlaß vor, diesen Rechtsweg zu eröffnen, als es ganz unbedenklich erscheint, von den Verlobten zu verlangen, sich untersuchen zu lassen, wenn man bedenkt, daß eine solche Untersuchung in Zukunft von jedem Verlobten verlangt wird. Nach § 26 ist daher in solchen Fällen eine Anrufung des Gerichts gemäß § 11 Abs. 3 PStG. unzulässig. Durch den Runderlaß vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295) Abs. 3, unten S. 228, ist sichergestellt, daß die Standesbeamten nicht ohne ausreichenden Grund Zweifel geltend machen. Sollte ein Standesbeamter diesen Runderlaß nicht beachten, bleibt die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 27

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes darf, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen.

1. § 27 soll unnötige Erschwerungen für die Eheschließung von Auslanddeutschen ausschließen. Vor dem Inkrafttreten des § 2 EGesG. wird geregelt werden müssen, welche Stelle im Ausland für die dort wohnenden Deutschen, die auch zur Eheschließung nicht nach Deutschland zurückkehren, das Ehetauglichkeitszeugnis ausstellen kann. Solange diese Regelung nicht erfolgt ist, würde es **unbillig** sein, **von Auslanddeutschen vor Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses** zum Zwecke der Eheschließung im Ausland **ein Ehetauglichkeitszeugnis zu verlangen.**

2. **§ 27 bewirkt keine allgemeine Befreiung** der deutschen Verlobten, die im Ausland heiraten wollen, **von den Ehehindernissen des § 1 EGesG. und des § 6 der Ersten AV. z. BlSchG.**, sondern erläßt ihnen lediglich für die Uebergangszeit die sonst in Zweifelsfällen notwendige Beibringung des Ehetauglichkeitszeugnisses; Voraussetzung ist jedoch, daß wenigstens einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Im Hinblick hierauf hat der Standesbeamte von einer Befragung der Verlobten über das Nichtvorliegen von Ehehindernissen des § 1 EGesG., wie sie für Eheschließungen im

Inland vorgeschrieben sind, abzusehen; vgl. Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489) Abs. 12, unten S. 232. Dies ändert aber nichts daran, daß die Ehe verboten bleibt, wenn ein Ehehindernis nach § 1 EGesG. oder nach § 6 der Ersten AV. z. BlSchG. vorliegt. Hat der Standesbeamte von einem solchen Ehehindernis zuverlässige Kenntnis, so muß er die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ablehnen. Gegen die Ablehnung steht den Verlobten die Anrufung des Gerichts gemäß § 11 Abs. 3 PStG. offen.

§ 28

Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Ehegesundheitsgesetzes geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

1. § 28 stellt eine **Ergänzung des § 3 EGesG.** dar. Nach dieser Vorschrift ist eine entgegen den Verboten des § 1 EGesG. geschlossene Ehe unter bestimmten Voraussetzungen nichtig; die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben. Dadurch, daß die Erhebung der Nichtigkeitsklage den Eheleuten selbst unmöglich gemacht, sie vielmehr allein in die Hand des Staatsanwalts gelegt ist, soll erreicht werden, daß eine verbotswidrig zustandegekommene Ehe nur dann für nichtig erklärt wird, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Dieses Ziel wäre aber nur unvollkommen erreicht worden, wenn gemäß § 1329 BGB. die Nichtigkeit der Ehe nach ihrer Auflösung von jedem interessierten Dritten hätte geltend gemacht werden können. Es wäre nicht tragbar, wenn etwa der Staatsanwalt nach Prüfung des Sachverhalts von der Erhebung der Nichtigkeitsklage Abstand genommen hätte, man sich gleichwohl nach Auflösung der Ehe aber von anderer Seite auf die Nichtigkeit berufen könnte; es sei z. B. der Fall erwähnt, daß nach dem Tode des Ehemannes dessen Verwandten gegenüber der Witwe und den Kindern Erbschaftsansprüche erhöben. § 28 schließt die Geltendmachung der Nichtigkeit in anderer Weise als durch die dem Staatsanwalt vorbehaltene Nichtigkeitsklage aus. Da eine solche Nichtigkeitsklage nach Auflösung der Ehe nicht mehr möglich ist, ergibt sich die Folgerung, daß nach diesem Zeitpunkt die Nichtigkeit der Ehe überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden kann.

2. Wegen der **Voraussetzungen und** der **Durchführung der Nichtigkeitsklage** vgl. im einzelnen § 3 EGesG. und Bem. hierzu.

§ 29

Auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, findet das Ehegesundheitsgesetz keine Anwendung, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird.

§ 29 macht eine **Ausnahme von Art. 29 EGBGB.** Bei Anwendung dieser Vorschrift würde die Ehefähigkeit einer staatenlosen Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden müssen, dem sie zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staat nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Diese Regelung erscheint für den Anwendungsbereich des Ehegesundheitsgesetzes nicht zweckmäßig; denn zur Erreichung des damit verfolgten Zieles ist es angebracht, gesundheitlich unerwünschte Ehen in allen Fällen zu untersagen, in denen damit gerechnet werden muß, daß die Ehegatten sich dauernd im deutschen Staatsgebiet aufhalten werden. Das Ehegesundheitsgesetz findet daher Anwendung

a) auf Staatenlose, die im Inland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowohl wenn sie im Inland, als auch wenn sie im Ausland die Ehe eingehen wollen;

b) auf Staatenlose, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, nur dann, wenn die Eheschließung im Inland erfolgt.

§ 30

(1) **In besonderen Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Richtlinien, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlassen werden, Befreiungen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes bewilligen.**

(2) **Gegen die Ablehnung des Befreiungsgesuchs ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.**

(3) **Der Reichsminister des Innern kann in Fällen bestimmter Art und in Einzelfällen über Befreiungsgesuche selbst entscheiden.**

1. **Befreiungen** können **nicht nur von den Vorschriften der §§ 1 und 2 EGesG.,** sondern auch von anderen Vorschriften des EGesG. bewilligt werden; vgl. § 6 EGesG.

2. **Zuständig** für die Bewilligung der Befreiung ist nach § 6 EGesG. der **Reichsminister des Innern;** für Befreiungen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 EGesG. **daneben die höhere Verwaltungsbehörde;** höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	die Kreishauptmannschaft,

in den übrigen Ländern	die Landesregierung, d. h. die sachlich zuständige oberste Landesbehörde, in der Regel das Innenministerium.

Gegen die Bewilligung der Befreiung durch diese ist eine Beschwerde nicht möglich, gegen die Ablehnung des Gesuchs dagegen Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Auch soweit die Entscheidung Gesuche um Befreiung von den Vorschriften der §§ 1 und 2 EGesG. betrifft, kann sich der Reichsminister des Innern die Entscheidung über Befreiungsgesuche bestimmter Art oder in Einzelfällen selbst vorbehalten.

3. Soweit die höhere Verwaltungsbehörde zur Bewilligung von Befreiungen zuständig ist, ist sie an **Richtlinien** gebunden, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt, vgl. hierzu den Runderlaß vom 11. Februar 1936 — IV A 11335/1075 a.

Anlage 1

(Zum § 1 vorstehender Verordnung)

Gesundheitsamt*)

Tgb. Nr. ....., den ..... 193....

(Anschrift und Fernsprecher)

Ehetauglichkeitszeugnis

Bei dem .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

und der .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

liegen Ehehindernisse im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334) nicht vor.

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Gesundheitsamts.

Lichtbild	Lichtbild
(von vorn)	(von der Seite)

Anlage 2

(Zum § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

....., den ..... 193....

(Wohnort)

.....

(Straße, Haus-Nr., Fernsprecher)

Untersuchungsbogen

(Auszufüllen vom Gesundheitsamt)

Gesamtbeurteilung und Diagnose:	Untersuchender Arzt:		
Familie Nr.	Nr. der Sippentafel	Bild	Karteikarte

Name: .....

(bei Frauen auch Mädchenname)

geboren in ..... am ..... ehelich / unehelich

Beruf: .....

Wohnort: ..... Straße: ..... (Haus-Nr.)

Personenstand: .....

Glaubensbekenntnis des Vaters: .....

der Mutter: .....

des Untersuchten: .....

Erbärztliche Maßnahmen: .....

Zwilling? (wenn ja, Name u. Anschrift des Paarlings) .....

Ist Ihnen der Untersuchte bekannt oder wodurch hat er sich ausgewiesen?

.....

Frühere ärztliche Behandlung

(Angabe der Ärzte, Krankenhäuser — genaue Zeitangabe und Anschrift):

.....

.....

.....

.....

.....

(Seite 2 der Anlage 2)

Eigene Vorgeschichte

Geburt: ..... Bettnässen: .....

Laufen gelernt: ..... Krämpfe: .....

Sprechen gelernt: .....

Kinderkrankheiten: .....

Spätere Krankheiten: .....

Körperliche Entwicklung und Betätigung: .....

Geistige Entwicklung (Schulbesuch, Berufsausbildung, evtl. Kriminalität) .....

..... mal sitzengeblieben .....

Charakterentwicklung: .....

Auffallende Begabung: .....

Pubertät: ..... Sexualleben: .....
(bei Frauen auch Menstruation, Schwangerschaften, Entbindungen, Aborte)

Inf. ven.: .....

Alkoholgenuß, Rauchen: .....

Umweltverhältnisse: .....

Beschwerden: .....

Besonderes: .....

Körpergewicht: ..... kg Körpergröße: ..... Kopfumfang: ..... Brustumfang: .....

Körperbautyp (nach Kretzschmer): .....

Haarfarbe: ..... Augenfarbe: .....

Bestehen Anzeichen für Einschlag nichtdeutschen oder nicht artverwandten Blutes? .....

(Seite 3 der Anlage 2)

Allgemeiner Körperzustand (Knochenbau, Muskulatur, Fettpolster, Haltung, Körperbau und Rassentyp) .....

Haut: .....

Behaarung: ..... Pigmentanomalien: .....

Schleimhäute: ..... Venektasien: .....

Extremitäten: .....

Wirbelsäule: ..... Thorax: .....

Schädel und Gesicht: .....

Augen: .....

Ohren: .....

Nase: .....

Mundhöhle: .....

Schilddrüse: .....

Lymphdrüsenanschwellungen: .....

Lungen: .....

Herz: .....

Puls: ..... Blutdruck: .....

Bauchorgane: .....

..... Bruchanlagen: .....

Geschlechtsorgane: .....

Zeugungsfähigkeit bzw. Gebärfähigkeit: .....

Urin: Reaktion: ..... E: ..... Z: .....

Blut: ..... gegebenenfalls Wa R .....

Reflexe:

Bauchdeckenreflexe Cremasterreflexe Patellarsehnenreflex Achillessehnenreflex

Babinski: ..... Romberg: ..... Pupillenreaktion: .....

Koordination: ..... Nystagmus: .....

Motilität: ..... Würgreflex: .....

Sensibilität: .....

Psyche: .....

(Seite 4 der Anlage 2)

Nach dem vorstehenden Befund und den sonstigen Feststellungen ist

dem
der .....

.....

zur Eheschließung geraten worden

von der Eheschließung abgeraten worden

eröffnet worden, daß vermutlich wegen .....

vorübergehend — dauernd — Eheuntauglichkeit besteht

obwohl eine Eheuntauglichkeit nicht sicher bedingt ist, abgeraten worden, die beabsichtigte Ehe einzugehen

wegen vorhandener Unfruchtbarkeit empfohlen worden, eine Ehe mit einem / einer Unfruchtbaren oder Erbkranken einzugehen

wegen vorhandener Erbkrankheit empfohlen worden, die Ehe mit einem / einer Unfruchtbaren einzugehen.

Stempel des Arztes

.....
(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Raum für Bemerkungen, spätere Untersuchungsbefunde und Ermittlungsergebnisse

Anlage 3

(Zum § 9 vorstehender Verordnung)

Gesundheitsamt[1])

Tgb. Nr. .....

....., den ..... 193..
(Anschrift und Fernsprecher)

Bescheinigung

Dem .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

und der .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

ist das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246)[2]) und des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I S. 1334)[3]) erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis versagt worden, weil .....

.....

.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

[1]) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Gesundheitsamts.
[2]) Eine etwaige Beschwerde ist in diesem Fall an das für das ausstellende Gesundheitsamt zuständige Erbgesundheitsgericht zu richten.
[3]) Eine etwaige Beschwerde ist in diesem Fall an die dem Gesundheitsamt vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde (.....) zu richten.

3. Durchführungsbestimmungen

a) RdErl. d. RuPrMdJ. vom 18. Oktober 1935 — IB 3/345

(MBliV. S. 1295)

Ehegesundheitsgesetz

(1) Nach dem Ges. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsges.) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246), § 1, darf eine Ehe nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist.

(2) Der Nachweis, daß kein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsges. vorliegt, wird in Zukunft allgemein durch ein Ehetauglichkeitszeugnis erbracht, dessen Ausstellung dem Gesundheitsamt obliegt. Den Zeitpunkt, von dem ab das Ehetauglichkeitszeugnis allgemein vorzulegen ist, werde ich noch bestimmen. Von diesem Zeitpunkt ab haben die Verlobten dem Standesbeamten vor dem Aufgebot außer den sonst zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen auch ein Ehetauglichkeitszeugnis vorzulegen. Sind beide Verlobte oder der männliche Verlobte Ausländer, braucht ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht vorgelegt zu werden.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die allgemeine Vorlegung der Ehetauglichkeitszeugnisse angeordnet wird, hat der Standesbeamte die Vorlegung des Zeugnisses nur dann zu verlangen, wenn er begründete Zweifel daran hat, daß die Eheschließung nach § 1 des Ehegesundheitsges. (vgl. Abs. 1) zulässig ist. Da ihm besonders in größeren Gemeinden meist unbekannt sein wird, ob die Voraussetzungen des § 1 aaO. vorliegen, hat er die Verlobten während der Aufgebotsverhandlung bei der üblichen Befragung über die Kenntnis von Ehehindernissen besonders auf die Ehehindernisse des § 1 aaO. hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie strafbar sind, wenn sie wissentlich falsch angeben, daß derartige Hindernisse nicht vorliegen. In der Aufgebotsverhandlung ist anzugeben, daß dieser Hinweis gemacht worden ist. Ist nur ein Verlobter bei der Aufgebotsverhandlung zugegen, muß die von dem anderen Verlobten erteilte Ermächtigung zur Beantragung des Aufgebots gleichzeitig seine Erklärung enthalten, daß ihm ein Ehehindernis nach § 1 aaO. nicht bekannt ist und daß er weiß, daß unrichtige Angaben hierüber bestraft werden. Die Erklärung der Verlobten hat der Standesbeamte ohne besondere Nachprüfung als zutreffend anzusehen und demgemäß von der Anforderung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abzusehen, wenn ihm nicht sichere Tatsachen bekannt sind, die die Erklärung unrichtig erscheinen lassen. Die Vorschriften dieses Absatzes dürfen keinesfalls die Schließung gesunder Ehen erschweren.

(4) Der Standesbeamte darf in Zukunft auch für eine Eheschließung im Ausland ein Ehefähigkeitszeugnis nur ausstellen, wenn ihm ein Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt wird. Dies gilt jedoch allgemein[1]) erst von dem Zeitpunkt an, dessen Bestimmung ich mir nach Abs. 2 vorbehalten habe.

Vorläufig ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen (vgl. Abs. 3) zu verlangen. Vor der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses sind die Verlobten entsprechend der Regelung in Abs. 3 darauf hinzuweisen, daß unrichtige Angaben über das Nichtvorliegen von Ehehindernissen nach § 1 des Ehegesundheitsges. bestraft werden. Der Vermerk darüber, daß die Verlobten auf die Strafbarkeit hingewiesen worden sind, ist zu den Sammelakten zu nehmen.[1])

(5) § 3 des Ehegesundheitsges. legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine entgegen den Verboten des § 1 aaO. geschlossene Ehe nichtig ist. Eine solche Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Ges. im Ausland geschlossen ist. Die Absicht einer Umgehung des Ges. ist nicht anzunehmen, wenn die Ehe in einem Staat geschlossen werden soll, in dem einer der Verlobten zur Zeit der Eheschließung seinen ständigen Aufenthalt hat. Durch diese Bestimmungen werden aber die Eheverbote des § 1 aaO. nicht dahin eingeschränkt, daß der Standesbeamte seine Mitwirkung nur bei der Schließung derjenigen Ehen verweigern dürfte, die nach § 3 aaO. nichtig sind. Für den Standesbeamten bleibt allein maßgebend, ob eine Ehe nach § 1 aaO. zulässig ist oder nicht; der Nachweis der Zulässigkeit wird, wie sich aus den Abs. 2 bis 4 ergibt — in Zweifelsfällen auch in der Uebergangszeit —,[1]) durch das Ehetauglichkeitszeugnis erbracht. § 3 aaO. hat demgegenüber vorwiegend für die Justizbehörden, die über die Nichtigkeit der verbotswidrig geschlossenen Ehen zu befinden haben, praktische Bedeutung.

(6) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden; nachrichtlich: An die Gesundheitsämter.

b) RdErl. d. RuPrMdJ. vom 19. Oktober 1935 — IV A 8080/1075a

(MBliV. S. 1299)

Durchf. des Ges. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

1. Nach dem Ges. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsges.) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) darf eine Ehe nicht geschlossen werden,

[1]) Aufgehoben durch den Runderlaß vom 12. Dezember 1935 (MBliV. S. 1489), Abs. 12, unten S. 232.

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist.

2. Der Nachweis, daß kein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt, wird durch ein Ehetauglichkeitszeugnis erbracht, dessen Ausstellung dem Gesundheitsamt obliegt. Die Verlobten haben daher erst nach Inkrafttreten des § 2 dem Standesbeamten vor dem Aufgebot außer den sonst zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen auch ein Ehetauglichkeitszeugnis des zuständigen Gesundheitsamts vorzulegen. Sind beide Verlobte oder der männliche Teil Ausländer, so braucht ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht vorgelegt zu werden.

3. Den Zeitpunkt, von dem ab in jedem Falle ein Ehetauglichkeitszeugnis vorzulegen ist, werde ich noch bestimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Standesbeamte die Vorlegung des Zeugnisses nur dann zu verlangen, wenn er begründete Zweifel daran hat, daß die Eheschließung nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes zulässig ist. Auf den RdErl. an die Standesbeamten vom 18. Oktober 1935 — IB 3/345 (MBliV. S. 1295) weise ich besonders hin.

4. Die Gesundheitsämter werden also in der nächsten Zeit nur dann ein Ehetauglichkeitszeugnis auszustellen haben, wenn der Standesbeamte die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangt hat. Das Ehetauglichkeitszeugnis ist unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster A[1]) auszustellen. Wird das Zeugnis versagt, so ist den Verlobten eine Bescheinigung nach Muster B[1]) auszuhändigen, wobei ich schon jetzt darauf hinweise, daß in den AusfBest. eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen wird. Der Grund der Ablehnung ist im Muster B hinter dem Wort „weil" durch wörtliche Anführung der zutreffenden Bestimmung des § 1 ersichtlich zu machen (z. B. „weil der X. entmündigt ist"). Die Verlobten sind mündlich darüber zu belehren, ob das Ehehindernis voraussichtlich ein dauerndes oder nur ein vorübergehendes sein wird.

5. (1) Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses hat grundsätzlich durch das für den Wohnort der Braut zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen.

(2) Sofern die Verlobten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Bezirk des gleichen Gesundheitsamtes haben, hat die Untersuchung des Bräutigams bei dem für ihn zuständigen Gesundheitsamt stattzufinden. Dieses übersendet mit möglichster Beschleunigung die Akten dem für die

[1]) An die Stelle der Muster A und B sind die durch Anl. 1 zu § 1 und Anl. 3 zu § 9 der Ersten DV. z. EGesG. vorgeschriebenen Muster getreten; vgl. oben S. 222 und S. 227. Die Muster A und B sind daher nicht abgedruckt.

Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt, das alsdann über die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses entscheidet. In den AusfBest. zum Ehegesundheitsges. wird geregelt werden, welches Gesundheitsamt zuständig ist, wenn einer der Verlobten oder beide im Inland weder einen Wohnsitz noch einen ständigen Aufenthalt haben.

6. (1) Anläßlich der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist auch eine Eheberatung nach den von mir herausgegebenen „Grundsätzen für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege"[1]) vorzunehmen. Liegt zwar ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsges. nicht vor, glaubt aber der untersuchende Arzt von der Eheschließung abraten zu müssen, so soll er das mündlich tun, muß aber das Ehetauglichkeitszeugnis ausstellen. Ergeben sich bei der Untersuchung des einen Verlobten Tatsachen, die die Eheschließung zwar als nicht verboten, aber als unerwünscht erscheinen lassen, so teilt das Gesundheitsamt dies beiden Verlobten mit; gegebenenfalls ist der Befund dem für den anderen Verlobten zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen, das diesem dann die entsprechende Eröffnung zu machen hat. Im übrigen ist das ärztliche Berufsgeheimnis streng zu wahren, wobei die ärztliche Beratung möglichst mündlich erfolgen soll.

(2) Um Verwechslungen mit dem nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Ehetauglichkeitszeugnis (Muster A)[2]) zu vermeiden, setze ich die in Anlagen 10 bis 15 der „Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege"[1]) vorgesehenen Bescheinigungen außer Kraft und verbiete ihre weitere Benutzung.

7. (1) Die Fälle, in denen die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zu unterbleiben hat, sind unter 1. aufgeführt. Zu Buchst. c) bemerke ich, daß hierunter vor allem solche Personen fallen, bei denen trotz ihres krankhaften Geisteszustandes eine Entmündigung deshalb unterblieben ist, weil sie ihre geringfügigen Angelegenheiten selbst zu besorgen vermögen. Es werden darunter aber auch Personen fallen, bei denen Geistesschwäche oder geistige Störungen vorliegen, die zu schwerer Psychopathie oder zu verbrecherischem und gemeinschaftsgefährdendem Verhalten geführt haben.

(2) Hat das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung einer Person endgültig abgelehnt, weil das Vorliegen einer Erbkrankheit nicht einwandfrei festzustellen war, so darf das Ehetauglichkeitszeugnis auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchst. d des Ehegesundheitsges. nicht verweigert werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Untersuchung neue Tatsachen festgestellt sind, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 12 Abs. 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses rechtfertigen und demgemäß der Wiederaufnahmeantrag gestellt ist.

8. Vorbehaltlich der späteren Regelung sind die Ehetauglichkeitszeugnisse zunächst bis auf weiteres gebührenfrei auszustellen.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Für Preußen: An die Ober-Präs., Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Gesundheitsämter.

[1]) Vgl. unten S. 234.
[2]) An die Stelle der Muster A und B sind die durch Anl. 1 zu § 1 und Anl. 3 zu § 9 der Ersten DV. z. EGesG. vorgeschriebenen Muster getreten; vgl. oben S. 222 und S. 227. Die Muster A und B sind daher nicht abgedruckt.

c) RdErl. d. RuPrMdJ. vom 12. Dezember 1935 — I B 3/428

(MBliV. S. 1489)

Ehegesundheitsgesetz

(1) Nachdem die VO. zur Durchf. des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) ergangen ist, wird der RdErl. vom 18. Oktober 1935 MBliV. S. 1295) wie folgt ergänzt:

(2) Jeder Verlobte, der ein Ehetauglichkeitszeugnis beibringen muß, hat den Antrag auf Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses bei demjenigen Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Hat ein Verlobter seinen Wohnsitz im Auslande oder hält er sich für längere Zeit im Auslande auf, so kann er den Antrag bei jedem deutschen Gesundheitsamt stellen; die Untersuchung, deren Ergebnis dem Gesundheitsamt einzureichen ist, kann durch einen ausländischen Arzt erfolgen, sofern dessen Zuverlässigkeit von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der NSDAP. bestätigt wird.

(3) Für beide Verlobte wird grundsätzlich ein gemeinsames Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch das Gesundheitsamt, bei dem die Braut den Antrag gestellt hat.

(4) Der Standesbeamte darf das Aufgebot erst anordnen, wenn ihm das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt wird; dies gilt in der Uebergangszeit jedoch lediglich in den Zweifelsfällen, in denen der Standesbeamte gemäß Abs. 3 des RdErl. vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295) die Vorlage eines Ehetauglichkeitszeugnisses ausdrücklich verlangt hat. Dieses darf nicht veraltet sein, d. h. es dürfen am Tage der Eheschließung nicht mehr als 6 Monate seit seiner Ausstellung verstrichen sein. Das Gesundheitsamt kann jedoch die Geltungsdauer des Ehetauglichkeitszeugnisses verlängern.

(5) An Stelle des Ehetauglichkeitszeugnisses können die Verlobten dem Standesbeamten den rechtskräftigen Beschluß eines Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts vorlegen, daß kein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt. Seit der Rechtskraft des Beschlusses dürfen am Tage der Eheschließung nicht mehr als 6 Monate verstrichen sein.

(6) Das Gesundheitsamt kann, solange die Ehe noch nicht geschlossen ist, das Ehetauglichkeitszeugnis zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Ehehindernisse nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes bekannt werden. Die Zurücknahme wird auch den für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitgeteilt. Hat einer von diesen den Standesbeamten eines anderen Bezirks zur Mitwirkung bei der Eheschließung ermächtigt, so hat er diesen von der Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses unverzüglich zu benachrichtigen. Der Beschluß eines Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts, daß kein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt, kann dagegen, wenn er einmal rechtskräftig geworden ist, seiner Rechtswirksamkeit nicht mehr entkleidet werden; er wird nur durch Zeitablauf unwirksam (vgl. Abs. 5).

(7) Sind beide Verlobte oder der männliche Verlobte Ausländer, so findet das Ehegesundheitsgesetz keine Anwendung. Eine Ehe kann daher trotz des Vorliegens eines der in § 1 des Ehegesundheitsgesetzes aufgeführten Ehehindernisse geschlossen werden. Ist der weibliche Verlobte Ausländer, so hat nur der männliche Verlobte das Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen; da dieses sich jedoch auch auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Braut erstrecken muß, ist der männliche Verlobte verpflichtet, die vom Gesundheitsamt verlangten Unterlagen für die Ehetauglichkeit der Braut beizubringen.

(8) Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben, werden ohne Rücksicht auf ihre frühere Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes wie Inländer behandelt; Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, werden dagegen nur dann wie Inländer behandelt, wenn die Ehe in Deutschland geschlossen werden soll.

(9) § 1 des Ehegesundheitsgesetzes steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehe nach § 50 PStG. wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf. Die Standesbeamten haben aber darauf zu achten, daß diese Vorschrift nicht zu einer Umgehung des Gesetzes ausgenutzt wird.

(10) Eine Frau, die über 45 Jahre alt ist, darf einen Verlobten, der an einer Erbkrankheit leidet, heiraten, ohne daß sie ihre Unfruchtbarkeit nachzuweisen braucht.

(11) Lehnt der Standesbeamte in der Uebergangszeit, in der er das Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen zu verlangen hat, das Aufgebot ab, weil das von ihm geforderte Ehetauglichkeitszeugnis nicht beigebracht wird, so ist eine Anrufung des Gerichts gem. § 11 Abs. 3 PStG. ausgeschlossen. Es ist vielmehr nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

(12) In der Uebergangszeit darf der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat. Es erübrigt sich daher auch, die Verlobten zu befragen, ob ein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt. Abs. 4 Satz 3–5 des RdErl. vom 18. Oktober 1935 (MBliV. S. 1295) wird aufgehoben; in Abs. 4 Satz 2 fällt das Wort „allgemein", in Abs. 5 Satz 6 die Worte „— in Zweifelsfällen auch in der Uebergangszeit —" fort.

(13) Das Ehetauglichkeitszeugnis gibt nicht nur darüber Auskunft, daß kein Ehehindernis nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes besteht, sondern es stellt auch fest, daß aus der Ehe keine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist (§ 6 der Ersten Ausf.-VO. zum Blutschutzgesetz.; vgl. hierzu Abs. 4 und 5 c des RdErl. vom 26. November 1935 (MBliV. S. 1429).

(14) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich: an die Gesundheitsämter.

d) Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
IV f 3060/1075 b

Berlin, den 21. Mai 1935

An die Landesregierungen
(für Preußen:
Regierungspräsidenten und
Polizeipräsident in Berlin und
die Gesundheitsämter)

Betrifft: Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege.

Zur Wahrnehmung der gemäß §§ 51 bis 53 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil), vom 30. März 1935 — Reichsministerialbl. S. 327 ff. — den Gesundheitsämtern auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege zugewiesenen Aufgaben sind Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege einzurichten.

Für die Errichtung und Tätigkeit dieser Beratungsstellen habe ich die in der Anlage 1 abgedruckten Grundsätze aufgestellt. Ihre Befolgung ist sicherzustellen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Beratungsstellen hat die Beurteilung der Erbgesundheit der zu Beratenden zu stehen. Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, sich über die in der Sippe des zu Beratenden etwa vorhandenen Erbkrankheiten einerseits und das Auftreten besonders wertvoller Eigenschaften anderseits zu vergewissern. Dies hat durch Aufstellung einer Sippentafel nach Muster und Anlage 2 zu geschehen. Zur Veranschaulichung der Ergebnisse dieser Erhebungen ist die auf Seite 1 der Anlage 2 abgedruckte Uebersichtstafel auszufüllen. Eine Erläuterung zur Ausfüllung der Sippentafel und Uebersichtstafel ist als Anlage 3 gleichfalls beigefügt.

Ueber die Art der für die archivmäßige Aufbewahrung der Sippentafeln und sonstigen Unterlagen zu benutzenden Mappen ergeht besondere Anweisung.

Die über den Untersuchten und seine Sippenangehörigen erhobenen Tatsachen sind in einer Kartei zu sammeln. Ein Muster der zu benutzenden Karteikarte ist als Anlage 4 gleichfalls beigegeben.

Die Ausfüllung dieser Karteikarte hat unter genauer Beobachtung der in den als Anlage 5 beigegebenen „Erläuterung zur Karteikarte" enthaltenen Richtlinien zu erfolgen. Die als Anlage 6 mitgegebene „Kurze Anleitung zur Ausfüllung der Karteikarte" stellt einen Auszug aus der vorgenannten ausführlichen Anleitung dar und soll dazu dienen, den mit der Ausfüllung der Karten Beauftragten ihre Arbeit zu erleichtern. Sie soll, auf starkes Papier gedruckt oder auf Pappe aufgezogen, stets griffbereit zur Hand sein. Von jeder Karteikarte ist eine Zweitschrift an das für den Geburtsort des Probanden zuständige Gesundheitsamt einzusenden, das diese Karte in einer besonderen Kartei zum Zwecke der erbbiologischen Bestandsaufnahme sammelt. Fallen Untersuchungsort und Geburtsort zusammen, so werden beide Karten ausgestellt, aber in getrennten Karteien aufbewahrt, da diese zweite Kartei als Beginn und Grundlage für eine erbbiologische Bestandsaufnahme der Gesamtbevölkerung bestimmt ist. Liegt der Geburtsort nicht im Inland, so ist die Karte an das Reichsgesundheitsamt zu senden.

Ferner ist in allen Fällen eine Karteikarte im DIN-Format C 5 — Anlage 7 — als Drittschrift an das Reichsgesundheitsamt einzusenden, falls in den Fächern 21, 22, 27 und 28 objektive Angaben gemacht sind.

Bei der Wichtigkeit, die dieser Arbeit für die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes zukommt, ersuche ich um genaueste Beachtung dieser Vorschriften.

Die Kartei nach dem angegebenen Muster ist von allen Gesundheitsämtern für ihre Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege zu übernehmen. Es ist aber darauf hinzuarbeiten, daß die Kartei allmählich zur Zentralkartei des Gesundheitsamts ausgebaut wird. Falls zu anderen Zwecken der Gesundheitsfürsorge bereits Karteien angelegt sind, werden diese wohl zweckmäßigerweise zunächst weiterzuführen sein, falls aber neue Karteien aufgestellt werden müssen, ist die Karteikarte nach Anlage 4 zu verwenden. Sollte in diesen Fällen die Rückseite der Karte für die besonderen Zwecke der Fürsorgestellen nicht ausreichen, so sind Untersuchungsblätter usw. anzulegen. Auf der Karteikarte ist dann auf das Aktenzeichen dieses Blattes zu verweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß für die rassische und gesundheitliche Beurteilung von Ehestandsdarlehensbewerbern bereits Richtlinien bestehen, die zunächst auch weiterhin gelten und in der Praxis sich bewährt haben, habe ich zur Vermeidung von etwa aufkommenden Irrtümern davon abgesehen, für die Eheberatung neue Richtlinien aufzustellen. Es wird daher gemäß Erläuterungen des Herrn Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 5. Juli 1933 (Reichsanzeiger Nr. 199) von einer Eheschließung dann abzuraten sein, wenn einer der Ehebewerber nichtarischer Abstammung ist oder an vererblichen Leiden oder Gebrechen, die seine Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen, oder an Infektionskrankheiten oder an sonstigen, das Leben bedrohenden Krankheiten leidet.

Als Anhalt für die Beurteilung der erbbiologischen und ärztlichen Gesichtspunkte sind die in dem als Anlage 8 beigefügten Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 16. März 1934 — II 1072/26. 2. — (Reichsgesundheitsblatt 1934 Heft 13), betreffend ärztliche Untersuchung der Ehestandsdarlehnsbewerber, enthaltenen Richtlinien maßgebend. Im einzelnen bemerke ich hierzu für die Durchführung der freiwilligen Eheberatung noch folgendes:

Auch dann, wenn genügend Anhaltspunkte für das Erworbensein einer Krankheit oder eines Gebrechens vorzuliegen scheinen, ist die tatsächliche Nichterblichkeit des Leidens erst mit Hilfe einer aufgestellten Sippentafel zu überprüfen.

Bei eineiigen Zwillingen ist in dem Fall, daß einer der Paarlinge an einer Erbkrankheit leidet, der andere gleichfalls so zu betrachten, als ob er selbst erbkrank wäre, selbst wenn bei ihm die Krankheit noch nicht zum Ausbruch

gekommen sein sollte. Außerdem sind Konduktoren von rezessiv im Geschlechtschromosom gebundenen Anlagen zu schweren Leiden, soweit sie als solche einwandfrei feststellbar sind, zu berücksichtigen.

Abgesehen von den in den Richtlinien — Anl. 8 — genannten Leiden sind andere schwere vererbbare konstitutionelle Krankheiten bei der Beurteilung entsprechend zu werten und zu berücksichtigen.

Bei Tuberkulose läßt sich jedoch eine Ablehnung nur dann rechtfertigen, wenn Ansteckungsgefahr besteht oder wenn wegen allzu großer Hinfälligkeit von der Heirat abzuraten ist.

Wie schwere Psychopathien sind auch die schweren Fälle von Hysterie und Homosexualität anzusehen, ferner Alkoholismus und andere Rauschgiftsüchte. Von einer Ehe wird auch solchen Personen abzuraten sein, die an solchen Formen der Psychopathie leiden, welche, ohne den Träger asozial oder antisozial zu machen, ihrer Art und besonderen Schwere nach ein großes Hemmnis für die Arbeit und die Freude am Dasein sind, falls deren Erblichkeit sicher erwiesen ist (Psychopathische Zustände mit schweren Verstimmungen, Depressionen, Angstzuständen, Lebensüberdruß, Selbstmordneigung, Zwangsdenken, Zwangshandlungen usw.).

In den als Anlage 8 abgedruckten Richtlinien sind gewisse Regeln für die Ablehnung eines Ehestandsdarlehensbewerbers bei erblicher Belastung aufgestellt. Ob der untersuchende Arzt die Richtlinien als Grundlage für seine zu treffenden Entscheidungen auch bei der sonstigen Eheberatung wählen oder ob er seine Anforderungen mehr dem Einzelfall anpassen will, muß seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleiben. Bei der Beurteilung der erblichen Belastung ist die persönliche Befähigung und Leistung des Probanden und der gesunden Sippenangehörigen gegenüber den belastenden Momenten sorgfältig abzuwägen. Dem Bewerber ist hieraus die voraussichtliche Beschaffenheit seines Nachwuchses klarzumachen. Eine weniger schwere erbliche Belastung kann für die Versagung des Ehezeugnisses dann als ausreichend gelten, wenn gleichzeitig der andere Ehepartner, wie es z. B. besonders bei Verwandtenehen vorkommt, in gleicher oder ähnlicher Weise belastet ist.

Eine weitere Pflicht der Eheberatungsstellen ist es, solchen Eltern, die nicht krank sind, denen aber ein schwer erbkrankes Kind bereits geboren ist, von der Zeugung weiterer Kinder abzuraten. Wichtig sind hier vor allem diejenigen Fälle, bei denen die Erbkrankheit des Kindes schon früh nach der Geburt erkennbar wird. Es kommen hier die zahlreichen angeborenen schweren Mißbildungen und Nervenleiden, soweit sie vererbbar sind, in Betracht. Aus dem Gebiet der Irren- und Nervenheilkunde gehören hierher alle erblichen Idiotieformen, die Myoklonus-Epilepsie, gewisse Formen spastischer Paraplegie, die zentrale Diplegie, die Pseudosklerose, die Wilsonsche Krankheit, schwere frühzeitige spastische Spinalparalyseformen, zahlreiche schwere Nervenkrankheiten u. a.

Vordrucke für den zu verwendenden Untersuchungsbogen, der zu den Akten zu nehmen ist, und die auszustellenden Bescheinigungen sind gleichfalls als Anlagen[1]) beigefügt.

[1]) An Stelle der Anlage 9 gilt jetzt Anlage 2 zu § 2 der Ersten DV. z. EGesG., oben S. 223. Die Anlagen 10 bis 15 sind durch den Runderlaß vom 19. Oktober 1935 (MBliV. S. 1299), Abs. 6 (2), oben S. 229, außer Kraft gesetzt. Der Abdruck der Anlagen ist daher unterblieben.

Ueber die gemachten Erfahrungen ersuche ich mir bis spätestens zum 1. März 1936 zu berichten. In diesem Bericht ersuche ich, sich auch dazu zu äußern, bis zu welchem Termin alle bisher im Gesundheitsamt benutzten Karteisysteme auf das hier angegebene System umgestellt werden können.

Die erforderliche Anzahl von Abdrucken ist beigefügt.

Anlage 1

Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege

Im § 51 bis § 53 der Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil — vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327 ff.) sind die Aufgaben behandelt, die den Gesundheitsämtern auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege zufallen. Zur Durchführung dieser Aufgaben sollen sie nach Bedarf Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege einrichten. Grundsätzlich muß im Bereich eines Gesundheitsamts mindestens eine solche Beratungsstelle vorhanden sein.

Die Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege soll der Bevölkerung für die Beratung in allen einschlägigen Fragen zur Verfügung stehen. Sie hat ein- oder zweimal in der Woche Sprechstunden abzuhalten, an der außer dem mit der Leitung der Beratungsstelle betrauten Arzt mindestens eine Gesundheitspflegerin teilzunehmen hat. Die Sprechstunden sind der Bevölkerung mit einem entsprechenden Hinweis auf die Aufgaben der Beratungsstelle in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Im Gegensatz zu den bisher bestehenden Beratungsstellen z. B. für Tuberkulöse, Geschlechtskranke usw. hat die Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege neben dem augenblicklichen Gesundheitszustand des zu Beratenden vor allem seine Erbbeschaffenheit zu erforschen. Dazu ist es aber notwendig, sich zu unterrichten, ob in der Sippe des Betreffenden Erbkrankheiten einerseits oder besonders vortreffliche Eigenschaften anderseits vorgekommen sind. Das Zusammenstellen der hierfür notwendigen Personalangaben und der erbbiologischen sowie sonstigen medizinischen Tatsachen erfolgt durch Aufstellung einer Sippentafel. In dieser sind die vier Großeltern des zu Beratenden und ihre sämtlichen Nachfahren aufzuführen, soweit sie mit ihm bis zu einem Achtel blutsverwandt sind. Man wird sich aber dabei nicht allein auf die Angaben des zu Beratenden verlassen, sondern wird versuchen, die Angaben durch objektive Unterlagen und Anstellung von Ermittlungen zu stützen. Zur Beibringung der Personalangaben wird es sich empfehlen, die Unterstützung der Behörden und der Organisationen der NSDAP., wie der Familienforscher und besonders interessierter Familienangehöriger zu gewinnen. Der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege liegt es ferner ob, bei Aerzten, Krankenhäusern, Anstalten oder sonstigen Stellen Auskünfte über etwaige Untersuchungsbefunde einzuholen.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, bisher aufgetretene Mängel zu beseitigen, die sich bei der Begutachtung der Ehestandsdarlehnsbewerber und Siedler gezeigt haben. So wird z. B. durch die Erforschung der Sippen von Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nach-

wuchses gemeldet sind, sowohl Material zur restlosen Klärung des einzelnen Falles beschafft als auch die Erfassung der sonstigen erbkranken Sippenangehörigen ermöglicht werden.

Die durch die Untersuchungen bekanntgewordenen Tatsachen sind in einer erbbiologischen Kartei zu sammeln. Dies geschieht so, daß für jede Person, über die ausreichende Unterlagen vorhanden sind, eine Karte anzulegen und auszufüllen ist.

Ferner ist über jede Person eine Karteikarte zu führen, die bei Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im Gesundheitsamt untersucht wird oder bei der das Gesundheitsamt im Laufe des Verfahrens Kenntnis von den Befundergebnissen erhält. Ueber die Auswertung der den Gesundheitsämtern von den Erbgesundheitsgerichten und -obergerichten einzusendenden Akten ergeht im übrigen noch eine besondere Anweisung. Einzelheiten über die Ausfüllung der Karteikarte sind aus der beigefügten Anleitung — Anl. 5 — zu entnehmen.

Die erbbiologische Kartei ist dann allmählich dadurch zu ergänzen, daß nach Möglichkeit für jede Person, über die im Gesundheitsamt (nicht allein in der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege) hinsichtlich der Erbgesundheit etwas bekanntgeworden ist, eine Karte ausgestellt und der Kartei einverleibt werden soll.

Wenn dann im Laufe der Arbeit Rückfragen bei Jugendämtern, Gerichten und Wohlfahrtsämtern nach asozialen, kriminellen und wegen Erbkrankheiten der Fürsorge zur Last fallenden Personen gehalten werden, muß es auf diese Weise gelingen, die Kartei nach und nach zu einem lückenlosen Nachschlagewerk über die im Bereiche des Gesundheitsamts wohnenden erbkranken Sippen auszugestalten. Aufgabe der folgenden Zeit wird es dann sein, diese Kartei auch besonders im Hinblick auf die wertvollen Sippen und die gesunden Erblinien zu vervollständigen.

Hinsichtlich eines Nachrichtenaustauschs zwischen den einzelnen Gesundheitsämtern und über die Einsendung einer Abschrift der Karte an das Reichsgesundheitsamt verweise ich auf die in Anlage 5 beigefügte Erläuterung zur Karteikarte.

Im allgemeinen wird also die ärztliche Untersuchung und die abschließende Beurteilung erst erfolgen, wenn die medizinischen und genealogischen Ermittlungen abgeschlossen sind.

Die Untersuchung und Beurteilung der Ehestandsdarlehnsbewerber, Siedler und einzubürgernden Personen erfolgt bis auf weiteres nach den hierzu besonders erlassenen Vorschriften.

Bei Begutachtungen über die Annahme an Kindes Statt sollen die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege darauf hinwirken, daß die Wohltat der Adoption nach Möglichkeit nur erbgesunden Kindern vermittelt wird. Dies ist naturgemäß nur dann möglich, wenn der Erzeuger des Kindes bekannt ist. Es ist zu hoffen, daß durch eine solche Beratung späteren Enttäuschungen der Adoptiveltern vorgebeugt, der Gedanke der Adoption im Volke aber noch mehr als bisher verbreitet wird.

Bei der Eheberatung soll der Arzt stets das Gesamtwohl des Volkes im Auge behalten, während die Besucher der Beratungsstelle ja zunächst an ihr eigenes Schicksal und das ihrer Familie denken werden. Eine aus belasteter Familie stammende Person wird einen Rat dahingehend haben wollen,

wie man wohl die eigene Familie „auffrischen" könne, die aus erbgesunder Familie stammende wird dagegen wissen wollen, wie sie ihre Familie vor Einschleppung von Erbkrankheiten schützen könne. Es wird vornehmste Pflicht des beratenden Arztes sein, sich zum Beschützer der erbgesunden Familie zu machen. Er wird daher erbgesunde Eheschließungen möglichst zu fördern, dagegen von der Einheirat eines schwer Belasteten in eine erbgesunde Familie abzuraten haben.

Ratschläge wegen der Eheschließung können eingeholt werden

1. von Personen, die noch nicht verlobt oder verheiratet sind. Der zukünftige Ehepartner ist hier noch unbekannt, so daß der Rat nur ein bedingter sein kann. Wer sich vor der Verlobung bereits ein Fähigkeitszeugnis ausstellen läßt, ist darauf hinzuweisen, daß er sich vor der Ehe noch einmal zusammen mit seinem Ehepartner untersuchen lassen müßte.
2. Im allgemeinen wird aber wohl die Beratung so erfolgen, daß bereits Verlobte die Beratungsstelle aufsuchen. Falls beide Verlobte nicht in einer Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege beraten werden können, ist so vorzugehen, daß zunächst eine Beratung des Bräutigams nach 1 erfolgt. Die Beratungsstelle übersendet alsdann die entsprechenden Vorgänge der für die Beratung der Braut zuständigen Stelle, die dann das abschließende Urteil abzugeben haben wird.

Eine Ergänzung und Vervollkommnung der für die Beratungsstellen herausgegebenen Richtlinien bleibt vorbehalten.

Nr. der Akte .....

Anlage 2

Sippentafel

Familienname des Prüflings .....
(bei Frauen, Adoptivkindern, Namensänderungen auch Geburts- und frühere Namen)

.....

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen) .....

geboren am ..... in .....
(Ort, Kreis, Land)

zur Zeit wohnhaft in .....
(genaue Anschrift)

Sippentafel aufgestellt am ..... 19 .... durch .....
(Name)

Nachträge am .....
(Beruf)

.....
(Anschrift)

Uebersichtstafel

Fortsetzung Akte Nr.

□ = männlich ○ = weiblich △ = unb. Geschlecht ♀u.♀ = Zwillinge	Personenzeichen schwarz = Schwachsinn blau = Geisteskrankheit blau m. Schrägstrich = Fallsucht	grün = erbl. Blindh. u. Taubh. ⌀ = Psychopathie ⊗ = Alkoholismus	⊡ = körperl. erbkrank rot = Kriminalität ✕ □ = Selbstmord

Urgroßeltern-generation

Großeltern-generation

Eltern-generation

Prüflings-generation

Kinder-generation

Enkel-generation

Dem Original wird ein Einlagebogen (ohne Kopf) beigegeben. Weitere Einlagebogen sind bei Bedarf von dem Ausfüllenden beizulegen.

Lfd. Nr.	Geburts- und Vornamen	Verwandtschaftsgrad	Geburtsort und Kreis Geburtsdatum	Religion (bei der Geburt)	Eheschließung a) am b) in c) mit	a) Wohnort b) Beruf
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

a) Sterbeort b) Sterbedatum	a) Körperbautyp (nach Kretschmer) b) Vorwiegender Rasseanteil	a) Frühere und jetzige körperliche und seelische Erkrankungen b) Todesursache	Sachliche Unterlagen zu erhalten durch	Charaktereigenschaften Auffallende Begabungen

Anlage 3

Anleitung zur Ausfüllung der Sippen- und Uebersichtstafel

a) Anleitung zur Ausfüllung der Sippentafel

Um die erbliche Beschaffenheit eines Einzelmenschen kennenzulernen, ist es notwendig, die Eigenschaften seiner ganzen Sippe zu kennen. Hierunter ist der Personenkreis zu verstehen, der die vier Großeltern des Prüflings (gegebenenfalls auch die acht Urgroßeltern), seine Eltern und deren Geschwister sowie deren Kinder, die Geschwister des Prüflings selbst und deren Kinder, ferner seine eigenen Kinder und Enkel umfaßt. Unter allen diesen sind sämtliche Sippenangehörige, also z. B. auch die Totgeborenen, Kleingestorbenen, Verschollenen, Unehelichen usw., aufzuführen.

Ueber alle diesem Personenkreis zugehörigen Mitglieder der Sippe sind die in der Liste aufgeführten Fragen sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Bei der Eintragung ist tunlichst die Reihenfolge beizubehalten: (Urgroßeltern), Vaters-Vater, Vaters-Mutter, Mutters-Vater, Mutters-Mutter, Vater, dessen Geschwister, Mutter, deren Geschwister, der Prüfling selbst, Geschwister des Prüflings, deren Kinder, Kinder und Enkel des Prüflings. Sind mehrere Kinder eines Elternpaares vorhanden, so sind diese tunlichst dem Alter nach zu ordnen.

Alle Personen, z. B. auch angeheiratete Frauen, müssen unter ihren Geburtsnamen aufgeführt werden; in der Spalte Verwandtschaftsgrad ist dann die Zugehörigkeit zu der Sippe durch Hinweis auf die laufende Nummer des betreffenden Partners zu kennzeichnen, z. B. „Ehefrau von 6" oder „Kindsmutter von 9".

Der Verwandtschaftsgrad aller Personen bezieht sich im übrigen immer auf den Prüfling und ist durch die Verwandtschaftslinie (väterlicher- bzw. mütterlicherseits) zu kennzeichnen. Ferner ist die Stellung aller Sippenangehörigen in einer Geschwisterreihe jeweils durch fortlaufende Zahlen in Klammern hinter dem Verwandtschaftsgrad anzugeben, wobei das älteste der Geschwister jeweils die Kennziffer 1, das zweitälteste die Kennziffer 2 usf. erhält. Ist z. B. der Vater des Prüflings das 3. Kind unter 5 Geschwistern, so ist in der dritten Spalte „Verwandtschaftsgrad": „Vater (3)" anzugeben. Der zweitälteste Sohn des ältesten Bruders des Vaters ist zu kennzeichnen durch: „Kind (2) von Bruder (1) des Vaters (3)". Keinesfalls genügt die Schreibweise „Neffe".

Folgende Abkürzungen sind zulässig:

Vaters-Vater (nicht Großvater)	= VV
Vaters-Mutter (nicht Großmutter)	= VM
Mutters-Vater	= MV
Mutters-Mutter	= MM
Vater	= V
Mutter	= M
Prüfling	= P
Bruder von ...	= B von ...
Schwester von ...	= S von ...
Stief	= St ...
Zwillings	= Z ... (z. B. ZS)
I., II. usw. Gatte von ...	= I., II. usw. G von ...

Das Geschlecht der Kinder (K) ist durch Vorsetzen der Geschlechtsbezeichnung: männlich = m, weiblich = f, anzugeben.

In der Spalte Körperbautyp sind die Typen nach Kretschmer, d. h. die schlankwüchsigen, muskulösen und runden Formen sowie ihre Mischtypen zu verzeichnen. Die Rassezugehörigkeit ist ebenfalls nur kurz durch ihre vorwiegenden Merkmale zu kennzeichnen, wie nordisch, fälisch, westisch, ostisch, ostbaltisch, dinarisch. Jüdische, mongolische, negerische und andere Rassemerkmale sind besonders hervorzuheben.

In der Spalte Frühere und jetzige körperliche und seelische Erkrankungen sind nur die wesentlichen Krankheiten (u. a. auch Mißbildungen, Suchten, geschlechtliche Abwegigkeiten und krankhafte sowie abartige gemütliche Eigenschaften) in deutscher Sprache zu verzeichnen. Etwaige sachliche Unterlagen (Anschriften behandelnder Aerzte u. a.) sind in der folgenden Spalte ausführlich und eindeutig anzugeben.

Die Spalte Charaktereigenschaften soll in Stichworten die Eigenheiten des Gemüts, der Grundstimmung, der Willenseigenschaften, des Geltungsstrebens, der Phantasie und des Antriebs zum Ausdruck bringen. Weiterhin sollen hier Eigenschaften wie Sonderling, Wahrheitsliebe, asoziales Verhalten, gegebenenfalls auch Straftaten erscheinen.

Auffallende Begabungen sind nur solche, die weit über dem Durchschnitt liegen. In Betracht kommen: geistige (mathematische, sprachliche, organisatorische), künstlerische (musikalische, malerische, zeichnerische und plastische) und praktische (technische, handfertige und sportliche) Begabungen.

Der Einlagebogen dient als Ergänzung des Vordrucks zur Eintragung weiterer Sippenangehöriger. Gegebenenfalls ist er noch durch weitere Einlagebogen zu ergänzen.

b) Anleitung zur Ausfüllung der Uebersichtstafel

Die Uebersichtstafel auf der ersten Seite der Sippentafel soll einen Ueberblick über die erblichen Verhältnisse der Sippe vermitteln, ohne daß Einzelheiten dabei berücksichtigt sind. Als Gerüst ist die geringste Personenzahl, die eine Sippe bilden kann, vorgezeichnet, d. h. der Prüfling, seine beiden Eltern und die vier Großeltern. Nach oben ist genügend Spielraum, um u. U. die Urgroßeltern aufnehmen zu können. An dem linken Rande der Uebersichtstafel ist die Generationenfolge aufgezeichnet, auf dem rechten Rande sollen Hinweise auf weitere Sippentafeln kranker Verwandter angebracht werden.

Alle männlichen Sippenangehörigen werden durch kleine Quadrate (□), die weiblichen durch Kreise (○), Zwillinge durch ⚮, ⚯ gekennzeichnet; △ bedeutet unbekanntes Geschlecht.

Die vorgezeichneten waagerechten Linien, an denen nach unten die Großeltern, Eltern und der Prüfling eingetragen sind, lassen nach beiden Seiten noch Spielraum, um etwaige Geschwister der genannten Sippenangehörigen

aufzunehmen, die mit den betreffenden Linien durch kleine senkrechte Striche zu verbinden sind. Dabei sind die älteren Geschwister stets links in der Reihenfolge ihres Alters, die jüngeren in gleicher Weise rechts von dem Prüfling bzw. von den Eltern und Großeltern einzuzeichnen.

Folgende Leiden einzelner Sippenangehöriger sind besonders hervorzuheben:

Schwachsinn durch Ausfüllen der Personenzeichen (Quadrate oder Kreise) mit schwarzer Tinte,

Geisteskrankheit durch Ausfüllen des Personenzeichens mit Blaustift,

Fallsucht durch Ausfüllen des Personenzeichens mit Blaustift und Schrägstrich mit Tinte von links oben nach rechts unten,

Erbliche Taubstummheit und Erbblindheit durch grün ausgefüllte Personenzeichen,

Kriminalität durch rot ausgefüllte Personenzeichen,

Psychopathie durch einen Schrägstrich mit Tinte von links oben nach rechts unten durch das nicht ausgefüllte Personenzeichen (☒ bzw. ⊘),

Alkoholismus durch gekreuztes Durchstreichen des nicht ausgefüllten Personenzeichens mit Tinte (☒ bzw. ⊗),

Selbstmord durch ein schräges Doppelkreuz (✗) unten links am Personenzeichen,

Körperliche Erbkranke durch ein weiteres entsprechendes Zeichen mit Tinte in dem Personenzeichen (◙ bzw. ◎).

Neben diesen Personenzeichen wird am rechten unteren Rand die laufende Nummer der Sippenliste mit Tinte eingetragen, so daß Einzelheiten über Sippenmitglieder sofort aus der Sippenliste entnommen werden können.

Anlage 4 (abgedruckt S. 247, 248)

Anlage 5

Erläuterung zur Karteikarte

Die Karteikarte für die Gesundheitsämter dient einmal als Suchkarte für alle Personen, mit denen sich das Gesundheitsamt eingehender befaßt hat, ferner als Uebersicht über die dabei angelegte Akte und als Uebersichtsplan über alle Maßnahmen, deren wichtigste durch Bereiterung der entsprechenden Felder des oberen Randes der Karteikarte fortlaufend verfolgt werden können (z. B. die Aussetzungen der gerichtlich angeordneten Unfruchtbarmachungen). Für diese Zwecke ist die sorgfältige Ausfüllung des Kopfteils mit den genauen Personalangaben unerläßlich sowie ein sofortiger Vermerk in der Karteikarte über jede Unterlage, die zu den Akten genommen wird, bzw. eine kurze Eintragung über getroffene Maßnahmen.

Die Auskunftserteilung bei Eheberatungen, Anträgen auf Unfruchtbarmachungen usw. sollen die für den Geburtsort zuständigen Gesundheitsämter übernehmen; diese erhalten daher eine Durchschrift im gleichen DIN-Format A 5. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist die Zweitschrift an das Reichsgesundheitsamt zu senden. Fallen Wohn- und Geburtsort zusammen, so werden beide Karten in getrennten Karteien aufbewahrt. Damit wichtige Nachträge nicht fortlaufend dem Gesundheitsamt des Ge-

Anlage 4*) (Vorderseite)

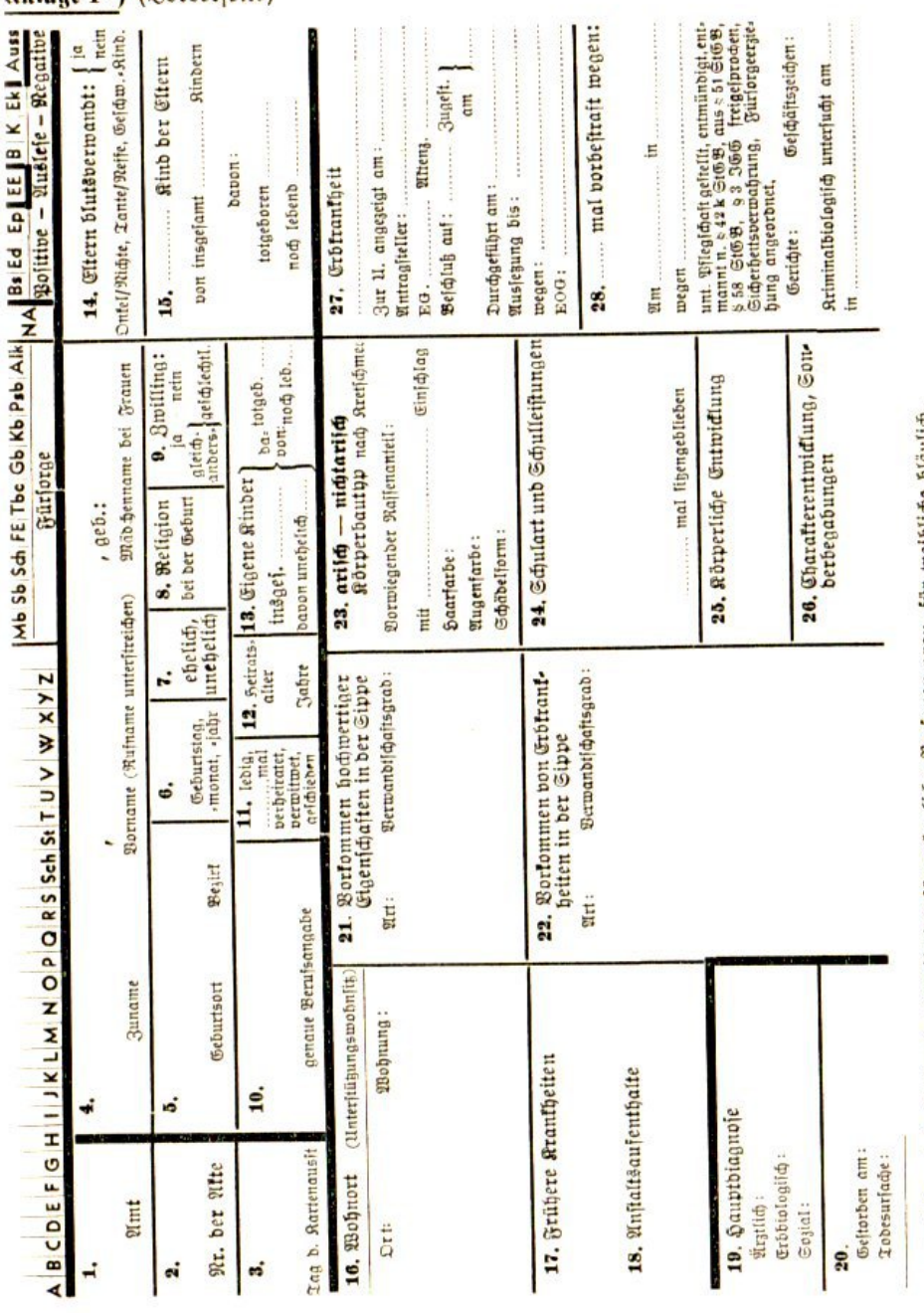

*) Anlage 4 in Rotdruck. Karteikarten für männliche Personen grau, für weibliche bläulich.

Anlage 4

(Rückseite)

Fürsorgerisch betreut durch	von (Jahr)	Hinweis auf Sonderkartei	Fürsorgerisch betreut durch	von (Jahr)	Hinweis auf Sonderkartei

Vergl. Untersuchung am	für	Urteil	Rat	Durchgeführte Maßnahmen (auch soziale)

Weitere Aktenunterlagen. Art	Aktenzeichen	Ort	Weitere Aktenunterlagen. Art	Aktenzeichen	Ort

burtsortes gemeldet werden müssen, empfiehlt es sich, die Durchschrift einer neu angelegten Karteikarte erst nach Abschluß, spätestens nach einem halben Jahr an das Gesundheitsamt des Geburtsortes zu übersenden.

Für Männer sind graue, für weibliche Personen bläuliche Karteikarten zu verwenden. Die Abstellung der Karteikarten erfolgt alphabetisch nach dem Zunamen, weiter nach dem Vornamen (Rufnamen) entsprechend den Einheits- (ABC-) Regeln des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit. Reicht diese Unterteilung, die am besten durch überstehende Leitkarten oder unter Verwendung der am linken oberen Rand der Karteikarte befindlichen Alphabetleiste vorgenommen wird, nicht aus, so werden häufige Namen nach den Geburtsjahren geordnet, wobei vorn mit den ältesten Jahrgängen begonnen wird. Innerhalb eines Geburtsjahres wird notfalls nach dem Geburtsmonat und Geburtstag, schließlich nach dem Geburtsort untergegliedert.

Bleibt innerhalb des einzelnen Karteikartenbehälters ein genügender Spielraum, so braucht die einzelne Karte zur Ermittlung eines Vermerks oft nicht aus dem Zusammenhang im Karteikasten herausgehoben zu werden. Sonst wird die vorhergehende Karte hochgestellt, bis die entfernte Karte wieder eingeordnet werden kann. Bei sehr großen Karteien und häufigem Herausheben von Karten empfiehlt sich eine Ueberprüfung der richtigen Abstellung dadurch, daß die in die Kartei zurückverbrachte Karte zuerst gleichfalls hochgestellt eingeordnet wird, nach nochmaliger Prüfung ihrer Einordnung wird sie dann richtig gestellt.

In der Kopfleiste rechts vom Alphabet bedeutet:

Mb = Mütterberatung,
Sb = Säuglingsfürsorge,
Sch = Schulfürsorge,
FE = Fürsorgeerziehung,
Tbc = Tuberkulosefürsorge,
Gb = Geschlechtskrankenfürsorge,
Kb = Krüppelfürsorge,
Psb = Psychopathen- und Geisteskrankenfürsorge,
Alk = Trinkerfürsorge,
NA = Nichtarier,
Bs = Bauernsiedler,
Ed = Ehestandsdarlehen,
Ep = Ehrenpatenschaft,
EE = Erb- und Eheberatung,
B = Belastung mit Erbleiden,
K = Kriminalität (auch Vorkommen von Kriminalität in der Sippe),
Ek = Erbkrank,
Auss = Aussetzung eines auf Unfruchtbarmachung lautenden Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses.

Die jeweils in Betracht kommende Gruppe ist durch Anstreichen mit Farbstift bzw. durch Bereiterung kenntlich zu machen.

Eine Drittschrift als Abschrift der Vorderseite der Karteikarte im größeren DIN-Format C 5 ist in allen Fällen anzufertigen, in denen eine Karteikarte objektive Angaben in der zweiten und vierten senkrechten Reihe enthält, also in den Fächern 21, 22, 27, 28. Diese Karten, deren Zählleisten am rechten und unteren Rande zur Verschlüsselung des Inhalts der Karte bestimmt sind und daher nicht beschrieben werden dürfen, sind allmonatlich an das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW 87, Klopstockstraße 18, Abteilung für Erb- und Rassenpflege, einzusenden. Hierzu rechnen neben den Erbkranken und erblich Belasteten auch die hervorragend Erbtüchtigen (Bauernsiedler, Ehestandsdarlehnsbewerber, Inhaber von Ehrenpatenschaften) und die auffallend Begabten einschließlich der körperlich hervorragend Tüchtigen (Fächer 21, 25 und 26). Bei Erbkranken im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist die Karte jedoch erst dann einzusenden, wenn der Fall abgeschlossen ist, sei es durch die vollzogene Unfruchtbarmachung, rechtskräftig gewordene Ablehnung oder Aussetzung auf über Jahresfrist. Im Reichsgesundheitsamt werden diese Karten statistisch bearbeitet. Sie können später etwaigen Gaukarteien zugeleitet werden.

Für die vorgenannten Zwecke ist eine gut lesbare Ausfüllung der Karteikarte unerläßlich, daher Schreibmaschinenschrift anzuwenden.

Bei Fach 2 oder 3 ist darauf zu achten, daß das in Betracht kommende Jahr mit angegeben wird.

Im Fach 8 kommen für die Eintragung (wegen der notwendigen Uebereinstimmung mit dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich) ausschließlich in Betracht:

Ev. (einschl. uniert, luth., reform., Landes- und Freikirchen),
Röm.-kath. (einschl. griech.-kath.),
Andere Christen (Altkath. und Verwandte),
Israel.,
Sonstige (nichtchristl. Religionsgesellsch., Weltanschauungsgemeinsch., auch Fehlen einer Religionsangabe!).

Im Fach 10 ist der Beruf möglichst genau anzugeben, so z. B. Metallarbeiter, Färbereiarbeiter statt „Arbeiter", Büro- oder wissenschaftl. Angestellter statt „Angestellter", Kleingewerbetreibender oder Milchhändler statt „Kaufmann". Neben der Berufsangabe ist die Stellung im Beruf wie folgt anzugeben:

S = Selbständige einschl. leitende Beamte und Angestellte,
F = Mithelfende Familienangehörige,
B = Beamte und Angestellte einschl. Soldaten,
A = Arbeiter einschl. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,
H = Hausangestellte,
R = Berufslose, Selbständige (Rentner, Pensionäre, von eigenem Vermögen Lebende).

Das Heiratsalter im Fach 12 bezieht sich auf die erste Eheschließung. Die Kinder der ersten Ehen sind im Fach 13 in Klammern vor die der letzten Ehe zu setzen, z. B. (4) 2 oder (2, 3) 1.

In den Fächern 7, 9, 11, 14 und 28 ist das Zutreffende zu unterstreichen, was auch auf der Schreibmaschine bei Führung der Walze durch die Hand gelingt.

Im Fach 14 hat jede entferntere Blutsverwandtschaft als die dort angegebenen 3 Möglichkeiten außer Betracht zu bleiben, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die Angaben in den Fächern 17 und folgende sind stichwortartig zu machen, wobei nur wesentliche Befunde zu vermerken sind. Unsichere und fragliche Angaben sind durch ein dahintergesetztes Fragezeichen zu kennzeichnen. Was nicht ausgefüllt werden kann, bleibt leer, Durchstreichungen u. ä. sind zu unterlassen. Mehrmalige Aufenthalte in derselben Anstalt sind zusammenzufassen, etwa: Heil- und Pflegeanstalt Berlin-Buch 7 (1924) + 3 + 11 + 4 (1931) Monate.

Es empfiehlt sich dabei die Verwendung folgender Abkürzungen:

HPflA = Heil- und Pflegeanstalt,
LA = Landesanstalt,
NHA = Nervenheilanstalt,
TrA = Trinkerheilanstalt,
PsKl = Psychiatrische Klinik,
NKl = (reine) Nervenklinik,
BlA = Blindenanstalt,
TA = Taubstummenanstalt,
KrA = Krüppelanstalt,
Ah = Arbeitshaus.

Der Hauptdiagnose im Fach 19 ist insbesondere die Diagnosentabelle des Deutschen Vereins für Psychiatrie aus dem Jahre 1933 zugrunde zu legen, im Fach 20 das amtliche „Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin, 1932, und zwar das mittlere systematische Verzeichnis auf Seite 22–23. Auf eine erfolgte Leichenöffnung ist durch ein „S" hinzuweisen.

In Fach 19 und 20 ist nur die Hauptkrankheit aufzuführen. Diese ist z. B. „Alkoholismus" und nicht die zugrunde liegende Psychopathie, dagegen bei im Rausch eingelieferte Manischen oder Schizophrenen deren Grundkrankheit. Bei Sterbefällen ist das Grundleiden vor die unmittelbare Todesursache zu stellen. Von durch Unterlagen gesicherten Angaben sind angebliche Diagnosen usw. zu trennen.

In Fach 24 ist das Sitzenbleiben in den verschiedenen Schularten auseinanderzuhalten.

Das Büropersonal soll bei der Ausfüllung der Karteikarte stets die „kurze Anleitung" zur Hand haben. Weitergehende Belehrungen sind unter Benutzung der vorstehenden „Erläuterung" zu erteilen, da nur eine reichseinheitliche Ausfüllung der Karteikarten die Angaben für eine wissenschaftliche Auswertung vergleichbar macht.

Der Rotdruck ist deshalb gewählt, damit die Schwarzschrift deutlich hervortritt. Der Rotdruck darf deshalb bei Platzmangel überschrieben werden (Ueberdruck).

Anlage 6

(Auf Steifpapier zu drucken)

Kurze Anleitung zur Ausfüllung der Karteikarte

Gut lesbare Schrift, daher Schreibmaschine, hierbei Walze mit der Hand bedienen.

Alle für die Akten bestimmten Eingänge sofort auf der Karteikarte vermerken.

Stets eine Zweitschrift der Karteikarte (Anl. 4) für das Gesundheitsamt des Geburtsortes anfertigen.

Für Männer graue Karten, für weibliche Personen bläuliche Karten.

In den Fächern 7, 9, 11, 14 und 28 ist das Zutreffende zu unterstreichen. Was nicht ausgefüllt werden kann, bleibt ohne Durchstreichung leer.

In der Kopfleiste rechts vom Alphabet bedeutet:

Mb	Mütterberatung
Sb	Säuglingsfürsorge
Sch	Schulfürsorge
FE	Fürsorgeerziehung
Tbc	Tuberkulosefürsorge
Gb	Geschlechtskrankenberatung
Kb	Krüppelfürsorge
Psb	Psychopathen- und Geisteskrankenfürsorge
Alk	Trinkerfürsorge
NA	Nichtarier
Bs	Bauernsiedler
Ed	Ehestandsdarlehen
Ep	Ehrenpatenschaft
EE	Erb- und Eheberatung
B	Belastung mit Erbleiden
K	Kriminalität (auch Vorkommen von Kriminalität in der Sippe)
Ek	Erbkrank
Auss	Aussetzung eines auf Unfruchtbarmachung lautenden Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses.

Die hiervon jeweils in Betracht kommende Gruppe ist durch Anstreichen mit Farbstift kenntlich zu machen.

Im Fach 2 oder 3 das betreffende Jahr mitangeben.

Im Fach 8 kommen für die Eintragung ausschließlich in Betracht: Ev. (einschl. uniert, luth., reform., Landes- und Freikirchen), Röm.-Kath. (einschl. Griech.-Kath.), Andere Christen (Alt-Kath. und Verwandte), Israel., Sonstige (nichtchristl. Religionsgesellschaften, Weltanschauungsgemeinsch., auch Fehlen einer Religionsangabe!).

Im Fach 10 möglichst genaue Berufsangabe, z. B. Metallarbeiter, Färber statt „Arbeiter", Büro- oder wissenschaftl. Angestellter statt „Angestellter", Kleingewerbetreibender oder Milchhändler statt „Kaufmann". Neben der Berufsangabe ist die Stellung im Beruf wie folgt anzugeben: S = Selb-

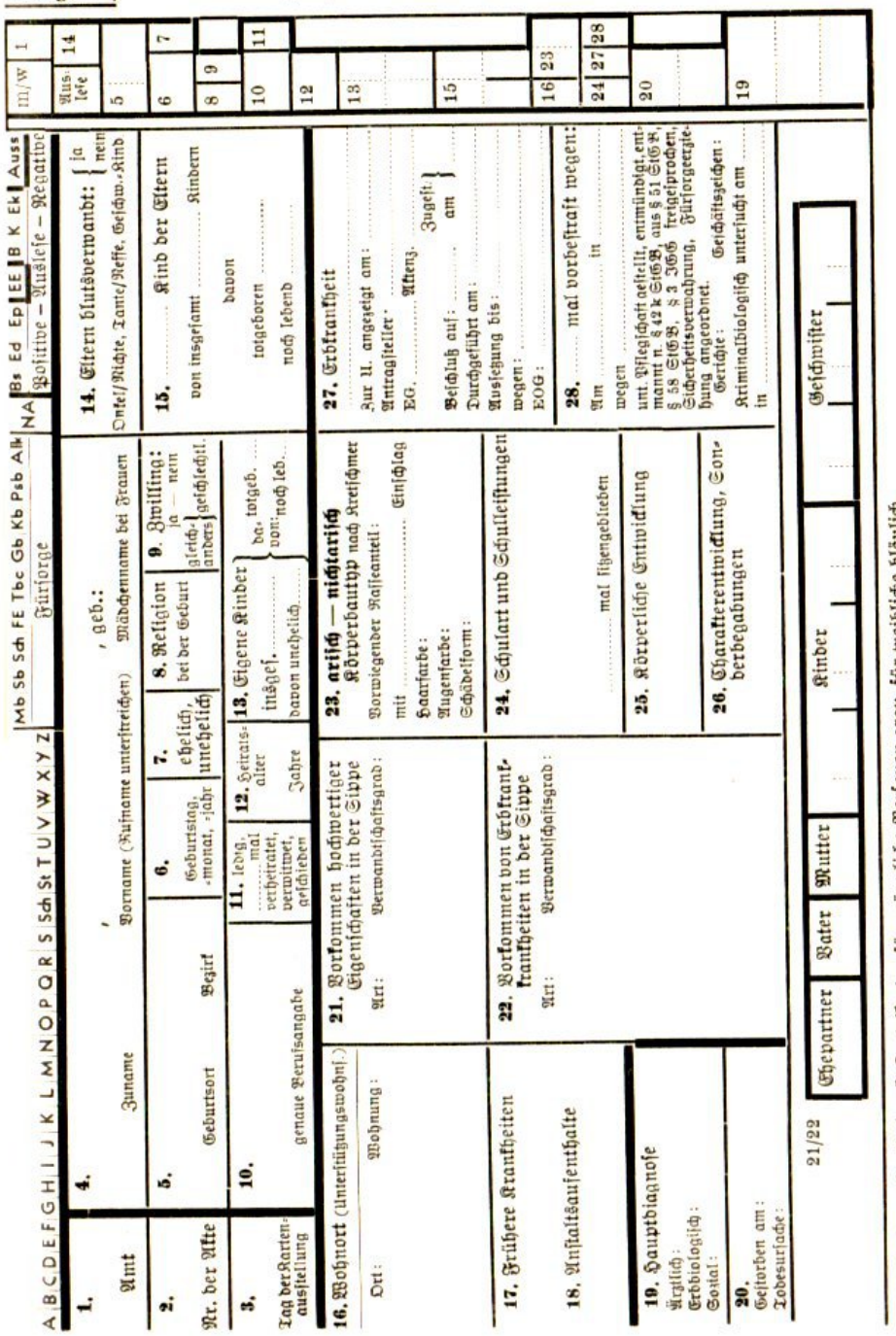

*) Anlage 7 in Rotdruck. Karteikarten für männliche Personen grau, für weibliche bläulich.

ständige einschl. leitende Beamte und Angestellte, F = Mithelfende Familienangehörige, B = Beamte und Angestellte einschl. Soldaten, A = Arbeiter einschl. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, H = Hausangestellte, R = Berufslose, Selbständige (Rentner, Pensionäre, von eigenem Vermögen Lebende).

Im Fach 14 bleibt eine entferntere Blutsverwandtschaft als die dort angegebenen 3 Möglichkeiten außer Betracht.

Der Rotdruck darf überschrieben werden.

Anlage 7 (abgedruckt S. 253)

Anlage 8

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betr. Richtlinien für die ärztlichen Untersucher der Ehestandsdarlehensbewerber

Vom 16. März 1934 — II 1072/26. 2. —

(Reichsgesundheitsblatt 1934 S. 269 ff.)

Zahlreiche Erfahrungen deuten darauf hin, daß die ärztlichen Untersuchungen der Ehestandsdarlehnsbewerber und die Bewertung der hierbei erhaltenen Angaben und Befunde eine Einheitlichkeit stark vermissen lassen. Es soll gern zugegeben werden, daß ein gewisser Grad der Uneinheitlichkeit bei den zahlreichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten kaum zu vermeiden sein wird. Immerhin glaube ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen, daß die an zentraler Stelle gesammelten Erfahrungen zur Klärung für die ärztliche Beurteilung der Ermittlungen und Befunde beitragen können. Zur Erreichung dieses Zieles sind die anliegenden „Richtlinien für die ärztlichen Untersuchungen der Ehestandsdarlehnsbewerber" aufgestellt worden. Sie enthalten im Abschnitt A eine Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wobei besonderer Wert darauf gelegt worden ist, den ärztlichen Gutachter ebensosehr auf die Belange der Arbeitsbeschaffung wie auch auf die der qualitativen und quantitativen Bevölkerungspolitik und auf ihre Abwägung gegeneinander hinzuweisen.

Im Abschnitt B sind die einzelnen Ablehnungsgründe aufgeführt und erläutert, soweit es in dem begrenzten Rahmen von Richtlinien möglich und zur Vermeidung völlig abwegiger Begutachtungen erforderlich erscheint. Auf die Erläuterung von Einzelfällen ist im Interesse der Uebersichtlichkeit verzichtet worden. Es ist auch nicht möglich, dem Arzt die Aufgabe abzunehmen, in jedem irgendwie zweifelhaften Falle die in Betracht kommenden Gesichtspunkte gegeneinander abwägend zu prüfen und die Entscheidung unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. In den Richtlinien ist weiterhin vermieden worden, auf noch nicht genügend erkundete Erbregeln einzugehen, deren Darlegung wegen ihrer Vielgestaltigkeit bei den einzelnen Krankheiten nur verwirren würde. Vielmehr ist, allerdings mit der durchaus gebotenen Zurückhaltung, eine allgemeine Richtschnur angegeben, bei deren Berücksichtigung wenigstens einigermaßen zutreffende Beurteilungen über die erbliche Belastung zu erwarten sind. Es

wird die Aufgabe aller beteiligten Dienststellen sein, die Zweckmäßigkeit dieser Regeln in der Praxis zu prüfen und an ihrer Verbesserung gemeinsam mit den zuständigen Reichsstellen zu wirken. Etwaige Verbesserungsvorschläge ersuche ich dem Reichsministerium des Innern zur weiteren Auswertung zuzuleiten.

Am Schluß der Richtlinien ist kurz die Bedeutung der gesammelten Eheeignungs-Prüfungsbogen angedeutet und auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß alle beteiligten Stellen zu einer möglichst lückenlosen und aufschlußreichen Sammlung der gesundheitlichen und erbbiologischen Angaben über die Ehestandsdarlehnsbewerber nach Kräften beitragen.

Auf Richtlinien über die Untersuchungsmethoden und über die zur Ermittlung der erblichen Belastung der Darlehnsbewerber erforderlichen Nachforschungen ist bewußt verzichtet worden. Sowohl die Durchführungsbestimmungen der Landesregierungen als auch die neuen Vordrucke für die Eheeignungs-Prüfungsbogen enthalten darüber bereits ausreichende Anleitungen. Zudem muß die Entscheidung über die Wahl der geeigneten Untersuchungs- und Ermittlungsmethoden im Einzelfall von viel zu zahlreichen Umständen abhängig gemacht werden, als daß sie sich in Richtlinien festlegen ließen.

Nach der Art der Ausfüllung der im Reichsgesundheitsamt gesammelten Eheeignungs-Prüfungsbogen zu urteilen, sind in der Genauigkeit, mit der die Untersuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, noch recht bedeutende Unterschiede vorhanden. Es erscheint mir daher unbedingt erforderlich, daß die den untersuchenden Aerzten vorgesetzten Dienststellen auf eine im ganzen gleichmäßig genaue Nachforschung wiederholt in eindringlicher Weise hinwirken.

Ich ersuche ergebenst, den mit der Untersuchung der Ehestandsdarlehnsbewerber beauftragten Aerzten die anliegenden Richtlinien zur Kenntnis und Beachtung zuzuleiten.

Richtlinien über die ärztlichen Untersuchungen der Ehestandsdarlehnsbewerber

A. Gesetzliche Bestimmungen

Die zur „Förderung der Eheschließungen" erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen stellen einen Teil (Abschnitt 5) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 323) dar. Sie haben demzufolge in erster Linie den Zweck, der Arbeitsbeschaffung zu dienen. Um zu verhüten, daß öffentliche Gelder an gesundheitlich ungeeignete Personen verteilt werden, ist in der 2. Durchführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 540) verfügt worden: „§ 5: Die Tatsache, daß keiner der Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen, und die Tatsache, daß keiner der Ehegatten zur Zeit der Antragstellung an Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leidet, sind durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes ..... nachzuweisen."

[1]) R.-Gesundh.-Bl. 1933 S. 511.— [2]) Desgl. S. 654.

Das Ziel umfangreicher Arbeitsbeschaffung würde nicht zu erreichen sein, wenn bei der Auslese der Darlehnsbewerber schon geringfügige Gesundheitsstörungen oder ein wissenschaftlich nur ungenügend begründeter Verdacht auf erbliche Belastung Berücksichtigung fänden. Auch vom Standpunkt der quantitativen Bevölkerungspolitik sind derartige unbegründete Darlehnsverweigerungen unerwünscht, da die hiervon betroffenen Ehepaare wegen der vom untersuchenden Arzt ausgesprochenen Vermutung einer erblichen Belastung zweifellos sehr zur Kinderlosigkeit neigen werden. Andererseits darf aber nicht die Fortpflanzung Erbuntüchtiger durch Hingabe öffentlicher Gelder gefördert und dadurch der für Ehestandsdarlehen verfügbare Gesamtbetrag zuungunsten der Erbtüchtigen geschmälert werden. Es geht auch nicht an, das Darlehen solchen Personen zu gewähren, die infolge von Infektionskrankheiten ihre Ehegatten und Nachkommen gefährden oder die durch ein sonstiges Leiden hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit oder ihres Lebens bedroht sind oder bei denen sonst wenig Aussicht auf die Gründung und ungestörte Erhaltung einer fruchtbaren Familie besteht.

Wenn auch anfangs, der wirtschaftlichen Hauptaufgabe des Gesetzes entsprechend, die gesundheitlichen, erbbiologischen und besonders die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte bei der Auswahl der Darlehnsempfänger nicht im Vordergrund gestanden haben, so gewinnt die amtliche Gewährung von Ehestandsdarlehen doch zunehmend die Bedeutung einer erbbiologischen und gesundheitlichen Auslese innerhalb der zur Familiengründung schreitenden Bevölkerung. Da die Versagung eines Ehestandsdarlehens in keiner Hinsicht einen Eingriff in das persönliche Selbstbestimmungsrecht des Darlehnsbewerbers darstellt, dürfen keine persönlichen Belange, sondern nur die Interessen der Volksgemeinschaft für die Entscheidung über die Eheeignung ausschlaggebend sein, wobei allerdings die Gesichtspunkte der qualitativen und quantitativen Bevölkerungspolitik gegeneinander abzuwägen sind.

B. Beurteilung der Eheeignung

Bei der ärztlichen Untersuchung der Darlehnsbewerber ist zu achten auf:

I. Vorliegen einer Erbkrankheit,
II. erbliche Belastung,
III. Vorhandensein einer Infektionskrankheit,
IV. Vorhandensein einer das Leben bedrohenden Krankheit,
V. Vorliegen von anderen Umständen, die eine Verheiratung als im Interesse der Volksgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lassen.

Zu I: Das Eheeignungszeugnis ist Personen zu versagen, die selbst an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz (Huntingtonscher Chorea), erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schweren vererbbaren körperlichen Gebrechen, hochgradiger Psychopathie, schwerer konstitutioneller Krankheit o. dgl. leiden oder auch — bei in Schüben auftretenden Geistesstörungen bzw. operativ beseitigten erblichen Mißbildungen — gelitten haben.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Für die Beurteilung des angeborenen Schwachsinns ist die Bewertung lediglich der intellektuellen Leistung und des Wissensumfangs nicht ausreichend, vielmehr ist auch nach den übrigen Anzeichen des Schwachsinns, wie Urteilsschwäche, Beeinflußbarkeit, Mangel an höheren sittlichen Vorstellungen, Gedächtnis- und Merkschwäche, gemütliche Stumpfheit usw., sowie nach antisozialen, insbesondere kriminellen Eigenschaften zu fahnden; ferner können Schulzeugnisse und die bisherigen Leistungen im Leben für die Beurteilung aufschlußreich sein. Ausgesprochener Schwachsinn kann in allen Fällen als Ablehnungsgrund im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1933 bewertet werden.

Die Erblichkeit der Fallsucht, Blindheit, Taubheit und schwerer körperlicher Gebrechen wird oft mit Sicherheit schwer nachweisbar sein. Die Fortpflanzung und darum auch die Verheiratung der Gebrechlichen dieser Art kann aber im Sinne der Bestrebungen zur Aufartung des Volkes nur in den Fällen erwünscht sein, in denen sich das Leiden eindeutig auf Unfälle, auf erblich belanglose Infektionskrankheiten, Vergiftungen u. dgl. äußere Ursachen zurückführen, also als „erworben" feststellen läßt und in denen die Gebrechlichen ungeachtet ihres Leidens ihre Familie wirtschaftlich sicher zustellen vermögen. Bei den mit den erwähnten Gebrechen behafteten Personen muß somit die positive Bescheinigung der Eheeignung auf die Fälle des in dieser Weise erworbenen Leidens beschränkt bleiben.

Als schwere vererbbare körperliche Gebrechen gelten im Sinne der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen u. a. die angeborene Hüftgelenkverrenkung, der angeborene Klumpfuß, der Wolfsrachen, die angeborene Spalthand, die Spina bifida mit deutlichen nervösen Störungen, die vererbliche Form des engen Beckens mit absoluter Unmöglichkeit, auf natürlichem Wege entbunden zu werden, die hereditäre (juvenile) Ataxie (Friedreichsche Krankheit), die erbliche Myotonie, die progressive Muskeldystrophie, die erbliche spastische Spinalparalyse, ausgesprochen zwerghafte Gestalt von unter 130 cm Körpergröße.

Ausgesprochene konstitutionelle Besonderheiten, wie Asthenie, sind nur im Zusammenhang mit anderen Minderwertigkeiten für die Versagung des Eheeignungszeugnisses ausreichend, ebenso mehrfache leichtere Gebrechen nur dann, wenn sie gemeinsam auf eine allgemeine ausgesprochen degenerative Konstitution hindeuten und ihre erbanlagemäßige Bedingtheit in hohem Grade wahrscheinlich ist.

Unter den Begriff der hochgradigen Psychopathie fallen außer den ausgesprochen degenerativen Formen von charakterlicher Abwegigkeit auch Fälle von asozialem bzw. antisozialem Verhalten, sofern diese Eigenschaften im Berufsleben bereits deutlich und wiederholt in Erscheinung getreten sind.

Als schwere, vererbbare konstitutionelle Krankheiten gelten u. a. die jugendliche Zuckerkrankheit, die ausgesprochene Dystrophia adiposogenitalis, schwerster Lymphatismus, frühzeitige, schwere Otosklerose, Hämophilie, Myxoedem, ausgesprochener Infantilismus und schwere Formen von Kropf. In Gegenden mit endemischem Kropf kommen nur außergewöhnlich schwere Kröpfe oder solche mit bereits vorhandenen Herzstörungen als Ablehnungsgrund in Betracht.

Zu II: Das Eheeignungszeugnis ist weiterhin Personen zu versagen, die zwar nicht selbst sichtbar erkrankt sind, deren Blutsverwandtschaft aber in so hohem Maße vererbbare Gesundheitsstörungen darbietet oder dargeboten hat, daß die Nachkommenschaft des Darlehnsbewerbers voraussichtlich

in beträchtlich höherem Grade als die Durchschnittsbevölkerung erblich mit diesen Krankheiten belastet sein wird.

Dabei ist die erbliche Belastung möglichst beider Ehegatten zusammen zu berücksichtigen auch dann, wenn es sich um verschiedene Erbkrankheiten handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Versagung des Eheeignungszeugnisses nur bei einer sicheren oder in hohem Maße wahrscheinlichen erblichen Belastung des Darlehnsbewerbers zu. Eine solche wird im allgemeinen, sofern nicht besondere Umstände hinsichtlich der Art und des Erbgangs der vorliegenden Krankheit eine abweichende Beurteilung nahelegen, anzunehmen sein, wenn mindestens ein Elternteil oder zwei Geschwister oder mehr als ein Drittel der übrigen näheren erwachsenen Blutsverwandten (Großeltern und Geschwister der Eltern) oder ein Geschwister und zwei der Großeltern oder Geschwister der Eltern an schweren, sicher erblichen körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden oder litten, wobei auch schwere Gebrechen verschiedener Art zusammenzuzählen sind. Eine weniger schwere erbliche Belastung kann für die Versagung des Eheeignungszeugnisses als ausreichend gelten, wenn gleichzeitig der andere Ehepartner, wie besonders bei Verwandtenehen, in ähnlicher Weise erblich belastet ist.

Wichtig ist aber die Nachforschung danach, ob die Krankheiten tatsächlich vererblich sind; bei Depressionszuständen und kurzfristigen Geistesstörungen, zumal im höheren Lebensalter, ist auch an die nicht vererbbaren endokrinen und anderen Krankheitszustände, bei Spätepilepsie an die symptomatischen, durch Verletzungen, Neubildungen, Vergiftungen, Infektionen oder vasomotorisch bedingten Formen zu denken. Zur Klärung dieser Fragen ist engste Zusammenarbeit mit den behandelnden Aerzten, insbesondere den Anstaltsärzten, erforderlich. Die Entscheidung kann letzten Endes naturgemäß nur von Fall zu Fall getroffen werden.

Zu III: Die Bescheinigung der Eheeignung ist demjenigen zu versagen, der an einer übertragbaren Krankheit leidet, die einerseits das Leben oder die Gesundheit des Ehegatten oder der Nachkommen im Zeitpunkt der Untersuchung oder später gefährdet oder andererseits die Erwerbsfähigkeit oder das Leben des Erkrankten bedroht. Bei Geschlechtskranken sind bezüglich der Beurteilung ihrer Ansteckungsfähigkeit die gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herausgegebenen „Richtlinien für die Aerzte hinsichtlich der Abgabe der Merkblätter" zu beachten. Die Begutachtung hat sich hier u. a. aber auch noch darauf zu erstrecken, ob die Fortpflanzungsfähigkeit etwa aufgehoben ist.

Zu IV: Inwieweit eine sonstige Krankheit eine Untauglichkeit im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1933 zu bedingen vermag, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Bei der Beurteilung sind Art des Leidens, Schwere des Krankheitszustandes, therapeutische Beeinflußbarkeit, allgemeine und spezielle Prognose in gleicher Weise zu berücksichtigen. Alle die Erwerbsfähigkeit oder das Leben bei normaler Berufstätigkeit bzw. ehelicher Fruchtbarkeit bedrohenden Erkrankungen machen eheuntauglich.

Zu V: Die Verheiratung widerspricht dem Interesse der Volksgemeinschaft, wenn einer der beiden Ehegatten als fortpflanzungsunfähig zu gelten hat.

Durch eine solche Verheiratung wird nämlich der etwa fortpflanzungsfähige Ehepartner von der Fortpflanzung abgehalten. Ueberdies steht eine nachhaltige Minderung der Arbeitslosigkeit von einer der Aussicht auf Kindersegen ermangelnden Eheschließung nicht zu erwarten, da die Kinder als Nurverbraucher in der Volkswirtschaft eine besondere Bedeutung haben.

Einen weiteren Ablehnungsgrund stellt der schwere Alkoholismus dar, wenn er auf ererbter Minderwertigkeit beruht oder zu einer Zerrüttung der Gesamtpersönlichkeit geführt hat oder zu führen droht, so daß ein gedeihliches Familienleben, das für die Erziehung der Kinder Voraussetzung ist, nicht mehr erwartet werden kann.

C. Eheeignungs-Prüfungsbogen

Der auf die Personal- und Prüfungsbogen der Ehestandsdarlehnsbewerber aufgedruckten Anweisung entsprechend, sind die Bogen sämtlicher Darlehnsbewerber, ob sie für ehegeeignet oder für -ungeeignet erklärt worden sind, nach Abschluß der Untersuchungen und nach ihrer lückenlosen Ausfüllung an das Reichsgesundheitsamt pünktlich einzusenden. Sie werden hier geordnet aufbewahrt, einerseits als Unterlagen für zahlreiche amtliche Auskünfte, andererseits als ein Bestandteil der für die erbbiologische Forschung im Reichsgesundheitsamt vorzunehmenden umfangreichen Materialsammlung.

D. Anhang

Gesetze und Verordnungen des Reichs, in denen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden[1]

1. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655).

§ 3

(1) Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind, oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Abs. 1 gilt ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.

§ 15

(1) Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung.

(2) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

2. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933

(RGBl. I S. 195)

Zu § 3

2.

(1) Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

[1] Gesetze und Verordnungen, die außer Kraft getreten oder überholt sind, sind in kleinerer Schrift wiedergegeben.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

3. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 458), vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678) und vom 7. Mai 1934 (RGBl. I) S. 373)

1.

(1) Als Angestellte oder Arbeiter (Dienstverpflichtete) im Sinne des Gesetzes gelten die vom Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzteren Falle nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

3.

(1) Verträge der in § 1 bezeichneten Art, die mit Personen nichtarischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß zu kündigen. . . . . .

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstverpflichtete, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter, Ehemänner oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.

4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933

(RGBl. I S. 245)

Zu § 3

1.

Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

2.

(1) Die erste Ausnahme des § 3 Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem un-

unterbrochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

3.

(1) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Frontkämpfer ist insbesondere, wem das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

(3) Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

4.

„Gefallen" ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

5.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reichs im Auslande keine Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung stehen.

6.

(1) Weitere Ausnahmen als im § 3 Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmungen fallenden Beamten nichtarischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

7.

§ 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind.

5. Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933

(RGBl. I S. 678)

IX. Als neue Nr. 10 ist aufzunehmen:

10.

(1) Als Angestellter oder Arbeiter darf in den Dienst der in Nr. 1 bezeichneten Dienstberechtigten nur eingestellt werden, wer die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das Beschäftigungsverhältnis besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden.

(2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen.

6. Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933

(RGBl. I S. 433)

§ 1 a

(1) . . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.

(4) Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, von der Vorschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulassen.

7. Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) vom 8. August 1933

(RGBl. I S. 575)

1.

(1) Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an

Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

2.

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

3.

Die Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Abgabe von Gutachten ist auch in diesen Fällen der in Nr. 2 Abs. 3 genannte Sachverständige ausschließlich zuständig.

8. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933

(RGBl. I S. 433)

Kapitel II

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 1 a des Reichsbeamtengesetzes (in der Fassung dieses Kapitels) und des § 5 gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Hierbei trifft die Entscheidung im Sinne des § 1 a Abs. 4 die oberste Landesbehörde auch für den Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes; für die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes trifft die oberste Reichsbehörde die Entscheidung. ...

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, gleichartige Vorschriften zu erlassen.

9. Wehrgesetz vom 21. Mai 1935

(RGBl. I S. 609)

§ 15

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zu Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

10. Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935

(RGBl. I S. 697)

§ 19

Arische Abstammung

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst und Arbeitsdienst. Als nichtarisch im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

(2) Wehrfähige Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung, die innerhalb der Frist von 2 Wochen nach dem Musterungstage keinen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst" (Prüfungsausschuß) einreichen oder deren Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt wird, sind der Ersatzreserve II zu überweisen. Prüfungsausschüsse werden bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildet.

(3) Dienstpflichtige arischer Abstammung haben bei der Musterung folgende Erklärung unterschriftlich abzugeben:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(4) Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nach Abs. 3 nicht ab, so hat er binnen einer Frist von einem Monat den Nachweis zu erbringen, daß er die Erklärung nach Abs. 3 mit Grund verweigert hat. Anderenfalls kann er, bis der Nachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen

werden. Im Falle des Satzes 2 kann die Kreispolizeibehörde von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

11. Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935

(RGBl. I S. 1047)

§ 1

(1) Arischer Abstammung im Sinne des Wehrgesetzes ist, wer arischer Abstammung im Sinne der Beamtengesetzgebung ist. Die in der Beamtengesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für das Wehrgesetz.

(2) Als nichtarisch gilt demnach, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Großelternteil nichtarisch ist. Ein Großelternteil ist nichtarisch, wenn seine Eltern nichtarisch gewesen sind. Hat eine Person der jüdischen Religion angehört, so wird vermutet, daß sie nichtarischer Abstammung war. Die Vermutung kann widerlegt werden.

§ 2

(1) Personen, deren beide Eltern jüdischen Blutes sind, oder die drei jüdische Großelternteile haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen; soweit sie wehrfähig (§ 16 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 697) sind, werden sie ausnahmslos der Ersatzreserve II überwiesen.

(2) Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes können für Nichtarier zugelassen werden, die nicht mehr als zwei voll nichtarische, insbesondere jüdische Großelternteile haben.

§ 3

(1) Die Musterung wird ohne Rücksicht auf die Rassenzugehörigkeit durchgeführt.

(2) Wird ein Nichtarier, auf den die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 zutreffen, für wehrfähig befunden, so ist ihm dies mitzuteilen und gleichzeitig zu eröffnen, daß er der Ersatzreserve II überwiesen werden müsse, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst" einreiche, oder wenn sein Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt werde.

§ 4

(1) Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuß tritt am Amtssitz der höheren Verwaltungsbehörde zusammen (vgl. § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 697). Den Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion, in der entmilitarisierten

Zone im Einvernehmen mit der unteren Ersatzbehörde. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß die Entscheidung dem Antragsteller und der Wehrersatzinspektion bzw. der unteren Ersatzbehörde rechtzeitig vor der Aushebung mitgeteilt werden kann.

§ 5

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt wird,
2. einem Offizier, der von der Wehrersatzinspektion bestimmt wird, in der entmilitarisierten Zone einem von der unteren Ersatzbehörde zu bestimmenden Mitglied und
3. einem rassekundlich und erbbiologisch geschulten Amtsarzt, der von dem Reichsminister des Innern bestimmt wird, als Beisitzern.

§ 6

Die Prüfungsverhandlungen finden getrennt von der Musterung statt und sind nicht öffentlich.

§ 7

(1) Der Antragsteller wird schriftlich geladen und hat persönlich vor dem Prüfungsausschuß zu erscheinen.

(2) Dem Antragsteller ist das zur Ergänzung seines Antrags etwa noch Erforderliche so rechtzeitig mitzuteilen, daß er es spätestens bei Beginn der Prüfungsverhandlung vorlegen kann.

(3) Anträge solcher Nichtarier, die nicht zur Antragstellung befugt sind (§ 2 Abs. 1), können außerhalb der Verhandlung durch Entscheidung des Vorsitzenden als unzulässig verworfen werden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer.

(2) Die Entscheidung lautet auf Zulassung zum Wehrdienst oder auf Ablehnung des Antrags oder auf Aussetzung des Verfahrens. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung wird dem Antragsteller und der Wehrersatzinspektion (bzw. der unteren Ersatzbehörde) ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Dem Antragsteller kann sie außerdem schon in der Sitzung des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

(4) In den Akten des Prüfungsausschusses ist die Entscheidung schriftlich niederzulegen und zu begründen.

12. Verordnung über das Erfassungswesen vom 7. November 1935

(RGBl. I S. 1297)

§ 10

Arische Abstammung

Jeder Dienstpflichtige arischer Abstammung hat bei der persönlichen Anmeldung die im § 19 Abs. 3 der Musterungsverordnung vorgeschriebene Er-

klärung abzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der genannten Verordnung. Die Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

13. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935

(RGBl. I S. 769)

§ 7

(1) Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

(2) Nichtarier, die nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

§ 11

(1) . . . . . .

(2) Der Führeranwärter muß sich vor seiner Beförderung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 10 Jahren verpflichten und den Nachweis arischer Abstammung führen; er muß weiter seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt haben.

(3) bis (5) . . . . . .

14. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935

(RGBl. I S. 1215)

Art. 21

Die Genehmigung zur Verheiratung soll nur erteilt werden, wenn der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mindestens 25 Jahre alt ist. Die Braut muß arischer Abstammung sein und einen guten Leumund haben, sie soll erbgesund sein und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

15. Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933

(RGBl. I S. 225)

§ 4

Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilszahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrunde gelegt werden.

Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nichtarischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

16. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933

(RGBl. I S. 226)

Zu § 4

8.

Die Anteilszahl (§ 4 Abs. 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 v. H., die Verhältniszahl (§ 4 Abs. 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 v. H. im Höchstfall festgesetzt.

9.

In den Fakultäten ist die Anteilszahl innerhalb der Ersteinschreibungen zu wahren.

In der einzelnen Schule ist die Anteilszahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4 Abs. 2 auf ihr verblieben sind.

Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilszahl kein Schüler nichtarischer Abstammung zuzulassen sein würde, so kann ein Schüler nichtarischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nichtarischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilszahl unterschritten ist.

10.

Wechselt ein Schüler nichtarischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilszahl einzurechnen.

11.

Schüler nichtarischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4 Abs. 1 Anwendung.

Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder eingeschrieben werden.

17. Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933

(RGBl. I S. 685)

§ 13

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Absatz 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

18. Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden vom 19. Oktober 1933

(RGBl. I S. 749)

§ 7

Arische Abstammung der beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden

(1) Zu Vorsitzenden des Anerbengerichts, zu Vorsitzenden oder richterlichen Mitgliedern des Erbhofgerichts oder zu beamteten Mitgliedern des Reichserbhofgerichts dürfen nur Personen ernannt werden, die im Sinne des § 13 des Gesetzes deutschen oder stammesgleichen Blutes sind.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung des Absatz 1 wird vermutet, wenn die arische Abstammung im Sinne des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes nachgewiesen ist.

19. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933

(RGBl. I S. 188)

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 175) nichtarischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

20. Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft vom 22. April 1933

(RGBl. I S. 217)

§ 1

Patentanwälte, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind, können bis zum 30. September 1933 in der beim Reichspatentamt geführten Liste der Patentanwälte gelöscht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Patentanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste eingetragen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Für die Frage, wer als Frontkämpfer anzusehen ist, gelten die auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erlassenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

§ 2

Die Zulassung zu der im § 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, geregelten Prüfung und die Eintragung in die Liste der Patentanwälte können Personen versagt werden, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind.

21. Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933

(RGBl. I S. 669)

§ 3

Die Eintragung kann Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nichtarischer Abstammung sind.

§ 5

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu ihr darf nur zugelassen werden, wer die Bedingungen der §§ 2, 4 erfüllt und nicht nach § 3 von der Eintragung ausgeschlossen werden soll. . . .

22. Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933

(RGBl. I S. 257)

Art. I

§ 1

(1) Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer

Abstammung sind, dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

(2) Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nichtarischer Abstammung dürfen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als solche anderen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände für Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 der Reichsabgabenordnung tätig werden.

23. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1433)[1]

§ 3

(1) . . . . . .

(2) Die Bestallung ist zu versagen,

1. bis 4. . . . . ;
5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Aerzte an der Gesamtzahl der Aerzte im Deutschen Reich dem Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) (4) . . . . . .

§ 40

Für die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Aerztekammern sowie für die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend; der Leiter der Reichsärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

24. Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983)

Art. I

(1) Die Tätigkeit von Kassenärzten nichtarischer Abstammung und von Kassenärzten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, wird beendet. Neuzulassungen solcher Aerzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen finden nicht mehr statt.

(2) Die Durchführung dieser Vorschriften erfolgt nach Maßgabe des Artikels II.

[1] In Kraft ab 1. April 1936.

Art. II

Die Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2, 8), werden wie folgt geändert:

1.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Arzt deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, seit mindestens zwei Jahren ärztliche Tätigkeit ausübt und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nichtarische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn die Aerzte am Weltkriege auf seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind."

2.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrage sind beizufügen

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, daß sowohl der Antragsteller wie seine Eltern und seine Großeltern arisch sind,
b) bei Aerzten nichtarischer Abstammung, deren Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, die entsprechenden Nachweise,
c) bei Aerzten nichtarischer Abstammung, die am Weltkriege teilgenommen haben, Nachweise über ihre Kampftätigkeit oder ihre ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett,
d) und e) . . . . . "

3.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Nr. 5:

„5. seine Zulassung gemäß §§ 27a und 27b beendet ist."

4.

. . . . . .

5.

§ 22 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Das gleiche gilt für Aerzte nichtarischer Abstammung, es sei denn, daß sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Aerzte tätig gewesen sind oder daß ihre Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind.

(3) . . . . . "

6.

Hinter § 27 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 27a

„(1) Die kassenärztlichen Vereinigungen haben die Zulassung solcher Aerzte mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären, die nach § 22 Abs. 2 und 3 nicht zugelassen werden dürften. Dies gilt nicht für Aerzte, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind, es sei denn, daß sie sich in kommunistischem Sinne betätigt haben.

(2) . . . . . .

§ 27b bis § 27e

. . . . . "

25. Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933

(RGBl. I S. 260)

§ 1

Die Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2, 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. Teil IV S. 169, 174) und der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) werden wie folgt geändert:

2.

§ 15 erhält folgenden Absatz 2:

„Hat die Schiedsstelle Zweifel über die arische Abstammung eines Arztes oder wird es von den ärztlichen Beisitzern beantragt, so ist über diese Frage ein Gutachten des Vorstandes des Verbandes der Aerzte Deutschlands einzuholen; dieses ist für die Entscheidung bindend."

26. Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (RGBl. I S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933

(RGBl. I S. 983)

§ 1

Die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern auf Kosten von Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) endet, wenn sie nichtarischer Abstammung sind oder sich in kommunistischen Sinne betätigt haben; solche Zahnärzte und Zahntechniker sind auch künftig von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Zahnärzte und Zahntechniker, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind. Er gilt ferner nicht für Zahnärzte, die im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten als Aerzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind.

(2) . . . . . .

27. Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933

(RGBl. I S. 983)

§ 4

(1) bis (3) . . . . . .

(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nichtarische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn die Antragsteller am Weltkriege auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind.

§ 5

(1) (2) . . . . . .

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, daß sowohl der Antragsteller wie seine Eltern und seine Großeltern arisch sind,

b) bei Antragstellern nichtarischer Abstammung, die am Weltkriege teilgenommen haben, Nachweise über ihre Kampftätigkeit oder ihre ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett,

c) bei Antragstellern nichtarischer Abstammung, deren Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, die entsprechenden Nachweise,

d) und e) . . . . . .

(4) bis (6) . . . . . .

§ 27

(1) Bewerber, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund besteht, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Das gleiche gilt für Bewerber nichtarischer Abstammung, es sei denn, daß sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Aerzte tätig gewesen sind oder daß ihre Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind.

(3) bis (6) . . . . . .

28. Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933

(RGBl. I S. 983)

Art. II

Die Zulassung von Aerztinnen sowie die Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen, deren Ehemänner im Weltkriege gefallen sind und deren Zulassung oder Tätigkeit nur wegen ihrer nichtarischen Abstammung für beendet erklärt worden ist, gilt als nicht beendet.

Art. III

Artikel II Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1933 außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Vorschriften eine Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands noch bis zum 31. Dezember 1933 mitgeteilt ist, bleiben die Vorschriften zur Durchführung der anhängigen Verfahren in Kraft.

Art. IV

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden bis auf weiteres in Städten mit mehr als einhunderttausend Einwohnern Aerzte nichtarischer Abstammung sowie Aerzte, deren Ehegatte nichtarischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen.

29. Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934

(RGBl. I S. 399)

Zulassungsordnung

Kapitel 3

Grundsätze für die Zulassung

§ 15

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. . . . . .

2. Aerzte nichtarischer Abstammung und Aerzte, deren Ehegatten nichtarischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die

außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Arztes oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend;

3. bis 5. . . . . .

Kapitel 5

Verfahren

§ 25

(1) Die Neueintragung in das Arztregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arztes. Der Antrag ist an die Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu richten, bei der das Arztregister geführt wird.

(2) Der Antrag soll die Personalien des Arztes, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder, sowie seine Anschrift enthalten.

(3) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind;
2. bis 4. . . . . .

(4) Heiratet der Arzt, so hat er es dem Arztregister unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist.

30. Dritte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 13. Februar 1935

(RGBl. I S. 192)

3.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung ist nur zulässig, wenn

a) . . . . . .

b) der Antragsteller und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Antragstellers oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend."

4.

§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind,"

6.

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„(7) Heiratet der Zahnarzt oder Dentist, so hat er es dem Register unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist."

21.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen:

1. . . . . .
2. wenn ein arischer Kassenzahnarzt oder Kassendentist einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;
3. . . . . ."

31. Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935

(RGBl. I S. 594)

Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten

Kapitel 2

Register

§ 4

(1) bis (3) . . . . .

(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn

a) der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

b) der Antragsteller und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Antragstellers oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend.

§ 5

(1) (2) . . . . . .

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind,

b) und c) . . . . . .

(4) bis (6) . . . . . .

(7) Heiratet der Zahnarzt oder Dentist, so hat er es dem Register unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist.

§ 8

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Er wird von Amts wegen gestrichen, wenn

1. bis 3. . . . . ,
4. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 4) nicht gegeben sind,
5. seine Tätigkeit gemäß der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) beendet ist.

(3) (4) . . . . . .

Kapitel 6

Ende und Ruhen der Zulassung

§ 34

Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen:

1. . . . . .
2. wenn ein arischer Kassenzahnarzt oder Kassendentist einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;
3. . . . . .

32. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933

(RGBl. I S. 283)

§ 1

Für die Amtsenthebung und die Neubesetzung gelten im allgemeinen die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen als Richtlinien. Gebührnisse werden für die Zeit nach der Amtsenthebung nicht gewährt.

§ 4

Bevollmächtigte und Beistände kommunistischer Einstellung oder nichtarischer Abstammung sind zurückzuweisen, es sei denn, daß sie mit dem Antragsteller verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind; hierbei gelten die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Personen, die nach Absatz 1 zurückzuweisen sind, dürfen zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsbehörden nicht zugelassen werden; bestehende Zulassungen sind zu widerrufen.

. . . . . .

33. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933

(RGBl. I S. 397)

§ 1

Die Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten (§ 1686 der Reichsversicherungsordnung, § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) sind mit Wirkung vom 1. August 1933 neu auszuwählen; dabei sind die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden. Wer hiernach nicht ausgewählt werden kann, kann auch nicht auf Grund des § 1681 der Reichsversicherungsordnung oder des § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen als Gutachter benannt werden.

§ 2

Als Vertrauens- und Durchgangsärzte und in gleichartige Stellungen dürfen auch solche Aerzte nichtarischer Abstammung nicht berufen werden, für die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 eine Ausnahme vorgesehen ist.

Soweit nichtbeamtete nichtarische Aerzte zur Zeit eine solche Stelle inne haben und nicht schon auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verlieren, ist das Anstellungsverhältnis zum 1. August 1933 zu lösen, auch wenn die Kündigung dauernd oder für längere Zeit ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Das gilt nicht für Aerzte, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung schwerbeschädigt (§ 29 des Reichsversorgungsgesetzes) sind.

. . . . . .

§ 3

Die Lösung des Anstellungsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) ist ein wichtiger Grund für die Beendigung einer Anstellung als Arzt in einem Krankenhaus, Ambulatorium usw. des Dienstberechtigten, wenn diesem wegen der engen Verbindung jener Tätigkeit mit der Beschäftigung als Vertrauens- oder Durchgangsarzt und unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Beschäftigung des Arztes nicht zugemutet werden kann.

§ 4

Auf Beschwerde entscheidet das Reichsversicherungsamt über die Entlassung, den Anspruch auf Ruhegehalt oder die Gewährung eines Uebergangsgeldes (§§ 2, 3) unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig; es kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 zulassen, soweit die Aufrechterhaltung der vertrauensärztlichen Tätigkeit oder des Durchgangsarztverfahrens dies erfordert.

§ 5

In der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung kann jeder die Untersuchung durch einen nichtarischen Arzt vor Beginn der Untersuchung

ablehnen. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die Untersuchung von einem geeigneten Arzt arischer Abstammung vorgenommen werden kann.

§ 6

Was vorstehend für Aerzte vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Zahnärzte.

34. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935

(RGBl. I S. 1143)

§ 1

(1) Zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung sind nur berechtigt:

1. Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen,
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind,
3. geschäftsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,
4. Personen, die im Dienste des Beteiligten beschäftigt sind, sowie der Führer des Betriebes, dem der Beteiligte als Gefolgschaftsmitglied angehört oder angehört hat.

(2) § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) bleibt unberührt.

§ 3

(1) Kann sich eine Partei nicht durch einen der nach § 1 zur Vertretung Berechtigten vertreten lassen, so kann der Versicherungsträger und, soweit es sich um ein Verfahren vor einer Versicherungsbehörde handelt, diese auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Vertreter zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; insbesondere können in diesem Falle Nichtarier als Vertreter von Nichtariern zugelassen werden.

(2) (3) .....

35. Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935

(RGBl. I S. 1035)

Art. 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Aerzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Aerzte arischer Abstammung

im Sinne der Ziffer 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) .....

36. Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933

(RGBl. I S. 713)

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 5

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. und 2. .....
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. bis 7. .....

§ 6

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1 a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

37. Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933

(RGBl. I S. 1085)

§ 16

(1) Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben

a) Personen, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind; die Vorschriften der Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums finden entsprechende Anwendung.
b) Personen, die den Schriftleiterberuf an einer jüdischen Zeitung ausüben wollen; ihnen wird jedoch die Befreiung unter Beschränkung auf die Tätigkeit an solchen Zeitungen erteilt werden.

(2) Im übrigen sollen die Leiter der Landesverbände Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung nur in besonderen Fällen und nur für bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters befürworten.

§ 17

Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Ehe (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben Personen, die zum Zeitpunkt der Verkündung des

Geſetzes bereits mit einer Perſon nichtariſcher Abſtammung verheiratet waren.

38. Geſetz über die Bildung von Studentenſchaften an den wiſſenſchaftlichen Hochſchulen vom 22. April 1933

(RGBl. I S. 215)

§ 1

Die bei einer wiſſenſchaftlichen Hochſchule voll eingeſchriebenen Studenten deutſcher Abſtammung und Mutterſprache bilden unbeſchadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenſchaft dieſer Hochſchule.

39. Verordnung zur Ausführung des Geſetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1481)

§ 5

Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

40. Verordnung über die Rechtsverhältniſſe der Angehörigen der Landespolizei vom 7. Januar 1936

(RGBl. I S. 8)

§ 10

(1) Angehöriger der Landespolizei kann nur werden, wer
a) die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzt und deutſchen oder artverwandten Blutes iſt,
b)–d) .....
(2) .....

41. Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936

(RGBl. I S. 11)

§ 6

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.
(2) Zur geſchäftsmäßigen Hilfeleiſtung in denjenigen Steuerſachen, die Steuern betreffen, die von einer jüdiſchen Religionsgeſellſchaft oder für deren Rechnung erhoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107 a Abſatz 1 der Reichsabgabenordnung nicht.

Sachverzeichnis

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten)

Abſtammung 55, 101
Altersgrenze 72
Amtsbezeichnung 83
Anfechtungsklage 108 ff., 181 ff.
Angeſtellter 86
Anſteckende Krankheit 166
Anthropologie 12
Arbeiter 86
Arbeitsdienſt 16, 54, 67, 71, 268
Arierbegriff 16
Arierparagraph 77 ff.
Ariſche Abſtammung 55
Artfremder Miſchling 61, 67 f., 133; Rechtsſtellung 67 f.
Artfremdes Blut (ſ. auch Blut) 5, 26, 55, 96, 132 ff.
Artverwandtes Blut (ſ. auch Blut) 16, 24, 26, 54, 55, 95
Arzt 16, 67, 69, 71, 91, 92 f., 93, 193, 210, 272 ff.; — der freien Praxis 193; ausländiſcher — 193; leitender — 71, 92 f.; Vertrauensarzt 71, 93
Aſyl 116
Aufgebot 98, 100 f., 136, 142, 162, 215, 216, 217
Aushebung 265
Ausland, Arbeitsverhältnis im — 116; Eheſchließung im — 94, 103, 121, 135, 179 f; Strafbare Handlungen im — 121, 123, 124, 183; Wohnſitz im — 138, 144 f., 193 f., 218, 219 f.
Auslanddeutſcher 54, 103, 193, 218
Ausländer 25, 29, 50, 97 f., 99 f., 101 f., 112, 118, 124 f., 128, 133 ff., 138, 142, 144 ff., 183, 184 f., 196
Außerehelicher Verkehr 67, 111 ff., 122 ff., 135 f., 143

Bauer 16, 18, 67, 71
Bazillenträger 166
Beamter 18, 28, 66, 69, 71 ff., 78, 81 ff., 110, 132, 148 ff., 260 ff.
Befreiungen 57, 79, 111, 117, 119, 131, 135, 145 f., 158 f., 173, 185 f., 216, 218, 220 f.
Beratungsſtelle für Erb- und Raſſenpflege 173, 234 ff.
Berufsbeamtentum 66, 71, 78, 82, 85, 88, 110, 260 ff.
Berufsſtändiſche Organiſationen 16, 67, 71
Beſchäftigungsverbot 113, 124, 143 f.
Bevölkerungspolitik 5
Bevölkerungswiſſenſchaft 5
Bezirksſchornſteinfeger 69, 91
Biologie 12
Blut (ſ. auch Raſſe) 4 ff., 11 ff., 16, 24, 26, 54 f., 95 f., 132 ff.; artfremdes — 5, 26, 55, 96, 132 ff.; artverwandtes — 16, 24, 26, 54, 55, 95; deutſches — 16, 24, 26, 54, 55, 95
Blutreinheit 77 ff., 94, 132 ff.; Anforderungen an die — 77 ff.; Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutſchen Blutes 132 ff.

Chauffeur 116

Dentiſt 276
Deutſchblütig 17, 55, 96, 143
Deutſche Arbeitsfront 19, 67, 79
Deutſches Blut (ſ. auch Blut) 16, 24, 26, 54, 55, 95
Diener 116
Dienſtmädchen 115
Dienſtſtrafverfahren 83, 85
Diſſimilation 17
Domizilprinzip 103, 180
Dreiachteljude 63
Dreivierteljude 73 f.

Eheanfechtung 107 ff., 181
Eheberatung 175 f., 191, 234
Eheerschleichung 182 ff.
Ehefähigkeit 98, 199
Ehefähigkeitszeugnis 142, 162, 186, 218
Ehegesundheitsgesetz 19, 40 ff. (Text), 164 ff. (Erläuterungen), 187 ff. (Begründung), 228 ff. (Durchführungserlasse)
Ehehindernis: Ehehindernisse der Rassenmischung 94, 142; Ehehindernisse mangelnder Ehegesundheit 164 ff., 191 ff.; Ehehindernis wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes 68, 94, 95, 132 ff., 197, 217; Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags 94 ff., 98, 126, 127, 130, 131 f.; aufschiebendes — 96, 128, 131, 134, 141; trennendes — 96, 127; zweiseitiges — 96, 134, 165; Befreiungen 111, 130, 131, 135, 158 f., 173, 220 f.
Ehenichtigkeit 94, 105 f., 141, 177 ff., 219
Eheschließung: Eheschließung im Ausland 94, 103, 121, 135; gesundheitlich unerwünschte Eheschließungen 164 ff.; Uebersicht über Eheschließungen 98 f.
Ehetauglichkeitszeugnis 136 ff., 142, 166, 173 ff., 191 ff., 215, 218; Gebühr 204 f.; Geltungsdauer 138, 200 f.; Inhalt 174; Rechtsmittel 139, 175, 197, 203, 205 f.; Uebergangsregelung 140 f., 176 f., 194 ff.; Versagung 203; Zurücknahme 138 f., 201 f.; Zuständigkeit 173 f.
Ehrenkreuz 119
Entmündigung 168 f.
Erbanlage 4, 17; verdeckte 4; vorherrschende 4
Erbbild 4
Erbgesundheit 173, 194, 198, 234
Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht), Gebühr 213; örtliche Zuständigkeit 207; Rechtsmittel gegen Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts 208; Verfahren 208 ff., 210 f., 211 f., 213; Wiederaufnahme des Verfahrens 214
Erbgut 11
Erbhofbauer 16, 18, 67, 71, 270
Erbkrankheit 170 ff., 211 f., 234 ff., 280
Erbmasse 4, 17, 19
Erbpflege 8, 12, 13, 173, 234
Erfassungswesen 267
Erscheinungsbild 4
Esra 15
Exterritoriale 116, 157

Flagge 118
Fleischbeschauer 69, 91
Fremder Staatsangehöriger 142, 145 f., 184 f.
Frisöse 116
Frontkämpfer 67, 71, 72, 82, 83, 87
Führer und Reichskanzler 79, 111, 117, 145
Fünfachteljude 63

Gärtnerin 115
Gefallene im Weltkrieg 67, 71, 72, 82, 87
Geistige Störung 169
Gemeinschaftsglied 23
Genehmigung der Eheschließung 94, 97, 129, 154 f.
Genfer Abkommen 48
Geschlechtskrankheit 166
Geschlechtsverkehr 67, 111 ff., 122 ff., 135 f., 143
Geschworene 69, 91
Gesellschafterin 115
Gesundheitsamt 137, 142, 147, 165 f., 173 ff., 192 ff., 196 f.
Gesundheitsschädigung 167
Großeltern 62, 74

Haager Eheschließungsabkommen 98, 101, 104, 134, 138, 153, 179, 199
Halbjude (s. auch Mischling ersten Grades) 17, 18, 73

Handelsrichter 69, 91
Hausangestellte 113 ff., 143
Hausgemeinschaft 115, 143
Haushalt 114 f., 143
Haustochter 115
Heim 116
Helfer in Steuersachen 282
Hochschule 16, 268 f., 282
Hochschullehrer 82, 84
Hotel 116

Infektionskrankheit 166
Juden 2, 6, 14 ff., 26, 48, 55, 66, 70 ff., 73 ff., 76, 95, 99 f., 111, 113, 118, 143 f.; Begriff 73 ff.; Beschäftigungsverbot 113, 124, 143 f.; Eheverbote 94 ff., 99 ff., 126 f.; Eigenleben 15, 71; Geschlechtsverkehr 111 ff., 143; Judenproblem 14, 16, 47; Rasse (aschkenasische, Ost-, sephardische, Südjuden) 6; Rassengemisch 2, 6; rassische Einordnung bei Heirat 76 f.; Rechtsstellung 16, 70 ff.; Volk 2, 14
Jüdische Farben 15, 119
Jüdischer Mischling (s. auch Mischling, Halbjude, Vierteljude) 18, 61 ff., 73, 95, 99 f., 127 ff., 130 f., 143, 154 ff.; Begriff 18, 62 ff.; Rechtsstellung 17 ff., 66 f.
Jugendschulung 27
Jungfer 115

Kauffahrteischiffe 119
Kindermädchen 115
Kirchliche Eheschließung 102
Köchin 115
Konkordat 102 f.
Konkubinat 112
Konkursverwalter 69, 91
Konsularbehörde 105, 135, 142 f.
Körperschaften des öffentlichen Rechts 82
Krankenanstalt 71, 93, 116
Krankenkasse 204, 272 ff.
Krankenschwester 115
Kriegsteilnehmer 273
Kultur 11, 12
Kulturkammer 16
Kündigungsrecht 88
Künstler 16

Landespolizei 282
Lehrer 73, 82; an jüdischen Schulen 73; im öffentlichen Schuldienst 82
Lotterieeinnehmer 69, 91

Massöse 116
Mendelsches Gesetz 4
Minderheit 14, 28, 54
Mischling 3, 14, 16, 17 ff., 47, 54 ff., 61 ff., 67, 73, 94 ff., 99 f., 127 ff., 130 f., 133, 143, 154 ff.; Mischlingsproblem 14, 17, 47; Rechtsstellung 17 ff., 66 f.
Mischling ersten Grades 18, 55, 74 ff., 99 f., 154 ff.; Eheverbote 94 ff., 99 f., 127 ff., 154 ff.; Unterschied der Rechtsstellung zu Mischlingen zweiten Grades 67
Mischling zweiten Grades 18, 55, 94, 99 f., 111, 130 f., 133, 143; außerehelicher Verkehr 143; Eheverbote 94 ff., 99 f., 127 ff., 130 f.; Unterschied der Rechtsstellung zu Mischlingen ersten Grades 67
Mischrasse 15, 47
Musterung 265

Näherin 116
Nation 1, 8, 22, 23
Nationalsozialismus 3, 4, 7, 9, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 25, 27
Neger 136, 153, 195
Nichtarier; Nichtarierbegriff 16, 73
Nichtigkeitsklage 94, 106, 141, 180 f., 219
Notar 72, 84 f., 86, 90, 91
Nottrauung 100, 140, 186, 216
NSDAP 62, 67, 71, 77; angeschlossene Verbände 67, 71; Aufnahmebedingungen 62; Gliederungen 67, 71, 77
Nürnberger Gesetze 15, 47, 78

Oberschlesien 48
Oeffentliches Amt 16, 26, 28, 66, 69, 71, 86, 90 f., 150

Offizier 18, 83
ordre public 104

Patentanwalt 16, 67, 71, 271
Pension 116
Pfleger 69, 91
Politische Rechte 28, 50, 53, 66
Portier 116
Privatsekretärin 115
Putzfrau 115

Rasse 1 ff., 8 ff., 55 f., 132 ff.; artfremde 3, 6, 11, 15; artverschiedene 3, 132 ff.; artverwandte 2, 11; Begriff 1 ff.; Mischrasse 3, 15, 17; Rassegedanke 1, 11, 13; Rassenlehre 1; Rassenmischung 3, 6; Rassenpflege 7 f., 12 f.; Rassenproblem 15; Rasse und Kultur 8 ff.; Rasse und Vererbung 1 ff.; Systemrasse 1 ff. (aethiopische 2; dalische 6; dinarische 2, 6, 7, 55; europäische 2, 6; fälische 2, 6, 7, 55; innerasiatische 2, 6; jüdische 2, 6; mongolische 6; negerische 2, 6; nordische 2, 6, 7, 55; orientalische 2, 6; ostbaltische 2, 6, 7, 55; osteuropäische 6; ostische 2, 6, 7, 55; vorderasiatische 2, 6; westische 2, 6, 7); Volk und Rasse 2
Rassenmischehe 17, 19, 151 ff.
Rassische Einordnung 56, 62 ff., 74 ff., 127
Recht 12
Rechtsanwalt 16, 18, 67, 69, 71, 91, 270 f.
Rechtsberatung 282
Reichsärzteordnung 272
Reichsausschuß für Ehegenehmigungen s. Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes
Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes 129, 130, 155 ff.
Reichsbahn 72, 88
Reichsbank 72, 88
Reichsbürger 16, 25, 50, 52 ff., 68 f.
Reichsbürgerbrief 26, 28, 52, 58
Reichsbürgerrecht 19, 24, 25, 54 ff.; Form des Erwerbs 56; Inhalt 57; rassische Erfordernisse 55; Verlust 57; Voraussetzungen für den Erwerb 54 ff.
Reichsbürgerschaft 19, 24, 27, 53
Reichserbhofgesetz 62, 67, 78, 270
Reichsfarben 118
Reichsparteitag der Freiheit 49
Reichsstelle für Sippenforschung 101
Reichstagswahlrecht 19, 27, 28, 58, 60, 69
Reichsversorgung 278 ff.
Religionsgemeinschaft 55, 64, 69, 73 ff.; jüdische 55, 64, 282; Rechtsfolgen der Zugehörigkeit 55, 64, 74 f.
Religionslehrer 69
Ruhegehalt 72, 83, 87

Saarland 48
Sanatorium 116
Schiedsmänner 69, 91
Schöffen 69, 91
Schriftleiter 16, 18, 67, 71, 281
Schule 16, 268 f.
Schutzverband 25, 29, 50, 51
Schutzverbandsgenosse 51
Sozialversicherung 82, 86, 205, 278 ff.
Sprache 1, 12
Sprechstundenhilfe 115
Staat 20, 22
Staatenloser 25, 29, 50, 102, 118, 128, 134, 142, 144 f., 146, 219 f.
Staatsangehöriger 25, 29, 50 ff., 96, 97, 99 f., 111, 114, 127; artfremder 29, 114; Begriff 50; deutschen oder artverwandten Blutes 16, 24, 26, 94, 99 f., 111, 114, 127
Staatsangehörigkeit 1, 19, 27, 29, 50 ff., 54, 75, 97; Erwerbsgründe 51 f.; formeller Inhalt 51; materieller Inhalt 50; Verlustgründe 52
Staatsangehörigkeitsprinzip 104, 179
Staatsbürger (s. auch Reichsbürger) 23
Staatsbürgerschaft (s. auch Reichsbürgerschaft) 19, 24

Staatsfeindliche Betätigung 26
Standesbeamter 100 ff., 120 f., 132, 137, 142, 152 ff., 165, 175 f., 178, 184, 195 f., 215 f., 217, 228 f., 232 ff.; Strafbarkeit 120 f., 184; Verhalten bei Ehehindernissen mangelnder Ehegesundheit 175 f., 195 f., 215 f., 217, 228 f., 232 ff.; wegen Gefährdung der Reinerhaltung des deutschen Blutes 139 f., 153; wegen jüdischen Bluteinschlags 100 ff., 142, 152 f.
Stempelverteiler 69, 91
Stenotypistin 115
Steuerberater 16, 67, 69, 71, 91, 271
Steuern 51, 282
Stimmrecht 66, 69
Strafvorschriften 111, 113, 117, 119, 120 ff., 128 f., 131, 135, 141, 144, 172 f., 182 ff.
Stubenmädchen 115
Studentenschaft 282
Stütze 115
Systemrasse (s. auch Rasse) 1 ff.

Testamentsvollstrecker 69, 91
Theaterleiter 16
Tuberkulose 166

Umweltheorie 3
Uneheliche Kinder 77
Unfruchtbarkeit 172, 217
Unterhaltszuschuß 72, 86 ff.
Untersuchung der Verlobten 137 f., 173 f., 192 ff.

Vererbung 1, 4; Vererbungslehre 4
Vertrauensarzt 71
Vierteljude (s. auch Mischling zweiten Grades) 17, 18, 73
Volk 1, 8, 20, 22, 23; deutsches 2, 14, 21; jüdisches 2, 14
Volksabstimmung 28, 53
Volkstum 1, 22, 27
Volljude 62 f., 73 f.
Vorläufiges Reichsbürgerrecht 19, 53, 58 ff., 69; besondere Verleihung 60; Entziehung 61; Voraussetzungen für den Erwerb 59, 62
Vorläufige Vormundschaft 168 f.
Vormund 69, 91

Wartestandsbeamte 72, 82 f.
Waschfrau 115
Wehrdienst 16, 18, 26, 28, 51, 54, 67, 71, 96, 131, 132, 264, 266
Wehrmacht 72, 83
Wirtschaft 12, 67
Wirtschaftliche Betätigung 19, 67, 71
Wirtschaftsprüfer 69, 91

Zahnarzt 67, 71, 274 ff.
Zahntechniker 274 f., 277
Zigeuner 55, 153, 195
Zimmervermietung 116
Zofe 115
Zwangsverwalter 69, 91